I. rom. c. 136h

Glöden.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

cf. Literatur-Zeitung … 1845
n.° 10 ff. (4° Eph. …

<36635368970014 S

<36635368970014

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Römische Recht

im

Ostgothischen Reiche.

Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung

von

Iwan von Glöden,

Doctor der Rechte und Privatdocenten in Rostock.

Jena,

Friedrich Frommann.

1843.

92.D.

. . . . non quia velim verbosos commentarios facere, sed quod in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constaret. Et certe cujusque rei potissima pars principium est.

Gajus. L. I. de origine juris.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 1

II. Die herrschende Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche. Grundlage dieser Ansicht: das Edictum Theoderici.

1. Dessen Aechtheit. Prüfung der für dieselbe beigebrachten Beweise. (§ 1.) 3

Fernere Prüfung der Aechtheit des Edictum:

a) Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller. (§ 2.) . . . 12

b) Handschriften. (§ 3.) 15

2. Der Urheber und die Zeit der Abfassung des Edictum Theoderici. (§ 4.) 18

Fortsetzung. (Benutzung der Lex Romana Wisigothorum bei dem Edictum.) (§ 5.) 22

III. Die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche. Das Römische Recht war daselbst gemeines Recht. Bedeutung dieses Satzes. Drei Beschränkungen. (§ 6.) . . 35

1. Zusammenhang des behaupteten Zustands mit früheren Zuständen: Die Gothen Theodorich's ein Römisches Heer.

2. Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Ansicht.

a) Eine neue Gesetzgebung Theoderich's (§ 7.) (unten § 28.) . 40

b) Comes Gothorum.

Gewöhnliche Ansicht vom Comes Gothorum. Deren Gebrechen.

α) Richtige Ansicht. (§ 8.) 43

(Verschiedene Nationen im Heere Theoderich's. Gothi : Romani = Milites : Privati.) (§ 9.) 44

Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche. (§ 10.) 47

β) Hypothetischer Beweis dieser Auffassung. (§ 11.) . . . 49

Fortsetzung. (§ 12.) 55

Fortsetzung. (§ 13.) 57

Seite

γ) Nothwendigkeit dieses Beweises. (§ 14.) 63

δ) Nähere Bestimmung und Ausführungen der Ansicht vom Comes Gothorum. (§ 15.) 65

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

a) Das Edictum Theoderici selbst. (§ 16.) 72

b) Die Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von mehren persönlichen Rechten das anzuwendende bestimmt worden wäre. (§ 17.) 75

c) Die Unmöglichkeit, aus dem Edictum und einem Germanischen Subsidiarrechte ein System zu construiren. (§ 18.) . 77

d) Das Verhältniß der Gothischen Bildung zu der Römischen und die politische Stellung der Gothen zu Rom. (§ 19.). 80

e) Aussprüche der Gothischen Könige. (§ 20.) 84

f) Mangel eines Zeugnisses für die Geltung des Gothischen Rechts (in Abstracto). (§ 21.) 88

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

α) Uebersicht. (§ 22.) 92

β) Die Beispiele der Anwendung Gothischen Rechts sind nur Schein. (§ 23.) 95

γ) Dagegen finden sich Fälle der Anwendung des Römischen Rechts auf die Gothen:

a) bei Cassiodorus. (§ 24.) 113

b) In den Papyrusurkunden bei Marini. (§ 25.) . . 115

IV. Zusammenhang des behaupteten Zustandes mit späteren Zuständen. (§ 26.) 120

V. Anhänge:

1. Stand der Ostgothen. Libertas Romana. (§ 27.) . . . 130

2. Das Edictum Theoderici eine bloße Declaration des bestehenden Rechts. (§ 28.) 139

3. Das Edictum Theoderici kein bloßes Project. Benutzung desselben in der Collectio Canonum Archipraesuli Anselmo dedicata. (§ 29.) 144

4. Barbari des Edictum. (§ 30.) 149

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Einleitung.

Mit Recht verlangt man, daß jeder Einzelne, welcher zu der Wissenschaft in ein Verhältniß tritt, sein Wirken als den Theil eines größeren Zusammenhanges denke. Indem ich nun diese Schrift, die erste welche ich dem Publikum übergebe, mit der üblichen Vorrede einzuleiten habe, liegt es mir vorzüglich ob, darzulegen, wie ich jenen Zusammenhang aufgefaßt habe. Nicht als ob ich eine Apologie des Inhalts unternehmen wollte; die große Masse zwar mag jede neue Erscheinung um ihre Berechtigung, zu erscheinen, befragen, und das Bedenken aufstellen, ob nicht der Schriftsteller etwas „Nützlicheres" zu seinem Thema hätte wählen können: dem Wissenschaftlichen aber darf nicht erst der gleiche Anspruch jedes Theiles der Wissenschaft auf unsere Kräfte und Sorgfalt bewiesen werden.

Das Römische Recht ist durch Reception die Grundlage unseres heutigen Rechtszustands geworden; neben demselben aber steht allenthalben ein reichhaltiges einheimisches Recht. Fragt man nach dem Verhältnisse dieser beiden verschiedenen Rechte in der Anwendung auf das Leben, so läßt sich keine andere allgemeine Antwort geben, als die negative, daß keines zu dem anderen sich als bloßes Subsidiarrecht stelle. Es muß also auf jedem einzelnen Punkte erst mühsam die Gränze zwischen beiden Gebieten gerichtet werden. Und doch wäre für die Sicherheit der Rechtsanwendung Großes gewonnen, wenn wir eine einige, das ganze Verhältniß beherrschende Regel besäßen. Hier entsteht nun die Frage, ob nicht etwa des Zufalls Walten die Gränze bald enger bald weiter gesteckt habe, so daß eine solche Regel nur als frommer Wunsch existire, oder aber, ob wir nur das verlorne Wort zu suchen haben. Ist das Letztere, und es ist gewiß so, dann kann darüber, was

uns obliegt, kein Zweifel sein. Nicht durch unsere eigene Rechtsweisheit oder etwa durch Einstimmigkeit der Bewährtesten kann es gefunden, sondern nur in der Geschichte der Reception des Römischen Rechts uns offenbar werden. Diese ist, nach meiner Meinung, vornehmlich in den juristischen Schriftstellern des späteren Mittelalters niedergelegt, etwa vom Sachsenspiegel bis zum Reichskammergerichte, und auf diesem jungfräulichen Acker ist noch heiße Arbeit Noth. Aber die Belehrungen, welche jene Periode in besonders reichem Maaße bieten wird, kann doch nur die frühere Zeit durch ihre spärlicheren Beiträge vervollständigen, und wo überall Römisches Recht mit Germanischem Leben in Berührung getreten ist, da bleibt belehrender Aufschluß über jene späteren Verhältnisse nicht aus. Hier ist freilich das Land bereits zum Garten umgelegt, dessen Früchte nur des Brechenden harren, aber die Arbeit Desjenigen, der hier lustwandelnd Steine aufliest, und Unkraut ausreißt, ist zwar leichter und verdienstloser, doch darum nicht minder ersprießlich.

Unter den Romanischen Reichen hat das Ostgothische ein besonderes Interesse; nicht wegen seines Einflusses auf spätere Bildungen, da es im Gegentheile die kürzeste Dauer gehabt, und nicht einmal als untergeordnetes Glied eines anderen fortbestanden hat, sondern wegen der eigenthümlichen Gestaltung seines Rechtszustandes, welcher nach der herrschenden Meinung durch überwiegenden Einfluß des Römischen Rechts vor dem aller anderen Romanischen Reiche sich auszeichnet. Mit diesem Rechtszustande beschäftigen sich die gegenwärtigen Blätter; sie enthalten eine Kritik der bisherigen Ansicht von demselben, und das Resultat dieser Kritik ist, daß das Römische Recht im Ostgothischen Reiche eine bei Weitem größere Bedeutung gewonnen hat, als selbst die herrschende Meinung ihm beilegt.

II. Die herrschende Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche. Grundlage dieser Ansicht: das Edictum Theoderici.

1. Dessen Aechtheit. Prüfung der für dieselbe beigebrachten Beweise.

§. 1.

Uebereinstimmend wird von allen Schriftstellern, welche den Rechtszustand im Ostgothischen Reiche berühren *a*), gelehrt: Theoderich habe, in der Absicht, seine Gothen allmälig zum Römischen Rechte hinüber zu leiten, bei seinem Aufenthalte in Rom im Jahre 500 p. C., ein Gesetzbuch erlassen, durch welches er seine sämmtlichen Unterthanen, Gothen *b*) wie Römer, in der Art habe binden wollen, daß als Hülfsrecht nach Maaßgabe der Nation bald das Gothische, bald das Römische Recht gelten sollte.

Die Grundlage dieser Meinung ist die Gesetzgebung Theoderichs. Diese soll uns in einem mehrfach gedruckten *c*) Edictum Theode-

---

a) *A. Pagi* Critica in Annales C. Baronii, ad A. 500. num. V. — *Ritteri* Codex Theodosianus Gothofredi. Tom. II. Praefat. p. 2 seqq. — Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen in Italien. 1811. S. 77 fg. — Manso Geschichte des Ostgothischen Reichs in Italien. 1824. S. 92 fg. — K. F. Neumann Die Staatsverfassung der Gothen in Italien. (im Hermes, Band 27. V.) 1826. — Gans Erbrecht des Mittelalters. 1829. S. 158 fg. — Eichhorn Deutsche Staats= und Rechtsgeschichte. 1834. (4te) §. 41. — Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 1834. (2te) Bd. I. S. 32. 33. Bd. II. Kap. XI.

b) Hierüber hat eine abweichende Ansicht Türk Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht. 1832. S. 86 fg., welche unten in einem eigenen Abschnitte (§. 30.) besprochen werden wird.

c) Folgende Abdrücke sind mir bekannt geworden:

rici Regis erhalten sein. Was sonst noch für die herrschende Ansicht

---

1. Die Princeps in: M. Aur. Cassiodori Senatoris V. C. Variarum L.L. XII. (folgen die Titel der übrigen Werke des Cassiodorus) Jordani de origine actibusque Getarum L. I. Edictum Theoderici Regis Italiae. Enodii Episcopi Ticinensis Panegyricus. C. Sollii Apollinaris Sidonii de Theoderico Rege epistola, ex quibus quaedam nunc primum eduntur caetera ad fidem veterum exemplarium diligenter emendata sunt. Guil. Fornerii antecessoris Aurel. notae in Libb. Var. Parisiis apud Sebastianum *Nivellium* sub ciconiis via Jacobaea. 1579. fol. (Das Edictum steht in adpendice, p. 1.)

2. Dieselbe Ausgabe existirt mit der Jahrszahl 1589. Beide Abdrücke sind selten; ein Exemplar von 1579 ist auf der Göttinger Universitätsbliothek (vergl. Intelligenzblatt der Leipziger Literaturzeitung von 1808. No. 3. p. 53.), eines von 1589 auf der Königlichen zu Paris (C. 871.). — Die Erwähnung einer Ausgabe der Opera Cassiodori bei Nivellius 1588 (Manso S. 488. 489.) muß auf einem Irrthume beruhen, denn sonst könnte Manso, welcher eine Quartausgabe des Cassiodorus bei Nivellius 1583 kennt, nicht jene von 1588 „Parisina tertia" und die Orry'sche (N. 3.) „Parisina quarta" nennen.

3. Cassiodori opera. Parisiis apud Marcum *Orry* (nicht „Orrey" Manso a. a. O.) via Jacobaea sub insigni leonis salientis. 1600. 8. (Tom. II mit fortlaufender Paginirung p. 592. a.)

4. *Lindenbrogii* Codex Legum antiquarum Francof. 1607 — 1613. fol. (p. 329.)

5. Cassiodori opera cura Petri *Brossaei*. Genevae. 1609. 8. (p. 1269.)

6. Cassiodori opera sumptibus Petri *Chovet*. Genevae. 1650. 4. (p. 650.)

7. Dieselbe Ausgabe ist abgedruckt im Jahre 1663. — Manso S. 490. sagt von der Genfer Ausgabe 1650: „habent quidem alia exemplaria sumptibus Samuelis Chovet, alia sumptibus Joannis de Tournes" (oder Tornaesius = Thurneisen. Cf. *Fabricii* Bibl. m. et inf. lat. IV. p. 682.) „sunt vero non diversae editiones sed eaedem." Ferner erwähnt Er eine Genfer Ausgabe 1656 „sumptibus Philippi Gamonet," welche auch Savigny (Geschichte II. S. 18. not. *a*.) kennt. Sartorius (S. 289.) kennt eine Genfer Ausgabe von 1637, in welcher sich das Edictum ebenfalls finde; diese nennt Savigny a. a. O. „sine loco."

8. Melch. *Goldast* ab Haimensfeld Collectio Constitutionum Imperialium. Francof. 1713. fol. (Tom. III. p. 18.)

9. P. *Georgischii* Corpus Juris Germanici antiqui. Halae 1738. 4. (p. 2199.)

10. P. *Canciani* Leges antiquae Barbarorum. Venet. 1781. fol. (Tom. I. p. 1.)

11. G. F. *Rhon* Commentatio ad Edictum Theoderici Regis Ostrogothorum. Halae formis F. Grunerti filii. 1816. 4.

12. *Walter* Corpus Juris Germanici antiqui. Berol. 1824. 8. (Tom. I. p. 381.) Es wird sich späterhin (§. 3.) zeigen, daß die Ausgaben bei dem Edictum Theoderici eine eigenthümliche Wichtigkeit haben; dies ist der Grund ihrer umständlichen Aufzählung.

beigebracht worden ist, verhält sich zu den aus diesem Edictum gezogenen Folgerungen nur als Bestätigung und unwesentlicher Zusatz.

Es fragt sich, ehe überall die aus dem Edictum gezogenen Folgerungen geprüft zu werden verdienen, ob dasselbe auch ächt sei? Dies wurde bisher als durch folgende Zeugnisse vollständig bewiesen betrachtet.

I. Das Chronicon paschale *d*) erzählt, daß Theoderich eine Diataxis peri hekastou Nomou gemacht habe:

ΙΝΔ. ή, ιά, ὑπ. Συμμάχου μόνου e): Τούτῳ τῷ ἔτει Θεοδορίχῳ, τῷ γενομένῳ Ῥηγὶ Ῥώμης, προςῆλθεν μία γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης, ὀνόματι Ἰουβεναλία, διδάσκουσα αὐτὸν, ὅτι τρία *f*) ἔτη ἔχω δικαζομένη μετὰ τοῦ Πατρικίου Φόρμου, καὶ εὐλύτωσόν με. καὶ ἐνεγκὼν τοὺς δικολόγους αὐτῶν ἀμφοτέρων μερῶν εἶπεν αὐτοῖς ὅτι εἰ μὴ διὰ τῆς αὔριον δώσετε αὐτοῖς ὅρον καὶ ἀπαλλάξατε αὐτοὺς, ἀποκεφαλίζω ὑμᾶς. καὶ καθίσαντες διὰ τῶν δύο ἡμερῶν εἶπαν τὰ δοκοῦντα τοῖς νόμοις, δεδωκότες αὐτοῖς ὅρον καὶ ἀπηλλάξαντες αὐτούς. καὶ ἅψασα κηροὺς ἡ Ἰουβεναλία προςῆλθεν αὐτῷ εὐχαριστοῦσα ὅτι εὐλυτώθη ἡ δίκη αὐτῶν. καὶ ἠγανάκτησεν ὁ αὐτὸς Ῥὴξ κατὰ τῶν δικολόγων, καὶ ἀγαγὼν αὐτοὺς εἶπεν αὐτοῖς. Διὰ τί, ὃ ἐποιήσατε εἰς δύο ἡμέρας καὶ ἀπηλλάξατε αὐτούς, εἰς τρία ἔτη οὐκ ἐποιήσατε; καὶ ἀπεκεφάλισεν τοὺς δύο δικολόγους ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν. καὶ ἐγένετο φόβος. καὶ ἐποίησε διάταξιν περὶ ἑκάστου νόμου. καὶ ἐξελθὼν *g*) οἴκησεν τὴν Ῥάβαινναν πόλιν παραθαλάσσιον ἕως θανάτου αὐτοῦ. καὶ μετὰ θάνατον αὐτοῦ ἐγένετο Ῥὴξ Ῥώμης ὁ ἐκ γένους αὐτοῦ Ἀταλλάριχος. ἦν δὲ Ἀρειανὸς τῷ δόγματι ὅ ἐστιν Ἐξωκιονίτης.

Für Die, welche die hier gegebene Nachricht in ihrem ganzen Umfange für wahr annehmen möchten, ist dieselbe zu einem Beweise der Authenticität des Edictum Theoderici nicht brauchbar, denn die hier er-

---

d) p. 757. editionis Raderi, welche ich nach Ritter hersetze. In der Ausgabe von Dindorf S. 604. — Dieselbe Erzählung hat die sogenannte Chronographia Joannis *Malalae* L. XV. (ed. Bonn. p. 384). Die wichtigeren Abweichungen desselben werde ich angeben. (nott. *e.* *f*.).

e) Malalas, nachdem er Theoderichs Aufbruch nach Italien, seinen Sieg über Odovaker und sein Verhältniß zu dem Hofe in Constantinopel erzählt hat, fährt fort: Ἦ μόνον δὲ Ῥὴξ ἐγένετο ὁ αὐτὸς Θευδερίχος, προςῆλθεν αὐτῷ μία χήρα συγκλητική κ. τ. λ.

f) Malalas τριάκοντα und eben so nachher.

g) Die Vaticanische Hs. des Chronikon und eben so Malalas fügen hier hinzu: ἀπὸ Ῥώμης.

wähnte Gesetzgebung (*διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου*) wäre im Jahre 485, drei Jahre vor dem Aufbruche Theoderichs nach Italien, erlassen worden, also etwas Anderes als das Edictum Theoderici, welches das deutliche Gepräge der Herrschaft über Italien trägt *h*). Allein bereits Pagi *i*) hat behauptet, daß das erzählte Ereigniß nicht in das Jahr 485, sondern in das Jahr 500 zu setzen sei, indem er die Zeit der Hinrichtung der *δικόλογοι* von der Zeit des „*ἐποίησε διάταξιν*" und des Auszuges nach Ravenna nicht ohne Willkür trennt. Denn das „postmodum" der Uebersetzung Dufresne's findet im Texte gar keine Unterstützung. Mit mehr Wahrscheinlichkeit nimmt Ritter *k*) an, daß die ganze Erzählung zusammenhänge, und demnach ganz in das Jahr 500 zu setzen sei, wobei man sich etwa denken müßte, daß die Quelle des Chronisten nur die (alsdann richtige) Indictio VIII. angegeben, und sich Derselbe bei der Locirung geirrt habe *l*). Diese Annahme Ritters wird unterstützt, vor Allem durch die ihm noch nicht bekannte Lesart der Handschrift im Vatican „*ἀπὸ Ῥώμης*" (not. *g*.); ferner dadurch, daß die ganze Handlungsweise Theoderichs eine selbständigere Gewalt voraussetzt, als die eines Beamten des Oströmischen Kaisers, was Er in dem Jahre nach seinem Consulate (485) war. Wenigstens in Beziehung zu Römern muß dies wahr sein, und als solche werden die auftretenden Personen, Formus durch die Form seines Namens, Juvenalia ausdrücklich (*γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης*) bezeichnet. Endlich deutet auch der Ausdruck: *τῷ γενομένῳ ῥηγὶ Ῥώμης* auf die Zeit nach der Gründung der eigenen Herrschaft Theoderichs. Die beiden letzten Gründe sprechen

---

h) An vielen Stellen desselben wird es auf „Romani" bezogen; die Stadt Rom kommt vor (vgl. unten §. 4. Text zu not. c); aus den Provinzen waren Klagen über Gesetzwidrigkeiten vor den Urheber des Edictum gekommen. (*Ed. Theod.* in prologo.)

i) Critica in Annales C. Baronii a. 500. num. V. „Rex postmodum, *hoc* „*scilicet anno D, decennalibus suis dicato*, decreto de singulis" cet.

k) l. c. . . . . „ „Roma discessit et Ravennae . . . usque ad finem vitae habitavit."" „Ultima ostendunt Edictum Theodorici fuisse editum a. D. D̄. et ab auctore „hujus Chronici male ad Symmachi consulatum id referri a. D. C̄C̄C̄C̄L̄X̄X̄X̄V̄. „quo Theodoricus neque Italiae rex neque in Italia erat. Sed a. D̄ rex Ostro-„gothorum Romam venit ibidemque per sex mensium spatium consistens tan-„dem ad Ravennam adiit."

l) Eine Berichtigung des Textes darf nämlich nicht versucht werden, weil Consul und Regierungsjahr des Kaisers und, was noch bedeutender ist, die Stellung zwischen den Jahren 484 und 486 zu dem Ende eine gewaltsame Veränderung erleiden müßten.

freilich nur für die Unrichtigkeit der Angabe des Jahres 485, ohne auf das Jahr 500 irgend wie hinzuweisen.

Schon durch die hier nachgewiesene unrichtige Zeitangabe des Chronisten wird die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung geschwächt, bei Weitem mehr aber durch die Bemerkung, daß das hier geschilderte Verfahren des Königs, mag es auch aus dem lobenswerthen Bestreben hervorgegangen sein, Gerechtigkeit und schnelle Rechtspflege aufrecht zu halten, dennoch eben so ungerecht und gewaltthätig, ja heimtückisch ist, als eben dadurch im Widerspruche mit seinem uns sonsther bekannten Charakter. *Δικαιοσύνης ὑπερφυῶς ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο* rühmt Prokopius von ihm, und Cassiodorus erzählt gar viele Fälle, in welchen er Gnade für Recht ergehen ließ *m*). Wie sollte er hier eine so unmäßige Strafschärfung verfügt haben *n*)? Dabei ist es ganz undeutlich, was unter den *δικόλογοι* zu verstehen sei. Es ist eben so mißlich sie für Richter zu halten, wie für Advokaten *o*).

---

m) *Procop.* de bello Goth. Lib. I. cap. 1. (p. 10 ed. Dindorf.) *Cassiodori* Variar. L. I. epp. 18. 37. L. III. epp. 46. 47.

n) Zwar zieht Ritter den ersten Artikel des Edictum Theoderici an „priore itaque loco statuimus ut si judex acceperit pecuniam quatinus adversus caput innocens contra leges et juris publici cauta judicaret, capite puniatur“, welcher grade aus dem noch frischen Zorne des Königs hervorgegangen sein und also den Zusammenhang des Procedere gegen die Dikologoi mit der Diataxis peri hekastou Nomou und die Identität dieser mit dem Edictum Theoderici beweisen soll. Gegen eine hieraus etwa zu versuchende Rechtfertigung Theoderichs ist zu bemerken, daß unseren Dikologoi ja ein ungerechter Spruch gar nicht vorgeworfen wird, sondern nur eine schuldhafte Verzögerung, und daß, wie es scheint, es sich um das Caput der Juvenalia gar nicht handelte. Besonders aber ist es unwürdig, aus der in Folge der ungerechten Drohung rasch erfolgten Beendigung des Rechtsstreites den Beweis abzuleiten, daß das frühere Zögern schuldhaft gewesen sei. — Die Verbindung, in welche Ritter den ersten Artikel des Edictum mit der hier erzählten Begebenheit bringt, ist deshalb unstatthaft, weil dieser Artikel nur einen Römischen Rechtssatz (L. 16. L. 3. § 5. ad L. Corn. de Sicar. § 5. I. de publ. jud.) wiedergibt.

o) Ducange in der Anmerkung zu dieser Stelle (in ed. Dindorf. Tom. II. p. 436.): „Quid δικολόγων voce intelligat auctor Chronici haud facile est asse-„qui: si enim advocati aut patroni, quae vis est vocabuli“ (cf. *Cujacii* Obss. XIII, 1 und 2.) „ii non judicant: si judices intelliguntur, quos Theodoricus „sub finem Edicti sui *Cognitores* et *Jura dictantes* vocat, numerus videtur ob-„sistere, tametsi ii satis indicantur voce καθίσαντες· nam judices sedent, ut „est in L. 3. C. ubi Senator. advocati vero stant, ut est in L. 7. C. de po-„stulando. Verum numerus non obstat, quin judices intelligi possint: nam ut

Nach dieser Betrachtung erscheint es, schon von Ritters Standpunkte aus, keineswegs unbedenklich, in dieser Nachricht des Chronikon paschale von einer Diataxis peri hekastou Romou Theoderichs einen Beweis dafür zu finden, daß das (auf uns gekommene,) Edictum Theoderici im Jahre 500 p. C. n. erlassen sei. Ich kann jedoch gleich hier bemerken, daß im §. 5. der Beweis geführt werden wird, daß das Edictum nicht aus dem Jahre 500 sein kann.

II. Zwei Stellen des sogen. Anonymus Valesii *p*).

(p. m. 66.) „Theodoricus veniens ingressus urbem venit „ad Senatum et ad Palmam populo adlocutus, se omnia, „Deo juvante, quod retro principes Romani ordinaverunt, „inviolabiliter servaturum promittit. Per Tricennalem tri„umphans populo ingressus Palatium exhibens Romanis „ludos Circensium donavitque populo Romano et pauperi„bus annonas“ e. q. s.

Aus dem der Stelle Voraufgehenden ist es gewiß, daß sie von Vorgängen des Jahres 500 spricht. Valesius merkt nun an:

„an forte legendum, per decennalem“ (statt per Tricennalem) „ut haec Theodorici pompa ad decennalia ejus „referatur.“

„loquitur Valentinianus in Novella de confirmandis iis. (10.) notum est ...... „.. interire“ In der That aber ist es nicht sowohl die Mehrzahl der Richter, wobei man etwa an Schiedsrichter, an mehre Delegirte oder an Beisitzer denken könnte, sondern die Bezeichnung ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν, welche den Gedanken an Richter unzulässig macht. Uebrigens hatte im Ostgothischen Reiche, ganz dem Römischen Rechte gemäß (Hollweg Handbuch des Civilprocesses I. § 7. nott. 17. 18.), der Praefectus Urbi die Gerichtsbarkeit in Civilsachen senatorischer Personen. (Cass. Var. IV, 42. VI, 4.) Doch kommt es auch vor, daß ihm zu dem Ende ein Collega vom Könige beigegeben wird. (Var. I, 23. der Senator Celianus dem Praefectus Urbi Agapetus, cf. Var. I, 27.) In Criminalsachen senatorischer Personen richtete er, ebenfalls dem Römischen Rechte gemäß (Hollweg a. a. O. nott. 19. 20.), nach vorgängigem Berichte mit Zuziehung von fünf Senatoren als Beisitzern. (Var. IV, 22. cf. P. *Pithoei* Adversar. subsecivorum L. II. c. 19.)

p) Henr. Valesius hatte von Sirmondus eine Chronik mitgetheilt erhalten, aus welcher er Einiges, Odoacher und Theoderich betreffend hinter seiner Ausgabe des Ammianus Marcellinus (Paris. 1636. 4.) abdrucken ließ. Schon dem Hadr. Valesius, welcher 1681 eine neue Ausgabe des Ammianus besorgte, war die Quelle nicht mehr zugänglich.

Diese Emendation hält Pagi *q*) für unbedenklich, denn Prokopius gebe dem Theoderich 37 Regierungsjahre *r*). Da er nun anerkannter Maaßen 526 (30. August) gestorben sei, so müsse seine Regierung auch von 489, nicht blos wie andere Quellen thäten *s*), von 493 an, gerechnet worden sein.

Bekanntlich sind die Decennalia und ihr Nutzen für die Chronologie Pagi's Steckenpferd, und es wäre Impietät, wenn man ihm nicht, der scharfsinnigen Begründung wegen, die etwas kühne *t*) Aenderung passiren lassen wollte. Eine Beziehung zum Edictum Theoderici erhält aber auch die so zurecht gemachte Stelle erst durch die Verbindung, in welche man sie mit der anderen, desselben Anonymus, gebracht hat *u*).

(p. m. 79.) „Igitur rex Theodoricus illiteratus erat, et sic „obruto sensu, ut in decem annos regni sui quatuor literas „subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset."

Das „in decem annos" deute offenbar auf die Decennalia hin, welche Theoderich im Jahre 500 in Rom gefeiert habe (zufolge der vorigen Stelle). Es sei also die im Jahre 500 in Rom erlassene *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* des Chronikon paschale Dasselbe, was hier „edicti sui" genannt wird, nämlich das uns erhaltene Edictum Theoderici.

Wäre dieses „nämlich" erlaubt, d. h. gestattete es die Kritik, jede Erwähnung eines „Edictum" aus dieser Zeit, oder eines „Edictum Theoderici" auf das uns erhaltene, gedruckte Edictum Theoderici zu beziehen, so wäre man wegen des Beweises der Authenticität dieses letzteren in keiner Verlegenheit. Denn in mehren Stellen des Cassiodorus werden Beamte und Unterthanen auf „Edicte" verwiesen. „Edicte" Theoderichs erwähnt Athalarich bei Cassiodorus und der Anonymus Valesii an anzuführenden Orten. Aber eines Theils läßt sich oft gradezu beweisen, daß mit solchen Anführungen unser Edictum Theoderici nicht gemeint sein kann, und andern Theils sind uns eine ganze Anzahl Erlasse, sowohl Theoderichs als Athalarichs, als selbst des Praefectus Praetorio Cassiodorus erhalten,

q) A. *Pagi* Dissertatio hypatica seu de Consulibus caesareis. Lugd. 1682. Pars II, cap. 2. num. XV. proleg. num. XI. — Critica cit. ad a. D. num.

r) de bello Goth. L. I. c. 1. (p. 11. ed. Bonn.)

s) nämlich Cassiodorus und der Anonymus Valesii selbst, welcher dem Theoderich nur 32 Regierungsjahre zuschreibt. — *Otto Frising.* gibt ihm gar nur 30. Chron. V, 3. cf. Grimm Heldensage S. 38.

t) Manso S. 139. not. *l*. *u*) *Ritter* l. c. p. 5.

welche sich selbst „Edictum, Edicta, Edictale Programma" nennen, und mithin gleichen Anspruch mit dem gedruckten Edictum Theoderici haben, in den Stellen subintelligirt zu werden, in welchen ein Edictum Theoderichs ohne näheren Aufschluß erwähnt wird.

Die Beweise für diese Bemerkung, ohne deren Wahrheit jeder Zweifel an der Aechtheit des Edictum Theoderici thöricht, und jede ausführlichere Untersuchung über dieselbe ohne Werth sein würde, sind folgende: Var. I, 31. wird ein „Edictale Programma" Theoderichs erwähnt; daß dieses nicht das Edictum sein kann, lehrt der miterwähnte Inhalt:

„ut, si injurias in Senatorem quis praesumpserit, noverit
„se a Praefecto Urbi legibus audiendum"

wovon das Edictum schweigt *v*).

Var. II, 24..... „hoc etiam Nos *edictali programmate* in „cunctorum noveritis Provincialium notitiam pertulisse." Es ist die Rede von der in der folgenden Epistola (25.) enthaltenen Bekanntmachung.

Var. II, 35..... „quae etiam ad te destinata *Edicta* prolo- „quantur." Es ist wiederum von der folgenden Epistola (36.) die Rede.

Var. VII, 3..... „qui secundum *Edicta Nostra* inter duos „Gothos litem debeat amputare."

Var. IX, 14..... „duntaxat in eis causis atque personis, ubi „te misceri *Edicta* voluerunt. .... Memor enim „prius debes esse *Edicti*, qui inter alios mavis a te sequen- „da constitui." Beide Stellen zusammen werden unten (§ 11.) erklärt werden.

Folgende, sich selbst „Edicta" cet. nennende Erlasse kennen wir aus Cassiodorus:

a. Von Theoderich:

Var. II, 25. (im Texte „edictale programma").

v) Aber es ist auch nicht Var. II, 25. gemeint wie Fornerius glaubte, sondern entweder die Epistola legt sich selbst diesen Namen bei (und dann gehört sie nicht unter die Beweise von Berufungen, welche nicht auf das Edictum Theoderici bezogen werden dürfen, sondern in die Reihe der sich selbst „Edicta" nennenden Erlasse), oder, nach der minder vorzüglichen Lesart „definivimus" die gleich darauf erwähnte Praeceptio ad Pf. Urbi data, welche uns in Var. I, 32. erhalten ist, und worin es heißt: „si a quoquam irrogata fuerit injuria Senatori confestim loquax temeritas legum severitate plectatur."

II, 36. Beide blos „Edictum Theoderici regis“ überschrieben.
VII. „Formula Edicti ad Quaestorem ut ipse spondere debeat, „qui Sajonem meretur.“ So die Ueberschrift; im Texte „edi- „ctale programma.“

b. Von Athalarich:

Var. IX, 2. Edictum Athalarici Regis *w*).
Var. IX, 15. Joanni Papae Athalaricus Rex. Im Texte: „Edicti „praesentis.“ (Dies „Edictum in Simoniacos“ hat Manso in der vierzehnten Beilage abdrucken lassen.)
Var. IX, 18. „Edictum Athalarici Regis.“

Daß er und Theoderich noch mehre Edikte müssen erlassen haben, darf aus der Aeußerung dieser Epistola 18. in f. „omnia Edicta, „tam Nostra quam Domni avi Nostri“ geschlossen werden.

c. Von Cassiodorus als Praefectus Praetorio:

Var. XI, 8. Edictum per provincias.
Var. XI, 11. Edictum de pretiis custodiendis Ravennae.
Var. XI, 12. Edictum pretiorum per Flaminiam.
Var. XII, 13. Edictum capituli populo. Im Texte: „edictali programmate definimus.“
Var. XII, 28. Edictum Cassiodori Senatoris. und in Var. XII, 1. („Diversis Cancellariis provinciarum singularum“) schreibt er „Edicta nostra tu primus observa.“

Durch die hier nachgewiesene Ausdehnung der Bedeutung der Worte „Edictum, Edicta“ mit welcher, soweit es hier darauf ankommt, Savigny Bd. II. § 61. not. *a*. (der 2ten) übereinstimmt, haben die angeführten Stellen des Anonymus Valesii jede Beweiskraft für das Edictum Theoderici verloren. Dasselbe gilt von der, in einem Kaufbriefe vom Jahre 551 vorkommenden, Berufung Gothischer Geistlichen auf „aedicta.“ (Vgl. § 26. III.) Was grade die zuletzt angeführte Stelle des Anonymus betrifft, so muß noch hinzugefügt werden, daß der Schein, als bezöge sich dieselbe auf ein specielles Edikt Theoderichs, nur dadurch entstehen konnte, daß sie aus ihrem

w) Dieses von Manso in der dreizehnten Beilage, darauf von C. E. C. Gretschel, Leipzig 1828. 4. herausgegebene Edictum enthält nirgends, wie man doch erwarten könnte, eine Hinweisung auf eine frühere ausführlichere Gesetzgebung.

Zusammenhange herausgerissen wurde. Denn sie fährt folgendermaaßen fort:

......„potuisset. de qua re laminam auream jussit inter-„rasilem fieri, quatuor literas regis habentem: Theod. ut „*si* subscribere *voluisset*, posita lamina super chartam per „eam pennam duceret, et subscriptio ejus tantum videre-„tur.“

Hieraus ergibt sich unabweislich, daß „si“ für quoties steht, und daß „Edicti sui“ übersetzt werden muß: „seiner Erlasse.“ Uebrigens ist es unklar, ob mit dem zehnten Regierungsjahre Theoderichs eine Krisis in seinem Fassungsvermögen eingetreten sein soll, oder was sonst der Sinn von „in decem annos“ ist? ob die „quatuor literae Theod.“ vom Griechischen oder vom Gothischen Alphabete zu versuchen sind? Die ganze Nachricht von dem „obrutus sensus Theoderici“ ist mit Grund in Zweifel gezogen worden *x*).

Fernere Prüfung der Aechtheit des Edictum.

a) Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller.

§ 2.

Die Blöße, in welcher nunmehr die herrschende Ansicht von dem Edictum Theoderici erscheint, — denn die reichlichen Spuren der Geltung des Inhalts dieses Rechtsbuches, von denen §§ 24. 25. handeln werden, sind aus einem einfachen Grunde zu einem Beweise der Geltung des Edictum völlig unbrauchbar (vgl. § 22. unten) — kann zunächst eine zufällige, subjective, sein. Es können die für dieselbe bekannt gemachten Beweise unglücklich gewählt sein, während es an besseren nicht mangelt. Als ich dies zu erforschen strebte, gelangte ich zu folgenden Resultaten.

Bekanntlich ist die Zeit Theoderich des Großen von einer nicht un-

x) Die Quelle scheint nämlich zu sein, was Prokopius von Justinus erzählt (Historia arcana c. 6. p. 44. ed. Dindorfi) und was Suidas, oder wenigstens seine früheren Herausgeber, mit einer ähnlichen Verwechslung von Justinianus wiedererzählen. Cf. *Pagi* ad a. 528. *Ludewig* vita Justiniani cap. 8. not. 35. — Uebrigens würde das Lob, welches Ennodius und Cassiodorus der Bildung Theoderichs spenden, spräche der Anonymus wahr, bittrer Hohn sein, der doch gewiß nicht im Plane jener Schriftsteller lag.

beträchtlichen Anzahl theils gleichzeitiger, theils ihr nahe stehender Schriftsteller geschildert worden. Von keiner einzigen Periode des Alterthums haben wir ein so ausführliches und detaillirtes Bild der öffentlichen Zustände in einem einzigen Buche überkommen, als von ihr in den Variae des Cassiodorus. Nichts natürlicher, als daß man sich zuerst zu diesen Werken mit der Hoffnung wendet, in ihnen zahlreiche Nachrichten über eine Begebenheit zu finden, so wichtig als eine Gesetzgebung Theoderichs seiner Zeit erscheinen mußte. Und da, was wir selber erlebt, uns vor Anderem geläufig ist, wenn es darauf ankommt, Beispiele zu geben, und das liebste Thema zu Erzählungen und Betrachtungen, so kann man auch in Schriften solcher Zeitgenossen, denen die Darstellung von Ereignissen nicht unmittelbarer Zweck war, in philosophischen, philologischen, rhetorischen (Epistolae), theologischen Werken Andeutungen und Hinweisungen erwarten. Aber weder Cassiodorus, dessen Dankbarkeit und Ergebenheit nicht leicht eine Gelegenheit verstreichen läßt, in lobrednerischer Erwähnung der Thaten seines königlichen Freundes, seine Eloquenz oder etwa das Verdienst eigner Mitwirkung auszulegen, noch jene Historiker, noch Boethius oder die Patres erfüllen in dieser Hinsicht unsere bescheidenste Erwartung. Besonders auffallend ist das Schweigen über eine Gesetzgebung Theoderichs in dem Chronikon des Cassiodorus, in welchem doch von Jahr zu Jahre die Wohlthaten des Königs, bis auf Getraidespenden und Bauten hinab, aufgezählt werden. Noch mehr, Ennodius, Bischof von Ticinum, hat sich im Jahre 507 oder 508 *a*) in einem Panegyricus das Lob Theoderichs zur besonderen Aufgabe gemacht; er spricht (Manso S. 485.) von der Gerechtigkeit und Rechtspflege seines Helden — von einer Gesetzgebung desselben aber kein Wort. In einer andern Schrift des Ennodius, dem Leben des heil. Epiphanius, ist allerdings von einem gesetzgeberischen Akte Theoderichs die Rede; allein späterhin (§ 27.) kann der Beweis geführt werden, daß diese Erzählung nicht auf das Edictum Theoderici zu beziehen ist. Bei drei anderen Stellen dagegen ist eine Beziehung auf dasselbe nicht ausgeschlossen, obgleich die (§ 1.) nachgewiesene weite Bedeutung des Wortes Edictum auch sie zu einem Beweise untauglich macht:

I. *Anonymus Valesii* p. m. 60. „Dona et annonas largi-

a) Cf. *Fabricii* Bibliothecae mediae et inf. lat. T. II. p. 306 (ed. Hamburg. 1734). Manso S. 436.

„tus . . . . . exhibens ludos Circensium et Amphitheatrum, ut „etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus, quorum tem- „pora sectatus est, adpellaretur, et a Gothis secundum Edi- „ctum suum, quem eis constituit, rex fortissimus in omnibus „judicaretur.“

Die Beziehung auf das Edictum Theoderici hat viel Schein, wird aber durch die Verbindung mit ganz fremdartigen Umständen wieder wankend, wobei jedoch die Schreibart des Schriftstellers, der Alles bunt durch einander wirft, in Anschlag zu bringen ist. Auch sollte man glauben, die Gothen hätten andere Heldenthaten gesehen, als daß ihnen die Promulgation eines Edikts ein Kriterium der größten Tapferkeit gewesen wäre. Oder schwebte dem Anonymus das „non solum „armis decoratam sed etiam legibus armatam“ im Prooemium der Institutionen vor?

II. *Cassiod.* Var. IV, 10. „Provincialium Campaniae at- „que Samnii suggestione comperimus, nonnullos, neglecta „temporum disciplina ad pignorandi se studia transtulisse, et „quasi edicto misso, per vulgus licentiam crevisse vitiorum.“ Es wäre möglich, daß mit dem bei Seite gesetzten Edikt der Art. 123. *Ed. Theod.* gemeint wäre:

> „Capiendorum pro suo arbitrio pignorum unicuique licen- „tiam denegamus: ita ut, si probabile fuerit, hoc agendi „judicis praestet auctoritas.“

Allein aus folgendem Grunde ist mir Das nicht wahrscheinlich. Die Epistola sagt weiterhin:

> „Hoc hactenus fieri nostri ignorantia fortasse pertulerit. „Nunc necesse est, remedium de legibus habeat quod no- „stram potuit intrare notitiam. Proinde edictalis program- „matis tenore comperto“ (d. h. nach Empfang dieser gegenwärtigen Verordnung) „Spectabilitas Vestra“ (der Consularis Campaniae Johannes), „ad cunctorum faciat notitiam per- „venire, ut . . . . .“

Nun folgen Bestimmungen für Fälle, auf welche sich auch im Edictum Theoderici die Artt. 10. 123. 124. 153. beziehen, und zwar, was den Art. 123. anlangt, auf ganz gleiche Weise *b*). Da nun das Edi-

b) nämlich: „nec liceat cuiquam sua sponte nisi obligatum forsitan pignus „auferre.“

ctum Theoderici grade dazu bestimmt war, einzelne nicht gehörig beachtete gesetzliche Bestimmungen sämmtlichen Unterthanen in frische Erinnerung zu bringen *c*), so scheint es, daß sich eine ihm nachfolgende Epistola nicht füglich so, wie die vorliegende hätte ausdrücken können (Hoc hactenus ..... ut). Und wenn ich nun annehme, daß die vorliegende Epistola älter sei als das Edictum, so wird diese Annahme dadurch unterstützt, daß die Abweichungen Dessen, was der Consularis Campaniae allgemein bekannt machen sollte, von den Bestimmungen des Edictum alsdann nichts Auffallendes haben, während man, wenn man das Edictum für älter hält, eine ausdrückliche Erwähnung „hier solle dem Edictum derogirt werden" erwarten dürfte *d*).

III. Var. IV, 27. Diese Stelle wird unten im § 23. III. ausführlich besprochen werden.

Fernere Prüfung der Aechtheit des Edictum.

b) Handschriften.

§ 3.

Gar manches Schriftwerk des Alterthums hat keinen anderen Beweis seiner Entstehung aufzuweisen, als den Umstand, daß es in einer späteren Zeit einmal reproducirt worden ist, daß ein Manuscript desselben vorliegt. Mit einer solchen Bescheinigung möchte auch das Edictum wohl einstweilen die ihm erregte Status Contraversia abwenden können; allein gradezu gebricht es ihm auch daran. Das Publikum unseres Jahrhunderts befindet sich im Besitze keiner einzigen Handschrift des Edictum *a*); jedoch haben wir Zeugnisse, daß solche in früherer

---

c) *Edicti* Prologus: „ut ... quae Barbari Romanique sequi debeant super „expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant."

d) Was alsdann mit „quasi edicto misso" oder „omisso" gemeint sei, wage ich nicht zu entscheiden. Wollte man lesen „edicto miss i" so würde sich ein bequemer Sinn darbieten. Freilich ist es kein „Edictum" durch welches Gläubiger in Possessionen mittirt werden, aber die Verwechslung von Edictum und Decretum ist für diese Zeit nicht anstößig. cf. *Ed. Theod.* art. 10. „cujus decreti ..."

a) Diese Behauptung ist wegen ihrer Negativität verwegen. Indessen kann man wohl behaupten, das Publikum sei nicht im Besitze einer Handschrift, da weder die zahlreichen Werke der Neueren, welche das Edictum in den Kreis ihrer, zum Theil so überaus trefflichen, Untersuchungen gezogen haben, noch die gedruckten Cataloge einer solchen gedenken. Sollte ich widerlegt werden, so würde der gegenwärtige

Zeit existirten. Diese Zeugnisse, welche den nächsten und vielleicht eingänglichsten Beweis der Aechtheit unseres Rechtbuchs ausmachen, sollen jetzt geprüft werden.

In den, § 1. Not. *c.* unter 1, 2, 3. und 5. aufgeführten Ausgaben der Opera *Cassiodori* und in den P. *Pithoei* Opera findet sich ein Brief des älteren Pithoeus an den Senator Eduardus Molaeus *b*) folgenden Inhalts:

Der Buchhändler Sebastianus Nivellius *c*) edirte die Variae des Cassiodorus, und da er gehört hatte, daß Pithoeus Manuscripte des Edictum Theoderici besitze *d*), so bat er ihn um die Erlaubniß, dasselbe, da es eine Ostgothische Rechtsquelle sei, als Zugabe der Variae abzudrucken, welche zwar — so meinte man damals — hauptsächlich wichtig für Römisches Recht wären, aber doch manche Theodoricische und Ostgothische Beimischung hätten. Pithou hatte vielleicht schon den Druck der Variae durch Hergabe seiner Manuscripte unterstützt, und willfahrte gerne der Bitte um das Edictum, ja er fügte aus freien Stücken die Leges Wisigothorum bei, damit nicht, wie er sagt, „quid Orienti Occidens de eadem gente invideret“ *e*). Dem Edictum setzte er diesen Brief an Molé als Dedication vor, weil er durch dessen Güte das andere seiner Manuscripte erhalten hatte „cu-„jus beneficio alterum ejus“ (Edicti) „exemplar nactus sum.“

---

§ 3. wegfallen, alles Uebrige aber unverändert bleiben müssen. Es muß aber gerügt werden, daß, mit Ausnahme Rhon's (l. c. p. VII.), Niemand den Mangel eines Manuscripts ausdrücklich hervorgehoben hat.

b) Die Vita P. Pithoei scripta a Josia *Mercero* (in Vita clarissimorum ICtorum ex rec. F. J. *Leickheri* Lips. 1686. 8. p. 388.) nennt diesen Brief „Praefatio in Edictum Theodorici ad Edoardum Molaeum Senatorem 1579.“ Die Jahrzahl ist ungenau.

c) Ein bekannter, sehr fruchtbarer Typograph; sub ciconiis, via Jacobaea.

d) „Theoderici regis edictum cujus ille exemplaria apud me esse audierat.“ Daß unter exemplaria Manuscripte zu verstehen seien, darf nach dem constanten Sprachgebrauche jener Zeit nicht bezweifelt werden. Es geht zum Ueberflusse noch aus der Gleichstellung mit den Leges Wisigothorum hervor, von denen ausdrücklich gesagt wird: „ut tandem aliquando ederentur.“

e) Diese erschienen wirklich unter dem Titel: Codicis Legum Visigothorum L. XII. cum Isidori Hispal. Episc. de Gothis, Vandalis et Suevis historia seu Chronico. Ex biblioth. Petri *Pithoei*. Lut. Paris. ap. Seb. Nivellium 1579. fol. Vgl. Türk, Forschungen. Heft 1. not. 1) und über die Veranlassung zur Herausgabe ibid. not. 7).

Der Brief ist vom 31. December 1578, und in dem folgenden Jahre erschien die Princeps des Edictum bei jenem Nivellius als Anhang der Opera Cassiodori.

Das literarische Zeugniß eines Mannes wie Pierre Pithou, welches derselbe seinem Patron und Collegen gegenüber ablegt, ist über allem Zweifel erhaben. Das könnte also nur noch etwa eingewendet, und muß der Vollständigkeit wegen widerlegt werden, ob die Manuscripte auch ächt waren, nicht einem literarischen Betruge ihr Dasein verdankten?

Die Zeit vor Entdeckung der Buchdruckerkunst ist reich an dergleichen, theils frommen, theils unfrommen Fälschungen; aber diesen allen liegt, mehr oder minder deutlich, doch immer unverkennbar, eine Tendenz unter, und eine solche läßt sich, angenommen, das Edictum sei eine Erfindung späterer Jahrhunderte, hier schlechterdings nicht entdecken. Ueberdies aber tragen jene Produkte immer Spuren des Zeitalters, welchem sie ihr Entstehen verdanken, während das Edictum in denjenigen Stellen, die nicht aus einer älteren Masse unverändert genommen sind, die Sprache des sechsten Jahrhunderts treu wiedergibt *f*).

Endlich müssen wir auch annehmen, daß die Manuscripte Pithou's durch ihre äußere Beschaffenheit als aus einer Zeit herrührend gestempelt waren, welcher sowohl Lust als Fähigkeit zu der so eben erwähnten productiven Thätigkeit abging, weil im Gegentheile dieser Gelehrte,

---

f) So z. B. leges calcare im Prol. *Ed.* und Var. I, 30. *Ennodius* in vita B. Epiphanii. (bei *Gallandi* Bibl. Patrum XI. p. 150. in *Sirmondi* Opp. I. p. 1012.) - Generalitas im Prol. *Ed.* und Var. I, 17. 23. VIII, 13. *Ennodius* in Panegyr. (*Sirm.* p. 970.) — Occupationes Nostrae im Epil. *Ed.* und in der „*Praeceptio* quae missa est per Germanum et Carosum Episcopis“ (gedruckt bei *Baronius* ad a. 502. in den Acta Conciliorum ed. *Colet.* Venet. T. V. p. 457., und in der Concilior. ampliss. Collect. ed. *Mansi.* Tom. VIII. p. 253. im MS. zu Paris Bibl. Royale n. 1700 in adpend. p. 11). — Dort glaubte man, diese Briefe seien noch nicht gedruckt, obgleich in der Hs. von Baluze's Hand steht: „Hoc est ipsummet exemplar ex quo prodiit editio Nicolai Fabri“ (cf. *Baron.* l. c. anno MDXCVIII ab eodem Fabro repositum in Biblioth. Thuana ex qua translatum est in Colbertinam a. 1680.) „Occupationibus Nostris Romanae quietis amori „postpositis . . .“ — Universitas für Staat im Epil. *Ed.* und in der cit. *Praeceptio* regis (tertia) bei *Mansi* l. c. p. 257. p. m. 17. — Weniger beweisen die Ausdrücke legibus pulsare und aggagula. (art. 54. cf. J. *Gothofredus* ad L. 1. Theod. Cod. de repudiis. III, 16.)

welcher zu diplomatischen Bemerkungen vortrefflich ausgerüstet war, sie schwerlich ohne Warnung dem Publikum würde übergeben haben.

Hierzu kommt noch, daß nach einer Nachricht bei Heineccius *g*), Lindenbrog im Jahr 1613 eine Handschrift des Edictum gleichfalls ohne Bemerkung abdrucken ließ. Da es jedoch bekannt ist, daß Lindenbrog im J. 1602, also fünf Jahre vor beginnendem Drucke seiner Sammlung, Pithou's Papiere und Bibliothek benutzte, so kann ich, da er selbst keiner Handschrift des Edictum erwähnt *h*), die Nachricht des Heineccius (Note *g*.) nicht als ein Zeugniß für ein drittes Manuscript betrachten *i*).

2. Der Urheber und die Zeit der Abfassung des Edictum Theoderici.

§ 4.

Hierdurch steht, meiner Meinung nach, hinreichend fest, daß das

g) *Heineccii* Antiquitates Germanicae p. 301. „Primum illud" (Ed. Theod.) „e codicibus MStis extulit P. Pithoeus ediditque Parisiis. Postea Lindenbro- „gius alium nactus codicem eundem cum variis lectionibus recudendum dedit „inseruitque Codici legum Germanicarum edito Francofurti MDCXIII." Also „codices" bei Pithou und „alius codex" bei Lindenbrog — wenigstens drei. Auch Eichhorn Rechtsgeschichte, I. § 41. not. *b*. sagt: „bei Lindenbrog nach einer Handschrift." Die Thätigkeit Pithou's bei der Princeps ist mit dem Worte „edidit" nicht genau übereinstimmend. Es ist zu restringiren nach folgenden Worten der citirten Epistola: „verum cum eo fere tempore, quo editio postulabatur, ab re nostra „tantum mihi otii non esset, — nämlich: ut, quomodo institueram, haec opera aliqua juvarem — quod potui, alienam operam meis exemplaribus juvi."

h) Lindenbrog gebraucht zwar bei den Variae Lectiones die Worte: „alii Codices"; allein, was er über das Edictum sagt, beschränkt sich auf den Satz: „Theo- „doricus, qui Edictum composuit, rex fuit Italiae, Alarici socer." Und in den Prolegomena spricht er sich über die zu seiner Sammlung im Allgemeinen benutzten Handschriften so aus: „qua de causa sedulam operam dedi, ut quam emen- „datissime hic Codex prodiret: et quotquot MSS. exemplaria vel prece vel „pretio, sumtu nullo parcens, indipisci potui, ea cum vulgatis editionibus „Heroldi, Sichardi, Boërii, Tilii accurate contuli, varias lectiones notavi...... „potissimum autem Franc. Pithoei Tricassini... bibliotheca ad hanc rem plura „adjumenta suppeditavit, quam ulla reliquorum omnium."

i) Muthmaßungen über das spätere Schicksal der beiden Handschriften Pithou's, und ihren gegenwärtigen Aufenthalt, sind zu construiren aus Richter's Kritischen Jahrbüchern 1837. Februar. April. Juni (Miscellen) und Zeitschrift für geschichtl. Rwissenschaft. IX. p. 236.

gedruckte Edictum Theoderici ein durch Handschriften verbürgtes, in diesem Sinne ächtes Edict eines Königs Theoderich ist *a*). Damit ist zugleich für die weitere Untersuchung ein fester und höchst wichtiger Haltpunkt gewonnen, indem von nun an aus dem Edictum selbst weiter geschlossen werden kann, und zwar zunächst dies, daß von den acht Theoderichen, welche die Geschichte kennt *b*), nur dem Ostgothischen, der Große genannten, das Edictum zugeschrieben werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil keiner der Uebrigen je über Rom geherrscht hat, welche Herrschaft bei dem Autor das Edictum aus

art. 10. „urbe venerabili" *c*)

art. 111. „qui intra urbem Romam ..."

folgt. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß dieser Grund nicht ganz schlüssig ist, indem die Folgerung der Herrschaft über Rom aus der Erwähnung dieser Stadt im Edictum unsicher wird durch einen vergleichenden Blick auf die Lex Romana Wisigothorum. Denn auch diese, obgleich gewiß zu einer Zeit entstanden, in welcher die Westgothen außer allem Verhältnisse zu Rom standen, enthält Bestimmungen über Rom und Magistratus Urbani *d*). Der Grund hätte deshalb gar nicht angeführt werden dürfen, wenn es nicht einen Unter-

---

a) Die vollständige Abwägung aller Gründe für und wider die Aechtheit des Edictum, wozu die gegenwärtige Abhandlung großentheils erst das Material liefert, wird am Ende derselben (§ 29.) wieder aufgenommen werden. Namentlich wird dort erwogen werden, ob das Edictum nicht vielleicht ein bloßes Project geblieben ist.

b) Zwei Westgothen: Theoderich I. † 452 gegen Etzel. Theoderich II. sein Sohn (Gegenstand der Epistola ad Agricolam des Sidonius Apollinaris) † 476.

Zwei Westgothen: Theoderich, Sohn des Triarius mit dem Beinamen Strabo † 482 (Placido solo Cos.). Theoderich, Sohn des Theodemir (oder Walamir. Manso l. c. p. 13. not. *l*.) der Große genannt † 526.

Vier Franken: Theoderich I., Chlodwig's Sohn, Veranlasser der Lex Ripuariorum † 534. Theoderich II., Childebert's Sohn, König von Burgund † 613. Theoderich III., Chlodwig's Sohn, König von Neustrien und Burgund † 690. Theoderich IV., Chilperich's Sohn † 737.

c) Das ist Rom. cf. Var. I, 1. „Additur etiam venerandae Romanae ur-„bis affectio." L. 2. Th. C. de habitu (XIV, 10). Venerabilis ist der gewöhnliche Titel der Hauptstädte. Sanctio Pragm. *Pro pet. Vigil.* c. 1. Gans Erbrecht des Mittelalters S. 3. Not. 1. und L. 2. Th. C. Tributa in ipsis (XI, 2).

d) z. B. L. 2. brev. [19.] Th. C. de feriis II, 8. „his adjicimus natalitios „dies urbium maximarum Romae atque Constantinopolis." Z. B. L. 3. Th. C. de tutor. III, 17. „Illustris Praefectus Urbis, adhibitis .... et Praetore, cla-„rissimo viro, qui tutelaribus cognitionibus praesidet."

schied machte, daß in der Lex Romana Wisigothorum die Quellen anders behandelt worden sind, als in dem Edictum Theoderici, indem bei jener fast durchweg die aufgenommenen Constitutionen ganz beibehalten, nicht wieder in Auszug gebracht oder gar umgeändert worden sind *e*), während dies bei dem Edictum grade die Regel bildet, und indem bei letzterem die Vermittlung mit der Praxis schon durch diese Umarbeitung bewirkt werden sollte, während bei jener dazu die Interpretatio diente. Ein paar bekannte Beispiele, durch welche grade das hier in Untersuchung stehende Verhältniß erläutert wird, sind folgende. Die Interpretatio zu der citirten L. 3. de tutor. setzt statt des Praefectus Urbi cet. die „primi patriae cum Judice," und die Interpretatio zur L. 4. Th. C. de testam. (IV, 4.) in welcher verordnet war, daß die bei'm Officium censuale in Constantinopel niedergelegten Testamente daselbst (bis zur Eröffnung) aufbewahrt bleiben sollten, lautet so: „Testamenta omnia vel reliquas scripturas apud Censuales „in urbe Roma voluit publicari, *hoc est*, ut in reliquis regio- „nibus apud curiae viros testamenta .... gestorum allegatione „firmentur."

Man mag nun über die beweisende Kraft des von der Erwähnung Rom's im Edictum hergenommenen Arguments mehr oder minder günstig urtheilen, so ist doch jedenfalls folgende Beweisführung ganz entscheidend.

Daß das Edictum für Gothen erlassen, daß also der Theodericus Rex ein (Ost- oder West-) Gothischer, kein Fränkischer sein muß, folgt aus der Erwähnung der Gothen im

art. 145. „Si quis Barbarorum tertio .... conventus ... ad „judicem .... venire neglexerit .... sententiam excipiet „contumaciae ....: dummodo tertio quemlibet *Capillato-* „*rum* fuisse conventum aut cautionis ab eodem emissae fides „ostendat aut cet."

Daß das Wort Capillati Nichts weiter als eine ehrende Bezeichnung der Gothen ist, wie sich denn ebenso und von ähnlichem Umstande die Franken Crinosi *f*), die Winiler Longobarden *g*) nannten, sagt Jornandes ausdrücklich:

e) Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. II. § 17.
f) *Decretio Childeberti* Regis c^a. ann. 595. cap. 2. (bei Walter II. p. 9.).
g) *Paulus Diaconus* de gestis Langob. L. I. c. 9. (bei Grotius p. 750.).

c. 35. (bei Grotius c. 11. p. 627.) „Diceneus ... elegit nobi-„lissimos prudentiores viros (aus den Gothen) fecitque sacer-„dotes, nomen illis Pileatorum contradens .... reliquam „vero gentem Capillatos dicere jussit, quod nomen Gothi „pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus re-„miniscuntur."

Die Nachricht des Jornandes vom Diceneus ist oft fabelhaft genannt worden, und ich selbst halte sie nicht für historisch *h*);

---

h) Neuerdings ist sie in Schutz genommen worden von Türk Forschungen Heft 1. S. 27. 28. Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht S. 30. Daß Jornandes aus guten Quellen geschöpft habe, kann dann nicht mehr in Anschlag gebracht werden, wenn die Erzählung selbst im Munde dieser Quellen wegen eines inneren Widerspruches verworfen werden müßte. So ist es aber mit dieser, die den Perdikkas, Alexander's Nachfolger, zum Zeitgenossen Sylla's macht. — Was übrigens die „pro-„priae leges" betrifft, die Diceneus den Gothen gegeben haben soll, so will ich, da die Frage nicht ohne Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema dieser Abhandlung ist, die Stelle des Jornandes zur nochmaligen Prüfung hersetzen. Ein Fremder, Diceneus, kam nach Gothia zur Zeit als Sylla in Rom herrschte, und wurde vom Könige Sitelcus, welcher den Perdikkas besiegt hatte, mit fast königlicher Gewalt bekleidet. Die Gothen folgten in allen Stücken dem Rathschlage des Diceneus. „qui „cernens eorum animos sibi in omnibus obedire et naturale eos habere inge-„nium omnem pene philosophiam eos instruxit. erat enim hujus rei magister „peritus. Nam Ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compesceret: „Physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc „conscriptas Bellagines nuncupant: Logicam instruens eos rationis supra cae-„teras gentes fecit expertos: Practicam ostendens in bonis actibus conversari „suasit: Theoricem cet."

Schilter im Glossarium s. v. „Gothe" § 4. macht die treffende Bemerkung, daß, wie man gewöhnlich die Worte des Jornandes verstehe, er seinem Volke ein schlechtes Compliment mache, als ob es bis dahin nach fremden oder ohne Gesetze gelebt hätte. Das kann Jornandes also unmöglich meinen, daß Diceneus der erste gewesen, der ihnen eigne Gesetze gegeben. Aber vielleicht gab er ihnen andere statt der bisherigen? Ich glaube, daß überall nicht von Gesetzen die Rede ist. Diceneus lehrte die Gothen die Philosophie. Nun werden die einzelnen Disciplinen aufgezählt, und bei jeder die Nutzanwendung hinzugefügt. Indem er ihnen die Physik mittheilte, naturaliter propriis legibus vivere fecit. Von der Physik auf das Recht wäre ein unbegreiflicher Gedankensprung. Heineccius hält die Bellagines für diätetische Regeln, auch ohne Wahrscheinlichkeit. — Daß die Gothen schon zu Sylla's Zeit, wenn sie damals schon existirten, ein Recht hatten, das bedarf keines Beweises oder Zeugnisses. Daß aber dasselbe schon so frühe aufgezeichnet sein sollte, können wir nicht gegen des Tacitus Autorität und des Isidorus ausdrückliches Zeugniß (Sub hoc

allein Das geht daraus mit Sicherheit hervor, daß die Gothen sich im sechsten Jahrhunderte nach Christus Capillati nannten. Die Worte: „suis cantionibus," scheinen allerdings diese Benennung auf die poetische Redeweise einzuschränken, allein hier kommt uns eine Stelle des Cassiodorus zu Hülfe, welche den Gebrauch derselben im Canzleistyle des sechsten Jahrhunderts beurkundet. Es ist die Ueberschrift von Var. IV, 49. „Universis Provincialibus et Capillatis, defensori-„bus et curialibus Saviae constitutis" (cf. unten § 12. II.), in welcher die angegebene Bedeutung durch die Worte des Contextes: „nul-„lum natio, nullum promeritus honor excuset," und noch mehr durch folgende Parallelstellen gewiß wird: Rubra Var. IX, 9. „Uni-„versis Gothis et Provincialibus Saviae et Dalmatiae." Var. I, 17. „Universis Gothis et Romanis Dertonae consistentibus." Var. I, 28. „Universis Gothis et Romanis." Var. II, 19. III, 24. 48.

Also nur einem Gothischen, nicht einem Fränkischen Theoderich kann das Edictum zugeschrieben werden; dann muß es aber von Theoderich dem Großen sein, denn er ist der einzige Gothische Theoderich, welcher nach 506 unserer Zeitrechnung gelebt hat. Das Edictum ist aber später als 506, denn es ist darin die im Jahre 506 verfaßte *i*) Lex Romana Wisigothorum benutzt worden.

Fortsetzung. Benutzung der Lex Romana Wisigothorum bei dem Edictum.

§ 5.

Diese Benutzung soll nunmehr auf die Weise bewiesen werden, daß zuerst durch Zusammenstellung mehrer Artikel des Edictum mit den reinen Römischen Quellen und mit der Interpretatio die Verwandtschaft der letzteren mit dem Edictum dargethan werde. Da jedoch eine solche Verwandtschaft zwei verschiedene Erklärungen zuläßt: Benutzung der Interpretatio bei dem Edictum, aber auch Benutzung des Edictum bei der Interpretatio, so kann der Beweis, um den es sich handelt, erst da-

rege [Eurico] Gothi legum instituta scriptis habere *coeperunt* antea tantum moribus et consuetudine tenebantur. Chronic. a. 504.) auf diese unverständliche Stelle hin annehmen.

i) Savigny Geschichte des R.R. im M. A. II. § 14. Not. *a*.

durch geführt werden, daß gezeigt wird, wie zwei Sätze des Edictum offenbar aus Mißverständniß der Interpretatio hervorgegangen sind, denn dies Factum läßt sich nicht auf die Weise erklären, daß man annähme, das Edictum sei älter als die Interpretatio.

Man hat sich übrigens die Benutzung der Lex Romana Wisigothorum bei der Abfassung des Edictum einmal als eine keineswegs ausschließliche, als ob nicht auch unmittelbar Römische Quellen vorgelegen hätten, zu denken, und zweitens als eine rein äußerliche, welche nur die Ausdrucksweise und einzelne Termini ergriffen hat, dagegen auf Abweichungen von dem Sinne des Römischen Rechts nie eingegangen ist. Zufolge dieser zweiten Bemerkung stellt sich das Edictum auf eine Linie mit anderen Arbeiten, zu welchen die Interpretatio Stoff hergegeben hat, namentlich mit der Lex Romana Burgundionum, der Lex Burgundionum und der sogenannten Lex Romana Utinensis. Diese sind durchgängig verglichen worden, was bisweilen den Vortheil gewährt, die hier behauptete unwissenschaftliche Weise der Benutzung klar vor das Auge zu führen. Ebenso hätten auch die bei Savigny Geschichte des R. R. im M. A. II. § 20. unter A. B. C. E. aufgeführten Bearbeitungen verglichen werden müssen: sie standen mir aber nicht zu Gebote.

I.

Pauli Sent. Rec. genuinae L. V. Tit. 5 a. § 6.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 5.
„Ea quae altera parte absente „decernuntur vim rerum judi- „catarum non obtinent. §. 6 a. „De unoquoque negotio prae- „sentibus omnibus, quos causa „contingit, judicari oportet. „aliter enim judicatum tantum „inter praesentes tenet. §. 6 b. „Qui apud Fiscum causam de- „fendere saepius conventi „neglexerint, rebus judicatis „subjiciendi sunt: quod eo „apparet, si saepe conventi „praesentiam suam facere no-	„Sententia ab- „sente parte al- „tera a Judice „data nullam ob- „tinet firmita- „tem. Quicun- „que tribus au- „ctoritatibus Ju- „dicis conven- „tus, vel tribus „edictis ad ju- „dicium fuerit „provocatus aut „uno pro omni-	„Sententia non prae- „sentibus partibus di- „cta nullius momenti „sit, nisi adversus eum „prolata doceatur, qui „tertio conventus et „edictis solemniter in- „clamatus adesse con- „tempserit.“ art. 145. „Si quis „Barbarorum tertio „competentis Judicis „auctoritate conventus „et edictis solemniter

„luerint. § 7. Trinis literis „vel edictis aut uno pro omni- „bus dato, aut trina denun- „ciatione conventus, nisi ad „judicem, ad quem sibi de- „nunciatum est aut cujus lite- „ris vel edicto conventus est „venerit, quasi in contuma- „cem dicta sententia aucto- „ritatem rerum judicatarum „obtinet."

„bus perempto- „rio, id est quod „causam extin- „guit, fuerit evo- „catus, et prae- „sentiam suam „apud eum Judi- „cem a quo ei de- „nunciatum est „exhibere nolu- „erit adversus „eum quasi in „contumacem ju- „dicari potest."

„inclamatus ad Judicem „cujus praeceptione „conventus est venire „neglexerit, merito sub „discussione causae „sententiam excipiet „contumaciae."

Zu den Spuren der Bekanntschaft der Abfasser des Edictum mit der Lex Romana Wisigothorum rechne ich die unmittelbare Verbindung der in *Paul.* § 6. und § 7. enthaltenen Sätze, welche sich gleichmäßig im Ed. art. 5., im epitomirten Westgothischen Texte und in der Interpretatio findet, während im ächten Paulus die §§, welche in unseren neueren Ausgaben mit 6 a. und 6 b. bezeichnet sind, dazwischen stehen. Ferner die gleichmäßige Fassung des Anfangs des Art. 5. und des Anfangs der hier abgedruckten Interpretatio. Endlich die Worte „Judicis auctoritate conventus" im Art. 145., die sich in der Interpretatio „auctoritatibus Judicis conventus", nicht aber im Texte des Paulus finden, welcher an deren Stelle etwas ganz Anderes hat: die — nicht vom Richter ausgehenden — Denunciationen.

II.

L. 15. Th. C. de accus. (IX, 1.)

„.... accusari unumquemque „per alterum non oportet...."

Interpretatio.

„per mandatum „*nullus accu-* „*set,* nec ... per „rescriptum."

Ed. Theod. art. 14.

„Sub alterius nomine „*nullus accuset.*"

III.

Die L. 1. Th. C. de raptu virg. (IX, 24.), aus welcher der Art. 18 des Edictum geflossen ist, droht den paciscirenden Eltern einer Entführten die Deportation. Die Interpretatio verwandelt die Strafe

in die des Exilium, und ihr folgt das Edictum. Es ist jedoch möglich, daß diese Gemeinschaft eine unsichtbare, auf (abgesonderter) Erkenntniß des neusten, geänderten Rechts beruhende sein kann, denn die Strafe des Exilium findet sich gleichmäßig nicht nur in der Lex Romana Burgundionum (Tit. 9. lin. 7. ed. *Barkow*.) und der Lex Romana Utinensis (Lib. IX, 18.), sondern auch in Justinianus Gesetzgebung (Nov. 150.)*a*). Dagegen ist nicht auf solche Weise die Art zu erklären, wie die gleiche Strafe der einwilligenden Entführten ausgedrückt wird:

L. 1. cit. Th. C. de raptu.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 17.
„Et si voluntatis adsensio de- „tegitur in virgine, eadem „qua raptor severitate ple- „ctatur."	„si raptori puella „*consentiat pa-* „*riter* punian- „tur."	„et si *consenserit* ra- „pta raptori *pariter* „occidatur."

a) Das Edictum scheint überhaupt nicht zwischen Relegatio und Deportatio zu unterscheiden, und die Worte Exilium (artt. 18. 42. 75. 83. 95. 108.), Relegatio (art. 89. 97. Var. IX, 18.) Deportatio (Epilogus *Ed.* Var. IX, 18.) zur Bezeichnung derselben Strafe zu gebrauchen. So drohte der bei'm Art. 42. benutzte Text „aut in exilium aguntur, aut in insulam relegantur" was Tribonian in L. 16. de testibus (XXII, 5.) in „a judicibus competenter puniuntur" geändert hat. Der art. 75. hat: „honestiores .... in quinquennale exilium dirigantur, humi- „liores caesi fustibus perpetui exilii damna sustineant." *Pauli* Sent. rec. V. tit. 26. § 3., woraus er genommen, haben: „honestiores .... in insulam relegantur, „humiliores in metallum damnantur." — *Paul.* V. tit. 1. § 1. sagt von dem wissentlich Kinder von ihren freien Eltern zu Pfande Nehmenden „deportatur," *Ed. Theod.* art. 95.: „in exilium dirigetur," L. 5. D. quae res pignori (XX, 3.) „rele- „gatur." — Im Art. 97. heißt es gar: „perpetui exilii relegatione plectatur," und ebenso in dem Edikte Athalarich's, Var. IX, 18. (bei Manso p. 411.) „poena relegentur exilii," und in der *Int.* L. un. Th. C. Si nuptiae ex rescripto (III, 10.) „exsilii relegatione se noverit esse damnandum." (Text: poenam deportationis subiturum se esse non ambigat). Die Interpretatio hat häufig die Strafe des Exilium, wo der Text die Deportation hatte, ebenso häufig behält sie aber die Deportation bei. Beispiele: *Int.* Pauli V. tit. 21. § 2. — IV. tit. 7. § 1. 2. *Int.* L. 9. Th. C. de jurisdict. (II, 1.) *Int.* L. 2. Th. C. de repud. (III, 16). Wenn dem so ist, so möchte man annehmen, daß im art. 89. des Edictum Theoderici „Si „quis sibi, ut aliquem terreat, militiam confinxerit...... viliores fustibus caesi „perpetuae relegationis mala sustineant, honestiores exilii patiantur incommo- „da," woselbst Relegatio als eine das Exilium an Härte übertreffende Strafe genannt zu sein scheint, nur eine zwecklose Varietät des Ausdrucks erstrebt ist, und daß die Steigerung der Strafe der Viliores nur eben in dem ihnen verheißenen Willkomm liege. Paulus hat ganz andere Strafunterschiede: Sent. rec. L. V. tit. 25. § 12. „humiliores capite puniuntur, honestiores in insulam deportantur."

IV.

In der L. un. Th. C. de bonis clericor. (V, 3.) wird gesagt: wenn ein Clericus „nullo condito testamento“ und ohne Intestaterben sterbe, so solle sein Vermögen an seine Kirche fallen. Die Interpretatio wiederholt den Satz, und fügt hinzu „qui si testari volue-„rint, habebunt liberam potestatem.“ Was im Texte nur durch das citirte Contrarium angedeutet ist.

Aehnlich ist die L. un. Th. C. de bonis decurion. (V, 2.): Ein Decurio „cui neque voluntas postrema legibus fulta, neque alio „jure gradu proximo heres exstiterit“ solle von der Curie beerbt werden. Auch hier setzt die Interpretatio abundanter hinzu: „nam „testamentum faciendi curialibus lex ista tribuit potestatem.“

Sehen wir nun, was hieraus im Edictum geworden ist. Die Verfasser desselben geben im Art. 26. den Inhalt der L. un. Th. C. de bonis clericor. oder der Interpretatio dazu, soweit sie mit ihrem Texte überein kommt, und ebenso im Art. 27. den Inhalt der L. un. Th. C. de bonis decurion. oder der Interpretatio dazu, soweit sie mit ihrem Texte stimmt. Nun blieben noch die Zusätze der beiden Interpretationen, die der Text nicht hatte, zu digeriren. Die Verfasser des Edictum faßten kunstmäßig beide im Art. 28. zusammen: „Facien-„dorum testamentorum omnibus, quos testari leges permit-„tunt, damus late *b*) licentiam.“

Wer an diesem Zusammenhange der gedachten Artt. 26. 27. 28. noch zweifeln könnte, den überzeugen vielleicht folgende an sich unbedeutende Indicien. Der Text der L. un. cit. de bonis clericor. sprach von „monachus aut mulier, quae solitariae vitae dedita „est,“ die Interpretatio übersetzt das „religiosi vel religiosae.“ Das Edictum hat „religiosae personae,“ offenbar eine glückliche Vereinfachung des Ausdrucks der Interpretatio. Die L. un. cit. de bonis decurion. hat „decurio,“ die Interpretatio „curialis“ und ebenso das Edictum, was freilich nicht gut anders sein kann.

Uebrigens kommt allerdings der Unterschied zwischen Landesverweisung und bloßer Verweisung aus einer Stadt (*Ed. Theod.* art. 111.) vor, und nicht minder die Verweisung an einen bestimmten Ort hin (die Vulkanischen Inseln, Var. III, 47).

b) Ehe ich den Zusammenhang mit der Lex Romana Wisigothorum bemerkt hatte, glaubte ich dies „late“ anders erklären zu können. Vgl. unten § 27. in f.

V.

Pauli Sentent. rec. L. V, tit. 15. § 5.	Int. ad h. l.	Ed. Theod. art. 42.
„Qui false vel varie testi-„monia dixerunt vel utri-„que parti prodiderunt, aut „in insulam relegantur aut „curia submoventur."	„Hi qui false vel va-„rie vel ab utraque „parte testimonium „dederint, in exili-„um deputentur."	„Qui varium aut falsum „testimonium dixerint „aut utriusque parti „prodiderint, in exi-„lium dirigantur."

Die Bezeichnung des Verbrechens hat das Edictum wörtlich aus dem Texte, selbst das sinnlose utriusque findet sich in vier Handschriften *c*); die Strafbestimmung ist aber, abweichend von den Unterscheidungen des Textes, genau der Interpretatio nachgebildet.

VI.

L. 1. Th. C. de repud. (III, 16.)	Interpret. ad h. l.	Ed. Theod. art. 54.
„Placet mulieri non li-„cere propter suas pra-„vas cupiditates marito „repudium mittere .... „nec vero maritis per „quascunque occasiones „uxores suas dimittere	„Levi objectione matri-„monium solvi prohibe-„tur	„Passim matrimonia „dissipari non pati-„mur ...
„.... Si homicidam vel „*medicamentarium* „vel sepulchrorum *dis*-„*solutorem* maritum „suum esse probave-„rit	„nisi forte eum aut ho-„micidam aut *malefi*-„*cum* aut sepulcri *vio*-„*latorem* esse docue-„rit	„Si maritus aut homici-„da aut *maleficus* aut „sepulcrorum *violator* „ab uxore in examine „fuerit approbatus.
„in masculis etiam, si „repudium mittant, „haec tria crimina in-„quiri conveniet, si „*moecham* vel *medi*-„*camentariam* vel „conciliatricem repudi-„are voluerit ..."	„quodsi a viro mulier „repellatur, nec ipse „nisi certis *criminibus* „*convin*cerit *d*), pro „levi ut assolet, jurgio, „repudiare permittitur, „nisi fortasse *adulte*-„*ram* aut *maleficam* „aut conciliatricem eam „*probare* sufficiat."	„maritus quoque his „*criminibus convi*-„*ctam* merito dimittat „uxorem, si *adulte*-„*ram*, si *maleficam*, „vel etiam quam vulgus „appellat aggagulam „in judicio potuerit ap-„*probare*.

---

c) *Haenel* Varietas scripturae ex Pauli codicibus.

d) So hat ein Codex, andere „ream docuerit." Corpus Juris Rom. Antejustiniani Bonnens. not. 9. zu dieser Stelle.

L. 2. eod.	Int. l. 2. eod.	
„Super retentioni- „bus autem dotium „propter *liberos* ju- „ris antiqui praeci- „pimus cauta serva- „ri..... *dotis suae* „*compos sponsa-* „*lem* quoque obti- „neat largitatem."	„propter *communes* vero „*filios*, si fuerint, ea prae- „cepit observari, quae in „jure de retentionibus sta- „tuta sunt ... „*et dotem revocabit* et „quod ei maritus in *spon-* „*salitiam* contulerat lar- „gitatem, vindicabit."	„et tituli utriusque pro- „prietatem secundum „leges *filiis* eum ju- „bemus servare *com-* „*munibus* „*et dotem recipiat,* „et *sponsalitiam* lu- „cro habeat largita- „tem."

Hier ist, außer mehren übereinstimmenden Worten und ähnlichen Ausdrucksweisen, die gleichförmige Aenderung der Bezeichnungsworte für die ausgenommenen je drei Verbrechen ganz augenfällig. Für „vel „medicamentarius vel sepulchrorum dissolutor" des Textes haben Interpretatio und Edictum „aut maleficus aut sepulcri (cro- „rum) violator." Für „moecha" und „medicamentaria" des Textes haben beide Recensionen „adultera" und „malefica."

Der „sepulchrorum violator" und die „adultera" sind aus der Interpretatio auch in die Lex Romana Burgundionum (Tit. 21. cf. Savigny Geschichte II. § 10. not. *b.*) übergegangen, nicht jedoch der „maleficus, malefica," welche „veneficus, venefica" geworden sind. Diese Abweichung ist von Bedeutung; sie zeigt, daß die Burgundionen bedachtsamer arbeiteten, als die Ostgothen, denn sie geben das „medicamentarius" des Textes in einem anderen, vielleicht ihrer Zeit gebräuchlicheren Ausdrucke treu wieder, während maleficus etwas, wenn auch Verwandtes (§ 5. I. de publ. jud. — Heffter Crim. R. § 274. not. 2.), doch wesentlich Verschiedenes bedeutet, nämlich einen Zauberer *e*). — In der Lex Burgundionum

e) Das beweist vor Allem *Ed. Theod.* art. 108. „malarum artium conscii, id „est malefici." ferner *Ed. Athalar.* (Var. IX, 18.) „Maleficos quoque, vel eos qui „ab eorum nefariis artibus aliquid crediderint expetendum, legum severitas in- „sequatur. Quia impium est, Nos illis esse remissos, quos coelestis pietas non „patitur impunitos. Qualis enim fatuitas est creatorem vitae relinquere, et se- „qui potius mortis auctorem." in Verbindung mit Var. IV, 22. „Intolerabilis „excessus est, qui supernae majestatis affectat injuriam, et... reverendum con- „tempsit auctorem.... Versari non licet in magicis artibus." — L. 3. Th. C. de maleficis (IX, 16.) „magicis accincti artibus," die Interpretatio dazu „male-

(Tit. 34. c. 3.) ist der Rechtssatz selbst wesentlich verändert, doch findet sich auch hier die Zusammenstellung „adultera, malefica, sepul- „crorum violatrix.“ — Als selbständiges Moment für die Benutzung der Westgothischen Recension ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Römische Recht zu Theodorichs Zeit in diesem Punkte durch die Constitution Theodosius des Jüngeren (L. 8. I. C. de repudiis. V, 17.) wesentlich umgebildet war, auf welche Umbildung, eben nach dem Vorgange der Westgothen, das Edictum keine Rücksicht genommen hat.

VII.

L. 4. Th. C. ad Legem Juliam de vi. (IX, 10.)	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 77.
„Servos, qui fecisse „violentiam confessio- „nibus testium aut pro- „priis docebuntur . . .“	„*Si servi* . . . *confes-* „*si* vel *convicti fue-* „*rint* violentiam com- „misisse.“	„Si servi de irrogata „violentia *convicti fu-* „*erint* aut certe *con-* „*fessi.*“

VIII.

Der Art. 117. ist fast wörtlich aus *Paul.* S. R. II, 31. § 7. nur sagt Paulus: „servus noxae dedi *potest*,“ die Interpretatio setzt dafür: „dominus eum tradere debebit,“ das Edictum hat: „dominus eum noxae dare cogitur.“ — Merkwürdig ist, daß die Lex Romana Burgundionum, welche den Satz für flüchtige Sklaven specialisirt, mit dem Edictum nicht nur in dem eben erwähnten „cogitur“ (L. R. B. Tit. 15. lin. 4. ed. *Barkow*: „cogendus „est“), sondern auch in dem „pro sua qualitate“ (*Ed. Theod.* art. 117. cit. L. R. B. l. c. lin. 2. 3. „pro sui qualitate“) übereinstimmt. Letzteres ist durch einen Blick auf die Interpretatio („pro

„fici.“ L. 4. eod. „Chaldaei ac Magi et ceteri, quos maleficos ob facinorum „magnitudinem vulgus appellat.“ L. 6. eod. „Magus vel magicis contamini- „bus assuetus, qui maleficus vulgi consuetudine nuncupatur.“ Den Gegensatz zu veneficus hebt die (150 Jahre jüngere) Lex Wisigothorum deutlich hervor. Lib. VI. tit. 2. „De maleficis ac consulentibus eos atque veneficis.“ — (art. 2.) „diversorum criminum noxii diverso sunt poenarum genere feriendi. Ac pri- „mum . . . . veneficos, id est qui venena conficiunt, . . . morte . . . . sunt pu- „niendi.“ art. 3. „malefici . . . ducentenis flagellis publice verberentur.“ — Schon Sartorius a. a. O. S. 295. bemerkt die hier ausgeführte Verschiedenheit gegen die Autorität des Gothofredus Comm. in L. 1. Th. C. de repud. (III, 16.)

„qualitate facti") an die Stelle des „pro sui quantitate" des Textes getreten.

IX.

Paul. S. R. L. II. Tit. 31. § 2.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 120.
„..... noxa enim caput se-„quitur."	„quia noxa *sem-„per* caput se-„quitur."	„noxa enim *semper* „caput sequitur."

X.

Paul. S. R. L. I. Tit. 13. A. § 5.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 152.
„Deteriorem servum „facit, qui fugam „suaserit et qui fur-„tum, et qui mores „ejus corpusve cor-„ruperit. § 6. Qui „ancillam alienam „virginem corrupe-„rit, poena Legis „Aquiliae tenebitur."	„Hae duae secun-„dum Legem Aquili-„am similem poenam „habent, ut cum his, „quae animo vel cor-„pore corruperunt, „alia similia manci-„pia hujusmodi „praesumptores ex-„solvant."	„Si alienus servus ab aliquo „vel rusticus occidatur, in po-„testate habet dominus ejus, „aut criminaliter de obnoxii „morte agere et homicidam „capitaliter accusare, aut de „damno certe amissi mancipii „civiliter actionem proponere, „ita ut pro uno servo occiso „duos tales recipiat."

Das Duplum der Actio Servi corrupti ist in der Interpretatio auf die Lex Aquilia zurückgeführt, und ebenso im Edictum („de damno"). Hierin liegt eine Verwandtschaft dieser beiden Recensionen *f*). Ein anderes für die Verwandtschaft ebenso beweisendes Moment besteht in der höchst eigenthümlichen Auffassung des der Multiplication zu Grunde liegenden Simplum, welche beiden Recensionen gemein ist, indem

f) Unmöglich kann man mit Rhon annehmen, die Eigenthümlichkeit der Actio Legis Aquiliae, daß bei ihr die Schätzung wegen der künstlichen Berechnung des grundleglichen Zeitpunkts, den wahren Werth der Sache übersteigen könne, habe dem Verfasser des Edictum bei der Festsetzung des Duplum vorgeschwebt. Vielmehr hat er offenbar an denjenigen Erfolg gedacht, welcher auch nach Römischem Rechte bei Tödtung eines Sklaven durch psychische Einwirkung eintritt. — Es kann nicht auffallen, daß die Vermischung der Actio Servi corrupti mit der Legis Aquiliae sich auch in der Lex Romana Utinensis findet. L. XXIII, 16. „Quicumque homo alienum „servum fugire docuerit, aut furtum facere, aut alienam ancillam per fortiam „virginem conruperit, secundum legem Aquiliensem judicentur."

nämlich nicht, wie nach Römischer Weise, der Werth des Sklaven, sondern dieser selbst verdoppelt, also gewissermaaßen als fungibel betrachtet wird. Dasselbe findet sich noch in anderen Stellen des Edictum: art. 70. „aliud mancipium ejusdem meriti.“ art. 80. „tres alios „ejusdem meriti et ipsum.“ art. 84. „ipsum ... et ejusdem „meriti alterum“ ... „praeter ipsum ... tres alios.“

Andere Stellen, welche nicht schon für sich, sondern nur wegen der Coexistenz der bereits aufgeführten, von Gewicht sind, sind folgende:

Ed. art. 20. coll. *Int.* L. 3. Th. C. de raptu (IX, 24.) „filii „legitimorum.“ — art. 68. coll. *Int.* L. un. Th. C. de inquil. (V, 10.) „novellae legis.“ art. 74. coll. *Int.* L. 1. Th. C. de fructibus (IV, 18.) „ex die,“ „sumptus et litis expensas,“ „pulsatus.“ — art. 82. coll. *Int.* L. 6. (2 brev.) Th. C. de liberali causa (IV, 8.) „ingenuus,“ „praejudicium,“ „de inge- „nuitate.“ — art. 108. coll. *Int.* L. 4 und L. 7. Th. C. de maleficis (IX, 16.) „capite puniantur.“

Vollkommen entscheidend sind auch für das bisher Betrachtete die beiden Stellen, welche jetzt beweisen sollen, daß die Verwandtschaft zwischen Edictum und Interpretatio nur als Benutzung der letzteren bei dem ersteren gedacht werden kann, indem ein Entstehen grade dieser beiden Sätze des Edictum aus der (mißverstandenen) Interpretatio sich zeigen läßt, während eine umgekehrte Einwirkung unmöglich ist.

XI.

Die L. 4. Th. C. de usuris (II, 33.) bestimmt, daß, wenn Senatoren Zinsen über das ihnen erlaubte Maaß (dimidium centesimae) nähmen, solche auf das Capital abgerechnet werden sollten. Auf diese Weise konnte es kommen, daß das Capital ganz von schon gezahlten, zu hohen Zinsen absorbirt wurde, und diese Möglichkeit mochte den Verfassern der Interpretatio vorschweben, als sie die Worte: „Quinetiam si quid praeter moderatam nostri numinis defini- „tionem fuerit flagitatum, imminuendae sorti pro hujus legis „auctoritate cessurum“ so interpretirten: „Nam si amplius ab eis „fuerit requisitum, sciant se Senatores, hoc quod commoda- „verint perdituros.“

So stand denn hier eine Strafe des Zinswuchers (freilich nur

der Senatoren), die dem Römischen Rechte *g*) durchaus fremd ist. Aus dem Schlusse dieser unrichtigen Interpretatio ist nun durch Verbindung mit dem Anfange der L. 2. eod. *h*) entstanden:

art. 134. „Amittat sortem debiti creditor, qui ultra legi-„timam centesimam crediderit a debitore poscendum *i*).“

Gothofredus *k*) hielt diesen Artikel für Gothisches Recht und die Interpretatio für eine absichtliche Aenderung des Textes. Dies ist schon an sich unwahrscheinlich, weil weder das Edictum noch die Lex Romana Wisigothorum sonst eine Spur Gothischen Rechts enthält *l*), und weil die Interpretatio zur L. 2. desselben Titels selbst die Römische Strafe des Vierfachen ausdrückt. Es wird aber ausdrücklich durch die Lex Wisigothorum *m*) widerlegt; denn wenn die Gothen einmal einen Gothischen Rechtssatz in die für die Provinzialen bestimmte Lex Romana hineincorrigirt hätten, so würden sie nicht den dadurch außer Anwendung gesetzten Römischen für sich adoptirt haben.

Rhon möchte glauben, daß die Interpretatio die Quelle unseres Artikels sei, und doch setzt er das Edictum in das Jahr 500 *n*), welches ganz unvereinbar ist, man nehme denn an, daß die, mit der Ausarbeitung der Lex Romana Wisigothorum beauftragten Gelehrten sechs Jahre vor Vollendung ihrer Arbeit diese glückliche Interpretatio der L. 4. cit. brieflich nach Italien mitgetheilt hätten.

---

g) nämlich vor Novv. 32. 34., vielleicht gar vor Auth. Ad haec. C. de usuris (IV, 32). Denn was L. 1. Th. C. h. t. verordnet, ist keine Strafe des Nehmens zu hoher Zinsen.

h) oder der Interpretatio dazu.

i) Ganz dasselbe Mißverstehen der *Int.* L. 4. Th. C. de usur. findet sich merkwürdiger Weise in der Lex Romana Utinensis L. II. tit. 32. „Nam de alia pe-„cunia, quod unus alteri praestat, non plus exinde recipiat nisi centesimam „portionem“ (!) (Soweit ist es L. 1. h. t., cf. auch die Inscription.) „et si am-„plius exinde exire voluerit, omnem rem, quod dedit, perdat.“

k) Comm. ad. L. 1. Th. C. de usur. (II, 33).

l) Savigny, Geschichte des R. R. in M. A. II. § 18. Text zur Note *e*.

m) L. V. tit. 5. art. 3. „Antiqua. Si quicunque pecuniam commodave-„rit ad usuram, non plus per annum quam tres siliquas de uno solido“ (cf. *Int.* L. 2. Th. C. de usur. [II, 33]) „poscat usuras..... Si quis autem contra „ordinationem hanc fecerit, eam rem quam commodaverit, recipiat: et quae „cautae fuerant, in nullo solvantur usurae.“

n) Comm. ad art. 134. — Praefat. p. V.

XII.

Die andere, hieher gehörige Stelle ist der Art. 37. „Intra an-„num mortis mariti nulla ad secundas nuptias migret: sed nec „furtim se misceat illi, cujus post annum erit uxor futura, quia „leges videtur circumscribere voluisse. Idcirco utramque per-„sonam stupri ream esse praecipimus. Quam querelam damus „tantum filiis et propinquis, ut quod in talibus causis legibus „competit, exsequantur."

Die L. 1. Th. C. de secundis nuptiis (III, 8.), aus welcher er geflossen ist, bestimmt, daß die Frau, welche das Trauerjahr verletzt, infamis werden und die Lucra nuptialia verlieren solle — zu wessen Vortheile wird nicht gesagt. Die Interpretatio setzt richtig o) hinzu: zum Vortheile der Kinder erster Ehe und in deren Ermangelung zum Vortheile der nächsten Verwandten des Mannes. Im Edictum nun sind die Strafen des verletzten Trauerjahres nicht ausgedrückt: die Wittwe solle „stupri rea" werden. Die Strafe solle aber nur eintreten auf Beklagung der Kinder und Verwandten; eine Bestimmung, welche nur für eine der (Römischen) Strafen richtig ist: den Verlust der Lucra nuptialia. —

Es ist klar, daß die gedachte Bestimmung wohl aus einem Mißverständnisse der Interpretatio, nicht aber aus dem Texte oder umgekehrt die Interpretatio aus dem Art. 134. geflossen sein kann.

Hiernach muß das Edictum in den Jahren von 506 bis 526 (dem Todesjahre Theoderich's) verfaßt worden sein. Den Namen des Abfassers kennen wir nicht: Rhon's Vermuthung, es sei Cassiodorus, gestützt auf Ritter Praefatio in Cod. Theod. Gothofredi T. II. „confici jusserat imprimis studio Cassiodori Ostrogothorum „Rex Edictum" ist ganz grundlos. Sie widerlegt sich leicht dadurch,

o) Das beweist die Uebereinstimmung der Nov. 22. c. 22. pr. Unrichtig heißt es in Göschen Vorlesungen § 713. sie verliere „Alles und Jedes, was sie von dem „verstorbenen Manne erhalten habe zunächst zum Vortheile ihrer Ascendenten, Descen-„denten oder Geschwister, in deren Ermanglung aber zum Vortheile des Fiscus." Hieran ist unrichtig, daß Kinder der gemeinsamen Ehe nicht von anderen Descendenten unterschieden werden, ferner daß Ascendenten, Descendenten und Geschwister „der Frau" statt „des verstorbenen Mannes" genannt werden. Die L. 1. C. de secundis nupt. (V, 9.), aus welcher der Irrthum entstanden, spricht übrigens nur von Demjenigen, was der verstorbene Mann der Frau letztwillig hinterlassen hat, also namentlich nicht von der sponsalitia Largitas.

daß Cassiodorus alle Produkte seiner officiellen Feder mit einer, von der klösterlichen Muße seines Alters begünstigten, Vollständigkeit in den Variae gesammelt hat, das Edictum aber sich weder hier noch sonst unter dem Namen oder den Werken desselben befindet *p*). Im Gegentheile ließe sich, da es keinem Zweifel unterliegt, daß der grade fungirende Quaestor Sacri Palatii (oder sein Officium) das Edictum verfaßt, indem grade das Ediciren im Namen des Königs zu seinem Ressort gehörte *q*), eine nähere Zeitbestimmung für das Edictum aus dem Umstande hernehmen, daß Cassiodorus nicht der Verfasser ist, wenn wir nicht darüber ganz ohne Nachricht wären, in welchen Jahren Letzterer die Quaestur verwaltete *r*). Denselben Gebrauch könnten wir von der Kenntniß der Zeitfolge der einzelnen Epistolen in den Libri Variarum machen, denn zum Beispiele Var. III, 20. (cf. unten § 23. not. *p*.) und Var. IV, 10. (cf. oben § 2. in f.) sind höchst wahrscheinlich, und Var. IV, 33. ist entschieden älter als das Edictum *s*); allein diese Kenntniß fehlt uns gänzlich.

p) Praefatio Variar. „Quod in Quaesturae, Magisterii ac Praefecturae di-„gnitatibus a me dictatum in diversis publicis actibus potui reperire", (das Edictum war gewiß noch nicht verloren) „bissena librorum ordinatione composui."

q) Var. VI, 5. V, 3. 4. VIII, 13. 14. 18. 19. X, 6. 7. Manso S. 380. — Sirmonde's Anmerkung zu der unten § 27. anzuführenden Stelle aus *Ennodii* vita B. Epiphanii (in *Sirm.* Opp. ed. Venet. 1728. Tom. I. p. 1014. not. *a*.).

r) Manso S. 335. 336.

s) An die Juden in Genua schreibt Theoderich: „Oblata supplicatione depo-„scitis, privilegia vobis debere servari, quae Judaicis institutis legum provida „decrevit antiquitas. Quod Nos libenter annuimus, qui jura veterum ad No-„stram cupimus reverentiam custodiri. Atque ideo praesenti auctoritate cense-„mus, ut quaecunque legum statuta monuerunt circa vos illibata serventur." Wäre damals schon das Edictum verfaßt gewesen, dessen Art. 133. lautet: „Circa „Judaeos privilegia legibus delata serventur," so konnten die Bittenden nicht umhin, sich darauf zu berufen, statt auf die „provida legum antiquitas," und Theoderich konnte unmöglich sagen „praesenti jussione decernimus." Umgekehrt kann sehr wohl die Bitte der Juden eine Occasio des Art. 153. sein. Cf. unten § 28. not. *h*.

III. Die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche: Das Römische Recht war daselbst gemeines Recht. Drei Beschränkungen.

§ 6.

Das bisher über das Edictum Theoderici Gesagte genügt als nothwendige Vorbereitung zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Blätter: der Untersuchung über den Umfang der Geltung des Römischen Rechts im Ostgothischen Reiche. Dem Edictum ist nunmehr seine Stelle nach Ort und Zeit angewiesen worden, und es kann jetzt, aber auch erst jetzt, als Grundlage fernerer Forschungen benutzt werden.

Man wird erwarten, daß hiervon nun gleich Gebrauch gemacht werde, da oben (§ 1.) die Aufmerksamkeit auf das Edictum durch die Behauptung geleitet wurde, dasselbe bilde die Grundlage der bisherigen, hier zu bekämpfenden, Ansicht. Diese Erwartung wird aber bis zum §. 16. hingehalten werden, denn es ist nothwendig, daß ehe jene Widerlegung beginnt, die neue Ansicht offen ihr Antlitz zeige (§ 6.), und sich über die Berechtigung, überall in die Schranken zu treten, ausweise (§§ 7. bis 15.).

Die herrschende Meinung, daß für die Gothen und Römer das Edictum, über dasselbe hinaus aber für die verschiedenen Nationen verschiedenes, für Römer Römisches, für Gothen Gothisches Recht gegolten habe (§ 1.), ist unrichtig. Vielmehr war von Anfang an, und ohne daß später das Edictum eine Aenderung gemacht hätte, das Römische Recht gemeines Recht im Ostgothischen Reiche, dergestalt, daß nicht nur die Römer, sondern ebenso auch die Gothen und die übrigen Germanischen Stämme, welche Unterthanen Theodorich's waren, ihre Rechtsverhältnisse gerichtlich nach dem Römischen Rechte beurtheilen lassen mußten.

Ich bin jedoch geneigt, dieser Behauptung, für welche sich Beweise in einer für Zustände so entlegener Zeit ungewöhnlichen Anzahl

beibringen lassen, eine dreifache Beschränkung hinzuzufügen. Am wenigsten Bedenken hat die erste, welcher man sogar, wenn man will, das Prädicat einer Beschränkung ganz absprechen kann. Wenn nämlich unter zwei Gothen ein Rechtsverhältniß zweifelhaft war, so konnten sie unstreitig durch ein Compromiß die Feststellung desselben einem dritten Gothen auftragen, und demselben vorschreiben, so zu verfahren und zu urtheilen, wie er als Richter nach Gothischem Rechte hätte verfahren und entscheiden müssen. Auf diese Weise wurde denn allerdings dem Gothischen Rechte eine gewisse Anwendung zu Theil. Allein ebenso konnten von jeher zwei Römer in derselben Lage dem Arbiter irgend eine Regel vorschreiben, welche nicht die des Römischen Rechts war; und wenn nun diese Regel (zufällig oder absichtlich) die eines anderen Rechtssystems, etwa des Solonischen, war, so wird darum Niemand eine Gültigkeit des Solonischen Rechts neben dem Römischen behaupten mögen. Deshalb braucht man Jenes, wie eben angedeutet wurde, wenn es im Ostgothischen Reiche auch noch so oft vorkam, keine Beschränkung der ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts zu nennen; im Gegentheile ist es grade das, hier im Materialen einer gewissen Willkür Spielraum lassende, Römische Recht, welches in allen diesen Fällen zur Anwendung kommt, wie denn auch hinzugedacht werden muß, daß das beschriebene Resultat von den Gothen nur in der Art und Weise hervorgebracht werden konnte, in welcher das Römische Recht das Zustandekommen eines Compromisses gestattet. Zur näheren Bestimmung, wie ich dies verstehe, und zum Beweise, wie es sich mit der Ausschließlichkeit des Römischen Rechts verträgt, setze ich die L. 10. Th. C. de jurisdictione (II, 1.) oder L. 8. Just. C. de Judaeis (I, 9.) her, in welcher das Nämliche von den Juden beschrieben wird.

„Judaei, Romano et communi jure viventes de his causis, „quae non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum et „leges ac jura pertinent, adeant solemni more judicia omnes„que Romanis legibus inferant et excipiant actiones: postremo „sub legibus Nostris sint. Sane si qui per compromissum ad „similitudinem arbitrorum apud Judaeos vel Patriarchas ex con„sensu partium in civili duntaxat negotio putaverint litigandum, „sortiri eorum judicium jure publico non vetentur. Eorum „etiam sententias provinciarum Judices exequantur tanquam ex „sententia Cognitoris arbitri fuerint attributi.“

In den Quellen der Ostgothischen Geschichte kommt Nichts vor, was diese allgemeine Betrachtung unterstützte oder näher bestimmte; nichts destoweniger bleibt sie unbedenklich.

Viel zweifelhafterer Natur ist die zweite Beschränkung. Den Rechtsinstituten muß ein verschiedener Grad von Aeußerlichkeit und Wandelbarkeit zugeschrieben werden, und bei dieser Ordnung werden die Institute des sogenannten Familienrechts vermöge ihrer sittlichen Grundlage ganz unten an zu stehen kommen. Denn wie die Sitte eines Volkes von Allem, was ihm eigenthümlich gehört, das Dauerndste ist, so daß sie selbst eine Veränderung des Glaubens eine geraume Zeit überdauern kann, so kann man nicht umhin, eine plötzliche Veränderung derjenigen Rechtsinstitute, welche recht eigentlich in dem Boden der Sitte wurzeln und sich nur wenig über ihn erheben, bei der langsameren Umwandlung der Sitte selbst, für unwahrscheinlich zu erklären. So ist auch das Römische Familienrecht, nur mit bedeutenderen Modificationen, als bei anderen Gattungen der Rechtsverhältnisse vorkommen, in das neuere gemeine Recht übergegangen. Ich glaube daher, daß das Familienrecht, obgleich zum Jus publicum gehörig und also der Behandlung durch Compromiß nicht fähig, bei den Ostgothen nur in einem beschränkten Umfange von Römischen Regeln beherrscht wurde, eben wie sie Römische Sprache und Sitten nur in beschränktem Maaße annahmen, und durch ihr Glaubensbekenntniß von den katholischen Römern getrennt blieben *a*). Dies ist allerdings eine wirkliche Beschränkung der ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts, wobei man jedoch nicht vergessen darf, daß diesem selbst eine gewisse Duldsamkeit in der gedachten Materie nicht fremd ist, z. B. Nov. 117. c. 4.

Das Verhältniß dieser zweiten Beschränkung zu den Quellen ist folgendes: im Edictum kommen unzweifelhaft väterliche Gewalt und mehre in derselben liegende Befugnisse vor, vielleicht auch Tutel. (Cf. unten § 18. not. *c*.) Ferner ein ziemlich vollständiges Eherecht: Artt. 36. 37. 54; Eheverbote, Trauerjahr, Scheidungsgründe, Dos und sponsalitia Largitas (cf. Artt. 59. 153.), Verlöbniß (Art. 92.). — Aus dem Art. 18. „Si parentes raptae, aut curator ejus, quae mi„nore aetate rapta est....“ darf man folgern, daß nur die Minor

a) Ueber diese Verhältnisse verdient nachgelesen zu werden Sartorius Kap. II. S. 18—24. Wegen Heirathen zwischen Gothen und Römern ist zu vergleichen unten § 27. not. *a*.

einen Curator hatte, daß also ein lebenslängliches Schutzverhältniß für die Frauen nicht bestand. Urkunden (cf. unten § 25. l. II.) bezeugen dazu, daß Frauen ohne Mundeburdus handeln. — Eine Stelle des Cassiodorus scheint die Beendigung des Mundium durch individuelle Reife auszusprechen: dieser Schein wird im § 23. (II.) gehoben werden. In einer anderen Stelle (Var. V, 32. cf. unten § 23. not. *l.*) scheint ein Zuchtrecht des Gothischen Ehemannes über die Ehefrau vorzukommen, wobei man an Mundium maritale denken kann, und dazu paßt wieder, daß bei der Schenkung einer Gothin im Jahre 553 ihr Ehemann als mithandelnd aufgeführt wird (unten § 26. VIII.). Endlich könnte man auch Folgendes hierher stellen: Theoderich hatte seiner Schwester Amalafrida bei ihrer Verheirathung mit dem Vandalenkönige Trasamund die Burg Lilybaeum auf Sicilien geschenkt *b*). Als nun Belisarios das Vandalenreich dem Oströmischen einverleibt hatte, verlangte er, die Gothen sollten ihm Lilybaeum, als Pertinenz des Vandalenreichs, einräumen. Die Gothen erwiederten:

εἰ Θευδέριχος τὴν ἀδελφὴν τῷ Βανδίλων βασιλεῖ ξυνοικοῦσαν τῶν τινι Σικελίας ἐμπορίων ἐκέλευσε χρῆσθαι, οὐδὲν τοῦτο πρᾶγμα. οὐδὲ γὰρ ἂν τοῦτο δικαιώματος ὑμῖν c) ἀξίωσιν φέροι. (*Procop.* de b. Vandal. II, 5. — p. 433. ed. Bonn.)

Gewöhnlich versteht man diese Antwort so: Nach Gothischem Rechte sei die Veräußerung eines Theiles des Territorium unzulässig *d*). Scheinbarer wäre es, sie von dem Germanischen Rechtssatze, daß der Mann den Verwandten der Frau das Mundium abzukaufen habe, also eine Mitgift von Seiten der Frau nicht vorkommen könne, zu verstehen, und dann wäre dieses Factum hier am rechten Orte erwähnt. Allein ich glaube, daß beide Erklärungen gleich willkürlich sind. Denn mit derselben Leichtigkeit ließe sich in den Text, der von einem aparten Gothischen Rechte gar nicht spricht, sondern nur die (nunmehrige) Irrelevanz des *ἐκέλευσε χρῆσθαι* von den Gothen behaupten läßt, eine Dos receptitia hineininterpretiren. Das Wahre an der Sache hat schon Ludewig l. c. bemerkt, „non tam Lilybaei hic causam actam,

---

b) ἐδωρήσατο, sagt *Procop.* de b. Vandal. I, 8. (p. 346. ed. Bonn.).

c) al. ἡμῖν.

d) *Ludewig* vita Justiniani. not. 456. Histoire civile de Naples, traduite de l'Italien de P. *Giannone* (das Original stand mir nicht zu Gebote) L. III. ch. 4. p. 253. Neumann im Hermes XXVII, S. 160.

„quam viae vel claudendae vel aperiendae Siciliae universae.“ Deutlich geht das Außerrechtliche des ganzen Handels („non ex sti-„pulatu agitur, sed jure belli res vindicatur“ sagt Gajus) aus dem Schreiben hervor, welches Amalasuntha bei Gelegenheit desselben an Justinianus sandte *e*).

Diese ersten beiden Beschränkungen sind rein innerlich; die dritte, welche eine zugleich innerliche und äußerliche Natur hat, gründet sich auf die Betrachtung, daß bei Zeitumständen wie die damaligen, wo politische Ereignisse sich in ununterbrochener Folge drängen, wo alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens sich neu gestalten und der ganze Staat in steter Aufregung und Spannung ist, daß da die ganze Rechtsordnung laxer wird, wie in einem alten Staate mit längst geordneten und fest gewordenen Verhältnissen. Der Arm der Gerechtigkeit reicht in solchen Zuständen nicht überall hin, und wird auch innerhalb seines Bereichs häufig durch fremdartige Rücksichten gehemmt, selbst die Kenntniß des Rechts ist oft getrübt, und so gestaltet sich die wirkliche Anwendung desselben auf den einzelnen Fall nicht selten verschieden von dem Gebote der Gerechtigkeit. Dies muß in besonders hohem Grade für diejenigen Regionen gelten, welche von dem Sitze der Herrschaft entfernt sind, und deren Besitz nur kurz oder unsicher war. — Dies angewandt auf unsere Verhältnisse, sind es eigentlich nur die Italischen und Dalmatischen Provinzen, auf welche sich unser Augenmerk zu richten hat, und auch hinsichtlich dieser kann die Sicherheit des Resultats nicht dadurch getrübt werden, daß sich etwa zeigen ließe, hier sei Etwas gerichtlich geschehen, was Römisch-rechtlich nicht geschehen durfte.

Das Verhältniß dieser dritten Beschränkung zu den Quellen ist dieses: unter den uns aufbewahrten praktischen Fällen jener Zeit sind manche, welche mit der Vorstellung, die wir uns von dem damaligen Römischen Rechte machen, nicht übereinstimmen. (Cf. z. B. § 15. not. *d*. ferner Var. II, 11. IV, 40. III, 46. 47. IV, 18. in f. 37.) — Eine Erklärung derselben zum Vortheile der herrschenden Ansicht, so also, daß man darin eine Anwendung Gothischen Rechts für Gothen sähe, ist aber ganz unmöglich; diese Fälle können also zwischen ihr und der hier vertheidigten Gegenansicht nicht entscheiden, und müssen aus

---

e) Procop. de b. Gothico. I, 3. (ed. Bonn.) p. 19. 20.

der (damaligen oder gegenwärtigen) Unkunde des Römischen Rechts erklärt werden.

Ehe wir daran gehen, die Beweise zu prüfen, welche für die jetzt dargestellte Ansicht in den §§ 16. bis 27. zusammengestellt werden sollen, will ich an Verhältnisse erinnern, von denen das uns Beschäftigende, allgemein aufgefaßt, nur eine historische Fortsetzung ist: jene werden die Erkenntniß dieses vorbereiten und befestigen.

1. Zusammenhang des behaupteten Zustands mit früheren Zuständen: Die Gothen Theoderich's ein Römisches Heer.

2. Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Ansicht:

a) Eine neue Gesetzgebung Theoderich's.

§ 7.

Schon seit Jahrhunderten hatten Germanen, oft unter eigenen Königen als Socii der Römischen Imperatoren, oft aber auch als Einzelne oder haufenweise in die Römischen Legionen aufgenommen, für Rom gekämpft; ein großer Theil der Prätorianer war Germanen. Die Prätorianer sowohl wie die Legionssoldaten standen unter Römischen Oberen. Sie hatten, das läßt sich aus dem Mangel abweichender Bestimmungen mit Gewißheit schließen, Alle ohne Unterschied der Nation dasselbe Forum, mithin Römische Richter. Römische Richter aber sprachen nach Römischem Rechte, und so wurde das eigene Recht, welches der Barbarus vor seiner Aufnahme in den Römischen Staatsverband natürlich und nothwendig hatte, schon dadurch, daß er vor einer Römischen Behörde Recht nehmen mußte, auf die sogenannte unstreitige Gerichtsbarkeit und etwa, soweit keine Römischen Prohibitivgesetze entgegenstanden, auf das Jus Personarum beschränkt. (Cf. § 6. zweite Beschränkung.)

War dem Barbarus die Civität verliehen, so fiel auch seine Unfähigkeit zu civilen Rechtsgeschäften, und damit das Bedürfniß der durch Compromiß gesicherten Anwendung seiner Rechtsansichten hinweg.

Die Zahl und die politische Bedeutung der Germanischen Soldaten hatte nun nach und nach zugenommen, ohne daß man darum berechtigt wäre, eine Veränderung ihrer Rechtsstellung anzunehmen, bis endlich Einer unter ihnen auch den Schein der Herrschaft den Händen des

Romulus Augustulus entwand. Odovakar bekannte und betrachtete sich nie als Souverän im heutigen Sinne, sondern stets als im Staatsverbande des Griechischen Kaisers als Unterthan stehend *a*); weder an der Verfassung des Staates noch an dem überkommenen Rechtszustande *b*) änderte er Etwas, die einzige (staatsrechtliche) Aenderung, die er traf, war die Assignation der Tertiae *c*).

So standen die Dinge, als der Consular und Patricius Theoderich, Magister praesentis Militiae *d*), im Auftrage seines Adoptivvaters *e*), des Kaisers Zeno, nach Italien aufbrach, und nachdem das Kriegsglück der Herrschaft Odovakar's ein Ende gemacht hatte, in dessen Reich und staatsrechtliches Verhältniß zum Hofe in Constantinopel succedirte (cf. unten § 19. in f. § 28. init.). Es ist bekannt, daß er die Verfassung

a) Nach L. 34. C. de donat. (VIII, 54.) und Nov. 52. c. 2. hatte schon Zeno die Schenkungen des Souveräns von der Nothwendigkeit der Insinuation befreit. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Zeno diese Befreiung in demselben Gesetze aufstellte, welches in L. 31. C. de donat. excerpirt ist, wenigstens wissen wir von keiner anderen Gesetzgebung desselben, die sich auf Schenkungen bezöge. Sie würde also vom Jahre 478 sein. Elf Jahre später (nach 489) wurde es für nöthig gefunden, die Schenkung Odovakar's an Pierius (cf. not. *b*.) zu insinuiren. („ex praecepto regio v. i. et „magnificus Magister Officiorum et Consiliarius Dn. Regis Andromachus suscri- „bsit et praecepit eam adlegari his actis.") Man hielt den Odovakar also nicht unter der von Zeno aufgestellten Befreiung begriffen.

b) Es ist nur eine einzige Urkunde aus Odovakar's Zeit, welche einen Germanen beträfe, auf uns gekommen. Das sind die Gesta über eine Tradition von Grundstücken in Folge einer Schenkung Odovakar's selbst an Pierius. (Sie stehen bei Marini I papiri diplomatici. N. 82. 83., bei Spangenberg Juris Romani Tabulae negotiorum. N. 27. p. 166—173. Vgl. Savigny Geschichte, I. § 106. not. *b*.) Die darin aufgenommene Urkunde, welche von Odovakar herrührt und sich eine Schenkung nennt, obgleich sie in der That nur die Ausführung einer früheren Schenkung bestimmt, trägt ganz Römisches Gepräge; irgend ein Römischer Rechtssatz, dessen Application auf den Germanen bedeutsam wäre, läßt sich jedoch nicht darin nachweisen. — Wohl aber liegt eine directe Bestätigung des im Texte Gesagten in dem βασίλειον γράμμα, in welchem Zeno den Odovakar zum Patricius ernennt, und ihm sagt: ἐπαινεῖν δὲ ὡς ἀρχὴν ἐπιδέδεικται ταύτην τοῦ τὸν κόσμον φυλάττειν τὸν τοῖς Ῥωμαίος προςήκοντα· Excerpta e *Malchi* historia ad a. 476. (ed. Bonn. p. 236.)

c) Vgl. Savigny Geschichte I. § 103. not. *a*.

d) Fasti Consulares ad a. 484. *Pagi* Dissert. hypatica. P. II. cap. ult. p. 294. *Marcellini* Comitis Chron. ad a. 484. *Jornandes* de reb. Get. cap. 86. *Ludewig* vita Justin. not. 399.

e) Vgl. unten § 23. not. *y*.

des Reiches — hinsichtlich der Tertiae sich ganz an Odovakar's Einrichtung anschließend *f*) — unverändert beibehielt *g*). Zu der Ordnung des Rechtszustandes konnte er folgende verschiedene Wege einschlagen: er konnte das Gothische Recht den Unterworfenen (denn Besiegte waren die Römer, gegen welche ja nicht gekämpft worden war, nicht) aufdringen; er konnte den Römern Römisches, den verschiedenen Germanischen Völkerschaften in seinem Heere Gothisches, Herulisches, Gepidisches, Rugisches Recht lassen, also das System annehmen, welches man in einer späteren Zeit findet und das System der persönlichen Rechte nennt; er konnte drittens ein neues Recht erfinden, an das hinfort alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität gebunden sein sollten; oder viertens, er konnte es ganz in der Weise fortgehen lassen, in welcher Odovakar es gehalten hatte: er konnte seinen Heerhaufen, als Krieger, welche nicht blos ihm als ihrem Gefolgsherrn, sondern dem Römischen Staate dienten: „Barbari, quos certum est „Reipublicae militare" (*Ed. Theod.* art. 32.), in dem unverändert beibehaltenen Verfassungszustande ganz an die Stelle der Odovakrischen Miliz treten lassen, welche ihrerseits wiederum die alten Legionen vertrat.

Unsere Ansicht, welche nur ein veränderter Ausdruck der vierten Möglichkeit ist, erscheint in dieser Anknüpfung nicht mehr so unwahrscheinlich, wie Mancher sie vielleicht genannt hat; allein sie hat in dieser Gestaltung zwei Einwürfe zu fürchten, deren Beseitigung vor allen Dingen Noth thun dürfte. Man wird nämlich sagen, wenn dem so war, so habe es keiner neuen Gesetzgebung bedurft; die bloße Existenz des Edictum Theoderici widerlege mithin diese Ansicht. Dies Bedenken kann erst im § 28. erledigt werden, durch den Nachweis, daß das Edictum einen anderen Zweck hatte, als den, eine neue Gesetzgebung zu sein. Aber es gibt noch einen anderen, nicht so einfach zu widerlegenden Einwand. Es wird nämlich behauptet, im Ostgothischen Reiche sei in die übrigens unveränderte Römische Verfassung ein ihr fremder Beamteter, der Comes Gothorum, recht eigentlich zu dem Ende eingeschoben worden, um durch ihn die gerichtliche Anwendung des Gothi-

---

f) Odovakar's Steuerverfassung bildete die Grundlage der Gothischen. Var. IV, 38. „sicut Odovacris tempore tributa solverunt, ita et nunc ab eis publicis „utilitatibus serviatur."

g) Dadurch ist es möglich geworden, daß Hollweg Handbuch I. fast jede ältere Einrichtung mit einer entsprechenden Stelle aus Cassiodorus belegen konnte.

schen Rechts möglich zu machen, und wenn dem so wäre, so würde allerdings an der Wirklichkeit dieser Anwendung nicht zu zweifeln sein. Darum soll das Wesen dieses Comes Gothorum gleich hier untersucht werden, um so mehr, weil durch diese Erörterung manches in den folgenden §§ Mitzutheilende Licht erhalten wird.

2. Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Ansicht:

b) Comes Gothorum.

Gewöhnliche Ansicht vom Comes Gothorum. Deren Gebrechen.

α) Richtige Ansicht.

§ 8.

Den Anfang will ich auch hier mit der gewöhnlichen Ansicht machen *a*). Da in den Fällen, welche das Edictum nicht entschied, für Gothen Gothisches Recht zur Anwendung kommen sollte, so bedurfte es einer richterlichen Behörde, die dasselbe kannte. Zu diesem Ende wurde in jeder Provinz ein Richter mit dem Titel Comes Gothorum angestellt, und dieser richtete zwischen zwei Gothen allein, zwischen Gothen und Römern, ohne Unterschied Welcher der Kläger war, mit Zuziehung eines (Sartorius a. a. O. S. 105 „zwei" S. 54 „einige") Römischen Juristen. Der Beweis liegt in einer Stelle des Cassiodorus, Var. VII, 3.

Diese Ansicht ist auf den ersten Anblick sehr wahrscheinlich und in sich wohl zusammenhängend; nicht so bei näherer Prüfung. Jedermann erwartet nämlich unter dem hier geschilderten Comes Gothorum einen Germanischen Richter („eine nationale Obrigkeit." Savigny I. S. 270. „ein Richter Gothischer Abkunft." Manso S. 96.), wozu auch der Name vollkommen paßt. Allein damit steht im Widerspruche, daß der Comes Gothorum selbst als Urtheilfinder erscheint, während bekanntlich in der Germanischen Gerichtsverfassung jener Zeit das Urtheilfinden nicht Sache der Obrigkeit, sondern gemeiner Rechtsgenossen ist *b*).

---

a) Sartorius S. 54. 105. 198. Manso S. 95. Neumann (Hermes XXVII.) S. 157. 158. Savigny I. § 80. S. 270. § 104. S. 337. Eichhorn Fränkische Provinzialverwaltung (Zeitschrift VIII.) S. 287.

b) Rogge Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 66. Maurer Geschichte des Altgermanischen Gerichtsverfahrens § 7. Savigny Geschichte I. § 53. S. 188.

Ebenso widersprechend ist dieser Auffassung der Umstand, daß von dem Comes Gothorum an einen höheren Richter appellirt wird, und zwar ohne daß eine Beschränkung der Appellation auf den Fall, wo eine Parthei ein Römer war, zulässig wäre. Ganz unvereinbar mit derselben ist endlich der Umstand, daß das Amt eines Comes Gothorum auch von Römern bekleidet wird.

Wollen wir dagegen den Comes Gothorum vom Römischen Gesichtspunkte aus auffassen, so müssen wir ihm, da die Römische Gerichtsverfassung die Jurisdictio nur als Annexum einer selbständigen Gewalt kennt c), eine solche aufsuchen. Und diese bietet in der That sich dar, denn: der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Staate.

b) Comes Gothorum.

α) Richtige Ansicht.

Verschiedene Nationen im Heere Theoderich's. Gothi : Romani = Milites : Privati.

§ 9.

Das Heer Theoderich's bestand aus Männern verschiedener Nationen; auch Römer dienten darin, hauptsächlich wohl solche, welche sich dem Gothenkönige in seinen früheren Wohnsitzen angeschlossen hatten *a*), Provinzialen aus Pannonia und Moesia, aber auch solche, welche aus Odovakar's Heere zu ihm übergegangen waren, oder noch später Dienste genommen hatten.

Die Mitgliedschaft anderer Germanischer Völkerschaften im Gothischen Heere ist, soviel ich weiß, nie bestritten worden; im Gegentheile ist anerkannt, daß man sich unter den Ostgothen nicht etwa ein stammthümlich abgeschloßnes Volk, sondern ein Völkerconglomerat zu denken habe, in welchem zum Theile die einzelnen Stämme selbständig gegen einander blieben. (Leo im Hermes XXXIV. S. 89.) Für Alemannen, Heruler und Gepiden hat schon Sartorius (S. 258) die

c) Hollweg Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden Röm. Reichs. §§ 1. 2.

a) Ein Beispiel ist Artemidorus (*Malchus* p. 246. ed. Bonn.), welcher mit den Gothen nach Italien gezogen war, und von Theoderich zum Praefectus Urbi ernannt wurde. *Cassiod.* Var. I, 42. 43. 44. II, 34. III, 22. Sein Mitziehen läßt sich nicht füglich anders als im Heere denken, nur große Waffenthaten hat er gewiß nicht vollbracht, denn es schweigen darüber die ihm von Cassiodorus gespendeten Lobreden.

Beweise zusammengestellt, für die Rugier ist Prokopios *b*) entscheidend, Breones im Heere erwähnt Cassiodorus Var. I, 11. (cf. unten § 13. V.) Wichtiger für unseren Zweck ist es, zu wissen, daß auch Römer in dem Heere waren. Davon kommen bei Cassiodorus folgende Beispiele vor:

„Pervatus, Dux Rhaetiarum.“ Var. I, 11. (cf. § 13. V.)

„Hilarius, juvenis ad exercitum idoneus.“ Var. I, 38. (cf. § 23. II.)

„Julianus Comes, qui exercitui praeest.“ Var. V, 23. (cf. § 15. not. *f*.)

„Colosseus Comes, Pannoniam armis protegens.“ Var. III, 23. (cf. § 13. VI.)

„Cyprianus, laudatis excubiis, bellator, victoriam Gothorum „juvans.“ Var. VIII, 21.

„Cassiodorus primordia regni Athalarici armis juvans, Duca„tum sumens.“ Var. IX, 25.

Wer den Schluß aus den Namen wegen möglicher Corruption verwerfen mögte, den müßten wenigstens die drei letzten Beispiele überzeugen, denn aus Colosseus macht Cassiodorus Var. III, 24. ein Wortspiel:

„Colosseo, nomine viribusque potenti;“

des Cyprianus Söhne nennt er Var. VIII, 21. „pueri stirpis Romanae,“ und des Cyprianus Vater Opilio war Hofbeamteter unter einer früheren Regierung *c*).

Jetzt läßt sich folgender höchst merkwürdiger Sprachgebrauch er-

---

b) de bello Gothico III, 2. (p. 287. ed. Bonn.) οἱ Ῥογοὶ... Θευδερίχου αὐτοὺς τὸ κατ' ἀρχὰς προςεταιρισαμένου ξὺν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν ἔς τε τὸ γένος ἀπεκέκριντο, καὶ ξὺν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον. (cf. §21. not. *l*. und § 30. in f.)

c) Ohne Grund, wie ich glaube, zählt Manso S. 113 not. *b*. den Liberius hierher: daß er unter Ostgothischer Herrschaft Kriegsdienste gethan, finde ich nirgends. Zwar sagt Jornandes, von Aquitania redend „ubi et Liberius Patricius cum exer„citu destinatur;“ allein aus Cassiodorus, Ennodius und der zweiten Synode von Orange wissen wir ganz bestimmt, daß er in Gallien Civilbeamteter, und zwar der höchste, Praefectus Prätorio Galliarum, war. Das von Manso angeführte „exer„citualem virum“ (Var. XI, 1.) bezieht sich auf seine Dienste unter Odovakar. An einer andern Stelle (S. 259) nennt Manso, auf Prokopios „ἀμελέτητος πολεμίων ἔργων“ gestützt, den Liberius „nichts weniger als im Kriege erfahren.“

weisen: Das Heer wird, nach der ohne Zweifel überwiegenden Mehrzahl, Gothi genannt *d*), bei welchem Ausdrucke also keineswegs nothwendig an die Nationalität gedacht werden muß; die Civilisten (im nicht civilistischen Sinne des Worts) heißen Romani.

In dieser Bedeutung sind die Ausdrücke Gothi und Romani unter anderen in folgenden Stellen zu nehmen:

Var. V, 26. „Universis Gothis per Picenum et Samnium „constitutis.“
die Epistola ist aber nur an die dort befindlichen Soldaten gerichtet.

Var. VII, 5. „Gothi universam Remp. per bella defendunt.“

Var. VIII, 3. „.... nec aliud inter (Gothos Romanosque) „esse divisum, nisi quod illi labores bellicos pro communi „utilitate subeunt, hos autem civitatis Romanae habitatio „quieta multiplicat.“ (cf. § 20. not. *c*.)

Var. IX, 14. „Gothorum laus est civilitas custodita. Vos „armis jura defendite, Romanos sinite legum pace litigare.“

Var. XII, 5. „... dum belligerat Gothorum exercitus, sit „in pace Romanus.“

Anonymus Valesii p. m. 83. (p. 670. ed. 1681.) „item ut nullus Romanus arma“ (ein gewiß sehr unbewußter Archaismus) „usque ad cultellum uteretur vetuit.“

Var. VII, 4. f. § 13. not. *f*.

(Ueber einen ähnlichen Sprachgebrauch bei den Longobarden ist zu vergleichen Savigny I. § 125. not. *l*. §. 126. nott. *f*. *g*.)

Bei diesem Sprachgebrauche ist es weniger auffallend, daß das Heer, so zu sagen per Aversionem, Gothi genannt wird, eben wie die Gothen das Heer des Belisarius „Griechen“ nannten *e*) und wie man heutzutage wohl sagen dürfte: „damals waren die Franzosen hier,“ wenn es auch eben nur Holländer, Polen und Rheinbündner gewesen sein mögen. Wohl aber ist Das eigenthümlich, daß nun auch mit

d) Abwechselnd Gothi und Exercitus für denselben Begriff kommt vor Var. III, 42. „Nuper .... jusseramus, ut pars aliqua illaesa Provinciae Gothis Nostris „alimonia reperta praestaret.“ (Dies war nämlich in Var. III, 40. mit den Worten: „ut de illis, quae constat intacta, exercituales juventur expensae“ verordnet.) „Sed ut nec minima possessores illatione gravarentur, ex Italia destina„vimus exercituales expensas, ut ad defensionem vestram directus exercitus „Nostris humanitatibus aleretur.“

e) *Procop.* d. B. Goth. ed. Bonn. pp. 93. 313. 366. 368. 581.

„Gothi" nur das Heer bezeichnet wurde, und daß sich der Gegensatz „Romani" nun für die Negation von Heer fixirte *f*), in welcher Bedeutung er denn auch noch für die Zustände unter Justinianus brauchbar blieb, und sich wirklich von demselben adoptirt findet.

Sanctio pragmatica Pro petitione Vigilii c. 23. „Lites etiam „inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona „pulsatur, per civiles judices exercere jubemus, cum tali-„bus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo „non patitur."

Savigny I. § 105. S. 340. erklärt den Sprachgebrauch „Romani" für „Privati" aus einem anderen Zusammenhange; allein im § 26. in f. wird für das citirte c. 23. eine Beziehung nachgewiesen werden, welche, wie ich glaube, die hier gegebene Auffassung rechtfertigt.

b) Comes Gothorum.

α) Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche.

§ 10.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung kehre ich zu dem Comes Gothorum zurück. Ich halte diesen Ausdruck nur für einen beschreibenden — und in dieser Hinsicht an den, im vorigen § 9. angegebenen, Sprachgebrauch sich anlehnenden — nicht für den eigentlichen Titel, und zwar aus folgendem Grunde. Er kommt außer in der Ueberschrift von Var. VII, 3. (cf. § 11.) nur Ein Mal bei Cassiodorus vor *a*), außerhalb Cassiodorus aber gar nicht. Dagegen finden wir denselben Beamteten, welcher Var. VII, 3. beschrieben wird, mehre Male bei Cassiodorus blos mit dem Titel „Comes," oder „Dux." Dahin gehören zu-

f) Es leidet wohl keinen Zweifel, daß in Picenum und Samnium auch nicht zum Heere gehörige (National-) Gothen wohnten (Geistliche, Kinder), dennoch werden „Universi Gothi" eingefordert, um das Donativum entgegen zu nehmen. — Dem Cyprianus, Colosseus u. s. w. sind gewiß gefährlichere Waffen als ein Cultellum erlaubt gewesen.

a) Var. V, 14. „Severino" (cf. Var. V, 15. IX, 8. 9.) „V. I. Theod. Rex. „. . . . . Domestici Comitis Gothorum nec non et Vicedomini aliqua dicuntur „Provincialibus continuatis terroribus abstulisse. Quibus Justitia Vestra in ex-„aminationem deductis, quidquid super hac parte inique gestum esse cognove-„rit, amotis dilationibus legaliter ordinabit."

erst und unzweifelhaft die Stellen, in welchen genau die Functionen des Comes Gothorum der ep. 3. cit. beschrieben werden, ebenso aber auch alle Stellen, in welchen Richter über Gothen erwähnt werden; denn wiederum nach Var. VII, 3. ist für einen anderen Richter über Gothen neben dem Comes Gothorum kein Raum.

Nehmen wir alle diese Stellen (§§ 11. 12. 13.) zusammen, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

So lange die Gothen im Felde standen, waren, wie das bei Odovakar's Miliz und bei den Römischen Legionen und Auxilia der Fall gewesen war, ihre Richter ihre militärischen Vorgesetzten *b*). Aber sie standen bekanntlich nicht immer im Felde; oft saßen sie auf den ihnen angewiesenen Gütern durch die Provinzen vertheilt und frei von kriegerischem Dienste. Aber auch dann gab das Heer, nach der Absicht Theoderich's, Civil und Militär durchaus getrennt zu halten (eine starke Nuance der Einrichtung Constantinus des Großen), seinen Zusammenhang, seine Gliederung, seinen Charakter als Milites nicht auf. Sollte also auch dann für sie der privilegirte Gerichtsstand fortdauern *c*), welches doch ihrem Interesse *d*) und dem der Römer *e*) gleich angemessen war (denn willigeren und pünktlicheren Gehorsam fand unstreitig die gewohnte Autorität des Militäroberen), so mußte der amtliche Gerichtssprengel der durch die Provinzen vertheilten (Gothischen) Offiziere ein topischer werden, ein Resultat, welches schon durch die Art, wie die Heeresabtheilungen locirt wurden, erreicht sein mogte.

---

b) „Quos Duces eligimus, eis simul et aequitatis momenta jure delegamus, „quia non tantum armis, quantum judiciis Nos (Vos ?) cupimus effici clariores.“ Var. V, 30.

c) Var. VII, 28...... „tamdiu Vos militare facimus, donec Judices destinamus.“ (cf. § 15. not. *f*.) Ein Hysteron Proteron.

d) Noch in neuerer Zeit hört man in Staaten, wo es nationale Unterschiede gibt, den Wunsch, Richter- und andere Beamtenstellen mit Landeskindern besetzt zu sehen. Vielleicht ist es ein Gebot der Billigkeit, in gewissem Maaße diesem Wunsche entgegen zu kommen, und darauf könnte man das „ut unicuique sua jura serventur“ in Var. VII, 3. deuten, für welches im folgenden § 11. ein noch concreterer Sinn wird nachgewiesen werden.

e) Einen Beleg, wie erwünscht den Provinzialen die Anwesenheit eines Offiziers war, der die Disciplin aufrecht zu halten vermogte, liefert Var. III, 13. (cf. unten § 12. I.)

b) Comes Gothorum.

Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche.

β) Hypothetischer Beweis dieser Auffassung.

§ 11.

In dem Vorstehenden habe ich das Hauptsächlichste meiner Ansicht von dem Comes Gothorum, der Uebersicht wegen ohne Beweise, zusammengestellt. Die näheren Bestimmungen und Ausführungen wird der § 15. enthalten, zunächst aber darf ich es nicht länger aufschieben die Stelle zu erklären, welche als Grundlage der bisher herrschenden Ansicht angeführt wird.

Var. VII, 3. „Formula Comitivae Gothorum per diversas „(al. singulas) provincias.“

„Cum, Deo juvante, sciamus, Gothos vobiscum habitare „permixtos, ne qua inter consortes, ut assolet, indiscipli- „natio nasceretur, necessarium duximus, illum sublimem „virum ad vos Comitem destinare qui secundum Edicta „Nostra inter duos Gothos litem debeat amputare: si quod „etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse „negotium adhibito sibi prudente Romano certamen possit „aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos „Romani audiant, quos per provincias dirigimus Cognito- „res: ut unicuique sua jura serventur et sub diversitate ju- „dicum una justitia complectatur universos.“

Das sechste und siebente Buch der Variae des Cassiodorus bestehen aus Formeln für allerlei sich häufig wiederholende amtliche Erlasse. Darunter sind besonders viele Bestallungsbriefe für höhere Staatsbeamtete, nach welchen bei jedem Amtswechsel dem neuen Magistratus ein Exemplar ausgefertigt wurde, grade wie im Römischen Kaiserstaate *a*). In diesen wird der Wirkungskreis eines jeden Beamteten mit Cassiodorus gewohntem Schwulste beschrieben. Wenn nun gleich der Eingang unserer Epistola den Schein hat, das Amt des Comes Gothorum als eine neu erfundene Einrichtung, nothwendig gemacht durch früher nicht dagewesene Verhältnisse, darzustellen, so darf man sich dadurch nicht

a) Hollweg a. a. O. S. 56.

täuschen lassen, sondern muß sich erinnern, daß das Neue nicht das Amt, sondern der einzelne Beamtete sein sollte *b*). Sehen wir aber zu, wie sich der Inhalt der Epistola zu der im vorigen § 10. aufgestellten Ansicht, „der Comes Gothorum sei der Judex militaris im Ostgothischen Reiche" verhält, so findet sich allerdings etwas, vom Römischen Standpunkte aus, Neues. Wir müssen nämlich erwarten, daß dem Comes Gothorum die Competenz bei Streitigkeiten zwischen zwei Gothen, und ebenso bei Klagen eines Römers gegen einen Gothen beigelegt wird, nicht aber bei Streitigkeiten zwischen zwei Römern. Alles dieses findet sich genau in unserer Stelle. Dagegen ist es eine Abweichung von dem, was wir nach Betrachtung des bisher geltenden Proceßrechts erwarten, daß der Comes Gothorum auch richten soll bei Klagen eines Gothen gegen einen Römer, gegen die Regel „actor rei forum sequitur." Das also ist das Neue, daß dem Judex militaris Richtergewalt über Privati gegeben: daß der Comes Gothorum „ad Vos" (Romanos, quibuscum Gothi permixti habitant) bestinirt wird; auch wird nur diese Ausdehnung seines Sprengels, nicht seine Einsetzung motivirt durch den angegebenen Grund „um zu verhüten, daß aus Irrungen unter Consortes *c*) Unordnung entstehe," das heißt, damit nicht der Gothe, wenn er sich gekränkt glaubt, den Richter übergehe — was leichter zu befürchten stand, wenn derselbe ein ihm fremder, als wenn es der auch ihm Vorgesetzte war — und eigenmächtig handle.

Das hier hervorgehobene Abweichende im Sprengel des Comes Gothorum von dem Sprengel des Römischen Judex militaris kann Mißtrauen gegen die behauptete Identität Beider erregen, und merkwürdiger Weise wird grade dieser Umstand späterhin (§ 26. in f.) dazu dienen, die ganze Ansicht zu befestigen und ihre Richtigkeit historisch zu bestätigen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Abweichung von der Regel:

---

b) Deshalb ist auch dieser Schein des Neuerfundenen mehren Bestallungen zu unzweifelhaft herkömmlichen Aemtern gemeinschaftlich, z. B. Formula Praefecturae urbanae. Var. VI, 4. Quaesturae VI, 5. Comitivae sacrarum largitionum VI, 7. Notariorum. VI, 16. Ducatus Rhaetiarum VII, 4.

c) das ist so viel als Hospites: der tertiarum hospitatione bereicherte Soldat und der eben dadurch beschränkte Romanus. Cf. L. R. Burg. Tit. 17. liv. 12. ed. *Barkow.* und Savigny Geschichte II. S. 36. not. *e.* Ferner *Benedicti Paullini Petrocorii* Eucharisticum p. 502. (bei Savigny Geschichte I. S. 300. not. c.) und Additamentum I. *Legis Burg.* Tit. I. art. 5.

„actor rei forum sequitur" den Ostgothischen Unterthanen durch kein anderes Organ verkündet worden sei, als durch die Formula Comitivae Gothorum. Ohne Zweifel wird dieselbe in einer eigenen Verordnung, einem Jurisdictionsregulativ, wie wir sagen würden, ausgesprochen worden sein. Und so ist es in der That, das lehrt eine andere Stelle.

Var. IX, 14. „Gildiae V. S. Comiti Syracusanae civitatis „Athalaricus Rex."

„Provincialium Siculorum Nobis est suggestione declara- A „tum, quaedam a tua potestate fieri unde eorum fortunae „videantur affligi . . . . Praeterea conventionibus „se gravari omnimodis ingemiscunt: ut ad judicium dedu- „cendi pene tanta videantur amittere quanta vix probantur „addicti dispendia sustinere. Vocatio enim judicis spes de- „bet esse justitiae, non mulcta. Nam ipse juste suspectus „redditur, ante cujus audientiam gravamina sentiuntur. „Unde censemus, ut si Nostra conveniunt decreta pulsatos, B „tantum commodi percipiat Executor, quantum gloriosus „Dominus avus Noster pro honoribus personarum debere „Sajones accipere, expressa quantitate, constituit" (zur Vergleichung: L. Wisigoth. II, I, 25.) . . . . „Si vero tua jus- C „sione conventio destinatur, duntaxat in illis causis atque „personis, ubi te misceri Edicta voluerunt, mediam por- „tionem Executor accipiat quam de praeceptis regiis sumere „potuisset. Quia non potest convenire justitiae, ut tan- „tum a te directo tribuatur, quantum pro reverentia No- „strae jussionis offertur. Si quis autem saluberrimi consti- D „tuti temerator extiterit, in quadruplum jubemus ablata „restitui, ut quod delectatione cupiditatis admittitur, aspe- „ritate dispendii vindicetur. Edicta vero gloriosi Domini E „avi Nostri vel universa praecepta, quae ad Siciliam pro „commovendis" (leg. commonendis oder componendis) „universorum moribus destinavit, sub tanta volumus obe- „dientia custodiri, ut sacrilegii reus habeatur, quisquis be- „luinis moribus excitatus munimen tentaverit irrumpere „jussionum. Duorum negotia Romanorum etiam his invi- F „tis *d*) ad tuum diceris vocare judicium. Quae si agnoscis

d) ungenau für „invito reo," „nulla fori prorogatione subsecuta," denn die

„facta ulterius non praesumas; ne dum vis judicium incom-
G „petenter quaerere, reatum potius videaris invenire. Me-
„mor enim prius debes esse Edicti, qui inter alios mavis a
„te sequenda constitui. Alioqui tota tibi decernendi aucto-
H „ritas tollitur, si a te illa regula minime custoditur. Ordi-
„nariis Judicibus administrationum suarum potestas illibata
I „servetur, Cognitores suos legitima turba comitetur. Ob-
„servationum illarum non mordearis invidia; Gothorum
„laus est civilitas custodita. Tota ad vos fama confluit, si
„vobis rarus litigator. Vos armis jura defendite Romanos
„sinite legum pace litigare“ ....

Gildia, ein Gothe (I.), den die Ueberschriften von cit. Var. IX, 14. und von Var. IX, 11. Comes Syracusanae Civitatis nennen, war Richter (C. G.), allein Processe eines Römers mit einem Römer gehörten nicht vor sein Forum (F.). Es bleibt also, obgleich sich nicht der Titel Comes Gothorum findet (cf. § 12.), kein Zweifel (cf. § 10. init.), daß es derselbe Beamtete ist, dessen Formula Var. VII, 3. steht. Seine Competenz war, und das ist es, was hier nur bewiesen werden sollte, bestimmt durch eine Königliche Verordnung (C.), welche Athalarich „Edicta“ (C.) und „Edictum“ (G.) nennt *e*). Es ist wahrscheinlich, daß dieselbe Verordnung die Sporteltaxe enthielt, welche hier (B.) erwähnt, zur Grundlage einer anderen gemacht (C.) und deren Uebertretung, ganz dem Art. 4. des Edictum gemäß *f*), mit der Strafe des vierfachen Ersatzes bedroht wird (D.).

---

freiwillige Mitwirkung des Klägers konnte doch unmöglich bei dem Verfahren fehlen, welches dem Gildia vorgeworfen wird. Cassiodorus denkt: „altero invito non po-„test dici utrumque consentire.“

e) Daß nicht das uns erhaltene Edictum Theoderici gemeint sei, lehrt der Augenschein; denn, welche Causae und Personae vor das Forum des Comes Gothorum gehören, davon steht im Edictum kein Wort. Hierdurch rechtfertigt sich die Erwähnung dieser Stelle im § 1. oben. Dagegen ist allerdings unter den „Edicta gloriosi „Domini avi Nostri vel universa praecepta, quae ad Siciliam pro componen-„dis universorum moribus destinavit (E.)“ das Edictum mitbegriffen, eben wie unter „omnia Edicta tam Nostra quam Domini avi nostri“ in Var. IX, 18. in f. Nur konnten diese Stellen natürlich nicht zu Beweisen der Aechtheit des Edictum verwandt werden, da Athalarich sich beide Male grade eben so ausdrücken mußte, wenn auch wirklich das uns vorliegende Edictum Theoderici nie erlassen worden wäre.

f) „Officium cujuslibet judicii quod quid ultra quam jussum est, exegerit „in quadruplum sub fustuaria poena“ (diese ist in der Epistola nicht hervorgehoben)

Es bleibt noch der Schluß der aus Var. VII, 3. abgedruckten Stelle zu erklären. Durch die so eben aus Var. IX, 14. gewonnene Erkenntniß wird es unzweifelhaft, daß die Worte „qui secundum „Edicta Nostra“ e. q. s. auf dieselbe (uns nicht erhaltene) Königliche Verordnung zu beziehen sind, welche Athalarich erwähnt, und in welcher der Sprengel des Comes Gothorum so bestimmt war, daß er „inter duos Gothos litem debeat amputare, si quod etiam inter „Gothum et Romanum natum fuerit negotium, certamen pos- „sit aequabili ratione distringere.“

Bisher glaubte man, mit den Worten „secundum Edicta No- „stra“ sei die Norm bezeichnet, nach welcher Streitigkeiten zweier Gothen mit einander entschieden werden sollten, und zwar sei grade das Edictum Theoderici gemeint *g*). Für die folgenden Worte „ut unicuique sua „jura serventur,“ bot sich dann diese Interpretation dar: die verschiedenen Nationen haben verschiedenes Recht, Römisches die Römer, die Gothen Gothisches, und damit jeder das ihre rein gewahrt werde, sollen die verschiedenen Nationen auch verschiedene Fora haben. Dann wäre hier die Geltung Gothischen Rechts deutlich ausgesprochen. Daß gegen diese Geltung Beweise in großer Zahl und Stärke existiren, kann hier natürlich noch nicht geltend gemacht werden. Allein durch die nachgewiesene *h*) Bedeutung von „Edicta Nostra“ fällt diese Interpretation. Denn wenn bisher von dem in den verschiedenen Gerichtsstellen anzuwendenden Rechte noch gar nicht die Rede war, so wird der Gedanke, der sonst ganz richtig fortgesponnen schien, fugitiv. Ja, geht

„cogatur exolvere iis, quibus illicite monstrabuntur ablata.“ Hierbei ist die unterlassene Berufung auf das Edictum auffallend.

g) Savigny Geschichte II. § 60. Aehnlich Neumann im Hermes XXVII, S. 185.

h) Ich nenne sie nachgewiesen, weil mir scheint man könne unmöglich zwischen der bisherigen und der hier gegebenen Auffassung schwanken. Zum Ueberflusse mache ich noch auf die unleidliche Härte aufmerksam, welche aus der Annahme entsteht, die Worte „secundum Edicta Nostra“ enthielten eine Exposition des anzuwendenden Rechts bei Processen zweier Gothen mit einander. Konnte der König sich wohl verbergen, daß unter zwei Gothen Rechtsstreitigkeiten vorkommen konnten, welche nicht in den „expressi articuli“ des Edictum entschieden waren? Und wie wäre es möglich, wenn er grade die Verschiedenheit des Rechts und die dadurch motivirte Verschiedenheit der Gerichte hervorheben wollte, daß er das, beiden Nationen gemeinsame, Edictum nennen konnte, zu dessen Anwendung auf Gothen der Romanus Cognitor vollkommen so brauchbar war, wie irgend ein dazu besonders erfundener Richter?

man näher auf ihn ein, so zeigt er sich ganz schief; denn unmöglich konnte der König den Römern einreden wollen, daß Processe eines Gothischen Klägers gegen sie an den Comes Gothorum gewiesen würden, geschehe, damit ihnen „sua jura serventur."

Die richtige Erklärung ist folgende:

Es können überhaupt Streitigkeiten gedacht werden zwischen zwei Gothen, zwischen einem Gothen und einem Römer, und zwischen zwei Römern. Diese können vor den Römischen Judex, die beiden ersteren vor den Gothengrafen gebracht werden, so daß also kein Fall übrig bleibt, in welchem einer meiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, sein Recht zu verfolgen (ut unicuique sua jura serventur) *i*). Von allen diesen verschiedenen Richtern *k*) wird ein und dasselbe Recht angewandt (et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos).

Jura heißt also Recht im subjectiven, justitia Recht im objectiven Sinne, nicht „Gerechtigkeit," nach einem dem Cassiodorus geläufigen und auch sonst schon in jener Zeit sich findenden *l*) Sprachgebrauche,

---

i) Derselbe Gedanke findet sich in folgender unsere Auffassung bestätigender Parallelstelle: Var. VI, 25. „Sed Nos, quibus cordi est locis suis universos or„dines contineri, indicamus, illi Comitivam Neapolitanam Deo juvante, largi„tos. Ut, judicibus annua successione reparatis vobis solennitas non pereat „actionis."

k) Die Verschiedenheit der Richter kann ganz andere Gründe haben als eine Verschiedenheit des Rechts. Die Lex Wisigothorum, welche gewiß gemeines Recht war, leitet die Aufzählung der verschiedenen Richterstellen also ein: „Quoniam negotio„rum remedia multimodae diversitatis compendio gaudent, ideo..." L. Wisig. II, 1, 26.

l) *Ennodius* in vita B. Epiphanii (cf. unten § 27.) „universa Italia lamen„tabili justitia subjacebat." Diese Stelle ist besonders beweisend, denn die Gerechtigkeit ist nie lamentabilis, und daneben geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor, daß auch die Uebersetzung „Rechtspflege" nicht statthaft ist.

Var. II, 24. „Constat, Senatum populis vivendi regulam praestitisse. Nam „quod ornat nomen Romanum a Vobis legitur institutum. .... Vos devotionem „provinciis, Vos privatis jura decrevistis, et ad omnes justitiae partes subditos „parere libenter docuistis."

Var. III, 43. „mancipia si ad alios se contulerunt, prioribus dominis jube„mus restitui, quia confundi non debent jura, imperante justitia." (Vgl. unten § 15. not. *f*. und § 20. IV.)

Var. III, 52.... „quatenus possessorum jura confusa esse non debeant."

Var. IV, 35.... „Ita tamen, ut omnia secundum justitiam legesque peragantur."

Var. IV, 44. unten § 24. not. *e*.

welcher im späteren Mittelalter so allgemein wird, daß es leicht, aber auch völlig nutzlos sein würde, mit Beispielen desselben mehre Bogen zu füllen.

b) Comes Gothorum.

Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche.

β) Hypothetischer Beweis dieser Auffassung. Fortsetzung. (Comes Gothorum ist nur ein beschreibender Ausdruck.)

§ 12.

Nach Erklärung derjenigen Stelle, welche die bisherige Auffassung des Comes Gothorum veranlaßt hat, und nach Beseitigung des aus ihr gegen die unsrige hervorgehenden Scheines, theile ich die Stellen mit, welche uns mit Richtern über Gothen bekannt machen, denen nicht der Titel Comes Gothorum gegeben wird, mithin (§ 10.) beweisen, daß das Amt des Comes Gothorum ohne den Namen vorkommt.

I. Sunhivad, Germanischen Namens, wird auf die Bitte der Bewohner von Samnium von Theoderich in diese Provinz „ad finienda

Int. Pauli V, 28. „Si judices pedanei, id est qui ex delegatione causas au-„diunt, in audientia causae corrupti contra justitiam judicasse convicti fuerint."

Ed. Theod. art. 91. „Qui . . . . . judici praemium dederint ut sententiam „contra justitiam dicat." (Paulus V, 25. § 4. „contra sacras constitutiones „contrave jus publicum." Cf. art. 1. Edicti. „contra leges et juris publici „cauta.")

Vulgata (Proverb. c. 8. v. 15.) in L. 8. C. de summa Trinitate. „Per me „reges regnant et potentes scribunt justitiam."

L. Wisigoth. II, 1, 17. „contra justitiam et leges."

Ed. Rotharis Prolog. „quatenus liceat unicuique salva lege et justitia quiete „vivere."

Capit. a. 858. (ed. Baluz. T. II. p. 99. 100.) „Unicuique suam competen-„tem legem et justitiam servabo."

Petri Exceptiones L. IV. c. 9. „De Justitia et Consuetudine. Cum de „justitia et de consuetudine contenditur inter idiotas legisque peritos consue-„tudo juris nescia, errore nata, recedat. Justitia vero in omnibus judiciis vi-„gorem habeat, quia consuetudo multotiens veritati repugnat, justitia autem „semper veritati concordat."

In allen diesen Stellen heißt justitia sehr bestimmt objectives Recht, und das ist es, was eigentlich nur zu zeigen war, denn die benutzte Bedeutung von jus, jura subjectives Recht, ist eine so vulgäre, daß es für sie gewiß keines Beweises bedarf.

„jurgia" geschickt. (Var. III, 13.) Sein Wirkungskreis wird ihm also angewiesen:

„Si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho „emerserit aliquod cum Romanis, legum consideratione de-„finies." (Cf. unten § 20. III.)

Gerichtsbarkeit über zwei Gothische oder über zwei Römische Partheien wird ihm ausdrücklich weder zugeschrieben noch abgesprochen. Nun wissen wir aber aus Var. VII, 3. (§ 11.), daß die Competenz bei Processen zwischen Gothen und Römern mit der Competenz bei Processen zwischen zwei Gothen in derselben Person vereinigt war, mit anderen Worten, daß die Competenz bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern ein ausschließliches Attribut, mithin Kriterium des Comes Gothorum ist.

Wir haben also in Sunhivad einen Comes Gothorum vor uns. Er wird nur „Vir spectabilis" genannt.

II. Var. IV, 49. „Universis Provincialibus et Capillatis *a*) „Defensoribus et Curialibus Savia consistentibus Theodericus „Rex. Districtio semper subtrahi non decet regiae jus-„sionis: ut et audaces metus comprimat, et laceratos spes „futura refoveat. Plerumque enim denunciata comminatio „plus efficit, quam poena componit. Et ideo, Deo auspice „Fridiladum" (Fridibadum, Friedebod = pacis assertor) „locis „vestris praeesse censuimus, qui abactores animalium legi-„tima severitate coërceat, homicidia resecet, furta con-„demnet, quietosque vos a sceleratis auribus reddat, quos „nunc praesumptio iniqua dilacerat. Vivite bonis moribus „instituti, nullum natio, nullum promeritus honor excu-„set" ....

III. Var. I, 5...... „in Comitis Annae judicio Mazenis „fundi controversia statutis legitimis est decisa"..... Cf. § 14. II. unten.

IV. Var. IV, 28. (cf. 27.) Eine Klage des Vir spectabilis Petrus gegen den Sajo Amara steht zur Entscheidung des Duda, Vir

---

a) Die oben, § 4. bewiesene Bedeutung des Wortes Capillati bekommt hier noch Bestätigung, denn es ist natürlich, daß der neue Comes Gothorum auch den Gothen angezeigt wird.

spectabilis Comes. Der Rechtsfall selbst wird uns noch im § 23. III. beschäftigen.

V. Var. V, 29. „Neudi V. I. Theodericus Rex. Movit nos „quidem Oceri fusa precatio ..... Clamat enim sibi Gudila „vel Oppane incognitam suo generi conditionem servitutis „imponi: cum pridem sub libertate nostros fuerit secutus „exercitus ...... Adjiciens etiam hujusmodi calumnias „Pitziae Comitis celebratae opinionis viri sibi examinatione „summotas. Nunc autem infirmitatis suae mole compres„sum, manu vindicare non posse, quae patrona fortibus „probatur assistere. Sed Nos .... decernimus, ut si in ju„dicio supra memorati quondam Pitziae se probavit inge„nuum calumniantes protinus amoveatis."

Annas (III.) und Neudes (V.) könnten möglicher Weise für einen einzelnen Fall vom Könige delegirte Richter sein, allein bei Friedebod (II.), Duda (IV.) und Pitzia (V.) trifft auch dies nicht zu; nicht bei Pitzia, denn der König hat nicht einmal Kenntniß von dem vor ihm verhandelten Rechtsstreite, nicht bei Friedebod, denn sein topischer Gerichtssprengel wird ausdrücklich erwähnt. Wegen Duda verweise ich auf § 23. III.

b) Comes Gothorum.

Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche.

β) Hypothetischer Beweis dieser Auffassung. Fortsetzung.

§ 13.

Der gegenwärtige §. enthält die Beweisstellen für den militärischen Charakter des Comes Gothorum. Bei der Auswahl derselben war es schwer, eine Verwechslung der Militia togata des Officium mit wirklichem Militär zu vermeiden, leichter diejenige zwischen Criminalgerichtsbarkeit und Militärgewalt, vor welcher Eichhorn *a*) warnt.

I. Durch die im § 11. hergestellte Identität des Gildia, Comes Syracusanae Civitatis und des Comes Gothorum (ich behalte diesen Ausdruck, des vorigen § 12. ungeachtet, fortwährend bei, um das Subject von Var. VII, 3. zu bezeichnen — vgl. § 15. not. *f*.

---

a) Fränkische Provinzialverwaltung (Zeitschrift, VIII.) S. 285.

unten) wird die „Formula Comitivae Syracusanae Civitatis" Var. VI, 22. die Bestallung des Gildia und seiner Vormänner und Nachfolger, als hierher gehörig legitimirt. Es heißt darin:

„Militum tibi numerus Nostris servit expensis. Redderis „inter arma geniatus: processio tua procinctualis ornatus „est. Exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis, et „armorum pompa decoraris. Verum inter haec civilem „cogita disciplinam. Non permittas milites esse possesso- „ribus insolentes. Annonas suas sub moderatione perci- „piant, causis non misceantur extraneis. Pro securitate „se omnium cognoscat electum, qui se gloriatur habere „armatum."

Es ist wahr, daß diese Worte auch von dem Officium eines Römischen Civilbeamteten gebraucht werden könnten; allein, da Theoderich verboten hatte, „ut nullus Romanus arma usque ad cultel- „lum uteretur" *b*), so ist es nicht glaublich, daß von den „arma" Römischer Officialen viel Aufhebens gemacht werden konnte. Wir haben im § 11. gesehen, daß der Comes Syracusanae Civitatis Gothen befehligte, von denen es hieß: „Vos armis jura defendite" (Var. IX, 14. I.), und Jornandes berichtet uns, daß eben in Syracus eine Heeresabtheilung unter einem Dux stand *c*).

II. Den im vorigen § 12. als Richter in Sachen des Soldaten Ocerus wider Gudila und Oppane vorgekommenen Pitzia kennen wir, wenn anders aus dem Namen auf Identität der Person geschlossen werden darf, aus Ennodius und Jornandes *d*) als einen tapferen Feldherrn.

III. Var. V, 33. Ein Rechtsstreit zwischen zwei Gothen, welcher unten (§ 21. II.) wird erzählt werden. Die Entscheidung steht zu dem Wilitanc (Felitanc? cf. § 26. VIII. unten) Dux.

IV. Var. IV, 17. Ein Rescript an den auch aus Jornandes *e*)

---

b) *Anon. Valesii* p. m. 83. oben § 4.

c) (Als Belisar den Entschluß faßte, die Gothen zu bekriegen).... „Gothi, qui „Syracusanum oppidum insidebant... cum suo Duce Sinderich." (*Jorn.* de Rebus Geticis c. 88.)

d) *Ennodii* Panegyr. c. 12. (Manso S. 471. vgl. S. 50. 61.) *Jornandes* de Reb. Get. c. 88. „Pitziam, suum Comitem." Bei Prokopius kommen zwei Pitza vor: de bello Goth. I, 15. (Dind. p. 76.) und ib. I, 16. (Dind. p. 81.)

e) *Jorn.* l. c. c. 88. vgl. Manso S. 64. 65.

als Heerführer in Gallien bekannten Ibba Dux. (Jornandes: Ibba Comes.) Die Kirche zu Narbonne klagte gegen Pervasores ihrer Besitzungen und berief sich wegen ihres Rechtes auf eine Entscheidung Alarich's (II.). Diesen Titel soll Ibba gelten lassen. „Sic „arma tua corroboras, si justitiam mediocribus servare con„tendas.“

V. Der Dux Rhaetiarum war ein Heeresoberster, wie sich aus der Formula Ducatus Rhaetiarum *f*) ergibt. Er war aber auch, wie aus anderen Worten derselben Formula hervorgeht *g*), Richter. Als dieser Richtergewalt unterworfen können wir uns natürlich nur die im Heere Dienenden (Gothen oder anderen Völkerschaften) denken. Um jeden Zweifel an den Richterfunctionen des Dux Rhaetiarum zu entfernen, haben wir in Var. I, 11. ein Beispiel derselben. Ein im Heere dienender Haufe Breonen *h*) hatte dem Mo-

---

f) Var. VII, 4. „..... Ducatum tibi credimus Rhaetiarum, ut milites et in „pace regas et cum eis fines Nostros solemni alacritate circumeas .... Ita ta„men, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus jure civili, nec inso„lescat animus, qui se sentit armatum, quia clypeus ille exercitus Nostri quie„tem debet praestare Romanis.“ Hier ist entschieden von wirklichen Soldaten und nicht von Officialen die Rede, denn nur erstere „circumeunt solemni alacritate fines „et praestant quietem Romanis.“ Merkwürdig ist, daß die hier vorkommenden Gedanken sich sämmtlich auch in der Formula Comitivae Syracusanae Civitatis (I.) finden:

„ut milites et in pace regas — ita ta„men ut milites vivant cum Provincia„libus jure civili, nec insolescat ani„mus qui se sentit armatum, quia cly„peus ille exercitus Nostri quietem „debet praestare Romanis.“	„exercitu uteris pacato, verum inter „haec civilem cogita disciplinam. Non „permittas milites esse possessoribus „insolentes. Pro securitate se omnium „cognoscat electum, qui se gloriatur „habere armatum.“

Dadurch wird, was bisher nur wahrscheinlich gemacht werden konnte, gewiß, daß jene Ausdrücke ebenfalls auf das Heer zu beziehen sind.

g) „.... quia non est tale, pacatis regionibus jus dicere quale suspectis „gentibus assidere, ubi *non tantum*“ (also doch auch) „vitia, quantum bella su„specta sunt, *nec solum*“ (also doch auch) „vox Praeconis insonat, sed tubarum „crepitus frequenter insultat.“ Es ist nicht abzusehen, wie die in der vorigen Note *f*. citirten Worte (ducatum bis circumeas) beweisen sollen, daß er keine Gerichtsbarkeit, sondern blos militärischen Oberbefehl hatte. Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte I. § 24. not. *e*. — Ueber die Bedeutung des Dux Rhaetiarum für die spätere Geschichte der Donaulandschaften vgl. Leo im Hermes XXXIV. S. 97.

h) *Jornandes* l. c. c. 60. „Ibriones, quondam milites Romani, tunc“ (ao. 451.)

niarius seine Sklaven weggeführt. Der Fall wird vom Könige zur Untersuchung und demnächstigen Entscheidung dem damaligen Dux Rhaetiarum Servatus (cf. oben § 9.) angezeigt.

Wer nun nicht etwa behaupten mögte, daß in dem in Rhätien stationirten Heere gar keine Gothen waren, der darf die Identität des Dux Rhaetiarum und des Comes Gothorum nicht in Abrede nehmen. Cassiodorus läßt die Formula des ersteren unmittelbar auf die Formula Comitivae Gothorum per Diversas Provincias folgen.

VI. Nach dem siegreichen Kriege gegen die Gepiden und Bulgaren (a. 504.) war Pannonia Sirmiensis, der frühere Wohnsitz der Gothen, von denen nur ein Theil mit Theoderich gezogen, der andere dort zurückgeblieben war, eine Provinz des Ostgothischen Reiches geworden. Dahin wird Colosseus (cf. oben § 9.) gesandt, ein Militäroberer mit richterlicher Thätigkeit:

Var. IV, 13. ..... „Colosseo viro illustri ... ad Sirmiensem „Pannoniam destinato ... victualia praebeantur ... Discipli-„nam siquidem non potest servare jejunus exercitus, dum, „quod deest, semper praesumit armatus.“

Var. III, 23. „Colosseo viro illustri Comiti Theodoricus Rex. „..... ad Sirmiensem Pannoniam ... proficiscere, illustris „cinguli dignitate praecinctus commissamque tibi provin-„ciam armis protege, jure compone .... Ut inter natio-„num consuetudinem perversam Gothorum possis demon-„strare justitiam, qui sic semper fuerunt in laudis medio „constituti, ut et Romanorum prudentiam caperent et vir-„tutem gentium possiderent. Remove consuetudines abo-„minanter inolitas, verbis ibi potius quam armis causa „tractetur; non sit convicium negotium perdere, cum pro-„prietatis abjurator alienae furtum, non animam salvam „reddat *i*). Ne plus intentio civilis rapiat, quam bella con-„sumunt .... Et ne quem forte ad mortem videatur prae-

---

„vero jam in numero auxiliariorum exquisiti.“ *Paulus Diac.* de gestis Longobard. II. c. 13. „Briones.“ *Historia miscella* (bei Muratori I. S. 97.) „Ba-„riones.“ Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte I. § 21. b. nott. *w.* cc.

i) Die Ausgaben lesen: „cum proprie abjurator alieni furtum non animam „reddat.“ Die Erklärung dieser und der vorhergehenden Worte s. unten § 23. Text zu not. *s.*

„cipitare paupertas redde pro talibus gloriosum damnum „... nostris vere judiciis dignum, si dispendium Judex „subeat, ut vitam periturus adquiret."

Var. III, 24. „Universis Gothis" (al. Barbaris) „et Romanis „per Pannoniam constitutis Theodericus Rex. ..... „Colosseo viro illustri .... gubernationem vestram „defensionemque commisimus."

VII. Den entscheidendsten Beleg habe ich bis an das Ende verspart. Als Athalarich die Regierung angetreten hatte, sandte er nach Dalmatien den Comes Oswin, Vir illustris, und zwar als Comes Gothorum. Dies folgt schon daraus, daß er an Gothen,

Rubr. Var. IX, 9. „Universis Gothis et Provincialibus Saviae „ac Dalmatiae Athalaricus Rex."

als Richter

Var. IX, 9. „Per provincias, Nobis Deo praestante conces- „sas, tales viros cupimus destinare, qui sint armis praediti „et justitia gloriosi, ut absit a vobis et extranearum gen- „tium metus, et calumniosis non pateatis insidiis; quia non „minus est, malum bellicum vitasse, quam saeva discussio- „nis evadere. Ipsa est enim securitas, quae de nullo Judi- „cis iniquitate formidat. Atque ideo ... illustrem Comitem „Osuin ... Dalmatiis decernimus praesidere."

gesandt wird (cf. § 10. oben), und wird im § 15. not. *f.* noch eine Bestätigung erhalten. Oswin hatte, wie Athalarich ausdrücklich hervorhebt,

Var. IX, 8. „illustrem Magnitudinem tuam ad Dalmatiarum „atque Saviae provincias iterum credidimus destinandam."

dieselbe Stelle schon einmal bekleidet, und in dieser seiner früheren Amtsthätigkeit empfing er drei uns erhaltene Briefe von Theoderich: Var. I, 40. III, 26. IV, 9. in deren Ueberschriften er Osuin vir illustris Comes, im Texte (illustris) Sublimitas genannt wird. Die erste dieser Epistolen lautet in ihrem dispositiven Theile also:

„Ordinatio Nostra non debet per moram impediri ... et „ideo ante distribuenda sunt arma, quam possit flagitare „necessitas ... Proinde illustris Sublimitas tua Salonitanis „militibus, ut cuique se expediendi facultas obtulerit, pro „Nostra jussione arma necessaria procurabit quia fida Rei-

„pub. salus est defensor armatus. Discat miles in otio, „quod proficere possit in bello.“

Wenn der Militärbefehl einer anderen Person zugetheilt war, wie die Gerichtsbarkeit über die Gothen (Eichhorn fränkische Provinzialverwaltung S. 286.) und nur letztere dem Comes Gothorum, so sieht man nicht, wie diesem die Sorge für zeitige und gehörige Bewaffnung des Heeres aufgetragen werden konnte, welche vielmehr zum Ressort des Militärbefehlshabers gehören mußte. Wenn Das also dennoch geschah, so liegt darin der redendste Beweis der Identität beider Chargen im Ostgothischen Reiche *k*).

Das Resultat der §§ 11. 12. 13. ist nunmehr dieses: In zwei Stellen (Var. IX, 14. im § 11. und Var. III, 13. im § 12.) werden die Functionen eines Beamteten, welcher nicht Comes Gothorum, sondern nur Comes (Comes Syracusanae Civitatis) genannt wird, genau so beschrieben wie Var. VII, 3. die Functionen des Comes Gothorum beschreibt. Dadurch wird es unbedenklich, alle die Individuen von Beamteten, welche wir mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit über Gothen ausgestattet finden, für Comites Gothorum zu halten, obgleich ihnen diese Bezeichnung nicht gegeben wird. Unter der Anzahl derselben (2 + 10.) finden wir mehre (1 + 6.) Heeresbefehlshaber. Und hieraus kann mit Sicherheit der militärische Charakter des Comes Gothorum geschlossen werden, da natürlich der Umstand, daß in einigen Fällen seine militärische Stellung nicht erwähnt wird, gegen ihr Dasein Nichts beweist.

Diese Entdeckung ist vollkommen geeignet, den Standpunkt des Comes Gothorum in der rein Römischen Gerichtsverfassung ins Reine zu stellen: ihn derselben zu vindiciren, zu beweisen, daß er keine Germanische Obrigkeit war, dazu ist sie freilich auf keine Weise im Stande. Denn, daß der Germanische Richter im Kriege befehligte, hat eben so wenig Auffallendes, als daß es der König war, der ihn einsetzte. Allein zu diesem Beweise sind die drei letzten §§ auch gar nicht bestimmt gewesen; die Unmöglichkeit, den Comes Gothorum für einen Germanischen Grafen zu halten, wurde im § 8. einstweilen als bewiesen vor-

---

k) Bekanntlich bestand in früherer Zeit in Salona eine Fabrica Armorum. Notitia Dignitatum Occidentis (ed. *Pancirol.*) c. 30. Aus der gegenwärtigen Epistola, mit der noch Var. III, 25. verbunden werden kann, scheint die Fortdauer derselben zur Zeit der Ostgothen hervorzugehn.

ausgesetzt; wir griffen dann zur Erklärung vom Römischen Standpunkte aus, und diese erwies sich als innerlich zusammenhängend, und, ihre Nothwendigkeit vorausgesetzt, als äußerlich bezeugt, historisch wahr. Es bleibt also noch übrig, die drei Behauptungen des § 8. zu beweisen, deren Wahrheit die Auffassung des Comes Gothorum von Germanischem Standpunkte aus unmöglich macht.

b) Comes Gothorum.

α) Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche.

γ) Nothwendigkeit des bisherigen hypothetischen Beweises.

§ 14.

I. Daß der Comes Gothorum selbst das Urtheil fand, sagt genau genommen schon die Comitiva Gothorum (Var. VII, 3. oben § 11.):

.... „qui inter duos Gothos litem debeat amputare."

Da jedoch auch der Germanische Graf immer Theil an der Rechtspflege nahm, so können alle die Stellen, welche, wie diese, dem Verdachte eines ungenauen Ausdrucks Raum lassen, allein nicht beweisen. Folgende Stellen sind dagegen ganz unzweideutig:

„(Gildiae) omnis *decernendi* autoritas tollitur" (Var. IX, 14. oben § 11. G.).

Sunhivad soll *negotia legum consideratione definire*, selbst das Factum unter den Rechtssatz subsumiren. (Var. III, 13. oben § 12. I.)

„Dudae V. S. Comiti Theodericus Rex.
„Conscientiam probamus, cui judicanda committimus.
„Quia dignus est, inter alios sequenda *decernere*, qui sibi
„modum visus est legitimae conversationis imponere .....
„Hoc (negotium) te *et* legitima volumus disceptatione *co-*
„*gnoscere, et* probabili sententia terminare." (Var. IV, 28. cf. oben § 12. IV, und unten § 23. III.)

Eine Bestätigung wird dies Resultat noch im folgenden § 15. erhalten.

II. Für die Behauptung „daß von dem Urtheile des Comes Gothorum appellirt werden konnte, gibt es nur einen Beleg, dieser ist aber glücklicher Weise so vollständig, daß er allein beweist.

Var. I, 5. „Floriano viro spectabili Theodericus Rex.

„In immensum trahi non decet finita litigia, quae enim da-
„bitur discordantibus pax si nec legitimis sententiis acquiesci-
„tur? Unus enim inter procellas humanas portus instru-
„ctus est, quem si homines fervida voluntate praetereunt in
„undosis jurgiis semper errabunt. Et ideo Spectabilitati
„tuae praesentibus affamur oraculis, quatenus, si ita res se
„habet, ut a praesentibus supplicatur *a*) et in Comitis Annae
„judicio Mazenis fundi controversia statutis legitimis est de-
„cisa, nec aliqua probatur appellatione suspensa, quae sunt
„decreta, serventur .... Cogi enim debet ut sit quietus,
„qui *suo vitio* renuit esse pacificus."

Einen Rechtsstreit (Rei Vindicatio?) um ein Grundstück, bei welchem der Gothe Mazen *b*) Parthei war, hatte, Var. VII, 3. gemäß, der Comes Gothorum (cf. § 12. III.) Annas (Anna) entschieden. Gegen diese Entscheidung hätte appellirt werden können, denn der König stellt die Beschreitung der Rechtskraft hypothetisch hin, und setzt den Grund der vielleicht fehlenden Appellation nicht in deren rechtliche Unmöglichkeit, sondern in die Nachlässigkeit des Gravirten (*suo* vitio).

Der übrige Inhalt der Stelle erklärt sich vollkommen unter der Voraussetzung, daß der Comes Gothorum nichts Anderes als der Dux (Comes) der Römischen Verfassung war. Von diesem ging nämlich die Appellation gradeswegs an den Kaiser; Justinianus setzte eine Commission fest, welche aus dem Magister Officiorum und dem Quaestor Sacri Palatii bestehen, und diese Appellationen „more consultationum" ventiliren sollte *c*). Genau dasselbe findet sich schon in unserer Stelle: die Sache gelangt in Appellatorio per consultationem an den König, und dieser delegirt sie dem Florianus; ja es ist sogar möglich, daß dieser Florianus Theoderich's Magister Officiorum war *d*), und daß der damalige Quaestor Sacri Palatii Cassiodorus mit ihm zusammenwirken sollte *e*).

a) nämlich in precibus *refutatoriis*.

b) wahrscheinlich als Beklagter, wenn man nämlich fundus Mazenis zusammenconstruirt.

c) L. 38. C. de appell. (VII, 62.) cf. Hollweg l. c. p. 95. und p. 363. 364.

d) Vom Magister Officiorum sagt Cassiodorus in der Bestallungsformula desselben (Var. VI, 6.) „(antiquitas) subdidit ejus arbitrio aliena judicia, ut ad ipsum „rediret, quod alter visus est praestitisse."

e) Da Florianus sonst nirgends erwähnt wird, so ist dies natürlich bloße Ver=

III. Endlich, daß auch Römer das Amt eines Comes Gothorum bekleideten, welches im § 8. den dritten Einwurf gegen dessen Germanischen Charakter bildete, das ist schon in dem Voraufgehenden mit zwei Beispielen belegt worden, so daß hier nur noch an Servatus Dux Rhaetiarum (§ 12. V. auch § 9.) und Colosseus Comes Pannoniae (§ 12. VI. auch § 9.) erinnert zu werden braucht. In gewissem Sinne gehört auch der eben erwähnte Florianus hierher, indem schon der Umstand, daß von einem Comes Gothorum die Appellation an einen Römer geht, den national-Gothischen Charakter desselben — auch abgesehen von dem selbständigen Momente, welches in der Appellation liegt — sehr verdächtigt.

b) Comes Gothorum.

δ) Nähere Bestimmung und Ausführungen der richtigen Ansicht vom Comes Gothorum.

§ 15.

Der gegenwärtige § enthält die, zu Anfang des § 11. versprochenen, näheren Bestimmungen und Ausführungen; jene beziehen sich auf den Werth, die Sicherheit und den Umfang der ganzen Untersuchung, diese concentriren sich, als auf ihren Ausgangspunkt, auf den in Var. VII, 3. (§ 11.) erwähnten Prudens Romanus!

Wir haben gesehen, daß, abweichend von dem Ordo Judiciorum Romanorum, der Comes Gothorum auch für Processe eines Gothischen Klägers gegen einen Römischen Beklagten competent war. Eine Ausgleichung dieser Aenderung konnte es scheinen *a*), daß nun doch wenigstens ein Römer zugezogen werden mußte, daß also ein gemischtes Gericht gebildet ward. Ja bei der Annahme des gezweiten Rechts bekam diese Auffassung noch eine sehr sinnvolle Beziehung. Nämlich, ein nicht im Edictum entschiedener Fall mußte, jener Annahme zufolge, bald nach Römischem bald nach Gothischem Rechte entschieden werden, etwa

---

muthung. Da jedoch die in not. *d.* citirte Stelle dafür spricht, daß jedenfalls etwas Wahres daran ist, so scheint es, man müsse annehmen, daß die im Texte erwähnte Einrichtung von Justinianus nicht etwas ganz Neues, als welches er sie doch darstellt, sondern nur Ausbildung oder Erneuerung einer älteren war.

a) *Grotii* Historia Gothorum. Prolegom. p. 34. Neumann im Hermes XXVII. p. 158. not. ***).

nach den Regeln, welche Savigny Geschichte I. § 46. gibt. Denken wir uns nun zum Beispiel, daß ein Gothe gegen einen Römer ein Rechtsverhältniß klagend verfolgte, welches nach Römischem Rechte beurtheilt werden mußte. Hier konnte der zugezogene Römische Jurist recht eigentlich dazu dienen, die Kenntniß des competenten Comes Gothorum von dem anzuwendenden Rechte zu vermitteln; ja er war zu diesem Ende ganz unentbehrlich. Und umgekehrt, wenn ein Römer gegen einen Gothen klagte, auch da erschien der zugezogene Prudens Romanus ganz an seinem Orte, wenn Verhältnisse zur Sprache kamen, auf deren Beurtheilung das Recht des Klägers von Einfluß war. Von einer anderen Seite her betrachtet, bekommt aber der nämliche Satz einen sehr auffallenden und ich denke Manchen mißfälligen Inhalt. Wenn nämlich der Gothe dem Gothischen Kläger vor dem Comes Gothorum, dem Römischen in jenem gemischten Gerichte zu Recht stehen mußte, so hatte er zwei verschiedene persönliche Fora, und so hing es zum Beispiel bei einer Criminalsache von dem zufälligen Umstande ab, ob grade ein Gothe oder aber ein Römer zuerst als Ankläger auftrat, welchem Gerichte sich der delinquirende Gothe zu stellen habe: ein Resultat, welches gewiß dem so oft als Moment gebrauchten Nationalgefühle nicht schmeicheln konnte. Für diese Verschiedenheit der Gerichtsbesetzung läßt sich auch gar kein erträglicher Grund denken, denn da zur Entscheidung eines Streites zwischen zwei Gothen, auch nach der herrschenden Meinung nicht selten *b*), Kenntniß des Römischen Rechts nothwendig war, so konnte der Comes Gothorum dort des Prudens Romanus ebenso wenig entbehren, als wenn die eine Partei ein Römer war.

Die Schwierigkeit verschwindet, wenn wir annehmen, daß Cassiodorus sich ungenau ausgedrückt hat, und daß der Prudens Romanus vom Comes Gothorum auch bei Processen zweier Gothischer Partheien adhibirt wurde. Diese Annahme ist allerdings sehr bedenklich, wenn man den Comes Gothorum als eine neue Einrichtung, und folglich den Prudens Romanus als etwas ganz Eigenthümliches auffaßt; sie wird

---

b) Im Edictum Theoderici, welches auch für Processe des Gothen gegen den Gothen gelten soll, wird oft auf das Römische Recht außerhalb seiner verwiesen. cf. § 16. Eichhorn freilich scheint anzunehmen, daß das Edictum nur bei Streitigkeiten zwischen Römern und Gothen, nicht zwischen zwei Gothen habe gelten sollen (Fränkische Provianzialr. S. 287.). Das ist aber mit den Worten des Edictum doch ganz unvereinbar.

aber Nichts weniger als dieses, wenn man sich von der Beweisführung der §§ 8.—14. überzeugt hat, und den Comes Gothorum für den Judex militaris im Ostgothischen Reiche hält. Alsdann muß der Letztere, wie jeder Römische Richter jener Zeit, — mit Ausnahme der Municipalmagistrate — einen Assessor haben, und dies versteht sich so sehr von selbst, liegt so nahe, daß Cassiodorus sich darauf verläßt, wir würden den Assessor ebensowohl bei dem „inter duos Gothos“ suppliren als bei dem „inter duos Romanos.“ Denn Niemand wird doch wegen Var. VII, 3. zweifeln, daß der Römische Cognitor einen Assessor hatte, obgleich Cassiodorus denselben nicht erwähnt. Er konnte aber, wie gesagt, die Erwähnung bei dem Judex Romanus ebensowohl unterlassen, wie bei dem Comes Gothorum, eben weil der Prudens Romanus nicht etwas jetzt allererst Erfundenes ist, sondern eine alte, allbekannte Einrichtung. Und aus eben dem Grunde wird auch an anderen Stellen des Cassiodorus der Assessor des Comes Gothorum, oder wenn man lieber will der Prudens Romanus, mit Stillschweigen übergangen, obgleich er, wo eine Parthei Römisch, die andere Gothisch war, nach Var. VII, 3. nicht fehlen kann. So soll Sunhivad in Samnium richten „si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho „emerserit cum Romano“ (Var. III, 13. oben § 12. I.), und der Comes Duda eine Klage des Römers Petrus gegen den Gothen Amara entscheiden (Var. IV, 28. oben § 12. IV. und unten § 23. III.); — des Prudens Romanus wird beide Male nicht gedacht. Nur dadurch, daß man den Prudens Romanus mit dem Assessor Ducis *c*) identificirt, wodurch er als etwas sich von selbst Verstehendes erscheint, überhebt man den Cassiodorus des Vorwurfes einer unbegreiflichen Nachlässigkeit.

Der Umstand, daß der Comes Gothorum einen Assessor hatte, dient der im vorigen § 14. bewiesenen eigenen Urtheilfindung des ersteren auf der einen Seite zur Bestätigung, indem neben dem Römischen Assessor für Germanische Schöffen kein Raum bleibt *d*), auf der ande-

---

c) L. 2. § 19. I. C. de Off. Praef. Praet. Afric. (I, 27.) Selbst der Ausdruck, Prudens Romanus deutet auf diese Identität hin: prudens = juris Studiosus (Hollweg a. a. O. § 14. not. 12. cf. Var. III, 23. justitia Gothorum, qui Romanorum *prudentiam* capiunt) — Romanus = qui non in numeris militat. cf. § 9. oben.

d) Im Edictum, Art. 74. heißt es, der siegende Beklagte solle vom Kläger die Proceßkosten erstattet erhalten „sub aestimatione scilicet judicis aut *bonorum viro-*

ren Seite aber zur näheren Bestimmung, indem hieraus der intensive Umfang der Thätigkeit des Comes Gothorum erhellt, und wie es bei

---

rum ex delegatione noscentium." Bei der bekannten Bedeutung von „boni viri" (Guten, Gothen, Nachinburgen, Savigny Gesch. I. § 62. § 66; — daß nur an einer Stelle, *Form. Sirmond.* C. 31. zweimal die Form boni viri, sonst immer boni homines vorkommt, halte ich für gleichgültig —) ist man versucht, hier an Schöffen zu denken, aber es ist vielmehr von einem rein Römischen Institute, dem Judex pedaneus die Rede, wie sich aus *Int. Pauli* V, 28. „pedanei judices, id est, qui ex delegatione causas audiunt" ergibt. Selbst bei dem Ausdrucke „boni viri" ist man nicht berechtigt an Germanisches Recht, oder auch nur an den Einfluß des Verkehrs mit Germanischem Rechte zu denken, denn er findet sich in zwei Constitutionen des (ächten) Theodosianus Codex: L. 1. und L. 2. Th. C. de maternis bonis (VIII, 18.), woselbst Gothofredus ihn, unbegreiflicher Weise (Not. *y.* des Bonner Corpus Juris Antejust.), für einen Anianismus hielt.

Ich kann nicht umhin, hier eine Geschichte mitzutheilen, aus welcher sich für Römer damaliger Zeit eine sonst nirgendher bekannte forensе Einrichtung ergibt, welche, fände man sie bei Germanischen Partheien, leicht für das Institut der Schöffen gehalten werden könnte. Die Illustris Femina Archotamia, eine Römerin (Verwandte des Ennodius, L. VI. epistolar. 24.), klagte bei Theoderich, ihre Schwiegertochter Aetheria habe nach dem Tode ihres Mannes eine zweite Ehe mit einem gewissen Liberius (nicht dem berühmten Praefectus Praetorio Galliarum, denn Ennodius, der jenen sehr hoch schätzt, nennt ihn L. VIII, ep. 38. „indignum" und die Heirath der Aetheria „lupanaris vice conjugium" „turpe contubernium;" doch nennt ihn Theoderich Var. IV, 46. „vir spectabilis") geschlossen, und wolle sich nun das Vermögen ihres ersten Mannes, zum Schaden des Sohnes desselben, ihres (Archotamia's) Enkels, aneignen. (Es scheint also, daß schon vor der Nov. 118. die Großmutter die Tutel führen konnte.) Theoderich verweist sie in den ordentlichen Rechtsgang, (Var. IV, 12: „Ideoque Nos, qui desideria supplicantium consuevimus rmittere ad statuta divalium sanctionum...") und trägt demgemäß dem Vicarius Praefectorum per Gallias (Var. III, 16. eine alte Würde, *Not. Imp.* Occ. c. 68. was Manso S. 361. zu übersehen scheint) Gemellus und dem Marbod (Merobaudes), Vir illustris Comes, welcher in Massilia stand, (Var. III, 34. Comes Massiliae Civitatis wird er in den Quellen nicht, aber, wie mir scheint, mit Recht von Manso S. 370 genannt) auf, „mediis sacrosanctis Evangeliis," (Hollweg a. a. O. § 2. not. 27.) „cum tribus Honoratis, quos partium consensus elegerit, qui legum possint habere notitiam, quidquid prisci juris forma constituit, inter eos, considerata disciplina Nostri temporis proferre." Var. IV, 12. Das Urtheil wurde gefällt, aber Liberius beklagte sich nun beim Könige, seine Gattin sei in (Merobaudi) judicio contra juris ordinem prägravirt, weshalb Theoderich dem Marbod (nunmehr ohne Erwähnung des Gemellus) aufträgt: „Quod si ita est, remotis praejudiciis, apud arbitros, quos partium consensus elegerit, te imminente, causa legibus audiatur." Var. IV, 46. Doch soll eine Appellation an den Comita-

einiger Gerechtigkeitsliebe möglich war, die sensible Wage der Themis der schwieligen Hand von Männern anzuvertrauen, für welche das Judices militares humanitatis litterarum rudes des Lactantius *e*) in potenzirtem Grade gelten mogte.

Die gegenwärtigen Blätter nehmen von dem Comes Gothorum nur in so fern Notiz, als die Existenz desselben als einer Germanischen Einrichtung, gegen die beabsichtigte Beweisführung von der ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts, so zu sagen noch in Utero, als Gegner auftrat. Diese Opposition wurde aus dem Wege geräumt, indem gezeigt wurde, daß nur zufällig unter einem auffallenden Namen eine Römische Einrichtung sich verbirgt. Durch diese Entdeckung ist unser Interesse an dem Comes Gothorum absorbirt, und eine fernere Untersuchung über denselben *f*) fällt der allgemeineren über die Staats-

tus Regius auch dann noch jeder Parthei freistehen. Die letzterwähnten arbitri sind offenbar gleichbedeutend mit den in Var. IV, 12. genannten Honorati, und deshalb bin ich auch geneigt diese nicht, der bekannten früheren Bedeutung (Savigny Gesch. I. S. 84.) zufolge, für gewesene Reichsbeamtete, sondern nach der ebenfalls nicht unbekannten, (Savigny Gesch. I. S. 308. womit zu verbinden ist I. S. 449 fg.) späteren (*Int.* L. un. Th. C. de off. judic. civil. I, 17. oder I, 8. brev. — *Int.* L. 1. Th. C. ad legem Corneliam de falso. IX, 19. „curiae dignitate privabitur, id est ut Honoratus esse non possit" cf. jedoch den Text. — *Formul. Arvern.* saeculi quinti bei *Walter* Corpus Juris Germ. III. p. 489. „Gesta" —) für Curialen zu halten. — Ennodius spricht L. VIII. epist. 35. von dem (ersten oder zweiten) Rescripte des Königs und hofft, die „viri boni et amici" würden das Unrecht abwenden. Eine Beziehung zwischen den „boni viri" des Ennodius und denen des Edictum Theoderici, oder gar denen bei Savigny I. § 62. mag ich jedoch nicht annehmen.

e) *Lactantius* de mortis persec. c. 22. bei Hollweg a. a. O. S. 154.

f) Vor Allem müßte erörtert werden, ob der Ausdruck Comes Gothorum nicht vielleicht eine ganze Classe von Beamteten darstellt. In dem Vorstehenden ist, um dieser Erörterung auszuweichen, mit Absicht die von dieser Seite ebenfalls unbestimmte Bezeichnung Judex militaris gewählt worden. — Daß bei der Ostgothischen wie bei jeder anderen Heerverfassung eine Abstufung verschieden großer in einander eingeschachtelter Abtheilungen, deren jede ihren Vorgesetzten hatte, Statt fand, ist natürlich nicht zu bezweifeln, und es wäre, sowohl vom Standpunkte Germanischer Terminologie aus (Phillips Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts. S. 82.), als wegen der mehren Ordines der (Römischen) Comites möglich, daß allen, oder wenigstens mehren Gattungen dieser verschiedenen Vorgesetzten der bezeichnende Titel Comes Gothorum zu Theil geworden wäre. Directe Nachrichten darüber, welcher Art diese Abtheilungen, und welches ihre Vorgesetzten waren, fehlen fast ganz; außer der unbestimmten Erwähnung der Duces ac Praepositi des Heeres in Gallien

ämter im Ostgothischen Reiche anheim, welche durch die achte Beilage (S. 342 — 383) zu Manso's Ostgothischer Geschichte noch keineswegs

(Var. III, 42.) kommen nur Millenarii Provinciae Piceni et Samnii vor (Var. V, 27. cf. V, 26.). Doch mag die Vergleichung der Westgothischen Heerverfassung manches Licht geben (vgl. Eichhorn Fränk. Provinzialverw. S. 288 fg., der jedoch S. 290. gewiß mit Unrecht — denn das Nebeneinander in L. Wisigoth. L. II. Tit. 1. Cap. 26. beweist so wenig eine Verschiedenheit als die häufig vorkommende Erwähnung von Grafiones neben Comites, vgl. Savigny Gesch. I. S. 271. — den Tiufaths als etwas von dem Millenarius Verschiedenes darstellt); denn daß die Ostgothische Heerverfassung Germanisches enthielt, man also zu der vorgeschlagenen Vergleichung berechtigt ist, bezweifle ich nicht. Was nun das Eigenthümliche betrifft, auch über Römer richten zu dürfen, so glaube ich (ohne Beweise), daß dies sich nur bei solchen Gothischen Militäroberen fand, welche in irgend einem Districte die höchsten waren, welche allerdings mit einander verglichen von verschiedenem Range sein konnten. — Hiermit ist eine andere Frage aber nicht zu verwechseln, die nämlich, welche Gehülfen dem Comes Gothorum bei Ausübung seines Richteramtes zur Seite standen? Daß er ein förmliches Officium hatte, halte ich für mehr als wahrscheinlich; nicht wegen *Ed. Theod.* art. 4. „Officium cujuslibet judicii" — denn obgleich unter dem „Judex" des Edictum der Gothische Richter ganz unzweifelhaft mitbegriffen ist (cf. art. 145.), so sagt doch das Citirte Nichts mehr als: „das Officium eines jeden Richters der eins hat" — sondern weil ein Einzelner die Geschäfte eines Ostgothischen Richters gar nicht allein besorgen konnte, cf. *Ed. Theod.* art. 6. Von seinem Assessor ist bereits im Texte die Rede gewesen. Es scheint aber, als ob er denselben nicht selbst frei wählen konnte, sondern daß ihm der ausgediente Princeps irgend einer Hofkanzlei als Assessor perpetuus zugeschickt wurde. Diese Vermuthung stützt sich namentlich auf die „Formula Principis Dalmatiarum" Var. VII, 24. verglichen mit Var. VII, 25. „Formula ad commendandos Comiti Principes," in welcher der „Comes" entschieden der Comes Gothorum ist (cf. unten § 20. VII.), und ferner verglichen mit Var. IX, 9., worin neben dem oben § 13. VII. als Gothengrafen erkannten Oswin „simul" der Römer Severinus nach Dalmatia und Savia geschickt wird, „ut compositi consona voluntate possint (universis Gothis et Romanis) laudanda praecipere." Eben wie Oswin (§ 13. VII.), so war auch Severinus schon unter Theoderich's Regierung nach Savia geschickt worden, und damals (Var. V, 14. 15.) sollte er über die „Domestici Comitis Gothorum nec non et Vicedomini" richten, welche den Provinzialen Erpressungen zugefügt haben sollten. — Daß der Princeps Dalmatiarum nicht etwa ein gewöhnlicher Präses unter anderm Titel war, ergibt sich daraus, daß ein Consularis Dalmatiae vorkommt, Var. V, 24. — Ferner stützt sich die angegebene Vermuthung auf Var. VI, 25. verglichen mit VI, 23. 24., und auf Var. VII, 28. verglichen mit VII, 26. 27. Endlich darauf, daß auch sonst hin und wieder das Richten über Gothen einem Römer und einem Gothen gemeinschaftlich aufgetragen wird. So Var. I, 18. V, 39. (cf. V, 35.) VIII, 27. IX, 12. — Endlich muß ich noch ein Paar Worte über den Sajo (Sajus) sagen, der bei Cassiodorus häufig vorkommt. Manso S. 364. hält ihn für den Vollstrecker der obrig-

als geschlossen anzusehen ist, auch wohl nicht geschlossen sein sollte. Bei einer solchen wird es sich bestätigen, daß zu dem aller antiquari=

---

keitlichen Befehle. „Hauptsächlich seien die Sajones zur Beitreibung rückständiger Gefälle, vielleicht auch zur Auspfändung der Schuldner selbst gebraucht.“ Man ist geneigt, nach der in der Lex Wisigothorum und vielen späteren Urkunden (Ducange ad h. v.) unzweifelhaften Bedeutung des Worts, ihn für den Gerichtsboten zu halten. (Maurer § 14.) Dies ist aber nur die eine, unbedeutendere Seite der Thätigkeit, in welcher die Sajones erscheinen, z. B. Var. II, 13. III, 40. IV, 14. 32. 39. VIII, 27. XII, 3.; ihre hauptsächlichste Thätigkeit war eine militärische. Der Sajo Nandius mahnt das ganze nach Gallien bestimmte Heer, sich zum Aufbruche bereit zu halten. Var. I, 24. Leodifrid sorgt für Locirung der Gothen im Castellum Veruca. Var. III, 48. Veranus führt die nach Gallien bestimmten Gepiden durch Venetia und Liguria. Var. V, 10. Tatan wird mit Sagittariern abgesandt, um das Heer zu verdoppeln. Var. V, 23. Guduim mahnt die Millenarii, die in Picenum und Samnium stehen, mit ihren Kriegern zu Hofe zu kommen. Var. V, 27. Daneben werden sie von den Königen zur Besorgung der verschiedenartigsten Arbeiten gebraucht, oder zu demselben Zwecke an Beamtete abgesendet. So soll Aiulf (Var. V, 20.) und ebenso Gudinand (Var. V, 19.) unter Disposition der Praefectus Praetorio Abundantius und des Comes Patrimonii Wilia die Fällung von Schiffbauholz an den Ufern des Padus beaufsichtigen, ersterer auch dafür sorgen, daß gewisse Flüsse nicht mehr durch Fischzäune der Schiffahrt unzugänglich gemacht würden. Der Sajo Wittigis soll Schiffe mit fiscalischem Getraide von Ravenna dem Könige zuführen. Var. II, 30. An einem anderen Orte wird Wittigis Spatarius genannt, und ihm aufgetragen dafür zu sorgen, daß Sklaven, welche bei Gelegenheit der Ankunft des Ostgothischen Heeres in Gallien von ihren Herren zu Anderen entlaufen wären, jenen zurückgegeben würden (Var. III, 43. cf. oben § 11. not. *l.* und unten § 20. IV.). Ghodiskalk (Var. IV, 47.) und ebenso Mannila (Var. V, 5.) sollen darüber wachen, daß ohne Erlaubniß der Vices Agentes des Praefectus Praetorio (Italiae) und des Magister Officiorum Niemand sich der cursuales Equi (Veredi) bediene, und daß keinem Sajo mehr als eine Reise zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte gut gethan werde. Der Sajo Duda soll in Begräbnissen nach Schätzen suchen, doch die Leichen schonen (Var. IV, 34.). Derselbe soll Personen, die dem Fiscus verfallnes Gut inne haben, vor das Gericht des Consularis Campaniae stellen (Var. IV, 32.). Besonders häufig scheinen sie zu Sauvegarden verwandt worden zu sein, z. B. Var. IV, 28. 27. cf. § 12 IV. und unten § 23. III. Var. VIII, 24. und besonders Var. VII, 42. „Formula Edicti ad Quaestorem, ut ipse spondere debeat, qui Sajonem meretur.“ Cf. Manso S. 364. not. c. Aus allen diesen Stellen geht hervor, daß die Sajones ein im unmittelbaren Dienste des Königs (Sajo Noster heißt es allenthalben) stehendes Corps von Nationalgothen (alle Namen, mit alleiniger Ausnahme von Veranus Var. V, 10. sind barbarisch) war (Gasindi?), welche vor Allem den Dienst der Servi dominici, id est Compulsores exercitus der Lex Wisigothorum versahen, häufig aber an Beamtete zu bestimmten Verrichtungen abgegeben wurden, vgl. besonders Var. XII, 3.

scher Forschung gemeinsamen Herzeleid, der Beschränktheit des gegebenen Materials, hier des Cassiodorus — der oft einzigen Quelle — schwülstiger und aller terminologischen Genauigkeit entbehrender Stil und der klägliche Zustand des Textes, da wo aus Namen Schlüsse gezogen werden könnten, eigenthümliche Schwierigkeiten erzeugt *g*). So muß denn manches Resultat weniger auf unmittelbaren Zeugnissen, als auf dem sich unter einander stützenden Gewölbe des Ganzen beruhen, und da begreiflicher Weise bei der hier geführten Untersuchung, welche für unseren Hauptzweck nur von secundärer Wichtigkeit ist, lediglich das unmittelbar Bezeugte benutzt werden konnte, so erklärt sich daraus das Farblose, Contourartige der Zeichnung, wonach zwar wohl ihre Richtigkeit bemessen werden kann, während der Ueberredungskraft eines ausgeführten Gemäldes entsagt werden mußte.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

a) Das Edictum Theoderici selbst.

§ 16.

Wenn man bisher eine Meinung über den Rechtszustand im Ostgothischen Reiche auf das Edictum Theoderici gründete, so nahm man auf den Umstand keine Rücksicht, daß derselbe doch bis zu dem Augenblicke, wo er den Einfluß des Edictum Theoderici erfuhr, bereits eine geraume Zeit — nach der früheren Meinung sieben Jahre, nach § 5. oben wenigstens dreizehn — bestanden hatte. Da unsere Behauptung der ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts sich auch auf diesen früheren Zeitraum erstreckt, so interessirt er uns ebenso sehr wie die Folgezeit, und wenn nun mehre der Beweise, welche jetzt zusammengestellt werden sollen, auf das Edictum fußen (§ 16. § 18.), so muß zuerst gezeigt werden, mit welchem Rechte Das, was für die Zeit nach dem Edictum als neben demselben geltendes Recht wird nachgewiesen wer-

---

g) Nicht dem Cassiodorus oder seinem Texte, sondern den Veränderungen der Zeit ist wohl zu imputiren die Verwirrung der Rangklassen (Illustres, Spectabiles cet.), welche jeden Schluß auf die Rangordnung der Beamteten und auf die bürgerliche Stellung Einzelner vereitelt. Die vorkommenden Probatoriae solcher Klassen (Var. VI, 11. VII, 37. 38. cf. Manso S. 376.) scheinen jedoch gegen die hier gegebene Bestimmung der Imputation zu sprechen.

den, für die Zeit vor demselben als allein geltendes anzusehen ist. Wir leiten diese Berechtigung aus einer Stelle des Edictum her, welche unverkennbar ausspricht, das Dasjenige, was neben dem Edictum hinfort gelten solle, das bisher geltende Recht ohne Aenderung sei:

Epilogus. ..... „quae comprehendere Nos vel Edicti bre-„vitas vel curae publicae non siverunt, quoties obortae fue-„rint, *custodito legum tramite* terminentur."

womit man noch vergleichen kann:

Prologus: .. „Nos, cogitantes generalitatis quietem, et ante „oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro „hujusmodi casibus terminandis praesentia jussimus Edicta „pendere ut, *salva juris publici reverentia et legibus omni-„bus cunctorum devotione servandis* quae Barbari Romani-„que sequi debeant super expressis articulis, Edictis prae-„sentibus evidenter cognoscant."

Fragen wir nunmehr, welches wohl der „custoditus legum tra-„mes" gewesen sei, so können schon die citirten Worte selbst bei genauerer Betrachtung darüber Auskunft geben.

Leges omnes sollen gewahrt werden, und zwar cunctorum devotione, nicht leges Romanae devotione Romanorum, Gothicae Gothorum, sondern leges omnes a conjuncto populo serventur. Nun dürfen wir schon nicht mehr leges omnes durch leges tam Gothicae quam Romanae paraphrasiren, ohne in die Ungereimtheit zu verfallen, selbst die Römer für durch Gothisches Recht gebunden zu nehmen (§ 17.), vielmehr können die leges omnes nur einem einzigen, und zwar um dieselbe Ungereimtheit zu vermeiden, nur dem Römischen Rechtssysteme angehören. Dies, sage ich, ergibt sich schon aus einer isolirten Betrachtung der eben angeführten Stellen; halten wir dieselben aber mit der übrigen Redeweise des Edictum zusammen, so liegt noch ein freierer, weniger dem Worte dienender Beweis für die behauptete Bedeutung von leges omnes vor. Die Worte leges, jus, jus publicum, werden im Edictum zahlreiche Male abwechselnd zur Bezeichnung der Rechtsmasse, welche Quelle dieses Werkes geworden ist (erste Reihe) und zur Bezeichnung des außer dem Edictum als praktisch beibehaltenen Rechtscomplexus (zweite Reihe) gebraucht.

I.

Art. 12. .... „possessori (XXX annorum) etiam aucto-„rum ... tempora secundum leges proficere debere censemus.“

Art. 26. ... „secundum leges“ das heißt nach dem in L. un. *Th.* C. de bonis clericor. enthaltenen Römischen Rechte, cf. oben § 5. IV.

Artt. 29. 35. 54. 68. 72. *a*) Epilogus.

In dieser letzten Stelle (Epilogus) erscheint die Rechtsmasse, welche Quelle des Edictum geworden, in einer Gliederung, welche nur auf das Römische Recht paßt:

„quae ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia pro „aliqua parte collegimus“ *b*).

Dieselbe Gliederung findet sich aber auch in dem, in der zweiten Reihe anzuführenden Art. 7. (cf. Art. 1.), so daß schon aus Vergleichung dieser beiden Stellen jede andere Deutung des Subsidiarrechts als die ausschließliche auf Römisches Recht unzulässig wird.

II.

Art. 1. ... „si judex acceperit pecuniam quatenus adver-„sus caput innocens contra leges et juris publici cauta judica-„ret.“ .....

Art. 7. „Judex ... id solum judicare debet, quod juri et „legibus viderit convenire.“

Prolog. cit. artt. 11. 13. 17. 27. 28. 31. 36. 37. 53. 55. 143.

Ist nun aber hiernach beides, das neben dem Edictum geltende Recht und das Recht, aus welchem das Edictum geschöpft worden, eines und dasselbe, so muß, da das Edictum nicht aus Gothischem und Römischem, sondern blos aus Römischem Rechte genommen ist *c*), auch ersteres blos Römisches, nicht Gothisches und Römisches sein.

---

a) Schon Türk Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht S. 89. macht darauf aufmerksam, daß aus diesem Artikel das praktische Ansehn des Römischen Rechts über das Edictum hinaus für die Gothen folge. Vgl. unten § 30.

b) Savigny System. Bd. I. S. 51. not. *a*.

c) Zum Theil anderer Meinung ist wegen *Ed. Th.* art. 28. und art. 32. unbegreiflicher Weise Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. § 37. not. 3.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

b) Die Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von mehren persönlichen Rechten das anzuwendende bestimmt worden wäre.

§ 17.

Nur so eben ist es ungereimt genannt worden, auch die Römer für durch Gothisches Recht gebunden zu halten. Die Führung eines anderweitigen Beweises wird beiläufig dieses Urtheil begründen.

Die Möglichkeit des Bestehens zweier Rechte als persönlicher neben einander setzt die Existenz einer Regel voraus, nach welcher sich dasjenige Recht bestimmt, aus welchem in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zu nehmen ist. Eine solche Regel muß es, der gemeinen Meinung nach, im Ostgothischen Reiche sowohl vor als nach der Erlassung des Edictum gegeben haben, nur im späteren Stadium mit enger gezogenen Gränzen der Anwendung. Der Umstand, daß uns eine solche Regel nicht erhalten ist, beweist natürlich Nichts gegen ihre damalige Existenz. Untersuchen wir aber, welcher Inhalt nur für eine solche Regel möglich war. Ueberhaupt ein dreifacher:

1. Alle Processe zwischen Römern und Gothen *a*) werden, wo das Edictum schweigt, nach Gothischem Rechte entschieden.

2. Die Entscheidung wird bald aus dem Gothischen, bald aus dem Römischen Rechte genommen. Hier sind wieder die verschiedensten Nuancen möglich.

3. Die genannten Fälle werden stets aus dem Römischen Rechte entschieden.

Nro. 1. und 3. stimmen darin überein, daß sie der Vertheilung der Partheirollen keinen Einfluß auf die Bestimmung der Entscheidungsnorm gestatten, dagegen muß für Nro. 2., sie mag sich im Speciellen noch so verschiedenartig gestalten, der Umstand, ob der Beklagte, ob der Kläger Gothe oder Römer ist, für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts das wichtigste Moment sein. — Ist dem aber so, so scheint gegen Nro. 2. angeführt werden zu können, daß in Var. III,

---

a) Die Fälle, wo beide Partheien derselben Nation angehören, geben nämlich der gegenwärtigen Betrachtung keinen Anhalt.

13. (oben § 12. I.) die Entscheidung von Processen, wo der Kläger ein Gothe, der Beklagte ein Römer ist, ganz gleichartig mit der Entscheidung solcher behandelt wird, wo die Partheirollen umgekehrt vertheilt sind. Auch Var. VII, 3. (oben § 11.) würde dagegen sprechen, wenn man das aequabili ratione für den Ausdruck der Norm nehmen dürfte, nach welcher entschieden werden soll; dann nämlich wären hier Processe, wo nur die eine Parthei ein Gothe ist, mit solchen, wo beide diesem Stande angehören, auf eine Stufe gestellt.

Nro. 1. und 2. stimmen darin überein, daß nach beiden — nach Nro. 1. nur noch häufiger — auch eines Römers Rechtsverhältnisse in gewissen Fällen nach Gothischem Rechte beurtheilt wurden. Demnach stehen Nro. 1. und 2. alle die zahlreichen Stellen entscheidend entgegen, in welchen die Unverletztheit des überkommenen Römischen Rechts von Theoderich und seinen Nachfolgern ausgesprochen, von Fremden bezeugt wird. Hier sind die deutlichsten, andere werden im § 28. angegeben werden.

Can. 12. Dist. X. „Gelasius Papa Theoderico Regi. „Certum est, Magnificentiam Vestram *leges Romanorum* „*Principum, quas in negotiis hominum custodiendas esse* „*praecepit* multo magis circa reverentiam beati Petri ..... „velle servari."

Procopius de bello Gothico I, 1. (p. 310. ed. Maltret. p. 10. ed. Dind.) ... „(Θευδέριχος) δικαιοσύνης τε γὰρ ὑπερφυῶς „ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο."

Id. ibid. II, 6. (ed. Maltr. p. 402. ed. Dind. p. 170.) (die Gothischen Gesandten sagen dem Belisarius): „τούς τε νόμους καὶ τὴν „πολιτείαν διεσωσάμεθα τῶν πώποτε βεβασιλευκότων οὐδενὸς ἧσσον."

Var. VIII, 13. „Ambrosio V. I. Quaestori *b*) Athalaricus Rex. „... tyrannicae feritatis indicium, audire nolle constituta „veterum sanctionum ..... Decreta ergo Nostra Veterum „resonent constituta ... Obligamus te certe generalitati „dum absolute praecipimus jura servari."

Wenn dieser Stellen wegen der Gedanke, als wäre das Gothische Recht auch für Römer von Bedeutung gewesen, im vorigen § entschieden verworfen werden durfte, so muß auch die Möglichkeit der ersten

b) Ueber den Quästor als Appellationsrichter bei Processen zwischen Gothen und Römern s. oben § 14. II.

und zweiten Regel, welche in nothwendiger Consequenz auf diese Absurdität führen, entschieden geläugnet werden. Es bleibt Nro. 3. als der einzige mögliche Inhalt einer solchen, das Verhältniß der beiden persönlichen Rechte neben einander ordnenden Regel übrig, und diese dritte Regel findet ihre Erklärung nur in der Territorialität des Römischen Rechts, mit anderen Worten: sie widerstreitet direct dem Begriffe der persönlichen Rechte; diesem Begriffe ist die zweite Regel durchaus wesentlich, und wenn hier deren Unmöglichkeit gezeigt worden ist, so ist damit zugleich das System der persönlichen Rechte vollständig aus dem Ostgothischen Reiche verbannt.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

c) Die Unmöglichkeit, aus dem Edictum und einem Germanischen Subsidiarrechte ein System zu construiren.

§ 18.

Eine auf Worterklärung allein fußende Argumentation wie die des § 16. kann nur dann auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, wenn die präcise Ausdrucksweise Desjenigen, dessen Worte erklärt werden, nicht in Zweifel zu ziehen ist. Das sechste Jahrhundert fällt außerhalb dieser Kategorie, und schon deshalb darf, wie fest und unumstößlich in sich auch das im § 16. Gesagte sein mag, die Anführung anderartiger Beweise nicht versäumt werden.

Eine aufmerksame Betrachtung des Edictum seinem Inhalte nach führt zu dem unabweislichen Resultate, daß ein Rechtssystem aus Römischem — soweit dasselbe in das Edictum aufgenommen worden — und darüber hinaus aus einem fremden Rechte zusammengesetzt, daß eine solche Aufpfropfung eines aus allen Zweigen des Systems ohne vorherrschenden Gesichtspunkt herausgehobenen Conglomerats von einzelnen Rechtsinstituten auf ein anderes Rechtssystem gradezu unmöglich ist. Man könnte einwenden: Zeigt sich nicht vielmehr die Möglichkeit an unserem heutigen gemeinen Rechte, oder — um auch in der Art und Weise, wie die Mischung unvermittelt entstand, jenem Gothischen Factum ähnlich zu bleiben — an denjenigen Gesetzbüchern der neueren Zeit, welche die Particularrechte bestehen lassen? Der Unterschied ist jedoch der, daß in diesen Verhältnissen das organisch Erwachsene sich des

Aufgesetzten nur zu seiner Ergänzung bedient, ihm derogirt, das Ostgothische Recht dagegen, wenn es nur zur Ergänzung des Edictum, dieses Römischen-Rechts-Torso (cf. not. c. in f.) fortleben sollte, selbst sein Leben auf dem Prokrustesbette hätte verlieren müssen. Belege hierfür drängen sich uns auf jeder Seite des Edictum entgegen; nur Beispiels halber: was konnte aus einem Deutschen Erbrechte werden neben der unbeschränkten Testirfreiheit des Art. 32. und der oberflächlichen Anerkennung der Prätorischen Intestaterbfolge im Art. 23. *a*)! Wie soll man sich eine Germanische Gerichtsverfassung denken neben den Proceßvorschriften der Artt. 1—7. *b*)! Will man aber, ohne Grund, die ganze Verzweigung einer Lehre, aus welcher einzelne Institute im Edictum berührt werden, als Theil nehmend an seiner verbindlichen Kraft denken, so hat man in der That fast Alles zugegeben, denn es dürften wenig Römische Rechtsinstitute zu finden sein, für welche nicht eine Verwandtschaft mit einem anderen nachzuweisen wäre, dem dieser Zufall widerfahren *c*).

---

a) Art. 32. „Barbaris, quos certum est, Reipublicae militare quomodo voluerint ac potuerint faciendi damus late licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti.“ Cf. art. 28.

Art. 23. „Si quis intestatus mortuus fuerit, is ad ejus successionem veniat, qui inter agnatos atque cognatos gradu vel titulo proximus invenitur, salvo jure filiorum ac nepotum.“

Cf. art. 24. verbis: „nec uxoris et mariti.“

b) Art. 4. „Officium cujuslibet judicii“ (cf. oben § 15. not. *f*).

Art. 6. „Ad officium (Pflicht) sollicitudinemque Judicis pertinet, ut ea scripto lata definiant, quae apud se aguntur sententia.“

Art. 54. Appellation. — Daß mit dem Judex des Edictum auch der Comes Gothorum gemeint sei, folgt aus Art. 145. cf. oben § 15. not. *f*. — Im Ganzen ist hier der § 14. zu vergleichen.

c) Einige Beispiele mögen erläutern, wie ich dies meine.

Der Besitz wird erwähnt als mögliches Object unerlaubter Selbsthülfe (Art. 10.), als ein Erforderniß der Exceptio Triginta Annorum gegen die Rei Vindicatio (Art. 12.), als Grundlage der dreißigjährigen Ersitzung (Art. 69.), als Gegenstand der Restitution bei dem Interdictum Unde Vi (Art. 76.). Daß nun in allen diesen Beziehungen, wenn sie zur Sprache kamen, die Römisch-rechtlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Possessio angewendet werden mußten, und daß dies reine Anwendung des Edictum war, kann nicht bezweifelt werden, denn die Summe jener Regeln ist es grade, was den (praktischen) Begriff des Besitzes bildet, man spricht sie alle mit einem Male aus, indem man sich des Wortes „Besitz“ bedient. — Allein der Schutz des nicht entzogenen sondern nur gestörten Besitzes durch ein Interdictum retinendae

Man könnte einwenden, daß die hier geschilderte Unmöglichkeit sich dem ungeübten Auge des damaligen Legislator entzogen haben möge,

---

Possessionis, das Precarium, die Usucapio als Wirkung des besonders qualificirten Besitzes — alles Dies läßt sich von dem Begriffe des Besitzes sehr wohl trennen; das Edictum erwähnt dieser Institute nicht; wenn sie also dennoch angewendet wurden, so darf man darin nicht eine Anwendung des Edictum sehen, sondern selbständige Anwendung des Römischen Rechts.

Die pupillaris Aetas (womit übrigens hier, Art. 12. keineswegs die Minderjährigkeit gemeint ist, wie Rhon glaubte) kommt vor als Unterbrechung der dreißigjährigen Klageverjährung, die major Aetas als Bedingung, damit ein Freier, welcher sich betrüglicher und habsüchtiger Weise als Sklaven verkaufen läßt, Sklave werde (Art. 82.). Das respective vierzehnte und zwölfte und das fünfundzwanzigste Jahr sind mithin als Altersstufen mit rechtlichen Wirkungen im Edictum anerkannt. Allein die Unfähigkeit der Minderjährigen, gewisse Grundstücke ohne Decret zu veräußern, die in Integrum Restitutio Minorum, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Impuberes und ihr Schutz durch Tutel bei mangelnder väterlicher Gewalt — alles Dies ist weder nothwendig im Begriffe jener Altersstufen enthalten, noch im Edictum erwähnt, und wenn diese Institute etwa doch vorkommen sollten, so kann man Das nicht als Anwendung des Edictum betrachten. Nun beweist aber Art. 18., daß eine Minor einen Curator hatte: nähmen wir also an, daß die Tutel bei den Gothen nicht eingeführt worden, so müßte das Mißverhältniß zugegeben werden, daß zwar das minderbedürftige Alter des Schutzes theilhaftig ward, nicht aber das bedürftigere.

Die patria Potestas wird erwähnt, indem gesagt wird, daß ein Filiusfamilias, patre non defendente, sich selbst gegen Delictsklagen vertheidigen könne. (Art. 128.) Außerdem wird das Recht des Vaters, der Verheirathung seiner Kinder zu widersprechen (Art. 93.), und sie cogente necessitate (Sanguinolentos) zu verkaufen (Art. 94.), anerkannt, Beides nach Römischem Rechte Ausfluß der väterlichen Gewalt und hier gewiß nicht über diese Gränze ausgedehnt. In allen diesen Beziehungen ist patria Potestas als Folge der Procreatio in justis Nuptiis gedacht, und es ist mithin Anwendung des Edictum, wenn in jedem anderen Falle patria Potestas und ihre erwähnten Wirkungen verneint würden. Vom Erwerbe des Vaters durch das Hauskind, von seinem Rechte an den Peculien, von der Exceptio Senatusconsulti Macedoniani schweigt das Edictum; alle diese Institute ließen sich sehr wohl von dem Begriffe der patria Potestas trennen, ihre Anwendung läßt sich mithin nicht auf das Edictum zurückführen.

Im Texte war auf das Schicksal des Germanischen Rechts aufmerksam gemacht worden, wenn demselben durch die derogirende Kraft des Edictum der Kern und der Zusammenhang geraubt worden wäre; die Beispiele dieser Note können dazu dienen, durch Hinweisung auf die Verstümmelung des Römischen Rechts anschaulich zu machen, welch ein ungesunder, aller Möglichkeit entbehrender, Rechtszustand das Resultat der Legislation Theoderich's, so, wie man sich dieselbe gedacht hat (§ 1.), hätte sein müssen.

Die hier gegebene Limitation der Anwendung des Edictum gilt übrigens ebensowohl für Römer als für Gothen, nur verschwindet für jene alle Schwierigkeit sogleich

daß also das eben Bemerkte, zugegeben auch seine Richtigkeit, für Theoderich's Absicht Nichts beweise. Allein, der Athalarich ausdrücklich sagt:

Var. IX, 19. „Omnia Edicta .. Domni avi Nostri ... sub „omni censemus districtionis robore custodiri“ ...

so kann man einen Sieg der Praxis über eine Gesetzgebung Theoderich's nicht annehmen. Es fragt sich nur noch, nachdem die Aechtheit des Edictum oben § 3. erkannt worden ist, ob es auch wirklich erlassen worden, nicht bloßes Project geblieben ist? Bejaht man diese Frage, was weiter unten im § 29. geschehen wird, so muß man annehmen, daß der durch das Edictum eingeführte Rechtszustand eine geraume Zeit fortbestanden habe, — dann kann er aber nicht so wie man meint (§ 1.) gemischt gewesen sein.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

d) Das Verhältniß der Gothischen Bildung zu der Römischen und die politische Stellung der Gothen zu Rom.

§ 19.

Neben diesen Grund der Unmöglichkeit der gewöhnlichen Ansicht, man könnte ihn den systematischen nennen, stellt sich ein anderer, der politische, welcher wiederum auf einer doppelten Basis beruht.

Es ist gegen die herrschende Ansicht von der theilweisen Hinüberleitung der Gothen zum Römischen Rechte behauptet worden *a*), die Ausdehnung des Römischen Rechts auf die Gothen, wenn dazu auch die praktische Brauchbarkeit desselben bestimmen mogte, hätte zwar die Zufriedenheit der Besiegten gewinnen, aber nicht die Billigung der Sieger theilen können, auf deren Treue und Anhänglichkeit doch die ganze Sicherheit des Thrones beruhte. Im Gegentheile läßt sich zeigen, daß das Verhältniß der Gothischen zu der Römischen Bildung eine solche stillschweigende Anerkennung der Ueberlegenheit natürlich, ja nothwen-

---

wieder hinter der, für sie unbestrittenen, ergänzenden Kraft des Römischen Rechts. Diese auch für die Gothen anzunehmen ist der einzige Weg, auch was sie anlangt, der Schwierigkeit zu entgehen.

a) Türk Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht. S. 88. cf. unten § 30.

dig machte *b*). Es kann nicht genug vor der freilich weit verbreiteten, aber gewiß sehr unrichtigen Vorstellung gewarnt werden, als seien die Germanen des Mittelalters im Bewußtsein ihrer jugendlichen Kraft und unverdorbenen Vortrefflichkeit durch ein hohes Nationalgefühl verbunden gewesen, welches sie stark gemacht habe, das morsche Römerreich zu zertrümmern. Man denkt dabei gewöhnlich an Tacitus, und vergißt, daß seine Germania ein künstlich zubereitetes tonisches Mittel für Römische Weichlichkeit sein sollte. Der Beweis dieser keineswegs neuen Anschauung kann hier natürlich ebensowenig unternommen werden, als auch nur die Darstellung mehrer Belege für dieselbe. — Welches nationale Gefühl kann man übrigens von einem Heerhaufen erwarten, der, wie die Soldaten Theoderich's, aus Germanen der verschiedensten Stämme und Provinzialen (Römern) bestand! cf. oben § 9. Man wird freilich einwenden, daß eine allgemein bekannte Erscheinung die Behauptung Lügen strafe, der minder gebildete Sieger müsse sich zu der höheren Civilisation des Unterworfenen in allen ihren Verzweigungen hinanbilden: die Uebereinstimmung des Rechtszustandes im Burgundischen, alt-Westgothischen, Fränkischen, Lombardischen Staate. Allein die frühere Geschichte der Gothen selbst bietet uns ein Argument, stark genug, um gegen das System der persönlichen Rechte in die Schranken zu treten, wenn nicht auch ohne dieses eine Parallele zwischen dem Ostgothischen Reiche und einem anderen Romanischen, wegen völliger Ungleichheit der politischen Verhältnisse und des numerischen der Nationen, auch der Localität *c*), unstatthaft wäre. Orosius erzählt aus guter Quelle, daß Ataulph, König der Westgothen, den Plan gehabt habe, ein Römisches Reich Deutscher Nation zu stiften.

---

b) „und auch dann noch als die durch Römische Pflege erwachsenen Germanischen „Heerkönige mächtiger waren als alle Römischen Behörden, erkannten Die, welche sich „über die in langem Kriegsleben erzeugte barbarische Roheit erhoben Rom's Bildung, „Würde und Vortrefflichkeit mit Worten — die Uebrigen mit der That an, indem „sie dieser Bildung erlagen und aus Germanen Romanen wurden." Leo Geschichte des Mittelalters S. 56. Der ganze erste Abschnitt der ersten Abtheilung dieses trefflichen Buches ist ein Beleg für das hier im Texte Gesagte. — Vgl. die Germania des Tacitus von Bülau, Weiske und v. Leutsch S. 138. not.

c) Letzterer Grund ist beinahe derselbe, aus welchem die Kirchenreformation in Italien keine Wurzel geschlagen hat. Man muß übrigens, um ihn mit dem Resultate der Longobardischen Geschichte zu versöhnen, hinzunehmen, daß die Longobarden sich geschloßner, gemeindemäßiger aufstellten, als die Ostgothen.

Er verließ aber diesen Plan, da er wohl einsah, daß es dazu einer Maaßregel bedürfe, welche auszuführen ihn der sittliche Zustand seines Volkes verhinderte; und diese Maaßregel, deren Unerläßlichkeit er als seine feste Ueberzeugung oft aussprach, war eben die Beibehaltung des Römischen Rechts in unbeschränkter Ausdehnung, hier erscheinend als Unterordnung der Gothen unter dasselbe. „Nam ego quoque", sagt Drosius *d*), „ipse virum quendam Narbonensem, illustris sub „Theodosio militiae, etiam religiosum prudentemque et gravem „apud Bethleem oppidum Palaestinae beatissimo Hieronymo „presbytero" (zu welchem Drosius vom Heil. Augustinus gesendet war) „referentem audivi, se familiarissimum Ataulpho apud „Narbonam fuisse, ac de eo saepe sub testificatione didicisse, „quod ille, quum esset animo, viribus, ingenioque nimius, re-„ferre solitus esset, se inprimis ardenter inhiasse, ut obliterato „Romano nomine Romanum omne solum Gothorum imperium „et faceret et vocaret. essetque ut vulgariter loquar, Gothia „quod Romania fuisset, fieretque nunc Ataulphus quod quon-„dam Caesar Augustus. At ubi multa experientia probavisset, „neque Gothos ullomodo parere legibus posse propter effrena-„tam barbariem, neque Reipublicae interdici leges oportere, „*sine quibus Respublica non est Respublica*, elegisse se saltem, „ut gloriam sibi de restituendo in integrum augendoque Ro-„mano nomine Gothorum viribus quaereret, habereturque apud „posteros Romanae restitutionis auctor, postquam esse non „poterat immutator."

Nimmt man den, von dem Westgothen so richtig erkannten Satz: „sine legibus Rempublicam non esse Rempublicam," die Fortdauer eines Staates beruhe wesentlich auf der Fortdauer seines Rechts — als auch den Oströmischen Imperatoren bekannt an, so stellt sich das zweite Verhältniß heraus, auf welchem der politische Beweis der Unbeschränktheit des Römischen Rechts unter der Herrschaft der Ostgothen beruht. Wollte der Kaiser des Orients den Westen dem Römischen Namen erhalten, so mußte er die unveränderte Beibehaltung der Rechtsverfassung fordern, Dasselbe mußte Theoderich versprechen, wenn er als ein Römischer *e*) König sich über die anderen Germanischen Könige

d) *Orosius* adversus paganos. L. VII. cap. 43.

e) Var. IX, 21. (Athalarich) „Grammatica .... per exercitationem pulcher-

erheben *f*) wollte. Und Beides ist in der That geschehen. „Hortamini me frequenter," schreibt Theoderich an Anastasius (Var. I, 1.) „ut leges Principum gratanter amplectar, ut cuncta Italiae „membra componam. Quomodo potestis ab augusta pace di„videre, quem non optatis a Vestris moribus discrepare? Ad„ditur etiam veneranda Romanae urbis affectio, a qua segre„gari nequeunt qui se nominis unitate junxerunt." Und „Vos „estis totius orbis salutare praesidium, quod caeteri dominan„tes jure suscipiunt, quia in Vobis singulare aliquid inesse co„gnoscunt: Nos maxime, qui divino auxilio in Republica Ve„stra curam didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter „imperare possimus. Imitatio Vestrae formae est boni propo„siti, regnum Vestrum Nostri exemplar imperii *g*), *qui quan„tum Vos sequimur, tantum gentes alias anteimus.*" Und „Pati „Vos non credimus, inter utrasque Respublicas, quarum sem„per unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, „aliquid discordiae permanere, ... *Romani regni* unum velle, „una semper opinio sit."

Es ist höchst interessant zu sehen, wie die Ostgothischen Könige sich bemühen, sich an das Römische Reich anzulehnen; wie Theoderich die Einheit des Orbis Romanus hervorhebt, und sich gewisser Maaßen als

---

rimae lectionis antiquorum nos cognoscitur juvare consiliis. Hac non utuntur *Barbari reges:* apud legales Dominos manere cognoscitur singularis. Arma enim et reliquae gentes habent; sola reperitur eloquentia quae *Romanorum Dominis* obsecundat. Hinc oratorum pugna civilis juris classicum canit." Cf. Var. XI, 1. „Italici Domini."

Var. III, 17. (Theoderich an die eben unterworfenen Provençalen) „Libenter parendum est *Romanae* consuetudini, cui estis post longa tempora restituti." cf. *Ennod.* L. IX. epistol. 23. unten § 27.

Var. III, 18. „Magnus ... ad Romanum repatriavit imperium."

f) „Roma domina gentium" so schrieb Felix III., als Odovakar in Ravenna regierte. Epist. Felicis III. Papae ad Vetranionem Episc. in *Sirmondi* Opp. (Venet.) T. I. p. 451.

g) In den Ausgaben steht durchaus sinnlos: „Regnum Vestrum imitatio Vestra forma est boni propositi unici exemplar imperii, qui quantum" e. q. s. Ich glaube die obige Emendation, in welcher außer unici in Nostri kein Wort geändert ist, ohne die Autorität von Handschriften aufnehmen zu dürfen. Vgl. noch *Ennod.* Vita B. Epiphanii (*Sirm.* Opp. T. I. p. 1000.) „Vive tu tamen, vive, exemplum et forma bonorum operum."

Vicarius des Kaisers darstellt *h*), und wie Athalarich (not. *e*.) mit großer Sicherheit sich als einen Römischen und rechtmäßigen König im Gegensatz mit den geringen Barbari Reges stellt. Die Betrachtung dieser Verhältnisse, auf welche wir noch im § 28. zurückkommen werden, wirft neues Licht auf den schon hier und dort ausgesprochenen Gedanken, daß wir das Römische Recht als necessaria Hereditas überkommen haben des Römischen Namens, den Ataulph umsonst, Theoderich aber und die Karolinger mit Erfolg erstrebt haben, um in dem tausendjährigen Glanze der Stadt ihrem Supremate über ihres Gleichen einen Titel zu geben.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

e) Aussprüche der Gothischen Könige.

§ 20.

Wir ziehen uns nunmehr aus dem Felde allgemeiner Betrachtungen, welche die bisherige Ansicht erschüttern und der unsrigen den Eingang bahnen sollten, in das sicherere specieller Zeugnisse zurück. Wir haben nur so eben (§ 19.) gesehen, daß Theoderich dem Oströmischen Kaiser gegenüber die unveränderte Aufrechthaltung des Römischen Rechtszustandes betheuerte. (Var. I, 1.) Was dort noch dem Verdachte diplomatischer Heuchelei Raum ließ, bekommt das Gepräge unverkennbarer Wahrheit, wenn wir es nicht blos Römern, sondern selbst Gothen gegenüber wiederholt sehen. In elf Stellen bei Cassiodorus schreiben Ostgothische Könige theils beiden Nationen dasselbe Recht, theils den Gothen ausdrücklich Römisches zu.

I. Var. I, 27. „Si exterarum gentium mores sub lege mo-

---

h) Anastasius schreibt an den Römischen Senat: „Proinde oportet coetum vestrum contendere apud excelsum Regem, cui *regendi potestas concessa* est, ut in ea parte animi lenitatem dignetur impendere." Epistolae Pontificum ed. *Ant. de Aquino*. Rom. 1591. Tom. I. p. 447. — Ich bin überzeugt, daß Theoderich dieser seiner legalen (Var. IX, 21. in not. *e*.) Stellung ebensosehr, wie seinem Waffenglücke, die vornehme Stellung verdankt, welche er unter den damaligen Germanischen Königen einnimmt. Cf. Var. IV, 2. „Regi Herulorum Theod. rex..... Summus inter gentes crederis, qui Theoderici sententia comprobaris." Sartorius S. 263. not. 8. Manso S. 53 fg.

„deramur, si jure Romano *a*) servit, quidquid sociatur Ita-„liae, quanto magis decet, ipsam civilitatis sedem legum „reverentiam plus habere!“

II. Var. II, 16. „Juvat Nos referre, quemadmodum in ter-„tiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessio-„nes junxerit“ (der Patricier Liberius cf. *Ennod.* L. IX. epist. 23. unten § 27.) „et animos.... Sic enim contigit ut utra-„que natio, dum communiter vivit, ad unum velle conve-„nit. *Una lex* illos et aequabilis disciplina complectitur.“

III. Var. III, 13. (cf. oben § 12. I.) „Si quod negotium Ro-„mano cum Gothis est, aut Gotho emerserit aliquod cum „Romanis, *legum* consideratione definies: nec permittimus „in *discreto jure* vivere, quos *uno voto* volumus vindi-„care.“

IV. Var. III, 43. „Delectamur jure Romanorum *b*) vivere, „quos armis cupimus vindicare. Quid enim proficit, Bar-„baros removisse confusos, nisi vivatur ex legibus?“ (cf. oben § 11. not. *k* und § 15. not. *f*.)

---

a) Der Ausdruck „jura alicujus“ ist sehr häufig ein Synonymon von ditio. So bei Salvianus L. V. de gubernatione Dei: „Unum illic Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum.“ So bei Cassiodorus Var. II, 16. (cf. unten § 30. not. *l*.): „Tristis ad jura Nostra transivit.“ So bei Ennodius im Panegyricus: „Jam tunc in jus Tuum se palatia ipsa contulerant“ (Manso S. 445.) und „Sirmium in Gepidarum jura concessit“ (Manso S. 470.). So bei Jornandes de rebus Getic. (ed. *Grot.* c. 37.): „Sangibanus . . . Attilae se tradere pollicetur et Aurelianam civitatem Galliae, ubi tunc consistebat, in ejus jura transducere.“ So bei demselben (ed. *Grot.* c. 45.): „Euricus Gallias suo juri nisus est occupare.“ So aber auch bei demselben (ed. *Grot.* c. 23.) „Ermanaricus... multas et bellicosissimas Arctoas gentes perdomuit, suisque parere legibus fecit,“ welches keineswegs so zu verstehen ist, — und Das nachzuweisen ist im Interesse unserer Aufgabe — als hätte Hermanarich an dem Rechtszustande dieser Völker Etwas gewirkt (vgl. Türk Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Erstes Heft S. 30.). — In unserer Stelle ist es aber unzulässig, jus Romanum für Römische Herrschaft zu nehmen, erstlich, weil es dann Nichts mehr sagen würde als „quidquid sociatur Italiae,“ zweitens aber, und hauptsächlich, weil das folgende „legum reverentiam plus habere“ eine Steigerung des „jure Romano servire“ enthält.

b) nach Savigny's Emendation, Geschichte II. § 60. not. e. oder: Delectamur jure Romano vivere, *quod* armis cet. Der Sinn ist derselbe.

V. Var. VII, 3. „una justitia complectatur universos“ nach der oben § 11. in f. und not. *k*. gegebenen Erklärung.

VI. Var. VII, 4. (cf. oben § 13. V. not. *f*.) „Ducatum tibi „credimus Rhaetiarum, ut milites et in pace regas.... „ita tamen ut milites tibi commissi vivant cum provincia- „libus *jure civili*.“

VII. Var. VII, 25. „Sic Gothos Nostros, Deo juvante pro- „duximus, ut et armis sint instructi et aequitate compo- „siti. Hoc est, quod reliquae gentes habere non possunt, „hoc est, quod vos efficit singulares, si assueti bellis, vi- „deamini *legibus* vivere *cum Romanis*.“ — Neumann im Hermes XXVII. p. 159. not. *) übersetzt die letzten Worte: „die Römer nicht zu drücken, sie bei ihrem Herkommen zu lassen.“ Ich kann diese Uebersetzung nicht für richtig halten.

VIII. Var. VII, 39. „Superfluum quidem videtur tuitio- „nem specialiter a Principe petere, cujus est propositi, „universos communiter vindicare“ — ebenso in Num. III.

IX. Var. VIII, 3..... „gloriosi Domni avi Nostri ita vobis „nuntiamus ordinatione dispositum, ut Gothorum Roma- „norumque in regnum Nostrum suavissimus consensus ac- „cederet,.... et *Gothis Romanisque* apud Nos *jus esse* „*commune* c), nec aliud inter vos esse divisum, nisi quod „illi labores bellicos pro communi utilitate subeunt vos „autem civitatis Romanae habitatio quieta multiplicat.“

X. Var. X, 5. (Theodahad)... „quicunque ad domum No- „stram cognoscitur pertinere, nullis praesumtionibus in- „solescat.... Si quis habuerit cum altero forte negotium „ad *communia jura* (cf. Num. IX.) descendite.“

XI. Vielleicht gehört auch Var. X, 29. hierher, in welcher Stelle Theodahad vom Podagra sagt: „Infelicia signa relinquit abs- „cedens, et more gentium Barbararum hospitium cor- „poris occupatum suis judiciis violenta defendit.“ Denn da die sua judicia gentium Barbararum (Burgundionen, West-

---

c) Man könnte die hier und in Num. III. ausgesprochene Gemeinschaft des Rechts der Gothen und Römer für das ungenau ausgedrückte Versprechen nehmen „ohne Ansehn der Person“ Recht zu pflegen, wenn nicht auch dann noch das folgende: *nec aliud inter vos esse divisum cet.* die Ungeschiedenheit des Rechts bewiese.

gothen, Sueven, Vandalen) in jener Zeit (bis zu Chindasuinth) nur erst in der Art vorkommen, daß das Römische Recht daneben für die Provincialen besteht, nicht schon in der Steigerung, daß sie letzteres ganz ausschließen, so muß es eben schon dieser beschränkte Bestand der judicia gentium Barbararum sein, welchen Theodahad's Tadel trifft.

Merkwürdiger Weise ist ein großer Theil dieser Stellen auch von denjenigen Schriftstellern angeführt worden, welche doch nur eine theilweise Geltung des Römischen Rechts für die Gothen, oder eigentlich, was wohl zu beachten ist, gar keine Geltung desselben als Römisches Recht, sondern nur als Mutter des Edictum annehmen. Sie vereinigten, wie ich mir denke, diese Stellen mit ihrer Annahme durch die Voraussetzung, daß mit dem für Gothen geltenden Römischen Rechte das Edictum gemeint sei, welches ja Römisches Recht enthalte, und auf ebendasselbe bezog man die Aussprüche der Gemeinschaft des Rechts beider Nationen, da ja das Edictum als eine beiden Nationen gemeinsame Gesetzgebung betrachtet wird *d*). Wie wenig haltbar, wie ungenau diese Vereinigung ist, wird Jedermann zugeben. Denn, wenn

---

d) Z. B. Zimmern Röm. Rechtsgeschichte I. § 112. not. 3. und not. 5. Auf eine andre Weise beseitigt diese Stellen Neumann im Hermes XXVII, p. 144. „Die Gothen, ... die lange schon ihre Gewohnheitsrechte und ihre Weisthümer geordnet hatten, ob auch aufgeschrieben, ist eine andre Frage; denen ein ruhiges, im Schweiße ihres Angesichts erworbenes Brod verhaßt war, die ihren heimathlichen Pelz den höchsten Ehrenstellen der Römer vorzogen (Citate aus Synesios, † vor 430 und Theodoretos, † um 457), dieselben Gothen sollen, während bei allen anderen Germanischen Stämmen der Römer verachtet und zu einer viel geringern Sühne angesetzt ward, nach den affectirten Phrasen des vielfach überschätzten Cassiodor unter gleichen Gesetzen mit den Römern gestanden, und ihr Reich nach dem in Fäulniß versinkenden Byzantinischen Staat eingerichtet haben! Hätte auch Thukydides oder Tacitus uns so Wunderbares berichtet, nimmermehr würden wir ihnen Glauben schenken ..... Höchst wahrscheinlich hat der, die Leitung aller Geschäfte besorgende Rhetor aus dem unerschöpflichen Vorrathe seiner pragmatischen Maximen, aus den, nach seiner schönkünstlerischen Ueberzeugung trefflichen Chrien und Phrasen manches in die amtlichen Schreiben hineingepfuscht, was .. Theoderich ... entweder in seinem ganzen Umfange nicht verstanden, oder als eine unschädliche Thorheit an einem sonst höchst brauchbaren Diener belächelt hat." Ich ziehe der Methode, welche den Bericht eines glaubwürdigen Schriftstellers (Thukydides und Tacitus) verwirft, weil er Einem wunderbar scheint, die Methode vor, welche vor Allem untersucht, ob das Wunderbare nicht vielleicht ganz natürlich ist; denn die Demuth, deren auch die historische Kritik nicht entrathen kann, gebietet, eher sich als Anderen zu mißtrauen.

das Edictum auch Römisches Recht enthält, so ist es darum *e*) doch ebensowenig Römisches Recht zu nennen, wie man etwa, weil das Badische Landrecht fast ganz mit dem Code Napoléon übereinstimmt, sagen kann, in Baden gelte Französisches Recht. Und noch unpassender wäre es gewesen, wenn die Gothischen Könige deswegen, weil die wenigen „expressi articuli“ des Edictum beiden Völkern gemeinsames Recht waren, gesagt hätten: non permittimus in discreto jure vivere Gothos et Romanos (Num. III.)— Gothis Romanisque jus esse commune, *nec aliud* inter eos esse divisum, nisi cet. (Num. IX.).

Der hier getadelte Vereinigungsversuch der Stellen dieses §. mit der gewöhnlichen Ansicht wird dadurch noch bedenklicher, daß die versuchte Vereinigung nur unter der Annahme möglich ist, alle diese Stellen seien jünger als das Edictum, während doch höchstwahrscheinlich ein großer Theil der ersten sieben Bücher der **Variae** (aus denen Num. I. bis VIII. genommen), namentlich das sechste und siebente (cf. § 11. init.), älter sind als das Edictum. (Ein Paar, leicht zu vermehrende, Beispiele stehen oben § 2. in f. und § 5. not. *s*.)

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

f) Mangel eines Zeugnisses für die Geltung des Ostgothischen Rechts (in Abstracto).

§ 21.

Nachdem im vorigen §. diejenigen Stellen mitgetheilt worden sind, welche die unbeschränkte Herrschaft des Römischen Rechts über die Ostgothen in Abstracto aussprechen, sind einige andere zu exponiren, welche durch den falschen Schein, als bezeugten sie die Geltung des Gothischen Rechts (in Abstracto), das Resultat jener ersteren wankend machen könnten.

I. Das „ut unicuique sua jura serventur“ in Var. VII, 3. ist bereits oben, § 11. in f., beseitigt worden.

---

e) Ich bin allerdings der Meinung, das Edictum dürfe Römisches Recht genannt werden, allein dies rechtfertigt sich nicht durch den Inhalt des Edictum, sondern durch seinen Zweck, wie ich ihn (unten § 28.) bestimme, und durch die Art und Weise, wie ich die Stellung der Ostgothen im Ganzen und der Legislation ihrer Könige zum Römischen Rechte auffasse.

II. Der Gothe Patzen klagte, daß Brandila, dem Namen nach augenscheinlich auch ein Gothe, nicht wie Sartorius (S. 296) ohne allen Grund will, ein Römer von angesehenem Range, Ehebruch mit des Klägers Frau, Regina, begangen habe. Der König rescribirt dem Wilitanc Dux (cf. oben § 13. III.) „rerum veritate discussa sicut „jura Nostra praecipiunt in adulteros maritorum favore resece-„tur." (Var. V, 33.) Das „jura Nostra," womit etwas Apartes gemeint zu sein scheint, könnte, da Redender und Angeredeter Gothen sind, als eine Verweisung auf Gothisches Recht angesehen werden. Auch das „maritorum favore resecetur" *a*) scheint auf einen Germanischen Rechtssatz gedeutet werden zu können, entweder auf die dem Manne zu zahlende Composition, oder *b*) auf das „adul-„ter et adultera marito tradantur ut quod de eis facere volue-„rit, in ejus proprio consistat arbitrio" (III, IV, 3.). Allein grade der Ehebruch und seine Römisch-rechtliche Strafe sind in das Edictum *c*) aufgenommen, und da nun für die aufgenommenen Fälle die Ausschließung Gothischen Rechts wegen der deutlich ausgesprochenen Intoleranz des Edictum nicht bezweifelt werden darf (cf. oben § 15. not. *b*.), so ist damit bewiesen, daß das „jura Nostra" keinen specielleren Sinn haben kann als den trivialen „das Recht im Ostgothischen Staate" *d*).

III. Aehnlich ist eine andere Stelle des Cassiodorus, Var. VIII, 28. Athalarich trägt dem Kunigast auf, den Tankan, welcher beschuldigt wird, ein Grundstück zweier Römer in Besitz genommen und die Eigenthümer als Sklaven behandelt zu haben, vorzuladen, und nach Erforschung der Wahrheit „sententiam juri consentaneam et

---

a) resecare steht hier für restringere, strafen, das beweist das folgende „paucorum *damno*." Sonst könnte man meinen, Wilitanc solle die Fortdauer des Verhältnisses hindern. (resecare, hemmen.)

b) denn über die Unmöglichkeit von Compositionen im Ostgothischen Staate cf. unten § 23. III.

c) Art. 38. „Adulteri et adulterae intra judicia convicti, interitum non eva-„dant, ministris ejusdem criminis, aut consciis pariter puniendis."

d) Das „maritorum favore," welches auf die Vermögensvortheile gehen könnte, die im Falle der Scheidung der Mann aus dem Vermögen der Ehebrecherin bekommt (*Ed. Theod.* art. 54.), scheint mir übersetzt werden zu müssen: „zu Nutz und Frommen der Ehemännerzunft."

„amicam vestris moribus" zu sprechen *e*). An mores Gothici ist schon deshalb nicht zu denken, weil Athalarich, selbst ein Gothe, Nostris moribus hätte schreiben müssen; dazu kommt, daß er dem Kunigast eine durchaus Römische Rechtsform vorschreibt, wie im § 24. II. wird gezeigt werden. Der Pluralis vestris ist aber auffallend, nicht sowohl im Allgemeinen, denn die Anrede ihrer Unterthanen im Pluralis ist den Gothischen Königen zwar nicht das Gewöhnliche, doch aber nichts Seltenes *f*), sondern weil Kunigast in derselben Epistola mit dem Singularis Magnitudo Tua angeredet wird. Allein, da die Anrede im Pluralis wegen „proferte" doch nicht zu läugnen ist, das Changiren des Numerus der Anrede sich auch sonst *g*) findet, so bleibt an der höflichen Stimmung des Cassiodorus bei der uns beschäftigenden Phrase nicht zu zweifeln, und dieselbe ist mithin zu paraphrasiren: „Tuus est mos, sententias juri consentaneas proferre *h*): igitur „nunc quoque tuum sequere morem."

VI. *Procopius* de bello Vandalico I, 2. (p. 178 ed. Maltret. p. 313. ed. Dindorf.)

„Γοτθικὰ ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ τανῦν ἔστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστά τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Οὐισίγοτθοι καὶ Γήπαιδες. πάλαι μέντοι Σαυρομάται καὶ Μελάγχλαινοι ὠνομάζοντο. εἰσὶ δὲ οἳ καὶ Γετικὰ ἔθνη ταῦτ' ἐκάλουν. οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, ὥσπερ εἴρηται, ἄλλῳ δὲ τῶν πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσι. λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τά σώματά τέ εἰσι καὶ τὰς κόμας ξανθοί, εὐμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις. καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἤσκεται. τῆς γὰρ Ἀρείου δόξης εἰσὶν ἅπαντες, φωνή τε αὐτοῖς ἐστι μία, Γοτθικὴ λεγομένη, καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν

---

e) Die Leseart: „ubi omni inter partes veritate discussa, juri consentaneam et amicam vestris moribus proferte sententiam," welche nach Fornerius Zeugniß das vortreffliche Manuscript des Praevotius hat, ist entschieden der Princeps: „ut omni ..... proferre sententiam" vorzuziehen. Brosseus gibt als Variante an: ut ... proferatis. Dies ist auch erträglich.

f) z. B. Var. II, 18. III, 37. IV, 9. V, 30.

g) z. B. Var. V, 12. „ab hominibus *vestris*.... Magnitudo *vestra*... invidiae *tuae*." Var. XI, 4. „Sed considera .... labor *vester*."

h) Boethius urtheilt anders: „Quoties ego Cunigastum, in imbecillis cuiusque fortunas impetum facientem obvius excepi!" (de consolat. philosophiae I. prosa 4.)

εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους, ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγεσαμένων διακεκρίσθαι. οὗτος ὁ λεὼς ὑπὲρ ποταμὸν Ἴστρον ἐκ παλαιοῦ ᾤκουν.“

Man muß die eigentliche Behauptung des Prokopius, Das, worauf es ihm ankommt, von dem zur Bestärkung derselben Beigebrachten trennen. Bei letzterem kommt es ihm, in dem Bewußtsein daß die Rationes Decidendi nicht rechtskräftig werden, auf etwas Mehr oder Weniger nicht an. Dies unrichtige Mehr besteht nämlich darin, daß er das für die ältere Zeit — auf welche er eben seinen Blick gerichtet hat — gewiß Richtige, ohne Rücksicht auf die späteren Veränderungen, im Präsens hinstellt. Denn daß zum Beispiele das: *ἄλλῳ δὲ τῶν πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσιν* im Punkte der Steuerverfassung *i*), das: *νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται* für West- und Ostgothen (Letztere sind die *Γότθοι* des Prokopios), man mag nun der in diesen Blättern aufgestellten Ansicht hold oder abhold sein, falsch sei, bedarf keiner weiteren Ausführung.

V. *Procopius* de bello Gothico IV, 35. (p. 665. ed. Maltr. p. 642. ed. Dindorf.)

Nach Teja's Tode senden die Gothen an Narses

„γνωσιμαχεῖν τὸ λοιπὸν βούλεσθαι καὶ ἀπολιπεῖν τὴν ἀγώνισιν, οὐ μέντοι Βασιλεῖ ἐπακούσοντες, ἀλλὰ ξὺν τῶν ἄλλων βαρβάρων τισὶν αὐτόνομοι βιοτεύσοντες, ἐδέοντό τε εἰρηναίαν σφίσι τὴν ἀναχώρησιν ἐνδοῦναι Ῥωμαίους.“

Maltretus übersetzt: „non tamen ita ut Imperatori servi-„rent, sed cum aliis quibusdam barbaris suis legibus viverent.“ Manso (S. 277.): „unter der Bedingung, daß sie sich dem Kaiser „nicht unterwerfen, sondern mit einigen anderen Deutschen Völkern „nach eigenen Gesetzen leben durften.“

Namentlich diese letztere Uebersetzung *k*) gibt den Schein, als ob die Gothen sich gegen die Vernichtung ihres eigenthümlichen Privatrechts reversirt hätten, und dieser Wunsch um Beibehaltung setzt frei-

---

i) Die Vandalen zahlten von den Sortes keine Steuer, *Procop.* de b. Vandal. I, 5. (p. 353. ed. Maltr. p. 334. ed. Dind.), wohl aber die Ostgothen Var. I, 19. IV, 14. cf. Manso S. 100. 101. — Bei den Ostgothen wurde ein, bei den Westgothen zwei Drittheile des Landes der Provinzialen abgenommen.

k) Die Uebersetzung des Maltretus rechtfertigt sich nämlich durch die oben § 20. not. *a.* nachgewiesene Bedeutung von „leges“ „jura.“

lich die bisherige Existenz fast nothwendig voraus. Dabei ist aber nicht abzusehen, weshalb Etwas von Justinianus erbeten wird, was ganz unabhängig von seinem guten oder bösen Willen ist, denn sobald die Gothen Italien verlassen hatten, *Βασιλεῖ οὐκ ἐπακούσοντες*, so war Justinianus aller Einfluß auf die Gestaltung ihres Rechtszustandes entzogen, eben wie er es ja nie hatte hindern können, daß „einige andere „Deutsche Völker nach eigenen Gesetzen lebten." — In der That bezieht sich der Ausdruck *αὐτόνομοι*, der reine logische Gegensatz von *ἐπακούσοντες*, nur auf das staatsrechtliche Verhältniß: sie wollten sich dem Kaiser nicht unterwerfen, sondern unabhängig *l*) bleiben. Die Worte *ξὺν τῶν ἄλλων Βαρβάρων τισίν* bezwecken, die Einzelnen anderer Germanischer Völkerschaften, welche mit den Gothen *ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον*, in die Capitulation mit aufzunehmen. — Zu dem, zur Entfernung einer Folgerung aus Manso's Ueberseßung Gesagten kommt noch, daß, indem Narses auf den Vorschlag der Gothen eingeht, die Convention nur darauf gerichtet wird, daß die Barbaroi mit ihren Sachen, „wie sie gebeten," Italien verlassen und hinfort auf keine Weise gegen den Kaiser kämpfen sollten.

Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

α) Uebersicht.

§ 22.

Der unmittelbarste und unzweideutigste Beweis für die Geltung

---

l) Diese Bedeutung von αὐτόνομοι, gleich ἐλεύθεροι, läßt sich unter Anderem auch in folgender Stelle des Prokopios nachweisen: de bello Goth. HI, 2. (p. 470. ed. Maltr. p. 287. ed. Dind.) „οἱ δὲ Ῥογοὶ οὗτοι ἔθνος μέν εἰσι Γοτθικόν, αὐτόνομόι τε τὸ παλαιὸν ἐβίων. Θευδερίχου δὲ αὐτοὺς τὸ κατ᾽ ἀρχὰς προσεταιρισαμένου ξὺν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν ἔς τε τὸ γένος ἀπεκέκριντο καὶ ξὺν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον." — Prokopios behauptet, wie wir nur so eben gesehen haben (IV.), für die ältere Zeit einen den Völkerschaften Gothischen Stammes gemeinsamen Rechtszustand. Unmöglich also kann er den Rugiern ἐκ παλαιοῦ, im Gegensatze Dessen, was nach der Vereinigung mit den Ostgothen unter Theoderich geworden, ein besonderes Recht zuschreiben wollen. Vielmehr will er nur sagen: die Rugier waren vor Theoderich ein von den Ostgothen unabhängiger Volksstamm, obgleich Gothischer Abkunft.

eines Rechts sind Denkmäler seiner Anwendung. Vor allem richterliche Urtheile „indem diese nur aus der Rechtsüberzeugung des Richters, „nicht aus Willkür hervorgehn können. Weniger Verträge, welchen „stets ein willkürliches Moment inwohnt. Dennoch können auch sie als „Erkenntnißmittel der Geltung eines Rechts dienen, insofern sie eine „Rechtsregel entweder als wahr voraussetzen, oder blos bestätigend in „sich aufnehmen *a*)." Wir wollen uns jetzt, um zwischen der herrschenden Ansicht und der hier aufgestellten zu richten, vergegenwärtigen, was wir an Rechtsdenkmälern zu erwarten haben, wenn wir jener, was, wenn wir dieser huldigen, und dann werde ich darstellen, was sich wirklich findet.

Nach der Ansicht, daß neben dem Edictum in Subsidium bald Römisches bald Gothisches Recht nach Maaßgabe der Nation gegolten habe, können sich Beispiele der Anwendung Römischen Rechts für Römer finden, des Gothischen für Gothen, des Edictum promiscue. Sehr wohl verträglich mit ihr ist es, wenn sich von der Anwendung einer dieser Rechtsmassen in ihrem Kreise kein Beispiel fände, also etwa kein Beispiel der Anwendung Gothischen Rechts; denn dies könnte zunächst als bloßer Zufall erklärt werden, wie zum Beispiel Niemand darum an der Existenz Vandalischen Rechts im Africanischen Vandalenreiche zweifelt, weil sich, so viel mir bekannt ist, kein Denkmal der Anwendung dieses Rechts bis auf uns fortgepflanzt hat.

Bedenklich würde es nur dann, wenn sich praktische Rechtsdenkmäler in einer gewissen Fülle fänden, und unter diesen kein einziges Gothischen Rechts; allein auch diese Bedenklichkeit würde sich großentheils zerstreuen, wenn man die Beschaffenheit der wichtigsten Classe jener Rechtsdenkmäler betrachtet. Denn die Ravennatischen Papyrusurkunden, welche Marini gesammelt hat (cf. § 25. not. *a*.), sind fast sämmtlich entweder von städtischen Magistraten oder zum Behufe der Allegatio ad Gesta verfaßte Instrumente, und man kann mit Grund sagen: bei Geschäften, die nach Gothischem Rechte geschlossen wurden, war diese Form unpassend, und darum darf von vorne herein bei Marini keine Spur Gothischen Rechts erwartet werden *b*).

---

a) Savigny System. I. S. 174.

b) Diese Bemerkung hängt übrigens mit einer anderen zusammen, von welcher unten § 25. Gebrauch gemacht werden wird, dem eigenthümlichen Momente nämlich, welches darin liegt, daß Gothen sich jener Römischen Geschäftsform bedienten.

Unverträglich dagegen mit dieser Ansicht würde es sein, wenn man Anwendungen des Römischen Rechts über das Edictum hinaus für Gothen fände. Namentlich wenn diese Gothen Laien sind, indem für Gothische Geistliche vielleicht, obgleich ich nicht einsehe, mit welchem Rechte, der Gesichtspunkt des „secundum legem Romanam, qua „Romana ecclesia vivit“ hineingezogen werden könnte.

Nach der Annahme dieser Blätter kann der Inhalt aller Rechtsdenkmäler, welche sich auf Criminalfälle oder Civilprocesse beziehen, nur Römisches Recht sein, die handelnden Personen mögen der Römischen oder der Germanischen Nation angehören. Bei Fällen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit könnte sich allerdings, unbeschadet der Richtigkeit unserer Annahme, Germanisches Recht finden, sofern nicht Römische Prohibitivgesetze entgegen sind. Ich bemerke jedoch gleich hier, damit der Zweck dieser Erwägung nicht mißgedeutet werde, daß ich dergleichen nicht entdeckt habe. — Jede Spur Germanischen Rechts über die bezeichnete Gränze hinaus wäre aber eine vollständige Widerlegung unserer Ansicht.

Es ergibt sich aus dieser Betrachtung, wie wenig man berechtigt ist zu hoffen, aus der Darstellung der sich findenden Rechtsdenkmäler einen neuen Beweis für unsere Ansicht zu schöpfen. Denn da wir die Art und Weise, wie die Regeln des Edictum analog ausgedehnt wurden, nicht kennen (cf. oben § 18, Text zu not. c.), so läßt sich schwerlich erwarten, daß sich im einzelnen Falle mit Sicherheit wird bestimmen lassen, ob Das, was wir vor uns sehen, Anwendung des Edictum ist, oder Römisches Recht über das Edictum hinaus. Diese Unsicherheit ist auch umgekehrter Weise der Grund, weshalb wir die zahlreichen Beispiele der Geltung Römischer Rechtssätze nicht oben im § 2. zum Beweise gebrauchen konnten, daß das Edictum historisch sei.

Darum hat die nächstfolgende Darstellung hauptsächlich eine negative Tendenz. In mehren Fällen nämlich scheint Gothisches Recht in Concreto angewandt. Daß dies eben nur Schein sei, zu zeigen (§ 23.), gehört zur Aufrechthaltung der hier vertheidigten Ansicht, eben wie oben § 21. diejenigen Nachrichten angeführt und beseitigt werden mußten, welche den Schein an sich trugen, als bezeugten sie in Abstracto die Geltung Gothischen Rechts. Daneben will ich einige Anwendungen Römischer Rechtssätze auf Gothen durchgehen (§§ 24. 25. [26.]). Dadurch wird der Ausspruch des § 18: man gebe Alles zu, wenn man

die ganze Verzweigung einer Lehre, aus welcher einzelne Institute in das Edictum aufgenommen seien, an seiner verbindlichen Kraft für die Gothen Theil nehmen lasse, näher bestimmt und begränzt werden, und diese Gränze wird so weit gesteckt erscheinen, daß an der Thatsache, was das Römische Recht den Gothen gegolten, der Glaube erstarken muß, daß ihnen seine Autorität eine unmittelbare, nicht erst durch den künstlichen Umweg der ausdehnenden Anwendung des Edictum vermittelte war.

Unter diesen Römischen Rechtssätzen, deren Anwendung auf Gothen unmittelbar bezeugt ist, befindet sich durch einen wohlwollenden Zufall einer (§ 23. III.), dessen Zurückführung auf das Edictum nicht möglich ist. Zugleich ist der Kläger ein Römer, so daß die Stelle nicht nur beweist, daß die Geltung des Römischen Rechts für Gothen nicht auf die in das Edictum aufgenommenen Sätze desselben beschränkt war, sondern nebenher auch eine direkte Bestätigung des § 17. ist.

Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

β) Die Beispiele der Anwendung Gothischen Rechts sind nur Schein.

§ 23.

I. Am kürzesten kann ich über die Professionen Gothischen Rechts hinweg gehn, welche noch mehre Jahrhunderte nach Beendigung der Ostgothischen Herrschaft in Italien vorkommen, denn diese sind nach Savigny Geschichte II. § 64. — ich kenne sie nur aus dieser Quelle — von Westgothen zu verstehn, gehören also nicht hierher. Und daß es so in der That sei, können wir, auch ohne jene Professionen selbst zu kennen, und unabhängig von der genannten, gewichtigen Autorität aus Demjenigen mit Bestimmtheit ableiten, was im ersten Theile jenes Werks im § 33. speciell, und im § 31. generell ausgeführt wird. Cf. unten § 26. in f.

II. Der Art. 12. des Edictum enthält die Bestimmung, daß die dreißigjährige Verjährung nicht laufen solle während der pupillaris Aetas *a*). Aus der ganzen Umgebung ist klar, daß damit der Römisch-

a) ...... „Ita ut circa pupillarem aetatem privilegia antiquis vel novellis „legibus concessa serventur, vel circa eos qui ex quo competere poterant post „vicesimum et quintum annum intra tricesimum suas legibus proposuerint

rechtliche Alterstermin von respective 12 und 14 Jahren gemeint ist, und schon daraus läßt sich, da das Edictum auch für Gothen galt, schließen, daß für diese das Römische Vormundschaftsrecht anerkannt war. (Cf. oben § 18. not. *c*.) Daß dem wirklich so war, dafür sind ausdrückliche Zeugnisse vorhanden, welche unter den Beispielen der Anwendung Römischen Rechts auf Gothen im § 26. I. dargestellt werden sollen. — Damit ist das Zusammenbestehen eines Deutsch-rechtlichen Mundium unvereinbar (§ 18.). Sehr auffallend ist es daher, wenn in einer Stelle bei Cassiodorus ein Satz ausgesprochen zu sein scheint (cf. Neumann im Hermes XXVII. S. 157.), welchen uns unsere Lehrbücher als ältestes Germanisches Recht über die Beendigung des Mundium darstellen, der Satz nämlich: daß das Mundium nicht durch den Eintritt eines nach Zahlen bestimmten Alters, sondern durch die, durch individuelle Reife bedingte, Wehrhaftmachung beendigt wurde. Hier ist die Stelle.

Var. I, 38. „Coroni Viro spectabili Theodericus Rex.
„.... Spectabilitas tua Hilarii adolescentis nepotis tui co-„gnoscat Nos querelis gravibus expetitos, quod res patris „ejus non meliorandi causa sed deteriorandi voto detineas. „Quapropter quidquid ex jure memorato te retentare co-„gnoscit, sine aliqua dilatione restitue: ut res parentum „propria voluntate disponat. Quia et Nobis congrua vide-„tur esse persona, qui assumta Domini libertate proficiat. „Pullos suos audaces aquilae tamdiu procurato cibo nutri-„unt, donec paullatim a molli pluma recedentes adulta „aetate pennescant; quibus ut constiterit firmus volatus, „novellos ungues in praedam teneram consuescunt, nec in-„digent alieno labore vivere, quos potest captio propria sa-„tiare. Sic juvenes Nostri qui ad exercitum probantur ido-„nei indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur „infirmi, et putentur domum suam non regere, qui cre-„duntur bella posse tractare. *Gothis aetatem legitimam „virtus facit*, et qui valet hostem confodere, ab omni se „jam debet vitio (tuitione?) vindicare."

Der Zusammenhang dieser Stelle mit dem erwähnten Altdeutschen

„actiones. Cui casui quinquennii beneficium novella lege probamus adjectum."
cf. Rhon's Anmerkung.

Rechtssatze scheint so handgreiflich, daß ich geneigt sein würde, in ihr eine Bestätigung der oben § 6. vermuthungsweise ausgesprochenen zweiten Modification der Geltung des Römischen Rechts für die Gothen (Familienrecht) zu sehen, wenn nicht die Gewißheit, daß das Römische Vormundschaftsrecht auf die Gothen angewandt wurde, im Wege stände. — Um die Erklärung, welche ich für die wahre halte, in das rechte Licht zu stellen, muß ich etwas weit ausholen.

Die Stelle des Tacitus (Germania c. 13.), welche für die Beendigung des Mundium durch individuelle Reife angeführt wird, spricht nur von der Wehrhaftmachung, nicht von dem Einflusse derselben auf das Mundium. Mit dieser Bemerkung will ich dem Satze selbst keineswegs zu nahe treten, den ich vielmehr für ganz richtig halte, sondern nur einer, wie mir scheint, naheliegenden, schiefen Auffassung desselben begegnen. Nach Römischem Rechte nämlich bewirkt das fünfundzwanzigjährige Alter die Majorennität mit ihren rechtlichen Folgen immediate, ohne Hinzutreten einer juristischen Handlung; zu einer solchen Wirkung ist eine Thatsache von so zweifelhafter Erkennbarkeit wie die individuelle Reife nur schlecht geeignet, und es ist sehr zu bezweifeln, ob etwas Aehnliches bei den praktischen Römern je mehr als eine rechtsphilosophische These gewesen ist. So etwas kann wohl die Basis einer willkürlichen Handlung abgeben, welche ihrerseits mannichfache rechtliche Wirkungen haben mag — etwa wie sich bei den Römern die Anlegung der Toga virilis nach individueller Entwicklung richtete, und wie bei uns der Vater oder Vormund nach der sittlichen Reife des Kindes oder Pflegebefohlenen den Zeitpunkt der Confirmation bestimmt — nur nicht die Basis von rechtlichen Zuständen, welche wegen des verschiedenen Interesse verschiedener Personen streitig werden können. Man muß daher wohl im Auge behalten (und dazu diente das Zurückgehen auf Tacitus), daß den alten Germanen die vom Fürsten oder dem Vater oder einem Magen vorgenommene, willkürliche Handlung der Wappnung das einzige, juristisch Relevirende, das Mundium Beendende war, die individuelle Reife nur die (triviale) Grundlage jener Handlung. Mit anderen Worten, das Altgermanische „in proprio sermone esse" ist ein mediates, bedingt durch die juristische Handlung der Wehrhaftmachung, eine wahre Venia Aetatis, welche sich von der Römischen hauptsächlich nur durch den exceptionellen Charakter der letzteren unterscheidet.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die Volksrechte des siebenten Jahrhunderts haben eine nach Jahren bestimmte Beendigung des Mundium, und erwähnen der Wappnung nicht. Mag man dies als Einwirkung Römischen Rechts oder veränderter Verfassung ansehen, so darf man immer die Aenderung bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts hinaufsetzen, für diejenigen Völkerschaften nämlich, auf welche schon damals diese beiden Reagentien gewirkt hatten. Dies beweist sich ausdrücklich durch das Burgundische Volksrecht, welches schon um das Jahr 500 *b*) den festen Ter-

---

b) Ein höheres Alter eines Theiles der geschriebenen Lex Burgundionum wegen des siebenzehnten Titels kann ich nicht annehmen. Es heißt deselbst:

„De causis aliis (leg. abolitis) et calumniatorum remotione."

Art. 1. „Omnes omnino causae quae inter Burgundiones habitae sunt, et „non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem habeantur abolitae."

Art. 2. „Si quis sane servum suum aut ancillam cognoverit, recipiat."

Art. 3. „Pro homine ingenuo prius occiso XX. tantum solidi inferantur et „omnis repetitio conquiescat."

Die Uebersetzung, welcher Türk (Forschungen Heft 2. S. 26. 27.) den Vorzug gab, ist unrichtig, namentlich, weil der, eine Ausnahme von der Regel des Art. 1. enthaltende Art. 3. die Pugna Mauriacensis als etwas Vergangenes darstellt, und weil das Gesetz in dieser Auffassung als ein transitorisches, mit der Pugna Mauriacensis alle Wirksamkeit verlierendes erschiene, so daß nicht abzusehen, weshalb es in eine, ihrer gegenwärtigen Form nach unbestritten spätere Redaction aufgenommen wäre.

Nicht minder unrichtig ist aber die von Türk mit Recht verworfene, seitdem von Gaupp (Ueber das alte Gesetz der Thüringer S. 12. und Ueber Tit. 17. c. 1 bis 3 der Lex Burgundionum. Eine Antikritik von E. T. Gaupp. Breslau im November 1835.) mit Eifer vertheidigte Uebersetzung der Stelle: „Alle Rechtsstreitigkeiten, welche unter Burgundern schon vor der Catalaunischen Schlacht Statt gefunden haben, und bis zu dieser nicht beendigt worden sind, sollen für alle Zukunft als erloschen angesehen werden." Denn die causae, quae non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem, zerfallen

1. in diejenigen, welche noch zur Zeit des Gesetzes nicht beendigt sind;

2. aber auch in diejenigen, welche nicht bis zur Pugna Mauriacensis, sondern in der Zwischenzeit von dort bis zum Momente der Publication des Gesetzes beendet sind.

Da nun natürlich eine bereits beendete Sache nicht mehr niedergeschlagen werden kann, so hat der (nach Gaupp) unter den Causae finitae gemachte Abschnitt „usque „ad pugnam Mauriacensem" gar keinen Zweck und Sinn.

Die richtige Auffassung paraphrasirt so: Entstehungsgründe von Rechtsverhältnissen zwischen Burgundionen, welche vor die Pugna Mauriacensis fallen, sollen von heute an nicht mehr berücksichtigt werden. Bereits beendete Rechtsverhältnisse, wären sie auch erst nach der Pugna Mauriacensis beendet, sollen aber natürlich nicht

min von fünfzehn Jahren hat. Man könnte allerdings gegen eine Analogie aus dem Burgundischen Rechte protestiren, weil bekanntlich in demselben das Moment der Wehrhaftigkeit auch in anderer Beziehung mehr wie bei anderen Germanischen Völkern in den Hintergrund tritt *c*). Dagegen muß die Analogie des Westgothischen Rechts von besonderem Gewichte sein, da man sich ein Ostgothisches nicht füglich anders als in einer gewissen Verwandtschaft mit demselben denken kann *d*). Die Lex Wisigothorum nun hat an mehren Orten verschiedene Altersstufen mit Einfluß auf Handlungs= oder Rechtsfähigkeit — alle sind durch Zahlen bestimmt. Für uns ist besonders wichtig:

IV, III, 3. „ad perfectam, id est usque ad XX annorum „perveniat aetatem."

und damit übereinstimmend: IV, II, 13. Die beiden Stellen sind Antiquae, man kann demnach schon aus ihnen schließen, daß die Beendigung des Mundium durch zwanzigjähriges Alter — da dies doch kein Römischer Rechtssatz ist — altes Westgothisches Recht war; bis zum Anfange des sechsten Jahrhunderts reicht freilich dieser Schluß nicht mit Sicherheit. Nun finden sich aber auch in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum vom Römischen Rechte abweichende Zeitbestimmungen für die Majorenität, und sind diese gleich ohne Zweifel den

---

etwa aus dem Grunde wieder aufgenommen werden dürfen, weil ihr Entstehungsgrund sich vor jener Schlacht ereignete. Uebrigens bezieht sich diese Verordnung ebensowohl auf bereits anhängig gemachte, als auf noch nicht anhängig gemachte Sachen, enthält also, wenn man so sagen will, nicht nur eine Proceßverjährung, sondern auch eine Klagenverjährung. Davon sind jedoch ausgenommen

1. der Fall, wenn Jemand seinen Sklaven oder seine Sklavin in fremden Händen trifft. Dann mag er auch jetzt noch klagen, wenn gleich schon vor der Pugna Mauriacensis die Actio nata war;

2. der Fall, wenn das Wergeld eines vor der gedachten Schlacht erschlagenen Freien zu fordern ist. Dann mag auch jetzt noch ein Zehntheil desselben gefordert werden.

In diesem Inhalte der Stelle liegt mithin Nichts, was auf ihr Entstehen vor (Türk), oder bald nach (Gaupp) der Pugna Mauriacensis hindeutet, im Gegentheile ist es wahrscheinlich, daß seit jener Schlacht bereits ein so großer Zeitraum verflossen war, daß das Gesetz ohne Härte gegeben werden konnte.

c) *L. Burgund.* Tit. 8. c. 1. — *Caroli* M. Capitul. I. anni 789 c. 62. — *Ivon.* Pannorm. L. VIII. c. 103. — c. 14. C. XXII. q. 5. Letztere Stelle spricht also ursprünglich von ganz etwas Anderem, als wofür sie gewöhnlich benutzt wird.

d) *Procop.* de bello Vandalico I, 2. oben § 21. VI.

Abschreibern zu imputiren, — denn auch die Römischen 25 Jahre finden sich *e*), — so darf man doch wohl eben deshalb die Einwirkung Westgothischen Rechts darin erkennen. — Die Interpretatio zu *Pauli* Sent. I, IX. § 3, wo der Text von der Römischen minor Aetas 25 Annis redet, lautet:

„Si quis id, quod minor aetate gessit, postquam major „effectus est, id est usque ad impletum XVIII annum" al. Gleich darauf (§ 4.) aber sagt sie: „Si minor minori successe- „rit, non ex persona defuncti, ille qui heres est, sed ex „sua agere potest, hoc est, si ille, qui defunctus est, „XVIII annorum sit, et succedens XX, ex istius qui suc- „cessit aetate tempora computanda sunt,"

nennt also im Widerspruche mit sich selbst auch den Zwanzigjährigen noch Minor. Wie ist nun Dies zu erklären? Vielleicht durch folgende Conjectur, welche ich nicht mittheilen würde, wenn sie nicht zugleich für die uns beschäftigende Epistola des Cassiodorus relevirte.

Unter Chindasuinth wurde die Lex Wisigothorum für die Provinzialen ausschließliche Rechtsquelle. Es konnte dies ohne große Härte geschehen, weil schon längere Zeit hindurch die Gesetzgebung der Westgothischen Könige eine beträchtliche Anzahl Römischer Rechtssätze und Institute adoptirt hatte. Ich nehme an, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung großentheils nur das Organ war, welches das schon ohnehin sich Geltung verschafft Habende aussprach, und demnach ist es mir mehr als wahrscheinlich, daß eine modificirte Autorität des Römischen Rechts für die Westgothen schon mit ihrer Ansiedlung in der Provincia datirt. Dafür kann man anführen, was Theoderich II. dem Kaiser Avitus sagt:

Sidonii Apollinaris Carm. VII, f. 495.

.... „mihi Romula dudum
„Per Te jura placent,"

und noch beweisender würde das Edikt Ataulph's sein, welches bei Goldast steht, wenn nicht die Unächtheit desselben so handgreiflich wäre, daß es erstaunlich ist, wie dennoch die Aechtheit hat in Schutz genommen werden können *f*).

---

e) *Int.* L. un. Greg. C. Si adversus donationes sponsis (II, 3. Haenel.) woselbst jedoch zwei Ausgaben 15 lesen. *Int.* L. 3. Th. C. de integri restit. (II, 16.)

f) *Goldast.* Coll. Constit. Imp. Tom. III. p. 586. Goldast hat in Margine

So mag auch die Römische minor Aetas (25 Annis) den Westgothen bindend geschienen haben. Dazu paßte aber nicht gut, daß die Germanen gewohnt waren, das Mundium mit einem viel früheren Termine aufhören zu sehen. Die Vermittlung konnte das Römische Recht selbst gewähren. Auch dies kennt nämlich, wie nur so eben angedeutet worden ist, in der Venia Aetatis die individuelle Reife als Causa einer (mediata) major Aetas. In der Venia Aetatis hatten also die Westgothischen Könige ein Mittel, unter einer Römischen Form der verwaisten Jugend ihres Volkes das gewohnte frühzeitigere Austreten aus dem Schutzverhältnisse zu wahren. Nur freilich mußte dann immer das vom Römischen Rechte für die Berücksichtigung der individuellen Reife (für die Möglichkeit der Venia Aetatis) vorgeschriebene Alterminimum von respective achtzehn und zwanzig Jahren beobachtet werden. Unter dieser Beschränkung aber ist es sogar möglich, daß durch ein ganz einfaches Manoeuvre die perfecta Aetas für die Westgothen eine ebenso immediate wurde, wie die Majorennität es für die Römer war, dadurch nämlich, daß den Ersteren ein für alle Mal Venia Aetatis ertheilt wurde, diese also aus einem Privilegium im Sinne des Cicero zu einem Privilegium im Sinne der Pandekten (Jus singulare) wurde. So finden wir in der That die zwanzig Jahre in der Lex Wisigothorum als immediata Causa der Großjährigkeit. Und so mogte der Abschreiber, dem wir die achtzehn und zwanzig *g*) Jahre in der Interpretatio verdanken, über die Römische Herkunft seines Satzes vollkommen beruhigt sein.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich bei nochmaliger Betrachtung der Epistola des Cassiodorus ein zweifacher Nutzen ziehen. Wir haben gesehen, daß dem Germanischen Rechte, wie wir es zu Tacitus Zeit

---

selbst seines Fabrikats kein Hehl. Der Anfang ist wörtlich aus Drosius (cf. oben § 19. not. c.), das Ende steht im Widerspruche mit der Erzählung dieses, nach Ort und Zeit durchaus glaubwürdigen Gewährsmannes: daß Ataulph sein Vorhaben nicht ausgeführt habe. Drosius brauchte, wenn Ataulph ein solches Edict erlassen hatte, nicht nach Bethlehem zu reisen, um davon zu erfahren.

g) Dies ist nämlich so zu denken: die achtzehn Jahre im § 3. sind der Termin des weiblichen Geschlechts. Die beispielsweisen XVIII et XX Anni des § 4. sind coepti, non completi. Freilich höchst gezwungen, aber doch möglich und einziger Ausweg. — Uebrigens erinnere ich daran, daß es bei der letzten Abschweifung hauptsächlich nur darauf ankam zu zeigen, daß ein, nicht welcher bestimmte Termin bei den Westgothen existire, oder wie er zu erklären sei.

annehmen, die Handlung der Wappnung das, bei Beendigung des Mundium allein juristisch Relevirende war. Da nun Cassiodorus der geschehenen Wappnung des Hilarius nicht erwähnt, so wird schon dadurch die Brücke morsch, die von seinen Worten zu dem Germanischen Rechtssatze führen mogte. Ganz abgebrochen wird sie aber durch die Unwahrscheinlichkeit, daß bei den Ostgothen die Wehrhaftmachung mit ihrer Wirkung auf das Mundium sich länger sollte erhalten haben als bei den Burgundionen und den Westgothen.

Halten wir uns mit Beiseitesetzung der Declamationen des Cassiodorus lediglich an die Geschichtserzählung und die Entscheidung, so ergibt sich Folgendes.

Hilarius klagte bei Theoderich, daß sein Oheim die Erbschaft seines Vaters inne habe. Theoderich befiehlt dem Oheim, unverzüglich Alles herauszugeben, was er aus der erwähnten Erbschaft zurückhalte, damit Hilarius über das elterliche Vermögen selbst disponire.

Entscheidungsgründe werden zwei angegeben: 1) weil der Oheim das dem Hilarius zugefallene Vermögen, nicht um es zu verbessern, sondern um es zu deterioriren inne habe; 2) weil Hilarius dem Könige geschickt scheine, die freie Verwaltung seines Vermögens zu übernehmen.

Man muß sich denken, daß der Oheim Curator *h*) des Hilarius war, aber schlecht gerirte, und da nun dem Könige des Hilarius „morum instituta probitasque animi" gefiel, derselbe auch zwanzig Jahre alt war *i*), so ertheilte er ihm Venia Aetatis, und befahl dem Oheim, unverzüglich das Vermögen herauszugeben.

Unter dieser Annahme, daß die Untreue des Curator Bestimmungsgrund zur Ertheilung der Venia gewesen sei, erklärt sich die Erwäh-

h) Die zweite Hälfte der Epistola, von den Worten „quia et Nobis" deutet darauf hin. Wollte man annehmen, daß der Oheim aus einem anderen Grunde detinirte (etwa ein Erbschaftsstreit), so fällt gewiß jede Beziehung zu dem vielerwähnten Germanischen Rechtssatze hinweg.

i) Das durfte freilich nicht fehlen. Cf. Var. VII, 41. „Formula aetatis veniae..... si id tempus constat elapsum, quo ad hanc veniam accedi jura voluerunt." Vermuthen läßt es sich schon daraus, daß Hilarius im Heere diente, ein Umstand, welchem er, dem Namen nach Römischer Nation, die Subsumtion unter das „Gothis aetatem legitimam virtus facit" verdankt (cf. oben § 9.). Der Annahme Germanischen Rechts in unserer Epistola widerstreitet also auch die aus dem Namen zu schließende Römische Abkunft.

nung des Entscheidungsgrundes N. 1., während, sobald wir an Germanische Verhältnisse denken, derselbe unpassend oder wenigstens höchst überflüssig erscheint. Und endlich, wenn die Wehrhaftigkeit damals rechtlich das Schutzverhältniß beendete, wozu bedurfte der König der weitläufigen, bis in die Naturgeschichte ausgesponnenen Rechtfertigung seiner Ansicht (Nobis videtur), daß der wehrhafte Hilarius selbst seinem Vermögen vorstehen könne?

III. Theoderich hatte den Sajo Amara dem Vir spectabilis Petrus als Sauvegarde gegeben (cf. oben § 15. not. *f.*). Später klagte Petrus, Amara sei mit gezogenem Schwerte auf ihn eingedrungen, habe ihn an der Hand verwundet, und „quasi laesio veniret ad pretium," ihm eine übermäßige Summe erpreßt. Die Verfügung des Königs auf diese Klage ist in dreifacher Hinsicht merkwürdig: erstens wegen der abgesonderten Verhandlung der beiden Vergehen des Amara, zweitens wegen des Scheines eines in ihr erwähnten Deutschen Rechtsinstituts, drittens weil sie uns die Anwendung eines Römischen, nicht in das Edictum aufgenommenen, Rechtssatzes auf einen Gothen zeigt. Obgleich nur die zweite Beziehung in diesen §. gehört, so müssen doch des Zusammenhangs wegen auch die beiden anderen hier vollständig dargestellt werden.

Der Rescriptsproceß war unter den Gothischen Königen sehr häufig; schon oben (§ 14. II. § 15. not. *d.*) sind mehre Beispiele vorgekommen. Mitunter entschieden die Könige selbst; in der Regel aber delegirten sie einen Richter und instruirten diesen von den anzuwendenden Rechtssätzen. Criminalsachen scheinen sie jedoch immer dem ordentlichen Richter überwiesen zu haben, vielleicht wegen Art. 103. des Edictum (not. *q.*), wenigstens finde ich dies Verfahren in zwei ganz gleichartigen Fällen beobachtet. Der eine ist in Var. V, 32. 33. mitgetheilt. Der Gothe Patzen trug vor: 1) Brandila habe mit seiner Frau Regina Ehebruch begangen (cf. oben § 21. II.); 2) die Frau des Brandila, Procula, habe seine Frau Regina jämmerlich geschlagen. — Die Untersuchung und (öffentliche) Bestrafung des Ehebruchs verweist Theoderich an den Comes Gothorum Wilitanc (§ 13. III.), den ordentlichen Richter, die Actio Injuriarum will er in Comitatu Regio verhandelt wissen, und leitet deshalb, wie wir sagen würden, bedingten Mandatsproceß ein, indem er nämlich nur für den Fall des Ableugnens den

Brandila mit seiner Frau citirt *k*), für den Fall des Zugeständnisses aber gleich das Urtheil spricht *l*).

Der andere, ganz gleichartige Fall ist in unserer Stelle, Var. IV, 27. 28. enthalten. Die Verwundung an der Hand (violentia) soll der Comes Gothorum Duda (§ 12. IV.) untersuchen und bestrafen, wegen der anderen Begangenschaft urtheilt der König selbst und läßt dies Urtheil sogleich vollstrecken, welches folgender Maaßen lautet:

„Censemus, ut quidquid suprascriptus Amara commodi „nomine de causis memorati supplicantis accepit, quasi „oppugnator ingratus a te" (dem Sajo Teruthar, an den die Epistola gerichtet ist) „constrictus, in duplo ei cogatur ex- „solvere."

Uns erscheint das Begehen des Amara als Concussion *m*), und dann würde die Poena Quadrupli, welche aus dem Römischen Rechte in das Edictum Art. 4. und Art. 3. (cf. Var. IX, 14. D. oben § 11.) übergangen ist, allein zutreffend sein. Anders hat Theoderich das Factum aufgefaßt; wie? läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Vielleicht als Raub, und die Dupli Poena ist das Maaß der Furti nec manifesti Actio, wenn der Annus utilis der Vi Bonorum raptorum bereits verstrichen. Vielleicht lag dem Decernenten die Interpretatio zu *Paul.* S. Rec. V, III. § 1. vor, welche lautet:

„Si aliquis collecta multitudine aut concitata seditione da- „mnum cuicunque intulerit, si pecuniae damnum fiat, du- „pli redhibitione componitur. Nam si corpus alicujus vel „membra caede pulsata fuerint hujusmodi admissum a Ju- „dice vindicatur."

Amara hatte Beides gethan, pecuniae damnum zugefügt und membra caede verletzt, — nur freilich nicht, und Das ist es, dessen Wichtigkeit der Decernent übersah, collecta multitudine, nicht turba, sondern rixa — wegen des Ersteren wird ihm Dupli Redhibi-

k) „Quodsi mendacium magis petitoris accusans causam dicere fortasse vo- „lueris, summoto dilationis obstaculo ad Comitatum Nostrum cum supradicta „conjuge tua incunctanter occurre, exceptura aut de iniqua praesumptione vin- „dictam aut de mulieris improbitate victoriam."

l) „ut, si factum evidenter agnoscis, delatam querimoniam pudori tuo con- „sulens maritali districtione redarguas." — Ueber die maritalis Districtio cf. oben § 6.

m) „enormi *exactione*" „*commodi* nomine." Var. IV, 27.

tio auferlegt, die Vindicatio des Zweiten wird dem Judex überlassen. Ja sogar das Wort componere, welches die Interpretatio *n*) in dem Sinne von „beilegen" hat, bringt der Verfasser der Epistola an.

Allein für unseren Zweck bedarf es einer Feststellung der Art und Weise, wie der Decernent das Factum aufgefaßt habe, nicht. Denn die Dupli Poena steht fest; daß sie kein Germanischer Rechtssatz ist, bedarf kaum einer Erwähnung, denn dem Germanischen Rechte ist die Bestimmung des Inhalts der Obligationen aus Vergehungen durch Duplication des Schadens durchaus fremd *o*). Daß der König einen Römischen Rechtssatz anwenden wollte, steht also fest, und da derselbe sich nicht im Edictum, auch nicht einmal andeutungsweise findet *p*), so ist damit die unvermittelte Autorität des Römischen Rechts für die Ostgothen direkt bezeugt.

Die Verwundung des Petrus soll der Comes Gothorum bestrafen; in seiner Instruction (Var. IV, 28.) heißt es nur ganz allgemein:

n) hier wie an anderen Orten, zum Beispiele *Int.* L. 2. Greg. C. de transactt. (I, 2. Haenel.) *Int.* L. 11. Th. C. de extraord. sive sordidis munerib. (XI, 16.).

o) Bekanntlich sind bei weitem die meisten Vergehungen Entstehungsgründe im Voraus bestimmter Geldobligationen. Die niedrigste Zahl, die ich als Multiplicator des Schadens finde, um die Höhe der Delictsobligation zu bestimmen, ist die Zahl drei. L. *Burgund.* Tit. 49. art. 3.

p) Im Edictum kommt die Poena Dupli nur viermal vor: im Art. 84. und im Art. 152. (cf. oben § 5. X.), im Art. 97. für den Brandstifter, und im Art. 10. für die unerlaubte Selbsthülfe; hier jedoch mit einer bedeutenden Abweichung vom Römischen Rechte. „Si quis," heißt es hier, „qualemcunque possessorem possessione dejecerit, amissionem pro tanta praesumptione vel bonae litis incurrat. reformata scilicet possessione quam occupaverit, fructus quoque duplos pro tanta temeritate persolvat. Quod si illam possessionem occupaverit, quae eidem minime debebatur, hanc poenam habeat, ut et rem cum fructibus in eo statu domino reddat invasam, et aestimationem rei pervasae subire cogatur, fisci juribus profuturam." Die Abweichung ist aus der gedankenlosen Benutzung der L. 3. Th. C. Unde vi (IV, 22.) entstanden. Diese spricht nämlich von Invasores fiscalischer Ländereien, und entscheidet, daß dieselben nicht nur die Sache herausgeben, sondern auch den Werth derselben dem Eigenthümer (Fiscus) zahlen sollten, und fügt hinzu: „quod quidem etiam in privatis observandum negotiis generali lege sancimus." Der Verfasser des Edictum ließ das hinzuzudenkende: mutatis Mutandis, hinweg. — Wo so gearbeitet wurde, da ist auch die im Texte dem Verfasser von Var. IV, 27. unterstellte Benutzung der Interpretatio zu Paulus nicht eben auffallend. — Uebrigens ist es merkwürdig, daß in Var. III, 20. ganz dem Römischen Rechte gemäß entschieden wird, was jedoch auch aus dem Umstande erklärt werden kann, daß das Edictum vielleicht jünger als letztgedachte Epistola ist (cf. oben § 5. in f.).

„Hoc te et legitima volumus disceptatione cognoscere et „probabili sententia terminare;“

allein in der vorhergehenden ep. 27., in welcher der König dem Sajo Teruthar die Execution der Dupli Poena aufträgt, steht folgender auf das Criminalverfahren bezüglicher Passus:

„de plaga vero, quam educto gladio temerarius praesum-„ptor inflixit, ad judicium Comitis Dudae saepedictus Sajo „(Amara), te compellente, veniat audiendus: ut secundum „Edictorum seriem quae male commissa claruerint sine ali-„qua dilatione componat.“

Die Worte „secundum Edictorum seriem“ können in zwei verschiedenen Beziehungen genommen werden. Entweder als Citat zur Rechtfertigung der Verweisung des Facinus an das Gericht des ordentlichen Richters, und dann kann mit dem Worte „Edicta“ sehr wohl das Edictum Theoderici, wegen seines Art. 103. *q*) gemeint sein (cf. oben § 2. in f.), ebenso gut aber auch das Jurisdictionsregulativ für den Judex militaris, welches wir im § 11. kennen gelernt haben. Oder als Bezeichnung der Norm, nach welcher entschieden werden soll. Ob man in diesem letzten Falle das „Edicta“ als eine Berufung auf das Edictum Theoderici gelten lassen will, das hängt davon ab, ob man annimmt, der vorliegende Fall sei durch den Art. 9., in welchem die Worte vorkommen: „ad violentiae poenam, quae capitalis est“ entschieden.

Man mag nun unter den Edicta das Edictum Theoderici oder eine andere Verordnung Theoderich's *r*) verstehen, so kann man, so lange man darin die vorgeschriebene Entscheidungsnorm sieht, bei dem Worte „componat“ nicht an das auf ältester Deutscher Gewohnheit beruhende Compositionenrecht denken.

Bezieht man dagegen das „secundum Edictorum seriem“ auf die Ueberweisung an den ordentlichen Richter, und construirt „com-„ponat“ mit „saepedictus Sajo“ zusammen, wie dies allerdings die Regeln der Grammatik verlangen, so ist es einstweilen möglich, in dieser Stelle einen Beweis zu suchen, daß das Germanische Compositio-

---

q) „Ubi quod facinus commissum dicitur, ibi deferendum et vindican-„dum est.“

r) oder alle, in dem Sinne der not. *a.* zum § 61. des 2ten Bandes der Geschichte des R.R. im M. A. Dieser einfachsten Erklärung gebe ich den Vorzug.

nenrecht bei den Ostgothen in Uebung gewesen sei. Ich will versuchen, die Unmöglichkeit einer solchen Annahme zu zeigen, mache jedoch im Voraus darauf aufmerksam, daß durch das Fehlschlagen meines Versuches die gegenwärtige Stelle noch immer nicht die Kraft erhält, als Beweis für dieselbe zu dienen. Denn das Wort „componere“ hat viel zu oft eine andere Bedeutung, als daß man aus ihm allein so weit schließen dürfte. Nur eben erst (not. *n.*) sind drei Stellen der gleichzeitigen Interpretatio L. R. W. erwähnt worden, von denen die eine dem Verfasser unserer Epistola unmittelbar vorgeschwebt zu haben scheint, in welchen „componere“ in dem Sinne von „beilegen“ steht, und gleichartig sind folgende Stellen von Cassiodorus selbst, in welchen es „beruhigen“ „ordnen“ zu übersetzen ist.

Var. I, 30. „Sed ut honestatem omnium par libra *compo-* „*neret*“ . . .

Var. II, 24. „Ad hoc Patres in illo principio nominati, ut „quasi filiorum per Vos possit vita *componi*.“

Var. III, 46. „Quid enim salubris ordinatio gerat, si morum „probitas cuncta *componat?*“

Var. IV, 46. „Subjectorum animi relevantur quoties moe- rentium querela *componitur*.“

Var. IV, 49. „Plerumque denuntiata comminatio plus efficit, „quam poena *componit*.“

Var. V, 15. „Sic enim confidimus; quia per eos, quos in- „stituta Nostra *componunt*, innocentibus detrimenta non „veniunt.“

Var. VI, 24. „Degite moribus *compositis*, . . . ratio motus „vestros *componat* .... utrumque laudabile est, ut bonus „populus judicem benignum faciat et mansuetus judex gra- „tissimum populum aequabili ratione *componat*.“

Var. VII, 16. „Justum est, ut qui a reliquorum hominum „sunt conversatione divisi, ad habitationes eorum vadat, qui „eos probabili ratione *componat*.“

Var. IX, 19. „Ideo exercitus Nostros crebris expeditionibus „commonemus, ut universitatem *compositam* vivere legibus „sentiamus ...‚ Metus cuncta *componit*.“

Die erste schriftliche Aufzeichnung des Rechts eines Volkes ist freilich immer noch unvollständiger und minder erschöpfend, als die Resul-

tate fortgesetzter und einander ergänzender Bemühungen; allein man kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß diejenigen Rechtssätze, welche einen mehr zufälligen Inhalt haben, namentlich Zahlenbestimmungen, schon in jener ersten Redaction ihren Platz gefunden haben, denn grade bei ihnen wird das Bedürfniß, sie durch die „überall wahrnehmbare, widerstehende Kraft des geschriebenen Buchstabens" der Vergeßlichkeit oder dem bösen Willen gegenüber zu fixiren, am frühesten fühlbar. So halte ich es für ganz undenkbar, daß die Taxen der Compositionen, wenn solche im Ostgothischen Reiche Recht waren, nicht in das Edictum aufgenommen sein sollten, vorausgesetzt freilich, daß diesem Rechtsbuche nicht etwa ein anderes, uns verloren gegangenes, im Ostgothischen Reiche voraufgegangen sei. Dann ist der Umstand, daß die Aufnahme der Compositionentaxen in das Edictum nicht geschehen, ein Beweis gegen die Existenz der letzteren, welcher dadurch noch geschärft wird, daß man sich die Compositionen für die Römer als damals erst neu festgesetzt, mithin noch nicht durch vieljährige Uebung dem Gedächtnisse eingeprägt, und also noch mehr wie alle übrigen der Aufzeichnung bedürftig denken mußte. Ferner: ich bin, ich weiß nicht nach welcher Autorität, gewohnt, die Compositionen, namentlich für Körperverletzungen, als Fractionen zu denken, welche sich auf die Leudis als die Einheit beziehen. Sie können deshalb auch da nicht vorkommen, wo es an der Leudis fehlt, und Letzteres war im Ostgothischen Reiche der Fall, wie sich aus der Vergleichung folgender Stellen des Edictum ergibt:

Art. 15. „Qui percussorem ad se venientem ferro repulerit, „non habetur homicida" . . .

Art. 16. „Qui ad possessionem alienam violentus advenerit cum „multitudine congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem „numero, casu, dum pellitur violentia, occisus fuerit, is qui „per necessitatem hoc fecerit a metu poenae liber habeatur."

Art. 99. „Qui hominem sine audientia et sine potestate vel „jurisdictione judicis competentis immerito jusserit vel sua- „serit occidi *tanquam reus homicidii occidatur*."

Art. 152. „Si alienus servus ab aliquo vel rusticus occidatur, „in potestate habet dominus ejus aut criminaliter de obno- „xii morte agere, et *homicidam capitaliter accusare*, aut" . . cet. (Cf. oben § 5. X.)

Dies von dem Fehlen der Leudis hergenommene Argument wird

auch durch die Bemerkung, daß doch die Lex Wisigothorum und die Lex Burgundionum für den Mord die Todesstrafe, für Körperverletzungen Composition haben, zwar geschwächt, aber keineswegs ganz entkräftet. Denn, was die Lex Burgundionum betrifft, so läßt sich ganz klar zeigen, daß ihr die Leudis theoretisch an der Spitze des ganzen Compositionenrechts steht:

L. *Burg.* Tit. 48, art. 1. „Si quis ... brachium alterius fre-„gerit ... decimam partem *pretii ejus* secundum qualitatem „personae, sicut anterioribus legibus docetur adscriptum, „auctor facti cogatur exsolvere."

Das „anterioribus legibus" geht auf Tit. 2, art. 2., woselbst die medietas pretii secundum qualitatem personae für einen Nobilis auf 150 Solidi, für einen Mediocris auf 100, für eine minor Persona auf 75 Solidi angegeben ist.

Dasselbe Resultat halte ich auch für die Lex Wisigothorum für annehmbar, obgleich ich freilich in ihr nirgends eine ausdrückliche Erwähnung der Leudis finde.

Das Hauptsächlichste aber ist endlich, daß die Composition nur das Aequivalent der Fehde ist, ohne Fehderecht keine Composition, je größer die Fehdefähigkeit, desto höher die Composition, dieselbe active und passive Theilnahme der Familie an der Composition, wie an der Fehde. Finden wir nun das Fehderecht in unseren Quellen des Ostgothischen Rechtszustandes ausdrücklich negirt, so ist damit auch gegen die Compositionen der Beweis geführt.

Var. III, 23. (cf. oben § 12. VI.) „ad Sirmiensem Pannoniam, „quondam sedem Gothorum, proficiscere ... Remove con-„suetudines abominanter inolitas; verbis ibi potius, non ar-„mis causa tractetur. Non sit convitium negotium perde-„re, cum proprietatis abjurator alienae furtum non ani-„mam salvet."

Var. III, 24. „Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam „constitutis."

... „Illud praeterea vos credimus admonendos ut non in „vos, sed in hostem saevire cupiatis ... Cur ad monoma-„chiam recurritis, qui venalem judicem non habetis? ... „Quid opus est homini lingua, si causam manus agat arma-„ta? aut unde pax esse creditur, si sub civilitate pugnetur?"

Die in Pannonia zurückgebliebenen Barbari, welche nicht denselben Entwickelungsgang gemacht hatten, wie das Heer Theoderich's, entfremdeten sich schwer ihren volksthümlichen Bräuchen (consuetudines abominanter inolitae); aber auch bei ihnen duldete der Römische König Theoderich das Fehderecht, Ordale und Reinigung durch Eid *s*) nicht. — Vielleicht gehört auch Var. IV, 10. (cf. oben § 2.) hierher, denn die dort als verwerflich dargestellte Ansicht kann ganz füglich auf die Germanischen Institute der Gesammtbürgschaft und der Mitverhaftung der Familie zurückgeführt werden *t*).

Dies sind die Gründe, aus welchen ich, wie schon § 21. not. *b*. angedeutet wurde, das Vorkommen von Compositionen im Ostgothischen Rechtszustande für unmöglich halte.

IV. Gab es bei den Ostgothen keine Composition und kein Fehderecht, so ist auch an das Institut der Blutrache bei ihnen nicht zu denken. Der einzige Schein dafür ist auch nur der, daß Theoderich bei Cassiodorus dem Westgothen Alarich die Unnöthigkeit des Kriegs mit dem Frankenkönige Chlodwig mit den Worten ans Herz legt:

„non Vos parentum fusus sanguis inflammat“ (Var. III, 1.), welche, auch wenn sie nicht aus dem allgemein menschlichen Gefühle des Unwillens über vergossenes Blut unserer Verwandten sich erklärten, doch jedenfalls nur für Alarich's, nicht für Theoderich's Recht beweisen würden.

V. Ebenso würde auch die Erzählung der *Excerpta ex Chronico Idatii*, welche Hudtwalker in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (Band II. S. 137.) mittheilt, nur für das Recht des Paternus Ausbeute geben, wenn diese Erzählung nicht mit der Absicht Theoderich's, den Frieden zwischen Alarich und Chlodwig zu erhalten, welche der mehr Glauben verdienende Cassiodorus ausdrücklich bezeugt *u*), in directem Widerspruche stände, und darum der Sage anheim fallen müßte.

VI. Die Adoptio per Arma, welche Var. IV, 2. *v*) und Var.

---

s) Aus dieser Zusammenstellung, namentlich aus der miterwähnten Reinigung durch Eid beweist es sich, daß in der That von diesen concreten Begriffen, nicht blos unbestimmter Weise von Ungesetzlichkeiten die Rede ist. Cf. Neumann im Hermes XXVII. S. 157.

t) Etwas Aehnliches tadelt jedoch auch Justinianus Nov. 134. c. 4. und c. 7.

u) Var. III, 4. und cit. Var. III, 1.

v) „Regi Herulorum Theodericus Rex.“

VIII, 9. *w*) vorkommt, würde ich gar nicht erwähnen, wenn nicht Grotius sie unter den eigenthümlich Germanischen Rechtsinstituten aufführte *x*). Daß sie das nicht war, beweist sich einfach daraus, daß auch Zeno und Justinus dieselbe vornahmen *y*) und daß an einem anderen Orte gar davon die Rede ist, daß Parther vom Griechischen Kaiser per Arma adoptirt werden sollen *z*), wobei also überall keine

---

„Per arma fieri posse filium grande inter gentes constat esse praeconium. „Quia non est dignus adoptari, nisi qui fortissimus meretur agnosci.... Et „ideo more gentium et conditione viridi, filium te praesenti munere procrea-„mus: ut competenter per arma nascaris, qui bellicosus esse dignosceris.... „Adoptat te talis, de cujus gente tu potius formideris."

w) „Extat gentis Gothicae hujus probitatis exemplum, Gensimundus" (leg. Gunthamundus, denn einen Vandalenkönig jenes Namens gibt es nicht) „ille, toto „orbe cantabilis, solum (?) armis filius factus, tanta se Amalis devotione con-„junxit, ut heredibus eorum curiosum exhibuerit famulatum."

x) *Grotii* historia Gothorum cet. in prolegom. p. 68. Neumann im Hermes XXVII. S. 157.

y) *Jornandes* de rebus Getic. c. 86.: „Theodoricum.... Imperator Zeno „...inter proceres palatii sui collocavit. Et post aliquod tempus, ad amplian-„dum honorem ejus, in arma sibi eum filium adoptavit, de suisque stipendiis „triumphum in Urbe donavit..... Theodoricus... ad Principem ait... ego „sum servus Vester et filius."

Var. VIII, 1. „Justiniano Imperatori Athalaricus Rex..... Vos genitorem „meum (Eutharich) in Italia palmata claritate decorastis. Desiderio quoque „concordiae factus est per arma filius, qui annis Vobis paene videbatur aequae-„vus... In parentelae locum Noster jam transire debet affectus: nam ex filio „Vestro genitus, naturae legibus Vobis non habetur extraneus. Atque ideo „pacem non longinquus, sed proximus peto: quia tunc mihi dedistis gratiam „nepotis, quando meo parenti adoptionis gaudia praestitistis." Für unseren Zweck ist es gleichgültig, ob diese Epistola an Justinianus oder an Justinus gerichtet war; das annis paene aequaevus scheint besser auf Justinianus zu passen, dennoch halte ich Justinus für den Angeredeten, denn nur er konnte dem Eutharich die palmata Claritas (a°. 519) verleihen, obgleich man freilich den nächstvorhergehenden Worten zufolge, welche lauten: „Vos avum Nostrum in Vestra civitate celsis cu-„rulibus extulistis" und nur auf Theoderich's Consulat im Jahre 484 zu beziehen sind, zugeben muß, daß Athalarich dem Angeredeten, er sei, wer er wolle, auch Thaten seiner Vorgänger zu Gute rechnet. Die Chronologie beweist Nichts, denn es ist ja nicht unmöglich, daß seit Athalarich's Regierungsantritt im September 526 bis zur Verfertigung dieser Epistola mehre Monate verstrichen, und am ersten April 527 ward Justinianus Mitkaiser.

z) *Procopius* de bello Persico I, 11. (p. 51. ed. Dind. p. 30. ed. Maltr.) Der Perserkönig Kabades befürchtete bei seinem Ableben Successionsstreitigkeiten. Den

Germanen concurriren. Ueber das wahre Wesen und den Inhalt dieser Form habe ich Nichts gefunden; ich zweifle aber nicht, daß es nur eine damals gebräuchliche Courtoisie der Monarchen unter einander war, bei welcher an ernstliche Wirkungen nicht zu denken ist *aa*).

Bei den, diesen §. füllenden Beweisführungen gegen die Beendigung des Mundium durch Wehrhaftmachung, gegen die Compositionen u. s. w. im Ostgothischen Staate, darf man nicht vergessen, welche Ansprüche nur an dieselben gemacht werden können. Da die Nichtexistenz eines Ganzen die der einzelnen Theile involvirt, so erstreckt sich natürlich Alles, was bisher gegen die Geltung Gothischen Rechts im Ganzen vorgebracht ist und noch vorgebracht werden wird, zugleich auf die Institute, an denen wir, wegen des zufälligen Scheines, als kämen sie vor, ein besonderes Interesse nahmen. Man muß sich also, wenn man die Beweiskraft des in diesem §. Zusammengestellten beurtheilt, immer erinnern, daß es nichts Selbständiges, sondern nur ein Plus zu sein bestimmt ist, welches jenem vagen Scheine die Waage halten mögte, während der eigentliche Beweis als in der übrigen Darstellung mit enthalten anzusehen ist.

Erstgebornen seiner Söhne rief das Gesetz gegen des Vaters entschiedene Neigung auf den Thron; Zames, der zweite, war einäugig, und „auf dergleichen untüchtige Leut stirbet weder Lehn noch Erbe.“ („ἑτερόφθαλμον γὰρ ἢ ἄλλῃ τινὶ λώβῃ ἐχόμενον οὐ θέμις Πέρσαις βασιλέα καθίστασθαι.“) Der dritte, Chosroes, war des Vaters Liebling. Um diesem, den er zu seinem Nachfolger bestimmte, einen Rückhalt zu verschaffen, denn die Perser waren dem tapfern Zames geneigter, bot er dem Justinus Frieden, „ἐφ᾽ ᾧ Χοσρόης παῖς εἰςποιητὸς Ἰουστίνῳ βασιλεῖ γένοιτο.“ Justinus und Justinianus waren schon bereit, diese Bedingung einzugehen, „καὶ κατὰ τάχος ἐς τὴν πρᾶξιν ἠπειγέσθην τὴν εἰςποίησιν ἐν γράμμασι θέσθαι, ᾗ νόμος Ῥωμαίοις,“ als der Quästor Proklus ihnen vorstellte: Absicht der Bitte und Folge der Gewährung sei, den Chosroes zum Erben des Römischen Kaisers und folgeweise des Thrones zu machen, denn „φύσει τοῖς παισὶ τὰ τῶν πατέρων ὀφείλεται, οἵ τε νόμοι τῷ διαλλάσσοντι ἀλλήλοις ἀεὶ ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις μαχόμενοι ἐνταῦθα ἔν τε Ῥωμαίοις καὶ πᾶσι βαρβάροις ξυνίασί τε καὶ ξυνομολογοῦντες ἀλλήλοις κυρίους ἀποφαίνουσι τοὺς παῖδας εἶναι τοῦ τοῦ πατρὸς κλήρου.“ Auf seinen Rath wurde der Friede alsbald geschlossen, und dem Kabades auf die Frage „καθ᾽ ὅ τι δεῖ τὴν εἰςποίησιν Χοσρόῃ γενέσθαι, διαῤῥήδην ἀποκρίνασθαι ὅτι δὴ ὡς βαρβάρῳ προςήκει δηλονότι, οὐ γράμμασιν οἱ βάρβαροι τοὺς παῖδας ποιοῦνται, ἀλλ᾽ ὅπλων σκευῇ.“

aa) Dieselbe Meinung findet sich in P. *Pithoei* Adversarior. subsecivorum L. I. I.

Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

γ) Fälle der Anwendung des Römischen Rechts auf die Gothen:

α) Bei Cassiodorus.

§ 24.

I. Daß bei Processen der Gothen Appellation zulässig war, ist schon oben (§ 14. II.) als Moment für die Beurtheilung des Comes Gothorum angeführt und bewiesen worden. Hier muß es wiederholt werden, als ein für Gothen geltendes Römisches Rechtsinstitut. Aus Var. I, 5. geht insbesondere hervor, daß die Möglichkeit zu appelliren, an eine gewisse Frist *a*) geknüpft war. Das Edictum enthält über Appellationen nur die Bestimmung, daß der Judex a quo jede Appellation, auch die seiner Ueberzeugung nach überflüssige annehmen solle; ferner eine Anweisung die Appellation zu interponiren, wenn der Unterrichter abwesend ist, und endlich eine Strafe für letzteren, wenn er die Annahme der Appellation versagt oder die Parthei durch Zwangsmaaßregeln von der Appellation zurückschreckt (Art. 55.). Ein Appellationsfatale wird nicht erwähnt, obwohl es in der Anweisung: den Appellationslibell im Falle der Abwesenheit des Richters „in locis celeberrimis habere" vorausgesetzt wird.

II. Ein, dem Römischen Rechte vor dem Germanischen ganz eigenthümliches Institut ist der Schutz des Besitzes gegen gewisse Verletzungen, namentlich in der Form, daß dabei, ob dem Verletzer oder dem Verletzten das Eigenthum der Sache zustehe, ganz ohne Einfluß ist und nur selbständig zur Sprache kommen kann. Diese Rechtsform, welche auch in das Edictum *b*) aufgenommen ist, findet sich in mehren Stellen ganz unverkennbar auf Gothen angewandt.

Var. IV, 39. „Theodahado *c*) V. Ill. Theodericus Rex....

---

a) welche? cf. Hollweg Handbuch des Processes I. § 33. nott. 25 und 26.

b) Art. 76. „Illi res occupata per violentiam, intra annum, — hier muß das Komma stehn — momenti jure, salva proprietatis causa reddetur, qui eandem rem, quam alterius praesumptione perdidit, nec violenter nec abscondite „nec precario possidet."

c) Daß hier wie Var. V, 12. statt „Theobaldo" Theodahado zu lesen, wird

„Domitius vir spect. data Nobis supplicatione conquestus „est, possessiones juris sui, id est illam et illam, ab homi- „nibus Vestris neglectis legibus fuisse pervasas, dum civili- „ter oportuit recipi, si jure videatur exposci *d*). Sed quia „de Vobis non patimur diutius obscura versari, qui generis „claritate fulgetis, praesenti auctoritate censemus, ut im- „minente Guda Sajone Nostro *si momenti tempora suffra- „gantur e*) occupata nuper cum omnibus, quae direpta „sunt supplicanti faciatis sine aliqua dilatione restitui. Et „si quid partibus Vestris de legibus creditis posse compe- „tere, instructam personam ad Nostrum comitatum desti- „nare Vos convenit, ut, intentionibus partium sub aequi- „tate discussis, feratur sententia, quam juris dictat aucto- „ritas."

Var. V, 12. „Theodahado V. Ill. Theodericus Rex. ... Ar- „golici V. I. et Amandiani V. Cl. haeredes ... conquesti „sunt, Palentianam massam ... ab hominibus Vestris, nul- „lis causis extantibus indecenter invasam ... Quapropter, „si nullo mendacio asserta vitiantur, Magnitudo Vestra, „quae sunt ablata restituat: et si quid Vobis creditis posse „competere, ad comitatum Nostrum instructam jure per-

---

durch die Erwähnung des Amalengeblüts des Angeredeten außer Zweifel gesetzt. Theodahad's Habgier und sein unverschämtes Occupiren fremder Ländereien belegt auch *Procop.* de b. Goth. I, 4. (p. 21. ed. Dind. p. 316. ed. Maltr.). Sein Wunsch war „ein unabhängiges Privatvermögen" von zwölf Zentnern Goldes jährlicher Revenuen. *Procop.* de b. Goth. I, 6. (p. 32. ed. Dind. p. 322. ed. Maltr.).

d) Cf. *Ed. Theod.* art. 10. „Qualemcunque cujuslibet rei possessorem conveniri judiciaria auctoritate decernimus, et expectari semper juste (leg. *justae*) cognitionis eventus."

e) Damit über die technische Bedeutung dieser Worte kein Zweifel bleibe, vergleiche man noch Var. IV, 44. woselbst die Partheien Römer sind: „Stephanus qui- „dam... conquestus est, casam sui juris ante decessorem praedecessoremque „Nostrum longa aetate possessam (er mischte also Petitorisches hinein) ante hos „fere novem menses ab hominibus ecclesiae cui praesidetis, despecto civilitatis „ordine, fuisse pervasam. Quod si ita factum esse cognoscitis, eam justitiae „consideratione *momenti jure* (die Dejection war erst neun Monate her) restituite „supplicanti. Verumtamen si partibus Vestris in tam *momentaria vel principali* „justitiam (cf. oben § 11. not. *l*.) adesse cognoscitis.... instructam legibus ad „comitatum Nostrum destinate personam."

„sonam modis omnibus destinate, ut civiliter plantata cau-
„satio finem de legibus sortiatur.“

Var. VIII, 28. „Cunigasto V. Ill. Athalaricus Rex“ (cf. oben § 21. III.) „Permovit Serenitatem Nostram Constantii atque „Venerii dolenda conquestio, qua sibi a Tancane juris pro- „prii agellum .... cum suo peculio causantur ablatum..... „*Momenti jure si competunt, primitus reddantur invasa* „ita tamen, ut persona legitima disceptationibus non desi- „stat *f*).“

III. Endlich erinnere ich hier wiederum an die im vorigen § 23. III. vorgekommene Dupli Poena für den Sajo Amara.

Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

γ) Fälle der Anwendung des Römischen Rechts auf die Gothen:

b) In den Papyrusurkunden bei Marini.

§ 25.

Unter den Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche uns aus Ravenna und der Umgegend im Originale erhalten sind, und welche Marini gesammelt und nach ihm auch Spangenberg herausgegeben hat *a*), sind mehre des sechsten Jahrhunderts, in welchen ein Gothe oder Gothen handelnd vorkommen. Was sich aus diesen an Kenntniß der An-

---

f) In der ausdrücklichen Erwähnung des Umstandes, daß das Petitorium noch offen stehe, liegt eine Bestätigung der Erklärung, welche Savigny (Ueber das Interdict Quorum Bonorum, Zeitschr. Bd. VI. S. 253. 254.) von der L. un. Th. C. Quorum bonorum (IV, 21.) gibt, indem die Hinzufügung bei possessorischen Urtheilen „dem jetzt verurtheilten Beklagten bleibe es unbenommen, künftig mit einer petitorischen Klage die Sache wiederzufordern“ als dem Römischen Canzleistyle ganz gewöhnlich erscheint.

a) I Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Gaetano *Marini* in Roma 1805. f. Juris Romani Tabulae negotiorum sollemnium. Collegit Ernestus *Spangenberg*. Lipsiae 1822. 8. — Ich citire die einzelnen Urkunden nach den Nummern, mit welchen sie in diesen beiden Sammlungen bezeichnet sind, und verweise wegen der Orte, wo die Originale aufbewahrt werden, und wo sie sonst noch gedruckt zu finden sind, ein für alle Mal auf Spangenberg.

wendung Römischen Rechts auf die Gothen gewinnen läßt, soll hier vollständig mitgetheilt werden, in diesem §. jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Urkunden, welche erweislich aus der Zeit vor Justinianus Eroberung stammen.

Alle diese Urkunden, mit Ausnahme eines Testaments, sind entweder Gesta städtischer Curien oder zum Behufe der Allegatio ad Acta aufgesetzt. Schon dies, als ein ganz freiwilliges Hingeben an eine rein Römische Rechtsform, ist für das Verhältniß der Gothen zum Römischen Rechte von großer Bedeutung; jeder Gedanke an eine widerwillige, feindliche Stellung derselben zu demselben wird dadurch entfernt. (Cf. oben § 22. not. *b*.) — Man könnte noch geneigt sein, dies ganz auf Rechnung des Römischen Mitcontrahenten zu setzen, wenn nicht eine Urkunde (Num. IV. in gegenwärtigem §.) einen Kauf, zwischen zwei Gothen geschlossen enthielte, und wenn nicht überhaupt ein Interesse an Beobachtung der Römischen Form nur für den erwerbenden, nicht für den veräußernden Römer denkbar wäre.

I. Marini Nro. 85. Spangenberg Nro. 29.

Im Jahre 523 schenkte Hildevara, inlustris Femina, dem Bischofe Ecclesius von Ravenna Grundstücke (possessiones), und zum Behufe der Allegatio ad Acta wurde darüber eine Urkunde vor Zeugen, dem Edictum Theoderici gemäß *b*), aufgenommen. Davon wird einer, von der Hildevara eingegangenen Stipulation mit den Worten:

„ego Hildevara quae superius *olim jam perfectae aetatis*
„in verbis sollemnibus spopondi."

gedacht, welche an die Vorschrift der L. un. Th. C. de his qui veniam (II, 17.) erinnern:

„in ipsis etiam contractibus hac appellatione consignanda,
„ut non nudum nomen venditoris inseratur tabulis emptio-
„num, sed ab illo, qui firmatae aetatis et honestus vir ha-
„beatur emisse illum significetur, et venditorem esse firma-
„tae aetatis."

Jedenfalls kann die Erwähnung der perfecta Aetas nur den Sinn haben, etwaige Zweifel an der Dispositionsfähigkeit der Hildevara zu beseitigen, und da nach Germanischem Rechte die Aetas einer Frau auf

---

b) Art. 52. „Si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero ar-
„bitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae etiam testium subscriptionibus
„roborata gestis municipalibus allegetur" ....

ihre Handlungs- und Dispositionsfähigkeit gar keinen Einfluß hat, so bedarf es kaum der Vergleichung von L. 4. I. C. de his qui veniam c) (II, 45.), um zu zeigen, daß mit der perfecta Aetas nur die Römisch-rechtliche Großjährigkeit gemeint sein kann. Daraus folgt denn ohne Weiteres, daß das Römische Vormundschaftsrecht auf die Gothen angewendet war, indem eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bis zu dem fünfundzwanzigsten Jahre, ohne den Schutz, welchen die Cura zu gewähren hat, nicht denkbar ist. Diese Bemerkung erläutert mithin den Art. 18. des Edictum, wie er oben (§ 18. not. c.) aufgefaßt worden ist, und bestätigt unsere Erklärung des im § 23. II. mitgetheilten Rechtsfalls.

II. Marini Nro. 114. Spangenberg Nro. 49.

Im Jahre 539 verkauften Thulgilo, die Wittwe des Parianes, ihre Tochter Domnica und ihr Sohn Deutherius in Ravenna zwanzig Jugera Acker an Peregrinus. Spangenberg nennt die Thulgilo Gothica femina; ich sehe nicht mit welchem Rechte, da mir die Namen eher Griechisch zu sein scheinen. Was ich aus dieser Urkunde mittheilen werde, hat also hier nur für den Fall Bedeutung, daß für das Gothenthum der Thulgilo in der That — von mir übersehene — Gründe existiren.

Die beiden Frauen treten, wie vorhin die Hildevara, ohne Vogt auf, so daß man sie frei von einem Deutsch-rechtlichen Mundium denken muß.

Von Römischen Rechtsformen kommen vor: Stipulation (dolum malum abesse afuturumque esse), Correalobligation, Duplae Stipulatio für den Fall der Eviction, welche Dupla sich nicht blos auf den Kaufpreis, sondern auch auf etwaige Meliorationen erstrecken soll; endlich Mancipation in alter Form (vgl. hierzu Savigny Geschichte II. S. 186. not. *f.*).

Da die beiden Frauen des Schreibens unkundig sind, so werden zufolge Nov. 73. c. 8. (cf. unten § 26. VIII.) fünf Zeugen zugezogen.

Außerdem wird erwähnt, daß das Grundstück den Verkäufern aus der Erbschaft ihres respective Vaters und Gatten, des Parianes, zuge-

c) „Si quis aliquid dari vel fieri voluerit, et.... se absolute dixerit per- „fectae aetatis, illam tantummodo aetatem intellectam esse videri volumus, „quae viginti et quinque annorum curriculis completur, non quae ab imperiali „beneficio suppletur.“

fallen sei, welches beweist, daß das Römische Erbrecht in Anwendung für die Gothen war, indem nach Germanischen Begriffen von Erbrecht, Grundstücke nicht an die weibliche Descendenz sterben, und indem die Succession der Wittwe überall nur in Folge eines Testaments denkbar ist *d*).

III. Marini Nro. 117. Spangenberg Nro. 52.

Im Jahre 541 wurden in der Curie von Ravenna Gesta angefertigt über den Verkauf zweier Unzen eines Fundus. Der Käufer war Isacius, ein Saponarius, der Verkäufer der Lector der Gothischen Gemeinde, Minnulus, Sohn des Christodorus, vielleicht derselbe, welcher noch 551 als Spodeus (Bokari, Schreiber,) unter dem Klerus der Gothischen Kirche erwähnt wird (unten § 26. not. *i.*), jedenfalls erweislich ein Gothe. Die Redaction des Kaufs in eine Verborum Obligatio und die Dupla wegen Eviction kommen auch hier vor. Außerdem erwähnt der Verkäufer mit ausdrücklichen Worten die testamentaria Voluntas seiner Consobrina, und zwar in solcher Verbindung, daß es scheint, als sei dies Testament der Erwerbungsgrund des jetzt verkauften Grundstücks *e*). Hieraus folgt, daß Minnulus und seine Consobrina Testamentifactio hatten, daß die Gothen testirten, und wahrscheinlich auch, daß Gothinnen über Grundstücke testiren konnten. Die Epistula Traditionis (not. *e*.) ist vom 16. Julius 541; da nun die Belagerung von Ravenna durch Belisarius erst nach dem einundzwanzigsten März 540 angefangen haben kann *f*), so sind wir gezwungen, wenn nicht eine unnatürlich schnelle Folge der Ereignisse, anzunehmen, daß das Testament der Anastasia in die Zeit der Gothischen Herrschaft fällt, und deshalb ist die Urkunde jedenfalls hier an ihrem Orte.

IV. Marini Nro. 118. Spangenberg Nro. 52. a.

Bruchstück eines Kaufbriefes, welcher in Ravenna wahrscheinlich kurz vor der Eroberung durch die Griechen *g*), abgefaßt worden ist.

---

d) Auch nach Römischem Rechte, sobald wir den Parianes als vor dem Ende des Jahres 537 verstorben denken.

e) (Das Cursiv ist von Spangenberg supplirt) *„Noverit Laudabilitas vestra me hac die optimo jure et legibus distraxisse Isacio v. h. saponario, id est, ex fundo Domitiano uncias duas venientes mihi e tes*tamentaria voluntate q*uondam* Anastasiae consubriue mei, accepto omnem praetium placitum et definitum“ e. q. s.

f) Marini S. 336. Savigny Geschichte I. S. 347.

g) Marini S. 345. not. 15. Savigny Geschichte II. S. 186. not. *g*. Spangenberg S. 262. not. 1.

Der Verkäufer ist der Diakonus Gudilub, der Käufer der Diakonus Alamod, Beide Gothen, was für Alamod außer dem Namen auch daraus folgt, daß in einer Urkunde vom Jahre 551 ein Diakonus Alamod (Loamod) als vor 16 Jahren an der Gothischen Kirche in Ravenna existirend erwähnt wird (unten § 26. III.), für Gudilub aber aus seiner berühmten Unterschrift in Gothischer Sprache.

Es wiederholen sich in diesem Kaufbriefe die schon vorgekommenen Römischen Rechtsformen der Stipulation, der Dupla bei der Eviction und die Spur von Mancipation. Das verkaufte Grundstück hat der Verkäufer von der Angelfride geerbt, wenigstens nach Spangenberg's Ausfüllung der Lücke *h*).

---

h) „Angelfrid*is ex successione quas sibi* obvenisse dixit."

IV. Zusammenhang des behaupteten Zustandes mit späteren Zuständen.

§ 26.

In dem gegenwärtigen §. soll der Rechtszustand der Gothen nach der Eroberung Italiens durch Justinianus zu dem Ende untersucht werden, um daraus rückwärts auf den vorhergehenden Zustand schließen zu können.

In dieser Bestimmung der jetzt folgenden Untersuchung liegt der Grund, weshalb dieselbe ganz isolirt gehalten werden mußte, und bei ihr von den, für die vorhergehende Zeit bereits gewonnenen Resultaten kein Gebrauch, nicht einmal ein adminiculirender, gemacht werden durfte.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht ist der größte Theil der Gothen in dem Kriege gegen die Griechen getödtet, und die wenigen Uebriggebliebenen sind von Narses im Jahre 555 nach Constantinopel transportirt worden *a*). Allein Nichts ist leichter als die Unrichtigkeit dieser Ansicht zu zeigen; denn es kommen noch nach diesem Jahre zahlreiche Gothen in Urkunden vor *b*). Auch ohne diese ausdrücklichen Zeugnisse ist die Ausrottung aller Gothen bis auf die Wenigen, welche Narses einschiffte, sehr unwahrscheinlich. Weiber, Kinder und Geistliche hatten schon sehr selten Gelegenheit im Kampfe zu fallen, und auch von den Männern, welche anfangs im Heere den Griechen gegenüber gestanden

a) M. *Antonii Sabellici* De vetustate Aquilegiae L. IV. p. 79. (bei Muratori) „qua clade (Sieg des Narses) accepta Ostrogothorum gens penitus interiit.“ *Torelli Soraynae* De his qui potiti fuerunt dominio civitatis Veronae Lib. p. 219. (bei Muratori) „Gothis ex Italia penitus pulsis a°. 564, ut est „apud Blondum.“ *Maffei* Verona ill. (ed. Veron. 1732.) P. I. Lib. XI. p. 584. Vgl. übrigens außer *Muratori* Antiq. T. II. p. 1102. welcher Maffei widerlegt, schon Mascou Geschichte der Teutschen Th. II. Anm. XXI. der hier, wie fast allenthalben, eine verständige Ansicht hat.

b) Cf. besonders not. *i* in diesem §.

hatten, sind gewiß Viele nach und nach von dem Kampfe abgestanden. Ja, wir wissen, daß Viele aus dem einen Heere zu dem andern übergegangen sind, ein Beweis, daß das Nationalgefühl bei diesem Kriege nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Als Justinianus die Verhältnisse Italiens nach vollendeter Unterwerfung durch die Sanctio pragmatica Pro Petitione Vigilii regelte *c*), erwähnte er des Rechtszustandes dieser Classe seiner neuen Unterthanen nicht. Nimmt man nun an, daß die Gothen bis dahin nach Gothischem Rechte lebten, und dem Römischen nur durch das Edictum Theoderici verwandt waren, so kann man nicht umhin, für sie die Fortdauer dieses Zustandes auch über die Befestigung der Herrschaft des Justinianus hinaus zu behaupten *d*). Folgt man dagegen der Annahme dieser Blätter, daß die Ostgothen schon seit Theoderich (ganz) nach Römischem Rechte lebten, so ist die Fortdauer dieses Zustandes nach der Griechischen Eroberung und die Nichterwähnung desselben in der Sanctio pragmatica etwas sich von selbst Verstehendes. Wenn also einer dieser beiden Zustände für die Zeit nach der Eroberung bewiesen oder widerlegt werden kann, so ist er damit auch für die Zeit vor derselben bewiesen oder widerlegt *e*).

---

c) a. C. 554. — Ueber diese Sanctio pragmatica cf. Savigny Geschichte I. § 105. not. *a*. und II. § 64. S. 182. 183.

d) Man sage nicht, es sei ein Widerspruch, daß ich doch annehme, in einer früheren Zeit seien die Ostgothen ohne einen ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung zum Römischen Rechte hingeführt (oben § 7.), und jetzt die Möglichkeit eines solchen stillschweigenden Eintretens verneine. Denn diese Verneinung spreche ich ja nur im Namen Derjenigen aus, welche diejenige Auffassung der Verhältnisse nicht anerkennen, von welcher aus jener frühere Eintritt in den Römischen Rechtsverband behauptet werden muß. Ich läugne den späteren Uebertritt, weil der frühere keinen Raum dazu läßt.

e) Irre ich nicht, so ist es ebenfalls das Schweigen der Sanctio pragmatica, welches Savigny (Geschichte II. S. 183.) bestimmt, den Fortbestand des früheren Verhältnisses anzunehmen. Und in der That würde es, von dieser Annahme verlassen, ganz unerklärbar sein. Justinianus war in dieser Sanctio pragmatica damit beschäftigt, die Aenderungen im Rechtszustande Italiens darzustellen, und wie geneigt er ist, die von ihm ausgehenden Neuerungen in ihrem ganzen Umfange als solche zu bezeichnen, ist bekannt. Alles, was nach unserer Ansicht neu ist, die Redaktion des Tribonianus und die Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Judex militaris (cf. das Ende dieses §.), ist ausdrücklich in dieser ausführlichen Verordnung erwähnt. (Sanct. pragm. C. 11. C. 23.) Müssen wir in der zuletzt genannten Neuerung die Aufhebung einer Gothischen Einrichtung erkennen, so widerlegt sich dadurch zum Vor-

Die Fortdauer eines fremden Rechts und noch weniger einer fremden Gesetzgebung (cf. unten § 28. zu not. *d.*) in Justinianus Reiche verträgt sich nicht mit dem ausschließenden, intoleranten Charakter des damaligen Römischen Rechts *f*), außerdem aber, und das ist bei Weitem das Entscheidendere, zeigen die uns erhaltenen Urkunden über Rechtsgeschäfte aus diesem Zeitraume grade zu, daß bei den Gothen Römisches Recht in Anwendung war. Diese Beschaffenheit der hier anzuziehenden Beweisstellen, daß es eben solche Urkunden wie die im vorigen § 25. exponirten sind, ist es, welche der den gegenwärtigen §. ausmachenden Erörterung schon hier eine Stelle verschafft hat, während sie runder am Schlusse des Ganzen stände. Denn da von mehren Urkunden sich nicht ausmitteln läßt, ob sie grade der Zeit vor oder der Zeit nach der Griechischen Eroberung angehören, von welchen also nur ausgesagt werden kann, daß sie entweder in diesem oder aber im vorigen §., aber gewiß in einem derselben eine beweisende Stelle einnehmen, so schien es zweckmäßig, die Anschaulichkeit durch möglichst nahes Zusammenrücken der beiden Themata probandi zu unterstützen, dann aber auch jene Urkunden unbestimmter Zeit gleich hier mit denen der späteren in ungetrennter Folge aufzuführen.

I. Marini Nro. 79. Spangenberg Nro. 20.

Bruchstück von Gesta, welche im Jahre 557, also drei Jahre nach der pragmatica Sanctio Pro Petitione Vigilii, vor der Curie zu Reate erwachsen sind. — Die inlustris Femina Gundihild erbittet, weil „legali semper est remedio minoribus succurrendum," die Bestellung des Flavianus „sub legitima cautela" zum „specialis „tutor" für ihre und ihres verstorbenen Gatten Gunduhuls, Vir inlustris, Kinder, Namens Lendarit und Landarit „adhuc in impuber- „tatis annis degentibus," zu dem Ende um die Kinder in den Rechtssachen zu vertreten, in welchen der verstorbene Gunduhuls von Adjud Vir inlustris, von Rosemud, genannt Faffo, und von Gunderit Vir inlustris in „diversis judiciis per aeditionem narrationum" verklagt worden sei. Denn, fügt sie hinzu, der Schmerz über den ganz neulichen Verlust ihres Gatten sei so heftig, daß sie weder selbst die

---

aus der Einwand, als hätte der Gedanke an die Gothen dem Abfasser der Sanctio pragmatica fern gelegen.

f) Beispiele: L. 13. C. de aedif. privatis (VIII, 10.) Nov. 21. C. 1. Edict. Justiniani III. c. 1.

Tutel zu übernehmen sich im Stande fühle, noch bisher eine taugliche Person „quae munus generalis tutoris adsumat," habe auffinden können.

Der Bitte wird gewillfahrt, als Flavianus sich bereit erklärt, und der Aufgabe, einen „fidejussor idoneus de suae administrationis „integritate, sicut legalia constituta sanciunt" zu stellen, genügt.

Hierin sind die Fähigkeit der Mutter zur Uebernahme der Tutel und die Verbindlichkeit derselben für die Bestellung eines Tutor zu sorgen, — an welche bis zur Nov. 118. ihr Erbrecht geknüpft war, und welche sich auch nachher in der Gewöhnung erhalten haben mag — der Tutor dativus, dessen Satisdatio mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Gesetzesvorschrift, ferner die Anni Impubertatis und endlich das schriftliche Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten zweier Gothischer Partheien, auf welches das „per aeditionem narrationum conventus" hindeutet, rein Römisch. Alles auf die Tutel Bezügliche läßt sich auch nicht auf das Edictum zurückführen (cf. oben § 18. not. *c*.).

II. Marini Nro. 75. Spangenberg Nro. 18.

Das berühmte Testament des Mannanes, aus welchem sich vornehmlich der Unterschied zwischen Subscriptio und Superscriptio ergeben hat.

Mannanes, Sohn des Nanderit, macht im Jahre 572 ein Testament vor sieben rogirten Zeugen, in welchem er die Kirche in Ravenna instituirt, und einen Sklaven mit Weib und Kind freiläßt und zugleich mit den Rechten der Ingenuität begabt *g*), was auf das von Justinianus eingeführte Recht hinweist *h*).

III. Marini Nro. 119. Spangenberg Nro. 53.

Der ganze, damals in Ravenna gegenwärtige, Klerus der (Gothischen) Kirche Sanctae Anastasiae *i*) verkaufte im Jahre 551 ein

---

g) „Albaleanione cum uxore et filiis suis ingenuos esse volo Civesque Romanos." Cf. unten § 27.

h) Nov. 78. C. 1. 2. conj. c. L. 3. C. de bonis libertor. (VI, 4.) cf. Savigny Geschichte II. § 46. vom Text zu not. c. bis zu Ende, § 65. not. c. — Ueber die Urkunde selbst und ihre im Text angedeutete Wichtigkeit vgl. ebendas. § 67.

i) Optarit und Vitalianus, Presbyteri, Winefrid Diaconus, Petrus Subdiaconus, Wiliarith und Paulus Clerici, Monnulus, Daniel, Willienane, Igila, Theudila, Merila, Sinthila, Wiliarith und Malutheus Spodei, endlich Costila, Gudeliv, Guderit, Hosbat und Benenatus Ostiarii. In dieser reichlichen Besetzung, in dem Umstande daß der Klerus eben als solcher bestand, und daß sogar die Hoffnung ausge-

Grundstück an den Defensor Petrus. Von Römischen Rechtsformen kommen in dieser Urkunde Stipulation und Correalobligation, und auf besonders entscheidende Weise die Dupla bei der Eviction vor, mit Ausdrücken nämlich, welche sie als bekannte Römische Rechtsregel beim Kaufe (sogenanntes Naturale Negotii) darstellen:

„cunctis emptionis et venditionis solemnibus, quae legum „praefixit auctoritas, huic contractui conpitenter adhibitis, „aevictionis duplariae robore pariter adtribut*is* rei meliora-„tae" (cf. § 25. N. II.) „expensis adque laboribus tibi sim*ul* „*in iis* universaliter sarciendis, si quis praedictas paludes," (diese Marsch war nämlich Gegenstand des Kaufs) „vel universa „sibi adjacentia vel pro parte aut in integro, quod absit, „aevicerit, quatenus in duplum tibi a nobis cuncta legaliter „inp*leantur*, sicut leges in venditionum contractibus con-„stituisse monstra*ntur*."

Für den Fall, daß von den jetzt abwesenden Gliedern des Klerus, oder dem künftigen Bischofe die Gültigkeit der Veräußerung angefochten werden möchte, versprechen sie durch Schadloshaltung Jener die Eviction abzuwenden. Sollte ihnen dies nicht gelingen, so wollen sie auf ewige Zeiten, und ohne daß es einer Litisdenunciatio bedürfte, zur Schadloshaltung des Käufers verbunden sein.

„Spondem*us*, absque alia altercatione vel controversia, nul-„love tempore ve*l* quandoque nos heredesque nostri sint „absoluti, si, quod absit, vos heredes*que vestri a*liqua sus-„tenueritis detrimenta, donhaec vobis om*nis quan*titas, „quae nobis in praetio est, per hoc documento conpleta, „in integro, secundum leges et aedicta cuncta a nobis no-„strisque *heredi*bus tibi tuis*que* posteris inpleantur."

Es ist offenbar, daß die Worte „secundum leges et aedicta" denselben Gedanken wiederholen, welchen die Endworte des vorigen Citats enthalten, nämlich, das hier Versprochene sei die ohnehin eintretende Regel (naturale negotii). Dann aber kann man bei ihnen weder an das Edictum Theoderici, noch mit Wahrscheinlichkeit an ein

---

sprochen wird, daß der damals vacirende Bischofsstuhl wieder besetzt werden werde, liegt der einfachste Beweis, wie unrichtig die Vorstellung ist, daß mit der Griechischen Eroberung die Gothen aus Italien verschwunden seien (not. *a*. not. *b*.).

anderes Ostgothisches Edikt *k*) denken, indem der Mangel an Bestimmungen über die Eviction in jenem gewiß, in allen diesen höchst wahrscheinlich ist.

Sind sie nicht eine bloße Ausführung des Begriffs „legaliter," so muß man „aedicta" für die Bezeichnung der speciellen Quelle der Lehre von der Eviction, das Jus honorarium nehmen *l*).

IV. Marini Nro. 121. Spangenberg Nro. 55.

Urkunde über den Verkauf von sechs Unzen des Fundus Genecianus. Jedenfalls aus dem sechsten Jahrhunderte (cf. Spangenberg N. 56. Marini N. 122.), vielleicht aus der ersten Hälfte desselben (cf. Spangenberg p. 280. not. 2.). Der Verkäufer ist ein Römer, der Käufer Holdigern.

Dupla bei der Eviction, Stipulation, Constitutum possessorium durch Zurückbehalten des Usufructus auf dreißig Tage, Beglaubigung zum Zwecke der Allegatio ad Gesta, Zuziehung von fünf Zeugen, weil der Verkäufer nicht schreiben kann.

V. Marini Nro. 93. Spangenberg Nro. 38.

Urkunde über eine Schenkung der Sisivera, honesta Femina, Freigelassenen der Theudifara an die Kirche zu Ravenna.

Die Schenkerin transscribirt, cedirt, tradirt und mancipirt ihren ganzen Antheil an einem im Territorium von Rimini gelegenen Fundus, so wie er von ihr, ihrer Patronin und deren Vorgängern bis auf den heutigen Tag „bono optimo maximo et inconcusso jure" besessen worden. Sie tradirt diese Portiuncula, welche sie von ihrer Patronin „ad confirmandum libertatem" erhalten, durch Zurückbehaltung des Usufructus auf zehn Tage „ut leges censeunt." Sie entsagt der Anfechtung der Schenkung „quoniam et legebus cautum est, „ut quod semel in loca venerabilia donatum vel quoquo modo

---

k) Savigny Geschichte II. § 64. not. *c*. § 61. not. *a*. (Zusatz der zweiten Ausgabe.) Gans Erbrecht des Mittelalters S. 167. not. 32. — Cf. oben § 1.

l) Vgl. Gesta über einen Kauf (Marini N. 115. Spangenb. N. 50.) „quod ita licetum non erit, evictum ablatumve quid fuerit, tunc quanti ea ris „erit, quae evicta fuerint duplum pretium solidorum ss̄ .... a ss̄ venditore „haeredibusve ejus, memorato comparatori ejusque haeredibus cogantur inferre „juxta legum ordinem." Ebenso in drei Kaufbriefen (Marini N. 121. 122. 123. Spangenb. N. 55. 56. 57.) „secundum legum ordinem" und im Kaufbriefe des Gudilub (oben § 25. IV.) „sub evictione lege dupli." Dieselbe Zusammenstellung findet sich in *Vatic. Fragm.* § 112. „ex legibus et edictis."

„cessum fuerit, nullo modo revocetur *m*) et pro majori firmi-
„tate jurata dico per Deum omnipotentem et sca quattuor
„Evangelia, quos corporaliter manibus meis teneo, salutemque
„Dominorum invictissimorum Principum Augustorum, Roma-
„num guvernantum Imperium adtestatione confirmo me .. con-
„tra nunquam esse venturam sed inviolabiliter, tam me quam
„heredes meos conservatura esse spondeo, excluso erga me
„omnium legum beneficio quae de revocandis donationibus et
„de sexu femineo Beliianus senatusconsultus mulieribus subve-
„nire adsolet." Da die Schenkerin des Schreibens unkundig ist, so unterschreiben sechs rogirte Zeugen.

VI. Marini Prefaz. S. XVII. Spangenberg Nro. 44.

Schenkungsbrief der Wiliiana, honesta Femina, zum Zwecke der Allegatio ab Acta. In dem kleinen Bruchstücke wird nur die Stipulation erwähnt.

VII. Marini Nro. 131. Spangenberg Nro. 75.

Wadwulf, Vir devotus und seine Ehefrau Siccifrida, honesta Femina, hatten dem Navicularius Leo einen Theil eines Grundstücks (una bem uncia,) für 130 Solidi verkauft. Ueber die Erfüllung des Kaufs entstand Streit, welcher so beigelegt wurde, daß Leo „pro certis laboribus expensisque propriis" noch eine Unze desselben Fundus, Wadwulf und Siccifrida aber „pro dirimenda lite" „quinque „bem solidos" erhalten. Der Vergleich wurde in eine Stipulation gebracht, beschworen, und von dem Wadwulf und der Siccifrida unter Zuziehung von fünf Zeugen unterkreuzt.

VIII. Marini Nro. 86. Spangenberg Nro. 31.

Urkunde über eine Schenkung zum Behufe der Allegatio ab Gesta. Die Schenkerin ist Runilo, Tochter des Aderit und Gattin des Felithanc (Wilithanc? Var. V, 33. oben § 13. III.). Die Zeit das Jahr 553. Der Beschenkte, nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung, die Kirche zu Ravenna. Unter den verschenkten Sachen befinden sich auch Grundstücke, und es scheint, Runilo habe sie von ihrem Vater geerbt. Dem natürlichen Sohne des Aderit, Ademunt genannt Andreas, soll ein Theil der Bereicherung vom Beschenkten zugewandt werden.

„Contra quam donationem nullo tempore, nullaque ratione

---

m) L. 19. I. C. de SS. Ecclesiis (I, 2.) L. 34. pr. eod. de donatt. (VIII, 54.).

„me posteros successoresque meos venturos esse polliceor, „invocato tremendi diem judicii et salutem invictissimi Prin- „cipis obtestans, Romanum gubernantis imperium, praeci- „puae cum haec et mandato patris perfecerim et defensione „adque solaciis vestris me contineri non sit indignum, ut „et tuitionem vestram adversus violentas inpetos nobis etiam „tempore futuro praestitur."

Die Perfection der Schenkung wird so ausgedrückt:

„Ergo quae tradenda erant tradidimus, quae mancipanda „erant, mancipavimus."

Dies paßt weder zum Rechte der Gesetzgebung des Justinianus, noch zu dem Edictum Theoderici, ist aber freilich nur für ein Verbum superfluum zu halten *n*), etwa wie noch heutzutage die Urkunden über Rechtsgeschäfte zur Hälfte aus ganz zwecklosen Redensarten construirt werden, so daß hieraus weiter Nichts folgt, als etwa, daß selbst dieser Ausdruck den Gothen nicht anstößig war.

Die Tradition selbst wird wieder, wie in Nro. IV. dieses §., durch Zurückbehalten des Ususfructus auf dreißig Tage bewirkt *o*). Der ganze Inhalt des Vertrags wird durch Stipulation bestärkt. Das Mitauftreten des Felithanc, welches oben § 6. als mögliche Spur eines Mundium maritale erwähnt worden ist, erklärt sich einfacher durch Vergleichung einer anderen Urkunde (Marini N. 122. Spangenberg N. 56.) — in welcher eine Römerin, die ein von ihrem ersten Manne geerbtes Grundstück verkauft, ebenfalls mit ihrem Manne, als „Auctor et spontaneus Fidejussor" auftritt — als Bürgschaft wegen der Eviction.

Da die Schenkerin nicht schreiben kann, so unterschreiben fünf Zeugen, so daß sich diese Form nunmehr gleichförmig in vier der dargestellten (§ 25. II. § 26. IV, VII, VIII.), und außerdem noch in vier Urkunden Römischer Contrahenten (Marini N. 80. 115. 120. 122. Spangenberg N. 21. 50. 54. 56.) findet. Darnach kann man, wenngleich einmal (§ 26. V.) sechs Zeugen vorkommen, jene Uebereinstimmung nicht für etwas Zufälliges, sondern nur für die Folge der Nov. 73. c. 8. halten.

Werfen wir jetzt einen Blick zurück auf die in diesem §. dargestell-

n) Savigny Geschichte II. § 65. not. *d*.

o) Vgl. Savigny Geschichte II. § 66. nott. *b*. und c, außerdem *Int.* L. 1. Th. C. de donatt. (VIII, 12.).

ten Urkunden, so ist es vor Allem die Form, in welcher die Gothen sich gänzlich dem Römischen Rechte hingeben, und daß schon dies ein bedeutsamer Umstand sei, kann nicht übersehen werden. Wichtiger freilich ist das Materielle, und in dieser Beziehung sind die NN. I, II, IV, V. und VIII. von besonderem Werthe. Wie konnte, wenn die Gothen auch nach der Griechischen Eroberung nach dem Edictum und daneben nach Gothischem Rechte lebten, Mannanes seine Sklaven mit dem Rechte der Ingenuität begaben, wie konnten durch Constitutum possessorium Sisivera und Runilo tradiren, Holdigern den Besitz erlangen? Das ganze Unternehmen der Gundihild endlich ist von diesem Standpunkte aus unbegreiflich.

Nähmen wir an, daß einige Urkunden, etwa NN. IV, VI, VII. vor die Eroberung fallen, und folglich aus der gegenwärtigen Reihe zu streichen sind, so würden dieselben sofort für den vorigen § 25. in Function treten, und es ist schwer zu sagen, ob durch diese Diversion unsere Streitkräfte nicht eher zu= als abnehmen.

Wir sind auch wohl berechtigt, Diejenigen, welche die Fortdauer Gothischen Rechts und des Edictum Theoderici im Griechischen Italien behaupten, zu fragen, was denn im Verlaufe der Zeit aus diesem Rechte geworden? Der größte Theil des von Belisarius und Narses eroberten Terrains ward alsbald eine Beute der Longobarden, und wenn diese nicht daran dachten, den Römern ihr Recht zu nehmen, so werden sie doch wohl gleiche Milde (oder Indifferenz wie ich meine,) gegen die volksverwandten Ostgothen geübt haben. Hiermit im Widerspruche findet sich aber, vielleicht schon zu Rotharis', gewiß zu Liutprand's Zeit nur Longobardisches und Römisches, kein drittes Recht. Cf. Savigny Geschichte I. § 33. und oben § 23. I.

Es bleibt noch übrig einen Punkt zu erwähnen, welcher sich zu der im Ganzen behaupteten Identität des Rechtszustandes vor und nach der Griechischen Eroberung als specielle Ausnahme verhält, und nach meinem Urtheile sehr geeignet ist, die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht — der Parömia Exceptio firmat Regulam zufolge — zu bekräftigen. Wir haben oben (§ 11.) gesehen, daß, bei übrigens unverändert beibehaltener Gerichtsverfassung, Theoderich insofern eine Aenderung eintreten ließ, als dem Judex militaris auch solche Processe überwiesen wurden, bei denen der Beklagte ein Nichtsoldat war. Diese Abweichung von dem Römischen Rechte über das Forum, die den Bewohnern

Italiens durch funfzigjährige Gewohnheit geläufig geworden war, konnte Justinianus' uniformirende Gesetzgebung nicht dulden, und in der That hat er sie in der mehrerwähnten Sanctio pragmatica abgeschafft.

C. 23. „Lites etiam inter duos procedentes Romanos, vel ubi „Romana persona pulsatur per civiles judices exercere jube- „mus, cum talibus judiciis vel causis judices militares im- „miscere se ordo non patitur."

Die hier gebrauchten Ausdrücke lassen auf der einen Seite keinen Zweifel an dem eben dargestellten Zusammenhange der Sache, wie sie denn auch deshalb bereits in § 9. in f. zum Nachweise des Sprachgebrauchs Romani für Privati, Gothi für Milites hinzugezogen werden durften, auf der andern Seite aber dienen sie zu einer merkwürdigen Bestätigung unserer Ansicht von dem Comes Gothorum (oben § 10.), welcher hier gradezu als Judex militaris bezeichnet wird.

V. Anhänge.

1. Stand der Ostgothen. Libertas Romana.

§ 27.

Wir haben bisher unser Augenmerk vornehmlich auf das Verhältniß der Ostgothen zum Römischen Privatrechte gerichtet; aber auch die Frage, wie die einzelnen Gothen zum Römischen Staate standen, ist wichtig, denn wenn es sich, zum Beispiele, zeigen ließe, daß sämmtliche Gothen Cives Romani geworden, so würde daraus eine bedeutende Unterstützung unserer Ansicht hergenommen werden können (oben § 7. init.). Dabei muß zuvörderst daran erinnert werden, welche Bedeutung dem Unterschiede zwischen Cives und Peregrini in jener Zeit überall noch geblieben war.

Die ausschließliche Theilnahme der Cives an der Regierung, unmittelbare (honores), und mittelbare (suffragium), hatte längst aufgehört. Aber auch der privatrechtliche Unterschied hatte einen großen Theil seiner früheren Wichtigkeit dadurch verloren, daß die Trennung des Eigenthums in Ex Jure Quiritium und In Bonis, von welchen das Erstere nur den Cives zugänglich gewesen, bis auf den bloßen Namen verschwunden war, so daß als hauptsächlicher Inhalt des Commercium nur noch die Testamentifactio mit Römischen Bürgern übrig blieb. In einer gewissen Beziehung aber waren sogar die verschiedenen Classen der Noncives noch von praktischer Wichtigkeit; als Regel nämlich für die Wirkung der Manumissionen.

Ein Zeugniß, daß den Gothen die Civität ertheilt worden, findet sich nicht, auch ist es gar nicht wahrscheinlich, daß dies jemals ausdrücklich geschehen. Ein stillschweigendes Eintreten aber des siegenden Volkes, das unmöglich das minder berechtigte sein konnte, in die höchste Rechtsfähigkeit scheint mir so natürlich, daß ich nicht anstehe, dasselbe

anzunehmen, obgleich auch für dieses die Zeugnisse fehlen. Denn, daß häufig Ehen zwischen Römern und Gothen vorkommen *a*), daraus folgt noch kein Connubium der Gothen mit den Römern, da es willkürlich wäre, hinzuzudenken, daß diese Ehen justae Nuptiae waren. Aber, ist es wohl wahrscheinlich, daß dem ehelichen Kinde eines Römers mit einer Gothin, zum Beispiel des Germanus mit der Matasuntha (not. *a*.), die legitima Hereditas seines Vaters von dessen Agnaten hätte abgestritten werden können? Ebenso findet sich zwar sehr häufig, daß Gothen Grundstücke in Italico Solo besaßen, allein, daß sie dieselben ex Jure Quiritium hatten, ist freilich nirgend gesagt, da die in Urkunden wohl vorkommende Behauptung eines Gothen „bono, optimo maximo „jure" Eigenthümer zu sein (§ 26. V.), unzweifelhaft auf die Freiheit von Servituten geht *b*). Allein ist es, vorausgesetzt, daß ein Unter-

---

a) *Malchi* Hist. ad a. 479. (ed. Bonn. p. 258.) „Γέντονι, Γότθῳ μὲν ὄντι ἀνδρί, γυναῖκα δὲ Ῥωμαίων τῶν περὶ τὴν Ἤπειρον γεγαμηκότι.."

Procop. de bello Goth. I, 12. (ed. Bonn. p. 68.) „Θεύδης, Γότθος ἀνὴρ „.... γυναῖκα ἐξ Ἱσπανίας γαμετὴν ἐποιήσατο, οὐ γένους μέντοι Οὐισιγότθων, „ἀλλ' ἐξ οἰκίας τῶν τινος ἐπιχωρίων εὐδαίμονος."

Procop. de bello Vandal. II, 16. (ed. Bonn. p. 482.) „βασιλεὺς .... „Γερμανὸν τὸν ἀνεψιὸν αὐτοῦ..."

Procop. de bello Goth. III, 39. (ed. Bonn. p. 447.) „Γερμανὸς.... Ματασοῦνθαν ἐν γαμετῆς ἐποιήσατο λόγῳ, τὴν Ἀμαλασούνθης τῆς Θευδερίχου „θυγατρὸς παῖδα.."

Cass. Var. X, 11. „Maximo Domestico V. I. Theodahadus Rex. „... meruisti conjugem Regiae stirpis accipere."

Malchi Histor. ad a. 479. (ed. Bonn. p. 241.) Zeno verspricht dem Theoderich „γάμον αὐτῷ δώσειν τῆς Ὀλυβρίου παιδὸς ἢ ἄλλης τῶν ἐνδόξων γυναι„κῶν ἐν τῇ πόλει."

Cf. *Cass.* Var. V, 14. „Antiqui Barbari, qui Romanis mulieribus elegerint „nuptiali foedere sociari..."

Von den Rugiern wird das Vermeiden der Ehen mit Fremden (also auch Römerinnen), als Ausnahme bemerkt. *Procop.* de b. Goth. III, 2. (ed. Bonn. p. 287.) „γυναιξὶ μέντοι ὡς ἥκιστα ἐπιμιγνύμενοι ἀλλοτρίαις ἀκραιφνέσι παίδων διαδοχαῖς „τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο."

b) Auf dieselbe Weise sind auch die „optima jura" zu verstehen, in welche Tulum, erweislich ein Gothe (Var. VIII, 9. 10.) ein Haus transmittiren kann. Var. VIII, 25. „Tulum praefatam domum actu legitimo in Tua optima jura trans„misit." Auch aus dem „actu legitimo," welcher Ausdruck mit Unrecht noch von neueren Schriftstellern für gleichbedeutend mit actio legitima und legis actio ausgegeben wird, kann Nichts gefolgert werden.

schied zwischen den beiden Arten des Eigenthums damals noch so merklich existirte, daß auch ein Nichtrechtshistoriker davon Notiz nehmen mußte, wohl denkbar, daß die Gothen, als sie den dritten Theil des Italischen Bodens an sich nahmen, sich eine Beschränkung sollten aufgelegt haben, mit welcher Niemanden gedient sein konnte?

Daß Gothen in Urkunden der von ihnen vorgenommenen Mancipation erwähnen, ist schon angeführt worden, mit der Bemerkung, daß daraus auf ein wirkliches Vorkommen der Handlung nicht geschlossen werden darf (§ 25. II. IV.).

Was endlich die Testamentifactio betrifft, so ist an das Testament der Anastasia (§ 25. III.), und das des Mannanes (§ 26. II.) zu erinnern, bei welchem letzteren Riccitanc, Sohn des Montanus, als Zeuge erscheint. Das Edictum Theoderici fordert statt Testes Cives Romani nur Testes Ingenui *c*). — Einmal kommt bei Cassiodorus (Var. XI, 5.) Cives als die Gattung, Romani als eine Unterabtheilung vor; man mögte schließen: also gibt es auch Cives Gothi, so daß wir hier ein ausdrückliches Zeugniß für deren Civität hätten. Allein Cives heißt in der Stelle nur „Unterthanen" im Gegensatze der Bewohner der Stadt Rom, so daß man höchstens daraus, daß Cassiodorus keinen Anstand nahm, diesen Ausdruck, der früher eine concretere Bedeutung hatte, für alle Unterthanen zu gebrauchen, schließen könnte, jener concrete Begriff habe damals seine Wichtigkeit verloren.

Nach dieser Einleitung theile ich diejenige Stelle mit, auf deren Erklärung es hier ankommt.

Ennodii Vita B. Epiphanii Episcopi Ticinensis (bei *Galland.* Biblioth. veterum Patrum XI. p. 150. — in *Sirmondi* Opp. Venet. 1728. T. I. p. 1012.).

„Interea *d*) subita animum praestantissimi Regis Theode-
„rici deliberatio occupavit, ut illis tantum Romanae liber-
„tatis jus tribueret, quos partibus ipsius fides examinata
„junxisset: illos vero, quos aliqua necessitas diviserat, ab
„omni jussit et testandi et ordinationum suarum ac volun-
„tatum licentia submoveri. Qua sententia promulgata et
„legibus circa plurimos tali lege calcatis, universa Italia
„lamentabili justitia subjacebat."

c) *Ed. Theod.* art. 28. „. . . ita ut septem aut quinque testes ingenui ac „puberes . . . . subscribant."

d) a. 494. cf. *Muratori* annali d'Italia ad h. a.

Man wandte sich an Epiphanius; dieser ging in Begleitung eines anderen Bischofs nach Ravenna und ermahnte den König: Er möge, eingedenk, wie wunderbar ihn die Gnade des Himmels geführt und unterstützt habe, gleiche Gnade in seinem Bereiche walten lassen, und, durch den Fall seines Vorgängers gewarnt, sich die Liebe seiner Unterthanen erwerben. Auf diese Gründe baue Ligurien die Bitte: „ut le-„gum Vestrarum beneficia sic tribuatis innocentibus, ut noxios „absolvatis.“

Der König antwortete: Wohl sage seinem Herzen die Milde zu, die Epiphanius predige, allein das Wohl des Staats wehre ihr den Eingang. Wer den Schuldigen straflos lasse, reize den Unschuldigen zum Verbrechen *e*). Dennoch wolle er dem Epiphanius willfahren und „omnibus generaliter errorem dimittere. Paucos tamen,“ fügt er hinzu, „quos malorum incentores fuisse cognovi, locorum „suorum tantum habitatione privabo, ne forte exurgens ne-„cessitas vicinos inveniat nutritores et malorum adjuta suc-„cessibus bella consurgant.“

„His praecellentissimus Rex dictis, virum illustrissimum „Urbicum acciri jubet, qui universa palatii ejus onera sus-„tentans, Ciceronem eloquentia, Catonem aequitate prae-„cesserat; cui praecepit, ut generaliter indulgentiae pra-„gmaticum promulgaret. Quod ille ad omnem benignita-„tem paratissimus illico tanta brevitate et luce contexuit, „ut et illa culparum genera cognoscerentur abolita, quae „putabantur fuisse reservata.“

Drei Fragen werfen sich hier zur Beantwortung auf:

1. Auf wen bezieht sich die strafende Maaßregel des Königs?

2. Welches ist ihr Inhalt? mit anderen Worten: Was ist das Jus Romanae Libertatis, welches den Gemaaßregelten nicht gegeben (genommen) werden sollte?

3. Was ist das für ein Indulgentiae Pragmaticum, durch welches sie wieder aufgehoben wurde?

Die erste Frage kann nur so beantwortet werden: die Parthei Odovakar's, Germanen sowohl wie Italiker, wobei man jedoch hinzudenken muß: welche sich irgend einer Treulosigkeit gegen Theoderich,

e) Ennodius der Generalpräventionstheorie zugethan.

etwa der des Tufa *f*), oder einer anderen, uns nicht überlieferten, theilhaftig gemacht hatten. Denn von einem Aufstande gegen Theoderich nach der Zeit der Befestigung seiner Herrschaft, dessen Theilnehmer gemeint sein könnten, findet sich keine Spur, auch ist die Zeit (a. 494.) mit unserer Antwort wohl zu vereinigen, da ja Odovakar erst 493 erschlagen ward.

2. Theoderich gab (oder ließ) seinen Anhängern das Jus Romanae Libertatis, der Gegenparthei nahm er die Fähigkeit zu testiren und die licentia ordinationum suarum ac voluntatum. In der Zusammenstellung mit der testandi licentia können die letzteren Ausdrücke füglich für gleichbedeutend genommen werden, so daß der Gegenparthei die Testamentifactio genommen wäre. Ferner ist es möglich, daß Ennodius nur die eine, wichtigere Seite der Maaßregel übersah oder erwähnte, so daß ihr vollständiger Inhalt die Ademtio der Römischen Civität gewesen wäre. Der Ausdruck für diese wäre dann Jus Romanae Libertatis.

Es fragt sich, ob diese Auffassung richtig sei. Die Worte Romana Libertas kommen zunächst in einigen Stellen vor, welche von Freilassungen reden. Die Freigelassenen wurden bekanntlich entweder Cives Romani oder Latini oder Dedititiorum Numero. Es war ganz natürlich, diese Verhältnisse als libertas Romana, Latina, dedititia *g*) zu bezeichnen, und alsdann hieß in der That libertas Romana die Römische Civität, nur mit dem Zusatze „welche einem Freigelaßnen zu Theil wird.“ In dieser Bedeutung habe ich den Ausdruck in folgenden Stellen gefunden:

Salvianus L. III, c. 7. Adversus avaritiam *h*). „In usu si-

---

f) Manso S. 41. 42. — Wegen der Nothwendigkeit dieses Hinzudenkens cf. unten § 30. not. *l*.

g) Die beiden letzteren Ausdrücke kommen vor in *Formul. Arvern.* „Libertas“ (*Walter*. III. p. 490.) „libertate...,. id est Latina, dolitia et...“. Cf. *Gaji* Epit. L. I. Tit. 1. § 4. „inter haec tria genera libertatum.“

h) Cujacius citirt diese Stelle an mehren Orten, Obss. IV, 5. Paratitl. ad C. de latina lib. toll. und Recitt. solemn. ad eundem Tit. Dasselbe Werk citirt er noch ad Pauli S. R. IV, 11. Obss. IV, 7. Comm. ad L. 1. qui testamenta. Es war damals nur in Sichard's Antidota gedruckt unter dem Titel: Timothei Libb. IV. ad ecclesiam catholicam, und so citirt es Cujacius, nur mit Entdeckung des pseudonymen Autor. In den heutigen Ausgaben hat man auf Gennadius gestützt dem Werke den Titel Adversus avaritiam gegeben; mit Unrecht, denn Gennadius bezeichnet nicht

„quidem quotidiano est, ut servi etsi non optimae, certe „non improbae servitutis *Romana* a dominis *libertate* donentur, in qua scilicet et proprietatem peculii capiunt et „jus testamentarium consequuntur, ita ut et viventes cui „volunt res suas tradant, et morientes donatione transcribant."

L. un. § 4. C. de Latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem Romanam transfusa (VII, 6.).

„Si quis ancillam suam sub hac conditione alienaverit „ne „prostituatur," novus autem dominus impia mercatione „eam prostituendam esse tentaverit ... ilico in *libertatem* „*Romanam* eripiatur.

L. un. cit. § 8. „Illud etiam satis acerbum Nobis visum est, „quod putabat antiquitas, si in liberali judicio superatus „fuerat servus a domino, deinde servi pretium ab aliquo ei „persolutum est, in Latinitate eum remorari ..... in prae„senti igitur casu *libertas Romana* ei accedat, jure patro„natus minime ei subnixo, quia ipse quodammodo sibi „libertus invenitur."

Promiscue wird in dieser Lex der Ausdruck „civitas Romana" gebraucht (§§ 1. 2. 6. 10. 11. 12.), ferner heißt es „ilico fiat civis „Romanus" (§§ 5. 6. 7. 9.), der libertas Latina wird die Romana conditio entgegengesetzt (pr.), und „si aliqua lex vel consti„tutio libertatis facit mentionem, non autem Latinitatis, ea pro „civitate Romana loqui intelligatur."

Nov. 144. De Samaritis. C. 2. *„Σαμαρείτης δὲ οὐδεὶς οἰκέτην „Χριστιανὸν ἕξει .... Εἰ δὲ καὶ τῆς ὁμοίας αὐτῶν κακοδοξίας „ὁ οἰκέτης ἐστίν, ἐξέστω αὐτῷ τὴν τῶν Χριστιανῶν ἀσπαζομένῳ „δόξαν εὐθὺς καὶ τῆς Ῥωμαϊκῆς ἀπολαύειν ἐλευθερίας."*

In allen diesen Stellen ist die Beziehung des Ausdrucks Romana Libertas auf den besonderen Fall der Freilassung unverkennbar, und wenn derselbe wirklich nur in dieser Beziehung als gleichbedeutend mit Römischer Civität zu nehmen ist, so läßt sich die strafende Maaßregel Theoderich's auf diese Weise nicht erklären; denn daß Diejenigen „quos „partibus ipsius fides examinata junxit" lauter Freizulassende ge-

---

den Titel, sondern den Inhalt, etwa wie man, des Donellus Comm. juris civilis meinend, von seinen Systeme des Römischen Rechts sprechen könnte.

wesen, ist ganz undenkbar. Man möchte deshalb den Ausdruck in seiner publicistischen Bedeutung nehmen, von welcher sogleich die Rede sein soll, wenn nicht der von Ennodius angegebene Gegensatz, auf den, meiner Meinung nach, mehr Gewicht als auf den Ausdruck selbst gelegt werden muß, auf etwas, ich möchte sagen zwischen Privatrechtlichem und Publicistischem in der Mitte Stehendes hinwiese. Die Maaßregeln, welche Justinianus Vorgänger und nachher auch er gegen gewisse Arten von Ketzern trafen, sind bekannt: ihre Rechtsfähigkeit und noch mehr ihre Handlungsfähigkeit wurde auf eine eigenthümliche, für uns nicht genau *i*) zu ermittelnde, Weise beschränkt; der eigentliche Kern der Beschränkung scheint in der Unfähigkeit, letztwillige Verfügungen zu treffen, gelegen zu haben. Ich bin sehr geneigt zu glauben, daß es diese Coercitionsmaaßregel, welche Theoderich, in Constantinopolitanischer Staatsweisheit geschult, probat gefunden haben mogte, ist, von der Ennodius redet *k*). Man vergleiche nur mit Demjenigen, was Theoderich seinen Gegnern anthun wollte, folgende drei Stellen:

L. 17. (restit.) C. de haereticis (I, 5.) „*οὐ δύνανται (οἱ Σαμαρεῖται) διαδόχους ἔχειν ἐκ διαθήκης ἢ ἐξ ἀδιαθέτου πλὴν ὀρθοδόξων, οὔτε δωροῦνται ἢ ἄλλως ἐκποιοῦσι τοῖς μὴ οὖσιν ὀρθοδόξοις* ...“

L. 3. C. Ne sanctum baptisma (I, 6.) „testamenti et donationis faciendae utrique deneganda licentia.“

Nov. 129. de Samaritis. Praefat. „*Σαμαρείτας ..... πολλοῖς μὲν ἐπιτιμίοις ἐσωφρονίσαμεν, ἑνὶ δὲ μάλιστα, τῷ μήτε διαθήκας αὐτοὺς δύνασθαι γράφειν, μήτε τούτων τελευτώντων διαθήκης χωρὶς τοῖς ἐξ ἀδιαθέτου καλουμένοις συγγενέσι παραπέμπειν τὸν*

---

i) weil die Bestimmungen, welche uns erhalten sind, den eigentlichen Zusammenhang nicht darlegen, und kein Verhältniß zu Früherem, aus reichlicheren Quellen zu schöpfenden, haben.

k) Anders erklärt den Ausdruck Romana Libertas Neumann im Hermes XXVII. S. 151. „Allen Römern, nur die den Aufruhr angezettelt hatten (?) ausgenommen, blieben die hergebrachten Gesetze und Einrichtungen, die in den späteren Urkunden beinahe aller Europäischen Länder so häufig (im schneidenden Widerspruche hiermit steht die Behauptung Eichhorn's Zeitschrift für gesch. R. W. II. S. 206. der Ausdruck finde sich nur in einer Stelle. Cf. unten not. *n*.) gefundene libertas romana.“ Dieser Erklärung steht entgegen, daß sich der Gegensatz nicht denken läßt, was denn mit den Ausgenommenen, die ihre hergebrachten Gesetze nicht behielten, geworden?

„κλῆρον, πλὴν εἰ μὴ τοὺς πρὸς τοὺς κλήρους ἐφ' ἑκατέρῳ θέματι „καλουμένους τῆς ὀρθῆς τῶν Χριστιανῶν εἶναι πίστεως συμβῇ. „Ἀπηγορεύσαμεν δὲ αὐτοῖς καὶ ληγάτα διδόναι, καὶ δωρεὰς γρά-„φειν ἢ τὰς ὅλως ἐκποιήσεις ἐπὶ τοῖς οἰκείοις τίθεσθαι πράγμα-„σιν, ἐπειδὰν μὴ κ. τ. λ."

C. 1. „θεσπίζομεν, ἄδειαν εἶναι Σαμαρείτας λοιπὸν γράφειν δια-„θήκας, καὶ τὰς σφῶν αὐτῶν διοικεῖν οὐσίας."

Die Zurücksetzung, von welcher hier die Rede ist, hatte im Wesentlichen viele Aehnlichkeit mit dem (häufiger vorkommenden,) Gegensatze der freigelassenen Noncives (Latini Juniani und Dedititii) gegen die Römischen Cives, und deshalb ist es sehr wohl denkbar, daß man auch in jenem Falle das vollkommnere Verhältniß mit Libertas Romana bezeichnete, mit derselben Licenz, mit welcher Justinianus in Nov. 78. C. 5. die allgemeine Civitätsertheilung des Antoninus (Pius?) ein Hinüberführen zur Ῥωμαϊκὴ εὐγένεια nennt.

Vorhin ist von einer publicistischen Bedeutung die Rede gewesen, in welcher der Ausdruck Romana libertas ebenfalls vorkomme. Das ist der Fall in folgenden Stellen.

Salvianus De gubernatione Dei L. V. c. 6. „De Bagaudis nunc „mihi sermo est, qui per malos judices et cruentos spoliati, „afflicti, necati, postquam *jus Romanae libertatis* amise-„rant, etiam honorem Romani nominis perdiderunt" *l*).

Ennodii L. IX. ep. 23. „Ennodius Liberio .... mecum Gal-„liae in hac adstipulatione conveniunt, ... ordinatis illis, „quibus civilitatem post multos annorum curriculos intu-„listi, quos ante te non contigit saporem de *Romana liber-„tate* gustare ..." *m*).

Cassiod. Var. X, 33. „Nam si de vobis aliquid minus forte „mereamur, *Romana libertas* cogitetur, quae per bellorum „tumultus ubique concutitur."

---

l) Zur Erklärung dieser Stelle cf. *Rittershusii* annott. ad h. l. Ducange und Schilter in ihren Glossarien v. Bagauda. *Lindenbrogii* Obss. ad Ammianum p. 181.

m) Zu dieser Stelle ist zu vergleichen Var. III, 17. „Universis Provincialibus „Galliarum Theod. rex. Libenter parendum est Romanae consuetudini, cui „estis post longa tempora restituti. quia gratus ibi regressus est, ubi provectum „vestros constat habuisse majores. Atque ideo, in antiquam libertatem ... re-„vocati, vestimini moribus togatis cet."

Boëthius de consolat. philosophiae. I, pros. 4. „Nam de „compositis falsis literis, quibus *libertatem* arguor sperasse „*Romanam*, quid attinet dicere? quarum fraus aperte pa-„tuisset, si nobis ipsorum confessione delatorum ... uti li-„cuisset. Nam quae sperari reliqua libertas potest? atque „utinam posset ulla!"

In dieser letzten Stelle steht offenbar Libertas Romana für Libertas Romae, und Libertas in dem Sinne der Nov. 78. C. 4. § 1. „ἐπὶ „τῆς Ἑσπέρας τηλικούτους ἠράμεθα πολέμους ὑπὲρ .... τῆς τῶν „ὑπηκόων ἐλευθερίας."

Wie es scheint, wiederum ohne Zusammenhang mit dieser, ist die spätere Bedeutung des Ausdrucks, welche nach meiner Meinung „Immunität" ist, und sich in zwei Stellen des elften Jahrhunderts findet:

Odilonis Cluniacensis Vita S. Adheleidis Imperatricis (gedruckt in *Canisii* Lect. ant. ed. *Basnage* Tom. III. und in *Leibnitii* Scrr. rer. Brunsvic. T. I. p. 265. VII.) Cap. 7. (Adheleidis) „in loco qui dicitur Salsa, urbem decrevit fieri sub *libertate* „*Romana*, quem affectum postea ad perfectum duxit effe-„ctum" *n*).

Bulla Urbani Papae II. an. 1096. (in *d'Achery* Spicilegium T. VI. p. 22. abgedruckt bei *Ducange* s. v. Libertas Romana). „Sancimus ... ne quis ulterius Archiepiscopus aut Episco-„pus adversus eamdem ecclesiam audeat excommunicationis

---

n) Ueber die Libertas Romana in dieser Stelle haben abweichende Meinungen *Zachariae* de libertate Romana civitatib. Germaniae olim concessa Viteberg. 1797. 4. und Eichhorn in der Zeitschrift f. g. R. W. II. S. 206 fg. Ersterer (ich kenne das Buch nur aus Eichhorn's Relation) hält die Libertas Romana für Befreiung der einzelnen Bewohner von Selz von den Wirkungen der Hörigkeit, durch welche sie mit Befugniß über ihr Vermögen zu disponiren begnadigt worden seien. Eichhorn dagegen meint, die Stadt als Gemeinde habe das Marktrecht bekommen. Diese Meinung beruht auf der Annahme, daß erst in der Urkunde von 993 (l. c. p. 210. not. 236.) die Libertas Romana verliehen sei. Mir ist es wahrscheinlicher, daß die Urkunde von 992 (ibid. not. 237.), wodurch die Abtei Selz zur Reichsabtei erhoben worden, Dasjenige sei, was die Kaiserin Mutter nach Odilo's Ausdruck für die Stadt Selz erlangt hat, und daß in Folge davon der Kaiser sich zu der ferneren, die Stadt begünstigenden Maaßregel entschloß. Denn nur auf diese Weise steht der Ausdruck Libertas Romana im Einklange mit der oben im Text aus Ducange citirten Bulle sowohl, als mit der in jenem Glossarium belegten Bedeutung von Libertas = Immunität. —

„aut interdictionis proferre sententiam, quatinus idem Mo-
„nasterium ex ipsius B. Aegidii traditione sanctae Romanae
„ecclesiae propria (proprie?) subditum, *Romanae* semper
„*libertatis* gratia perfruatur."

3. Die dritte Frage, welche uns hier vornehmlich interessirt, führt zunächst darauf, ob nicht das Indulgentiae Pragmaticum, welches Urbicus verfaßte, unser Edictum Theoderici sei? Dafür scheint der Art. 28. zu sprechen:

„Faciendorum testamentorum omnibus, quos testari leges
„permittunt damus *late* licentiam."

Dies „late" paßt gut zu einem jetzt aufgehobenen Verbote. Allein die Chronologie widerlegt vollständig diese Vermuthung, und das „late" erklärt sich aus *Int.* L. un. Th. C. de bonis decurionum (V, 2.) cf. oben § 5. not. *l.* Wir können deshalb von dem Indulgentiae Pragmaticum mit Gewißheit dieses aussagen, daß es uns nicht erhalten ist, mit großer Wahrscheinlichkeit aber auch, daß es kein, dem Edictum Theoderici ähnliches Rechtsbuch war, sondern nur ein Manifest, welches weiter Nichts enthielt, als die Aufhebung der früher promulgirten Strafmaaßregel; so daß wir darin nur in sehr beschränktem Sinne eine Quelle des Ostgothischen Rechts zu sehen haben.

2. Das Edictum Theoderici eine bloße Declaration des bestehenden Rechts.

§ 28.

Im § 7. in f. oben ist die Existenz einer neuen Gesetzgebung der Ostgothischen Könige als ein Einwurf gegen die Ansicht dieser Blätter anerkannt worden. Die Widerlegung dieses Einwurfs ist bis hieher verschoben worden, einestheils, damit das Gewicht der für unsere Ansicht von der Geltung des Römischen Rechts für die Gothen nunmehr beigebrachten Argumente der jetzt zu gebenden Erörterung Nachdruck verleihen mögte, vorzüglich aber, um das in dem Vorstehenden hier und da niedergelegte Material für die Beurtheilung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Ostgothischen Könige zum Römischen Kaiser jetzt in ein allgemeines Aperçu zusammenfassen zu können, welches der Betrachtung ihres legislatorischen Charakters zum Ausgangspunkte dienen mag.

Mit der Gesandtschaft des Römischen Senats an Kaiser Zeno:

„ὡς ἰδίας μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δέοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ὢν αὐτοκράτωρ ἐπ' ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι“ *a*), war die Trennung des Orbis Romanus in Imperium Occidentale und Orientale aufgehoben (unum factum imperium sagt Cassiodorus). Von der Zeit an gab es theoretisch nur Einen Herrscher im Orbis Romanus; Odovakar, Theoderich, Athalarich waren Beamtete des Kaisers, freilich weder Caesaren noch Praefecti Praetorio oder etwas Aehnliches, sondern in einer neuen und ganz eigenthümlichen Stellung. Für dies Verhältniß blos factischer Machtvollkommenheit, die juristisch nicht in Betracht kommt, ist ungemein bezeichnend der Ausdruck Rerum Domini *b*), welcher den Ostgothischen Königen, eben wie den Westgothischen von den rechtsgelehrten Verfassern der Interpretatio *c*) gegeben wird.

Gesetze zu geben, dazu war im Kaiserreiche nur der Kaiser berufen, und er erfüllte diesen Beruf, indem alle seine Gesetze, welche nicht einen localen Charakter hatten, oder bestimmt waren, auf die Administration zu wirken, auch für Italien erlassen wurden *d*), und indem

---

a) Excerpta e *Malchi* histor. ad a. 476. (ed. Bonn. p. 235.).

b) *Cass.* Var. XI, 1. 8. (bis) 10. XII, 3. 4. 5. 6. (bis) 11. 12. 18. — *Ennod.* L. VII, ep. 27. Sie heißen auch „Regionum Domini.“ *Ennod.* L. III, ep. 15. „Italici Domini, Romanorum Domini“ (oben § 19. not. *e.*) Cassiodorus nennt einmal den Kaiser Valentinianus III. „tunc rerum Dominus.“ (Var. I, 4.)

c) *Int.* L. 1. un. Th. C. ne sine jussu Principis certis judicibus liceat confiscare (IX, 41.). — *Int.* L. un. Th. C. de superindicto (IX, 6.). — *Int.* L. 11. Th. C. de extraord. sive sordidis muneribus (XI, 16.). In allen diesen Stellen sprach der Text vom Römischen Kaiser.

d) Oft wird dies ausdrücklich gesagt, z. B. L. 7. pr. C. de summa Trinitate (I, 1.) „S. S. Papa *veteris Romae*, ad quem similia hisce perscripsimus“ L. 52. § 2. C. de episc. et cleric. (I, 3.) „et hoc non solum in *vetere Roma*, vel in hac regia civitate sed et in *omni terra ubicumque* Christianorum nomen colitur observari sancimus.“ L. 7. pr. C. de tempp. in integrum rest. (II, 59.) „Supervacuam differentiam utilis anni in integrum restitutionis a Nostra Republica separantes, sancimus, et in *antiqua Roma* et in hac alma urbe et in *Italia* et in aliis provinciis“ e. q. s. L. 33. (restituta) C. de locato (IV, 65.) „Haec constitutio permittit... ut liceat intra annum conductionem solvere tam *in Italia* quam in omnibus provinciis.“ L. 7. C. in quibus causis pignus (VIII, 15.) „Sancimus... non solum *in utraque Roma et territorio earum* hoc jus locum habere sed etiam in Nostris provinciis.“ *Chronicon paschale* ad a. 533. (ed. Bonn. p. 630.) „... προέθηκεν θεῖον αὐτοῦ γράμμα ὁ αὐτὸς βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐν Κωνσταντινουπόλει, καταπέμψας καὶ ἐν τῇ πόλει Ῥώμῃ καὶ ἐν Ἱεροσολύμοις“ κ. τ. λ. Nov. 7. c. 1. „μήτε μὴν τοὺς ἐπὶ τῆς Ἑσπερίας ὄντας... ἐπισκό-

Justinianus seine neue Gesetzsammlung, Pandekten, Codex und Institutionen sofort nach deren Abfassung auch nach Italien sandte *e*). So gut nun aber die Praefecti Praetorio schon seit Severus Alexander eine Art von legislativer Gewalt hatten, welche Savigny als Anhang und Surrogat der kaiserlichen bezeichnet *f*), so wenig kann eine solche bei den Ostgothischen Königen auffallen, und wenn man nur diese Beschränkung und Unterordnung nicht vergißt, so war ihnen sogar eine Aenderung des bestehenden Rechts auch vom Römischen Standpunkte aus gewiß erlaubt. Eine andere Frage aber ist, ob sie von dieser Befugniß auch Gebrauch gemacht haben. Für das Edictum Theoderici darf die Frage bestimmt verneint werden. Es kamen nämlich, wie uns der Prologus belehrt, aus verschiedenen Theilen des Reichs häufige Klagen vor den König, daß nicht den Gesetzen gemäß Recht gesprochen werde. In der Meinung nun, daß hieran weder (wie unter Justinianus in Arabien, Nov. 102. pr.) Kraft und Wille der Behörden, noch die innere Beschaffenheit des Rechts so sehr als seine Unzugänglichkeit Schuld sei, ließ der König gegenwärtiges Edictum abfassen, und bei der Auswahl in der Kürze, welche „Edicti brevitas vel curae publi-„cae“ *g*) nöthig machte, leiteten ihn zwei Rücksichten. Gegenstände, welche in unmittelbarer Beziehung zur öffentlichen Sicherheit standen, und solche, welche besonders häufig vorkamen *h*), fanden vor anderen

---

πους ἀπ' αὐτῆς τῆς πρεσβύτιδος Ῥώμης μέχρι τῶν εἰς ὠκεανὸν καθεστωσῶν ...ἐκκλησιῶν.“ Nov. 73. und Nov. 79. cf. Biener Geschichte der Novellen, S. 225. Nov. 123. C. 3. „τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης.“

e) Sanct. pr. *Pro pet. Vigilii* C. 11. „Jura.. vel leges Codicibus Nostris insertas, quas jam sub edictali programmate in Italiam *dudum* misimus“ verglichen mit Const. Omnem § 7. „Haec autem tria volumina a Nobis composita tradi eis (discipulis) tam in *regiis urbibus* quam in Berytensium pulcherrima civitate... tantummodo volumus.“

f) Savigny System I. S. 143. 144. Vgl. Hollweg a. a. O. S. 75. not. 8.

g) Epil. *Edicti.* Die Worte „Edicti brevitas“ müssen übersetzt werden: eines Edicts, nicht: dieses Edikts, was keinen vernünftigen Sinn geben würde. Es geht zum Ueberflusse noch daraus hervor, daß, wo das Edictum Theoderici sich selbst nennt (fünfmal) immer Edict*a* mit einem bezeichnenden Zusatze (praesentia, haec, superiora Edicta) steht. Curae publicae = occupationes Nostrae, cf. oben § 3. not. *f*.

h) Woher wußte Theoderich, welche Sachen besonders häufig vorkamen? Aus der Registratur des Comitatus regius, der höchsten Instanz für das Ostgothische Reich.

Aufnahme. Das Ganze war aber nicht sowohl ausschließlich zum Gebrauche der Richter bestimmt, als es eine Rechtsbelehrung für Alle sein sollte, deren Verhältnisse nach Römischem Rechte zu richten waren. Ein solches, von der höchsten Instanz ausgegangenes, Lehrbuch hat freilich praktisch in der That und nothwendig die Wirkung eines Gesetzes, allein seine ursprüngliche Bedeutung verliert es weder dadurch, noch dann, wenn wirklich eine oder die andere Aenderung, sei es wegen zwingenden praktischen Bedürfnisses, sei es aus Irrthum *i*) sich einschleicht. So finden sich auch im Edictum Abweichungen vom älteren Rechte, wobei es jedoch noch frei steht anzunehmen, daß Das, was uns Aenderung scheint, nur der Ausdruck uns verloren gegangener (geschriebener oder ungeschriebener,) Rechtsquellen ist, welche jünger sind als Das, welches uns erst im Edictum abgeändert scheint. Genug, daß Theoderich selbst sein Werk nur als einen Rechtskatechismus, als eine Epitome des geltenden Rechts, ohne Abweichung von letzterem, zum Zwecke der Belehrung, gedacht hat. Dies beweist sich ganz schlagend dadurch, daß einmal dem Richter, der gegen das Edictum erkenne, Strafe gedroht, ein andermal das Römische Recht als Richtschnur des Urtheils anerkannt wird *k*), offenbar weil man einen Widerspruch des Edictum gegen das Römische Recht nicht zuließ.

Die Geschäftshäufung bei diesem zu vermindern, mogte mit Beweggrund der gemeinen Bescheide sein, aus welchen das Edictum componirt ist. Cf. Var. V, 15. „Licet cunctis laborantibus Comitatus Noster concedat justitiam, et hinc reme„dia subjectis ad reliquas regni partes quasi a vivo fonte descendant, tamen, „*frequenti aditione permoti,* ingeniosa pietate reperimus, et aequitatem vobis con„cedere et fatigationem longi itineris abrogare." — Die planlose Aneinanderreihung der einzelnen Bestimmungen im Edictum hat Anstoß erregt (vgl. Türk Vorlesungen S. 87.): es ist sehr möglich, daß die Folge mancher Artikel durch die Ordnung der Akten in der Registratur bestimmt worden ist. Ein Beispiel, wie ein Artikel wahrscheinlich aus einem auf Ansuchen der Judenschaft zu Genua erlassenen Rescripte hervorgegangen ist, s. oben § 5. not. *s*. — Manso (Ostgoth. Reich S. 93. vgl. Neumann im Hermes XXVII. S. 152.) meint, es seien im Edictum hauptsächlich die Verhältnisse des Güterbesitzers, der Sklaven und des weiblichen Geschlechts aufgefaßt und berücksichtigt; jedenfalls muß man sich, dem citirten Prologus zufolge, diese, oder etwa ähnliche Bedürfnisse nicht als a priori vom Könige erkannt, sondern durch die Erfahrung an die Hand gegeben denken.

i) Ueber Irrthümer der Abfasser cf. § 23. not. *p*. § 5. Num. X. XI. XII.

k) Epil.: „scituris cognitoribus universis ac jura dictantibus, quodsi in „aliquo haec Edicta fuerint violata, se proscriptionis deportationisque poena „merito esse feriendos."

Darum konnten Theoderich und seine Nachfolger auch behaupten, nicht nur sie hätten das Römische Recht beibehalten (cf. oben § 17.), sondern sie hätten es unverändert beibehalten:

Var. II, 4. „Delectamur vetustatis invento, et sequi regulas „constitutas libenter amplectimur. Quia locus subreptioni-„bus non relinquitur, quoties rationabiliter constituta ser-„vantur."

Var. IV, 22. „nescimus a legibus discrepare."

Var. IV, 33. „Custodia legum civilitatis indicium et reve-„rentia priorum Principum Nostrae quoque testatur devo-„tionis exemplum .... Nos qui jura veterum ad Nostram „cupimus reverentiam custodire."

Var. IV, 42. „Nos, qui regulas veterum, qui mo(nu)menta „servamus pietatis."

Var. X, 7. (Theodahad.) „Antiquorum jura firmo consilio cu-„stodire .... Velle Nostrum antiquorum Principum est „voluntas."

Darum konnten die Gothischen Gesandten zu ihrer oben (§ 17.) angeführten Rechtfertigungsrede dem Belisarius gegenüber hinzusetzen:

„... ἦσσον· καὶ Θευδερίχου μὲν ἢ ἄλλου ὁτουοῦν διαδεξαμένου „τὸ Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδεὶς, οὐκ ἐν γράμμα-„σιν, οὐκ ἄγραφός ἐστι."

ohne daß man mit Ritter (praef. ad Gothofredi Cod. Theodos. II. p. 4.) behaupten dürfte „hallucinasse Procopium" (hallucinatum esse).

Darum endlich konnte auch Cassiodorus behaupten, seiner Zeit sei es angemeßner, die von der Vorzeit überlieferten Gesetze zu halten, als neue zu machen *l*). Das Schweigen der Zeitgenossen, welches uns im Anfange, als wir das Edictum für eine Gesetzgebung Theoderich's hielten, Bedenken erregte, hat jetzt viel weniger Auffallendes, so daß jenes

---

Art. 7. „Judex, discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis, „id solum judicare debet, quod juri et legibus" (§ 16. not. b. und den Text dazu) „viderit convenire."

l) Var. XI, 8. Edictum per provincias. Senator Pf. Praet. „Priscorum „mos fuit, nova jura decernere, ut succedenti populo aliquid, quod omissum „videbatur, adjungerent: nunc autem sufficiens laus est conscientiae, Veterum „decreta servare."

Schweigen sogar zur Bekräftigung des hier behaupteten, rein didaktischen Charakters des Edictum dienen mag.

Man könnte versucht sein, den Mangel der Angabe des Orts und der Zeit der Promulgation auf ähnliche Weise zu erklären, indem, nach dem ausdrücklichen Gebote gleich der ersten Constitution im Theodosianus Codex, nur die Hinzufügung von Dies et Consul Gesetzeskraft verleiht, ein Gebot, welches zum Beispiele dem im Ostgothischen Reiche lebenden Ennodius sehr wohl bekannt war *m*); allein ich glaube füglich annehmen zu dürfen, daß dem Edictum sowenig wie den Rescripten und Edicten, welche Cassiodorus in den Variae gesammelt hat, in der Urschrift die Inscription gefehlt hat.

3. Das Edictum Theoderici kein bloßes Project. Benutzung desselben in der Collectio Canonum Archipraesuli Anselmo dedicata.

§ 29.

Alles, in dem vorstehenden § 28. für den didaktischen Charakter des Edictum Beigebrachte, läßt sich mit dem, Petrus Pithoeus zu zollenden Vertrauen (oben § 3.) auf eine anscheinend viel einfachere Weise vereinigen, indem man nämlich annimmt, daß das Edikt, welches den Inhalt des Manuscripts ausmacht, nur Project geblieben, nicht zur Publication gekommen sei (oben § 18. in f.). Ich will zunächst eine Uebersicht über den Einfluß geben, welchen diese Vereinigung auf das Hauptresultat unserer Untersuchung haben würde, und darauf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vereinigung einer genauen Prüfung unterwerfen, für welche im Anfange dieser Blätter das nöthige Material fehlte.

Wenn Das, was wir als Edictum Theoderici vor uns sehen, nicht wirklich erlassen worden ist, so ist es auf den Rechtszustand des Ostgothischen Reichs ohne Einfluß geblieben. Jede Folgerung aus dem Edictum auf jenen Rechtszustand muß mithin zurückgewiesen werden, und nur ein sehr vager Schluß auf Umstände, unter deren Umgebung überhaupt nur eine solche Absicht des Königs, wie sie sich im Edictum kund gibt, möglich war, würde erlaubt sein. Wenden wir dies auf

m) *Ennod.* L. I. epist. 5. „Quantum est, unius vocabulum hominis im„pensum in dictandis legibus laborem stabilire posse vel solvere.“ Faustus, an den der Brief gerichtet ist, war soeben Consul geworden. Die Deutung findet sich schon in *Sirmondi* Notae ad h. l.

die Beweisführungen dieser Blätter an — welche ich, soweit es ohne Hintansetzung anderer Interessen geschehen konnte, von dem Einflusse der dem Edictum hier erregten Status Controversia freizuhalten bestrebt gewesen bin — so wird an dem ersten Abschnitte, welcher das Edictum selbst nach Zeit und Ort zum Gegenstande hatte (§§ 1—5.), Nichts geändert werden können. Die Untersuchung über den Comes Gothorum (§§ 8—15.) stützt sich nirgends auf das Edictum, nur erst nach ihrem Abschlusse wurde im Edictum eine Bestätigung für einen einzelnen, auch ohnehin nicht zweifelhaften Punkt gefunden (§ 18. not. *b*.). Diese Untersuchung wird also durch die neue Annahme nicht afficirt. Von den einzelnen Beweisen für die Territorialität des Römischen Rechts (§§ 16—26.) fallen hinweg der grammatische aus den Worten des Edictum (§ 16.) und der systematische aus der Unmöglichkeit des Zusammenbestehens des Edictum mit einem Germanischen Hülfsrechte (§ 18.). Alle übrigen bleiben aber nicht nur bestehen, sondern zwei von ihnen bekommen jetzt eine neue, eigenthümliche Stärke. Für die Aussprüche der Gothischen Könige über das ungeschiedene Recht der beiden Nationen, und von der Autorität des Römischen über die Gothen (§ 20.), ist jetzt jede Deutung auf das Edictum — deren, wenngleich verwerfliche (§ 20. in f.), Möglichkeit die Wahrheit bisher verschleiert hat — abgeschnitten. Die Beispiele der Anwendung Römischen Rechts auf und von Gothen (§§ 24. 25. [26.]), welche wegen der Möglichkeit, sie auf das Edictum zurückzuführen, bisher nur auf einem Umwege die verbindende Kraft des Römischen Rechts für die Gothen beweisen konnten, bekommen jetzt einen durchaus entscheidenden Charakter, indem nunmehr j e d e s dieser Beispiele — so, wie bisher nur der Fall des Amara (§ 23. III.) und aus der späteren Zeit mehre (§ 26. I. II. IV. V. VIII.) — zum unmittelbarsten Beweise der behaupteten Autorität des Römischen Rechts wird, und zwar so, daß jeder Anhaltpunkt hinwegfällt, von welchem aus man eine intensive Beschränkung derselben (auf einzelne Institute oder Sätze) unternehmen könnte. Wägen wir nun, was bei der neuen Auffassung des Edictum auf der einen Seite unseren Beweisführungen entzogen wird, gegen den Zuwachs auf der anderen ab, so kann man unbedenklich das Facit als ein höchst günstiges bezeichnen, indem zwar die Zahl der Beweise vermindert wird, die übrig bleibenden aber an Stärke unverhältnißmäßig gewinnen.

Nachdem der Einfluß der neuen Betrachtungsweise des Edictum auf das Hauptthema dieser Blätter erwogen worden ist, mögen die Gründe für und wider dieselbe folgen.

Dafür spricht alles im vorigen § 28. Angeführte: die nichtlegislatorische Stellung der Ostgothischen Könige, das Schweigen des Cassiodorus und seiner Zeitgenossen, die Dürftigkeit des Edictum und sein auffallend abweichendes Verhältniß zu den Gesetzbüchern anderer gleichzeitiger Germanischer Staaten; und zwar mit mehr oder weniger Nachdruck, je nachdem man die dort versuchte Zurückführung auf einen rein didaktischen Charakter des Edictum für mehr oder weniger gezwungen und unnatürlich zu erklären geneigt ist. Dagegen spricht vor Allem die Unwahrscheinlichkeit der vorauszusetzenden Wandelbarkeit in Theoderich's Ueberzeugungen von dem Berufe seiner Zeit zur Gesetzgebung, denn bei jenen, gewiß nicht zu legislatorischen Kunststücken disponirenden Verhältnissen, läßt sich annehmen, daß der Plan zu einer solchen Arbeit nicht eher gefaßt wurde, als bis ein, dann aber auch nicht mehr abweisliches, praktisches Bedürfniß darauf führte. Ferner die Mehrzahl der Manuscripte des Pithoeus (oben § 3. Noten *d.* und *g.*). Man darf nämlich behaupten, daß regelmäßig die Mühe des Abschreibens nur auf solche Werke gewendet ward, welche entweder ein wissenschaftliches oder ein praktisches Interesse hatten. Das wissenschaftliche Interesse des Edictum kann nicht hoch gestellt werden; wollen wir ihm nun für keine Zeit ein praktisches zugestehen, so wird die Mehrzahl der Handschriften in der That bedenklich, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Ansichten über den wissenschaftlichen Werth eines Buches nicht zu allen Zeiten dieselben sind, und daß jener namentlich im Mittelalter leicht viel höher angeschlagen werden konnte, als in der jetzigen Zeit, in welcher man nicht mehr darauf beschränkt ist, grade diejenigen Werke auf sich einwirken zu lassen, die der Zufall unseren Vorfahren in höchst beschränkter Zahl zuführte.

Will man dem zuletzt angeführten Grunde einiges Gewicht zugestehen, so kann er noch durch einen Umstand verstärkt werden, welcher auf ein Bekanntsein des Edictum im neunten Jahrhunderte in Italien hindeutet.

In der ungedruckten Collectio Canonum Archipraesuli Anselmo

dedicata, welche Savigny Geschichte II. § 100. B. § 101. beschreibt, findet sich *a*) Folgendes:

„ex lib. VII. Cod. Tit. 38. Qui percussorem ad se venien-„tem ferro repulerit, non habeatur homicida, quia defen-„sor propriae salutis videtur in nullo peccasse. Et qui ad „possessionem alienam violentus advenerit cum multitudine „congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem numero casu, „dum pellitur violentia, occisus fuerit, is qui pro necessi-„tate hoc fecit, a metu poenae liber habeatur. Datum VIII. „kl. oct. just. opimo."

Die erste Hälfte der Stelle bis peccasse steht auch L. 3. *Just. C.* ad Legem Corneliam de sicar. (IX, 16.), woselbst sie dem Gordianus zugeschrieben wird. Die vorhergehende L. 2. ist aus dem Consulate des Arianus und Papus; es bleibt für die L. 3. (welche ohne Dies et Consul ist,) also nur dasselbe oder das Consulat des M. Julius Philippus Imperator und des Peregrinus Aemilianus übrig. Aus keinem von beiden kann auf irgend eine Weise die Subscriptio in der Collectio Canonum „datum VIII. kl. oct. just. opimo" entstanden sein. Man muß also annehmen, entweder, daß die Subscriptio ganz willkürlich ersonnen, oder daß die Stelle, welche sich in der Collectio als ein Ganzes darstellt, aus zwei ursprünglich verschiedenen Theilen besteht, in welchem Falle dann die ächte Subscriptio der zweiten Hälfte durch Verstümmelung das gegenwärtige Aussehn bekommen haben kann.

Dieselbe Stelle steht vereinigt im Edictum Theoderici, Art. 15. (qui bis peccasse.) und Art. 16. (qui bis habeatur.). Das „Et" fehlt im Edictum. Diese Uebereinstimmung läßt eine doppelte Erklärung zu. Entweder schöpfte der Collector aus dem Edictum, oder er schöpfte aus derselben Quelle, aus welcher auch der Verfasser des Edictum geschöpft hatte. Ich halte aus folgenden Gründen das Erste für richtiger:

1. im Codex lautet die erste Hälfte etwas anders, wie im Edictum; dem Verfasser des letzteren kann — durch Vergleichung derjenigen Stücke seiner Arbeit, deren Quellen uns erhalten sind, mit diesen Quellen — nachgewiesen werden, daß er, vielleicht um doch wenigstens etwas Eigenes zu liefern, nach einer Unabhängigkeit des Ausdrucks

a) Pars 7. Cap. 36. der Römischen Stellen.

hascht, die weiter gar keinen Zweck hat. Es ist mithin anzunehmen, daß der Codex die Quelle treuer wiedergibt. Die Collectio nun schließt sich den Ausdrücken des Edictum an *b*): es ist aber ganz unmöglich, daß zwei von einander unabhängige Variationen desselben Thema, bei nicht unbeträchtlicher Abweichung von ihrer Quelle, so durchaus auf Dasselbe hinauskommen können.

2. Sind die beiden Hälften der Stelle verschiedenen Ursprungs, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß zwei, von einander unabhängige, Redactionen sie gleichmäßig verbunden haben sollten.

3. Sind aber beide Hälften der Stelle ein ursprüngliches Ganzes, so kann dasselbe seinem Alter nach nicht im Theodosianus Codex gestanden haben, wahrscheinlich aber auch nicht in dem Codex Gregoriani oder Hermogeniani, wenn nämlich dieselben in der That keine Edikte und Generalrescripte enthalten haben *c*). Seinem Inhalte nach kann es nicht in der Consultatio gestanden haben, und in der Lex Dei steht es nicht. Wir müßten also annehmen, daß die ursprüngliche Quelle eine Ueberarbeitung in einem für uns gänzlich verschwundenen Werke erfahren habe, aus welcher Ueberarbeitung dann der Collector und der Verfasser des Edictum jeder für sich geschöpft hätte; und da ist es doch wohl natürlicher, die Bekanntschaft mit dem Edictum zuzugeben, eben wie Savigny Geschichte II. S. 511. geneigt ist, um einer ähnlichen Uebereinstimmung Willen Ivo's Bekanntschaft mit der Consultatio anzunehmen.

Die Benutzung des Edictum in der Collectio Canonum Anselmo dedicata, wenn man sie nach dem Gesagten für wahrscheinlich halten muß *d*), stellt sich als ein bedeutendes Argument für die Aechtheit des

---

b) Codex.	Edictum.	Collectio.
„Si quis percussorem . . . „gladio repulerit, non ut „homicida tenetur, quia „defensor propriae salu- „tis in nullo peccasse vi- „detur."	„Qui percussorem . . . fer- „ro repulerit, non habe- „tur homicida, quia de- „fensor propriae salutis „videtur in nullo pec- „casse."	„Qui peccussorem . . . fer- „ro repulerit, non habea- „tur homicida, quia de- „fensor propriae salutis „videtur in nullo pec- „casse."

c) Der Schluß aus der Redeweise, welche keinen concreten Fall vorauszusetzen scheint, ist allerdings mißlich. Er wird aber dadurch gerechtfertigt, daß L. 3. C. cit. (wie L. 2. eod.) an Quintianus gerichtet ist, welcher im J. 235 Consul gewesen war.

d) Entscheidend würde der Umstand sein, wenn noch mehre Artikel des Edictum

Buchs (in dem hier in Frage stehenden Sinne) neben den Dualis der Manuscripte. Dazu kommt endlich noch folgende Betrachtung, auf welche nach meiner Meinung das allermehrste Gewicht zu legen ist. Wir haben in dem Vorstehenden ohne Benutzung des Edictum erkennen müssen, daß der Rechtszustand im Ostgothischen Reiche von dem anderer gleichzeitiger Germanischer Staaten durchaus verschieden gewesen, indem dort das Römische Recht nicht, wie hier, auf die Provinzialen beschränkt blieb, sondern auch für die Sieger Gültigkeit hatte. Eben diesen ungewöhnlichen Rechtszustand setzt das Edictum voraus *e*): der Verfasser hatte also Kenntniß von demselben; wie mag er dieselbe erlangt haben? Durch Vergleichung anderer, ihm bekannter, dauernderer Zustände kann er jenen nicht errathen haben, an eine auf wissenschaftlichem Wege erworbene Kenntniß ist vor Pithoeus nicht zu denken, sie muß also aus der Anschauung der den Verfasser umgebenden Zustände hervorgegangen sein. Dann aber kann das Edictum kein Partus suppositus sein, indem Jeder, der seine Zeitgenossen mit einem so notorischen Factum, wie eine einheimische Gesetzgebung ist, zu mystificiren unternehmen wollte, durch die Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit seines Unternehmens abgehalten werden würde.

4. Barbari des Edictum.

§ 30.

Diejenigen, für welche das Edictum gelten soll, werden in demselben „universi Barbari et Romani“ genannt. Nach dem Dargestellten kann nicht bezweifelt werden, daß unter den „universi Barbari“ auch die Unterthanen Gothischer Abkunft begriffen sind. *Βάρβαροι*, Barbari ist allerdings der, bei Griechischen und Römischen Schriftstellern constante, Ausdruck für die Ostgothen sowohl wie für alle anderen Nichtrömer, allein die Könige des Cassiodorus enthalten sich *a*) strenge desselben. Ja sie gebrauchen ihn sogar im Gegensatze zu „Gothi.“

---

sich in jener Sammlung fänden. Aus dem Quellenverzeichnisse bei Savigny l. c. II. S. 487. 488. leitet manche Spur dahin: zur Vergleichung stand mir das Werk nicht zu Gebote.

e) Nimmt man, wie bisher die Schriftsteller, den Rechtszustand für eine Wirkung des Edictum, so ist die Frage, ob es in Kraft getreten, bereits erledigt.

a) Vielleicht mit Ausnahme von Var. I, 18., wo jedoch auch sehr wohl eine

Var. III, 24. „Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam „constitutis Theodericus Rex." (cf. oben § 23. in f.) .... „Imitamini certe Gothos Nostros."

und zur Bezeichnung der Feinde und Ausbürger

Var. II, 5.... „praecipimus, militibus .. annonas .. praestare „... In procinctu semper erit, qui Barbaros prohibere con- „tendit."

Var. III, 43. . . „quid enim proficit Barbaros removisse con- „fusos, nisi vivatur ex legibus?" (cf. oben § 20. IV.)

Var. VIII, 21. . . „peculiare tibi fuit, et renitentes Barbaros „aggredi, et conversos terrore sectari. Sic victoriam Go- „thorum . . . juvisti."

Ich löse mir diese Schwierigkeit *b*) auf folgende Weise, die ich jedoch keineswegs für befriedigend ausgebe. Hier, wo es darauf ankam, sich bestimmt auszudrücken, konnte man nicht sagen „universi Gothi et Romani," ohne dem Mißverständnisse Raum zu geben, als ob die Rugier, Heruler und übrigen Völkerschaften, welche außer den Gothen und Römern Theoderich's Scepter gehorchten, nicht auch gemeint seien. Ein altrömischer Volksschluß hätte jedesmal die ganze Reihe aufgezählt, und auch noch den Zusatz et si qui alii sunt erunt nicht vergessen. Der Verfasser des Edictum fand den, keiner zu engen Interpretation ausgesetzten, Ausdruck Barbari bequemer und der „Edicti brevitas" (Epilogus Ed.) angemeßner.

Das eben ventilirte Bedenken ist auf den ersten Anblick ziemlich

---

Beschränkung auf diejenigen Nichtrömer, welche zu Odovakar's Zeit in das Reich gekommen, und die Var. V, 14. Antiqui Barbari genannt werden, zulässig ist.

b) Vielleicht ist überall keine vorhanden, das heißt, vielleicht ist jener Sprachgebrauch des Cassiodorus nur ein zufälliger, oder wenigstens auf ihn beschränkt. So kommt in einem Bruchstücke von Gesta aus Ravenna vom Jahre 540 (Marini N. 115. Spangenberg N. 50.) „sors Barbarica" wie es scheint als officieller Ausdruck für die Gothische Tertia vor. Vgl. Savigny Geschichte I. S. 333. not. *d*. Die gleichzeitigen Westgothen nehmen an der Bezeichnung Barbari so wenig Anstoß, daß die Interpretatio das „Barbari" des Textes da, wo die Westgothen nicht mitbegriffen sein sollen in „hostes" ändert, z. B. *Int.* L. 2. Th. C. de postliminio (V, 5.) *Int.* L. 14. eod. de infirmandis his quae sub Tyrannis aut Barbaris gesta sunt (XV, 14.), während sie da, wo sie die Westgothen nicht ausschließen will, jenen Ausdruck wiederholt, z. B. *Int.* L. un. Th. C. de nuptiis Gentilium (III, 14.). Ebenso die Burgundionen. *Lex Burgundionum* Praef. Tit. 17. § 5. Tit. 44. § 1. Tit. 55. § 1. § 2. Tit. 60. § 1. Tit. 61.

uninteressant: fruchtbar wird es durch die Unterstützung, welche seine minder gelungene Lösung einer, von der herrschenden sowohl, wie von unserer abweichenden, Ansicht von der Geltung des Edictum gewährt, die Türk in seinen Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (S. 89.) ausgesprochen hat. Er hält es für wahrscheinlich, daß mit den Barbari gar nicht die Gothen, sondern die bis dahin von Odovakar beherrschten Heruler und übrigen Volksstämme gemeint seien, daß also nur für diese und die Römer das Edictum erlassen worden sei. „Hiernach erschiene denn Theoderich's Gesetzgebung als ein Werk der Gerechtigkeit und Klugheit, indem er die auch sonst gepflegte Germanische Sitte, den Besiegten ihr Recht zu lassen, ausübte, und die Römer mit den vielleicht nur geringen *c*) Ueberresten ihrer früheren Besieger verband." Diese allerdings geistreiche Vermuthung wird durch Zweifel an der Absicht Theoderich's, sein Volk zur Römischen Gesetzgebung hinüberzuleiten, eingeführt, welche bereits (oben § 19. init.) erledigt worden sind. Sie wird alsdann durch drei Gründe unterstützt:

1. „es stehe sehr zu bezweifeln, daß die im Art. 32. genannten Barbari quos certum est Reipublicae militare, die Gothen gewesen seien.

2. bei der jenseitigen Behauptung bekäme nach Art. 72. „testamenta sicut *leges* praecipiunt cet." das Römische Recht sogar über den Inhalt des Edictum hinaus für die Gothen praktisches Ansehn.

3. bei dieser Ansicht sei das sonst sinnlose „devictis tam Barbaris quam Romanis" am Schlusse des Edictum vollkommen aufrecht zu halten und das von Manso *d*) vorgeschlagene, aber schwerlich lösende, „afflictis" als unnöthig zu verwerfen."

Von den drei, hier als Begründung der neuen Ansicht genannten, Punkten sind die beiden ersten nur Zweifel an der alten *e*): der dritte

---

c) „Wenigstens dürfen wir glauben, daß die Gegenparthei Odoacher's nicht von Bedeutung war, da wir wissen, daß die Ermordung desselben, durch welche Theoderich den geleisteten Schwur entweihte, ungerächt blieb, insbesondere auch Isidor und Kuspinian's Chronist erzählen, daß Odoacher's Bruder Onulf und der rugische Fürst Friedrich nach Theoderich's endlichem Siege Italien verließen." (Türk ibid.).

d) Ostgothisch. Reich S. 9.

e) der zweite ein vollkommmen begründeter, cf. oben § 16. not. *a*., aber natürlich nur der bisherigen Ansicht (von der beschränkten Geltung) gegenüber. Der erste scheint sich auf besondere Benutzung dieses Artikels durch frühere Schriftsteller zu beziehen, die mir indessen entgangen ist. Der Zweifel selbst ist nicht begründet.

ist es offenbar, welchem sie hauptsächlich ihre Entstehung verdankt. Und in der That ist er in der hier vorgetragenen Weise und durch die Folie, welche die „schwerlich lösende" Conjectur Manso's ihm unterlegt, von Gewicht. Allein „devictis" ist nicht, wie es nach dem Citat scheint, eine wahre Litera, es ist nur eine Conjectur von Lindenbrog *f*), welche weder er selbst noch seine Nachfolger in den Text aufzunehmen gewagt haben. Alle Ausgaben (mithin auch die beiden, welche nach § 3. in der Kritik allein von Bedeutung sind, die von Nivellius und die von Lindenbrog,) lesen à victis, welches durch ein Versehen des Abschreibers aus *cunctis* entstanden ist *g*), so daß gelesen werden muß:

„Haec quantum occupationes Nostrae admittere, vel quae „Nobis ad praesens occurrere potuerunt, cunctis, tam Bar- „baris quam Romanis sumus profutura complexi, quae „omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare de- „votio."

Die Worte: omnium Barbarorum heißen *h*) dann: weß Standes sie sein mögen, und werden in den folgenden: „nec cujuslibet „dignitatis" cet. weiter ausgeführt.

Es ist übrigens, damit die richtige Vorstellung von den Ostgothen Theoderich's als einer Gens fatura (oben § 9.) nicht getrübt werde, wichtig, jeden Gedanken an eine Unterschiedenheit der anderen Germanischen Stämme im Ostgothischen Reiche von den Gothen durchaus zu entfernen.

Türk macht das Mißfallen geltend, welches die Gothen an einer ihnen aufgedrungenen fremden Gesetzgebung hätten empfinden müssen, so daß eine solche Maaßregel, die Theoderich die Herzen eines großen Theiles seiner Unterthanen entfremden mußte, mit seiner bekannten

---

f) Codex Legum ant. p. 1318. in marg.: „forte legendum devictis."

g) Diese Emendation, welche sich durch die Parallelstelle im Prologus „cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant."... über jeden Zweifel erhebt, ist fast mit allen Minuskelsystemen vereinbar, so daß sich aus der Möglichkeit der Verwechslung kein Schluß auf das Alter der Urhandschrift ziehen läßt.

h) wenn wir nicht etwa einen bloßen Parallelismus vor uns haben, denn mit den feinen Unterschieden omnes, cuncti, universi, nimmt es des Cassiodorus Zeit nicht zu genau. Var. IX, 14. „Omnibus placeat, quod ad cunctorum necesse „est pertinere fortunas." Var. I, 10. „Omnia complectitur, cuncta modera- „tur, et universa hinc pulchritudinem capiunt." Var. I, 15. „proficias cunctis, „qui universis celsior inveniris."

Staatsklugheit nicht vereinbar sei. Dasselbe Mißfallen mußten aber die anderen Germanischen Stämme empfinden, wenn sie allein jener Gesetzgebung unterworfen wurden, und in einem noch höheren Grade, wenn sie dadurch von dem Stamme, aus welchem der König geboren war, geschieden und augenscheinlich zurückgesetzt wurden. War nun ihre Anzahl auch noch so klein, so durfte ein staatskluger Fürst, wie Theoderich, ihre Liebe und Anhänglichkeit doch nur dann aufs Spiel setzen, wenn ein wichtigeres Interesse ihm dies gebot, zumal da ihre Unzufriedenheit um so gefährlicher für die Ruhe sein mußte, als es unter ihnen Mächtige gab, und sie einen Theil der bewaffneten Macht bildeten *i*). Als ein solches wichtigeres Interesse ließe sich denken ein Vortheil Derjenigen, welche Theodorich den Odovakar hatten besiegen helfen *k*): ein solcher aber läßt sich bei dieser Maaßregel unmöglich auffinden. Oder es konnte etwa die Kränkung der Odovakriden grade der Zweck der Maaßregel sein. Aber eine Stelle des Cassiodorus beweist, daß Theoderich, weit entfernt die Anhänglichkeit an seinen Feind als ein Verbrechen zu betrachten, gerecht und weise genug war, sie vielmehr zu loben und zu belohnen. Dazu kommt die oben § 27. besprochene Stelle aus dem Leben des Heiligen Epiphanius, aus der wir sahen, daß

---

i) Nämlich wenn die Barbari des Edictum die Odovakriden wären. Art. 43. „Nullus ad potentem Romanum aut Barbarum ..." art. 44. „potens Romanus „aut Barbarus..." Epil. „persona potentior aut eius procurator vel vicedomi-„nus ipsius ... seu Barbari seu Romani" ... —. art. 107. „Qui auctor seditio-„nis vel in populo vel in exercitu fuerit" ... art. 32. „Barbaris, quos certum „est Reipublicae militare" ...

k) So wurden den Odovakriden die Tertiae abgenommen und auf die Anhänger Theoderich's übertragen. *Procopius* de bello Goth. I, 1. (cf. oben § 7. not. c).

l) Var. II, 16. „Retinetis enim, Patres Conscripti, Patricium Liberium et „in adversitate Nostrâ fuisse laudabilem, qui sic Odoacris integerrimis parebat „obsequiis, ut Nostra post fuerit electione dignissimus, contra quos multa fe-„cisse videbatur inimicus. Non enim ad Nos vilissima transfugae conditione „migravit, nec proprii domini finxit odium, ut alterius sibi procuraret affectum. „Expectavit integer divina judicia, nec passus est sibi Regem quaerere nisi pri-„mitus perdidisset. Unde sic factum est, *ut ei libenter daremus praemium, quia* „*Nostrum fideliter juvit inimicum*..... Probavimus hominis fidem: tristis ad jura „Nostra" (cf. oben § 20. not. *a*.) „transivit, qui, superatus, animum convertit, „non autem ut vinceretur effecit" — Wegen dieser Stelle machte sich im § 27. not. *f*. die Beschränkung des Ausdrucks „quos aliqua necessitas diviserat" auf den Fall der Treulosigkeit nothwendig.

Theoderich die Absicht, die er im Unwillen gefaßt, nicht ausgeführt habe, und die „Pauci, quos malorum incentores fuisse cognovit" waren gewiß nicht alle (spät oder früh) sich unterwerfenden Germanen von Odovakar's Parthei; aber auch diese Wenigen traf ja nicht eine Strafe, welche ihren rechtlichen Zustand erschüttert hätte.

Ganz entscheidend ist endlich das ausdrückliche Zeugniß des Prokopios, daß die Rugier — und warum sollte von den Scyren, Turcilingern, Herulern etwas Anderes gelten? — gleich bei Theoderich's Auftreten mit den Ostgothen zu einem Ganzen verschmolzen seien, ἐς τὸ γένος ἀπεκέκριντο (oben § 21. not. 1.).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler.

Seite	9	Zeile	6	v. u.	statt XI. lies XL.
					hinter num. fehlt V.
=	11	=	2	v. o.	st. VII. l. VII, 42.
=	15	=	16	v. u.	l. Controversia
=	17	=	9	= =	ist die Klammer hinter 11 zu streichen
=	—	=	7	= =	l. Fabri“ [cf. Baron. l. c.] „anno
=	21	=	19	v. o.	l. Sitalcus
=	26	=	6	= =	l. potestatem,“ was
=	31	=	10	= =	l. „filii,“
=	33	=	21	= =	st. 134 l. 37.
=	34	=	21	= =	l. Epistolae
=	—	=	5	und Z. 1 v. u.	st. Art. 133. u. st. Art. 153. l. Art. 143.
=	45	=	6	v. o.	l. „Servatus,
=	50	=	5	v. u.	l. tertiarum deputatione
=	65	=	16	= =	st. Romanus! l. Romanus.
=	66	=	2	= =	l. Provinzialv.
=	68	=	14	= =	l. remittere
=	71	=	3	= =	l. waren
=	79	=	15	= =	l. Procreatio ex justis
=	80	=	2	v. o.	l. da Athalarich
=	89	=	14	= =	hinter arbitrio“ fehlt der Lex Wisigothorum
=	91	=	3	v. u.	l. den Provinzialen
=	92	=	10	v. o.	st. bleiben. l. leben.
=	—	=	19	= =	l. 3. Die
=	95	=	15	= =	l. 3. Die
=	100	=	7	= =	st. al. l. rel.
=	—	=	10	v. u.	st. f. l. v.
=	108	=	18	v. o.	l. müßte.
=	113	=	1	= =	l. 3. Die
=	—	=	14	= =	l. überflüssige, annehmen
=	115	=	7	= =	l. invasa,
=	—	=	12	= =	l. 3. Die
=	118	=	3	= =	st. an l. auf

Juristischer und staatswissenschaftlicher Verlag

von

Friedrich Frommann.

Brandis, Dr. F. H., Abhandlungen aus dem Civilproceß I. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten. gr. 8. 20 sgr.

Gülich, G. v., geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbau's der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unsrer Zeit. 2 Bde. gr. 8. 1829. 30. 1r 2r Band 4 Rℓ.

Der dritte Band unter dem Titel:

Gülich, G. v., die Gewerbsverhältnisse der bedeutendern Staaten der Erde in den letzten 12 Jahren. 1r Bd. gr. 8. 1842. 2 Rℓ. 15 sgr.

(Der zweite Band unter der Presse.)

— — Tabellarische Übersichten dazu in Folio. I. Lieferung. 1 Rℓ. 15 sgr.

(II. Lieferung unter der Presse.)

Hudtwalker, Dr. M. H., Ueber die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter (*Diaeteten*) in Athen und den Process vor denselben. gr. 8. 1812. 15 sgr.

Lornsen, Uwe, die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswigholsteins; eine geschichtlich staatsrechtliche und politische Erörterung. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Georg Beseler. gr. 8. 1841. 2 Rℓ. 10 sgr.

Röhr, Dr. J. Fr., Daß viele christliche Staaten unserer Zeit an ihrem eigenen Verderben arbeiten. Predigt bei Eröffnung des Landtages im Großherzogthume Sachsen Weimar. gr. 8. 1841. geh. 5¾ sgr.

Schenck, C. W., die Lehre von dem Retentionsrechte nach gemeinen Rechten. gr. 8. 1837. 1 Rℓ. 22½ sgr.

Staatsarchiv, deutsches, I. Band. gr. 8. 1840. geh. 1 Rℓ. 10 sgr.

Desselben II. Band. Herausgegeben von Buddeus. gr. 8. 1841. geheftet 1 Rℓ. 20 sgr.

Desselben III. Band. Herausgegeben von Buddeus. gr. 8. 1842. geheftet 1 Rℓ. 20 sgr.

(Der IV. Band unter der Presse.)

Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dahlmann. gr. 8. 1838. geh. 1 Rℓ.

Wurm, Dr. C. F., Zur Geschichte des deutschen Zollvereins. Zwei apokryphische Capitel und ein prophetisches. gr. 8. 1841. 12½ sgr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gloeden, Iwan von

Das römische Recht im ostgothischen Reiche

Jena 1843

J.rom.c. 136 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565370-0